



1 43340

Globalisierung und Individualisierung

Die Erwartungen an den Jugendschutz sind hoch, aber oft schwer durchzusetzen



Jede Menge Lösungen und viele neue Fragen

Nach zehn Jahren *tv diskurs*: Was wird uns in zehn Jahren beschäftigen?

Zehn Jahre sind heutzutage eine lange Zeit. Denke ich an das erste Heft von *tv diskurs* zurück, fällt mir z. B. ein, dass ich wegen der Freigabe eines Interviews mit Herrn Dr. Reiner Hochstein über Talkshows zum ersten Mal eine Textdatei via E-Mail verschickte. Noch einige Zeit später waren Behördenvertreter per E-Mail nur über einen zentralen Zugang zu erreichen, was manchmal länger dauerte als ein normaler Brief. Heute ist das Versenden und Empfangen von E-Mails, sind Handys selbstverständlich – wir können uns kaum noch daran erinnern, dass es eine Zeit gab, in der wir zumindest im Restaurant, auf Spaziergängen oder Zugfahrten unsere Ruhe vor der ständigen Erreichbarkeit hatten.

Wahrscheinlich werden uns die Handys bald auch noch mit eigenen Fernsehkanälen beglücken. Dafür, dass dieses Thema schon eine gefühlte Ewigkeit in der Diskussion ist, hat sich hier allerdings noch nicht viel getan. Woran liegt das? In diesem Zusammenhang ist interessant, dass es uns oft nicht gelingt, vorherzusagen, welche technische Neuerung sich schnell, welche sich langsam und welche sich gar nicht durchsetzen wird. Video-on-Demand beispielsweise wird nun schon seit 13 Jahren als harte Konkurrenz für Videotheken und das Pay-TV angekündigt, doch spielt bisher eine vergleichsweise untergeordnete Rolle. Dagegen hat sich das Internet nicht nur technisch, sondern auch in Bezug auf die Vielfalt seiner Inhalte sowie seine Akzeptanz in fast allen Altersgruppen und sozialen Schichten erstaunlich rasch etabliert. Suchmaschinen sind bei der Recherche über billige Flugreisen oder schöne Restaurants für viele nicht mehr wegzudenken.

Bei Kindern und Jugendlichen, so zeigen die Nutzungsstudien, nimmt die Verweildauer vor dem Fernsehen einerseits bereits zugunsten des Internets ab. Andererseits erreichten Fernsehprogramme wie *Deutschland sucht den Superstar* oder *Germany's next Topmodel* ungeahnt hohe Einschaltquoten, wie sie bisher nur von dem Dauerbrenner *Wetten dass?* zu erwarten gewesen waren. Während es aufwendige und gut gemachte Eigenproduktionen im Fernsehen relativ schwer haben, erfreuen sich Reality-Formate wie *Das perfekte Dinner* oder *Einsatz in vier Wänden* erstaunlich hoher Beliebtheit.

Darüber, was diese Entwicklung für den Jugendschutz bedeutet, lässt sich streiten. Mit den Wirkungsmodellen, die wir noch aus der Zeit vornehmlich fiktionaler Programme kennen, kommen wir jedenfalls heute nicht mehr allzu weit. Wie aber wirkt sich das inszenierte reale Leben auf den Zuschauer aus, welche Folgen hat die zunehmende Auflösung der Intimität, die in entsprechenden Fernsehshows beginnt und im Internet auf die Spitze getrieben wird?

Niemand weiß, welche Fernsehformate uns in den nächsten zehn Jahren beschäftigen werden. Als Problem für den Jugendschutz sind Gewaltdarstellungen, wie sie in den 90er Jahren zu finden waren, heute nur noch selten im Fernsehen vertreten. Völlig unproblematisch wird das Fernsehprogramm allerdings wohl nie werden. Doch ist es nicht angenehmer, über die Zulässigkeit asozialer Sprüche eines Dieter Bohlen nachzudenken als über Horrorfilme oder andere Gewaltdarstellungen? In diesem Zusammenhang wird die Auseinandersetzung darüber wohl eine immer stärkere Rolle spielen, welche Probleme eine Frage des gesellschaftlichen Diskurses und welche eine Frage von rechtlichen Beschränkungen sein werden. Diese Debatte werden wir vermutlich noch stärker im Bereich des Internets zu führen haben, wo die Jugendschutzprobleme immer mehr im sogenannten „user-generated-content“ zu finden sind. Neben der sich schnell verändernden Technik und der Globalisierung der Medien – was nach internationalen Mindestnormen verlangt –, werden inhaltlich sicherlich immer wieder die alten Fragen im Mittelpunkt stehen: Was trauen wir den Heranwachsenden zu? Was können wir ihrem Urteilsvermögen überlassen, und wo wird der gesetzliche Jugendschutz seine Grenzen ziehen müssen?

Ihr Joachim von Gottberg



EDITORIAL

INTERNATIONAL

Jugendschutz in europäischen elektronischen Medien 4

Klassifizierung, Filtersysteme, Medienkompetenz
Alexander Scheuer

Zukunft Mobile TV 8

Mobiles Fernsehen: Wie das Handy unsere Welt verändert
Gerhard Graf

Eine andere Generation 12

Angebote für Kinder und Jugendliche auf der Berlinale 2007
Klaus-Dieter Felsmann

Jugendmedienschutz in Europa 18

Filmfreigaben im Vergleich

PÄDAGOGIK

Die Kamera im Kinderzimmer – als Erziehungshelfer? 20

Gespräch mit Sandra Velásquez und Prof. Dr. Jürgen Grimm

Gewalt im Film 26

Jugendliche und Prüferinnen und Prüfer der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) diskutieren über die Wirkung von Detlev Bucks Jugendfilm *Knallhart*
Reinhard Middel

Harry Potter ja, James Bond nein 30

Manche Kinofilme sind aus gutem Grund erst ab 12 Jahren freigegeben
Tilman P. Gangloff

JUBILÄUM

Zehn Jahre tv diskurs und immer noch überraschende Themen 32

Prof. Joachim von Gottberg

TITELTHEMA

Jugendschutz ist unteilbar 38

Neue Herausforderungen durch Konvergenz und Globalisierung der Medien
Gespräch mit Jürgen Doetz

Der Jugendmedienschutz im Jahr 2007 44

Antworten des KJM-Vorsitzenden Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring

Jugendmedienschutz in Deutschland – wirkungsvoll und vorbildlich 46

Jörg Tauss

Jugendmedienschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe 48

Karl Kardinal Lehmann

Funktioniert der Jugendmedienschutz? – Alles eine Frage des Standpunktes! 50

Gerd Engels

Jugendmedienschutz – eine internationale Herausforderung 52

Karl-Heinz Lambertz

Jugendschutz und Verantwortung	54
Prof. Dr. Hans-Bernd Brosius	
Medienkompetenz – eine Alternative zum Medienschutz?	56
Prof. Dr. Uwe Sander	
Rundfunkregeln für Jugendschutz im Internet nur bedingt geeignet	58
Mike Cosse	
Der Jugendschutz bei Computer- und Videospiele aus Sicht der Unterhaltungssoftware-Industrie	60
Olaf Wolters	
Wer unmoralisch ist, wird keinen Erfolg haben	62
Technische Kontrolle, allumfassende Daten und das Ende des Privaten Gespräch mit Peter Wippermann	
WISSENSCHAFT	
„Totally Uncontrolled“: Aric Sigman schlägt Alarm	68
Dr. Alexander Grau	
Autonomie, Humanität, Solidarität und Beruf	70
Religiöse Bindungen und ethische Einstellungen im Ländervergleich Gespräch mit Prof. Dr. Hans-Georg Ziebertz	
Rap im Kontext sozialer Benachteiligung	74
Alltagskultur und subjektive Deutung, Teil 1 Dr. Claudia Wegener	
PANORAMA	80
DISKURS	
Argumente für eine 12er-Freigabe des Spielfilms <i>Casino Royale</i>	84
Position 1: Dr. Dietrich Kuhlbrodt	
Altersfreigabe des Spielfilms <i>Casino Royale</i>	87
Position 2: Udo Schmidt	
Die Reform des § 131 StGB zwischen Jugendschutz und Zensurverbot	90
Dr. Matthias Heinze	
LITERATUR	94
RECHT	104
SERVICE	
Vorschau tv impuls	115
Ins Netz gegangen: Suizidforen und Pro-Anorexie-Seiten	116
Vera Linß	
Termine, Materialien	118
Das letzte Wort	120
Impressum, Abbildungsnachweis	

Jugendschutz in europäischen elektronischen Medien

Klassifizierung, Filtersysteme, Medienkompetenz

Alexander Scheuer

Anmerkungen:

1

Vgl. dazu

Scheuer, A.:

Co-Regulierung im europäischen Jugendmedienschutz.

In: *tv diskurs*, Ausgabe 35 (Januar 2006), S. 8 ff.

Das Europäische Parlament und der Rat der europäischen Medienminister haben im Dezember 2006 wichtige Weichenstellungen vorgenommen, wie aus ihrer Sicht mit dem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste¹ verfahren werden soll. Sie bestätigten im Grundsatz das Vorhaben der Kommission, die Richtlinie, die bisher nur für das Fernsehen gilt, in Zukunft auch auf bestimmte elektronische Medien „auf Abruf“ anzuwenden. Gleichzeitig nutzte das Parlament die Gelegenheit, eine Reihe weiterer Forderungen aufzustellen, insbesondere mit Blick auf die Art und Weise, in der unterhalb von Verboten für ernsthaft die Entwicklung beeinträchtigende Inhalte ein größeres Maß an Jugendmedienschutz erreicht werden kann.

Auf europäischer Ebene sind die Beratungen über die Revision der EG-Fernsehrichtlinie weit fortgeschritten. In einer neuen „Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste“ werden erstmals auch verbindliche Vorgaben für den Jugendschutz bei „neuen Medien“, den sogenannten On-Demand-Diensten, aufgestellt. Geht es nach den Vorstellungen des Europäischen Parlaments, das gemeinsam mit dem Ministerrat als Gesetzgebungsorgan fungiert, so werden neben Verbotsbestimmungen über unzulässige Inhalte auch Regelungen zur Einstufung von Medieninhalten, zu Filtersystemen und zu Fördermaßnahmen für die Medienkompetenz in dem Richtlinientext verankert. Der Beitrag skizziert hierzu den aktuellen Diskussionsstand und erläutert außerdem die Neuerungen der Ende 2006 erlassenen Empfehlung zum Jugendschutz und zu dem Schutz der Menschenwürde.

Jugendschutz auch bei Abrufdiensten

Bislang bestand allein für das Fernsehen als linearer Dienst die EG-rechtliche Verpflichtung, keine Sendungen auszustrahlen, welche die Entwicklung von Minderjährigen *ernsthaft* beeinträchtigen können, insbesondere solche, die Pornographie oder grundlose Gewalttätigkeiten zeigen. Im Grundsatz soll dieses Verbot in Zukunft auch die nicht linearen audiovisuellen Mediendienste wie z. B. Video-on-Demand erfassen, Art. 3d Abs. 1 S. 1 Richtlinien-Entwurf. Die weitgreifenden, bisher schon für das Fernsehen gemachten Vorgaben zum Schutz Minderjähriger vor „einfach“ entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten, die etwa durch Sendezeitgrenzen oder technische Mittel umzusetzen sind, bleiben bestehen. Für alle audiovisuellen Mediendienste soll aber künftig auch die Anforderung gelten, dass weder Sendungen noch die Werbung eine *Aufstachelung zum Hass* aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, ethnischer Herkunft, Religion oder des Glaubens, der Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung beinhalten; sie dürfen auch nicht in sonstiger Weise die *Menschenwürde* verletzen, Art. 3e Richtlinien-Entwurf.

Prüfung, Kennzeichnung, Filtersysteme

Uneinig sind sich die europäischen Institutionen allerdings in der Frage, in welchem Umfang darüber hinaus Maßgaben zum Jugendmedienschutz in die Richtlinie aufgenommen werden sollen. Das Europäische Parlament hat sich mit dieser Thematik intensiv befasst und vorgeschlagen, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten die relevanten Akteure des Mediensektors dazu ermutigen, ein gemeinschaftsweites *Kennzeichnungssystem* einzuführen. Als „weitere Maß-

nahme des Jugendschutzes“ sollen nach einem gemeinsamen Ansatz die Inhalte von Programmen unter Jugendschutzgesichtspunkten begutachtet und gekennzeichnet werden, Art. 3d Abs. 1 S. 3. Das Parlament macht keine allzu genauen Ausführungen dazu, wie dies zu geschehen hat. Die Anbieter audiovisueller Mediendienste sollen zusammen mit den Regulierungsbehörden und allen Betroffenen die technische und rechtliche Machbarkeit eines harmonisierten Systems von Inhaltssymbolen prüfen, das unabhängig von der Übertragungsplattform eine bessere Filterung und Klassifizierung fördert.

Es scheint, dass das europaweit (mit Ausnahme Deutschlands) eingesetzte System zur Kennzeichnung von Videospielen PEGI (Pan European Game Information System)² als modellhaft angesehen wurde. Klar wird jedoch, welche Zielsetzung verfolgt wird: Für alle audiovisuellen Medien wird ein hohes Schutzniveau in Bezug auf die Minderjährigen und die Menschenwürde angestrebt. Dazu soll beitragen, dass (bereits) vor der „Ausstrahlung“ – im Falle von Abrufdiensten bevor die Nutzer die bereitgehaltenen Inhalte tatsächlich bestellen – in deutlicher Weise auf den besonderen Charakter derartiger, d. h. besonders jugendschutzrelevanter Inhalte hingewiesen wird. Damit soll die Grundlage geschaffen werden, Eltern und anderen Sorgeberechtigten eine verlässlichere Einschätzung der Programminhalte zu ermöglichen, um Zugänge zu diesen, auch mittels des Einsatzes von Filtertechnologien, gegebenenfalls versperren zu können.

Das Europäische Parlament behandelt die *Klassifizierung* audiovisueller Programme – neben der Bedeutung für Filtersysteme – auch noch in einem anderen Zusammenhang, auf den sogleich noch einmal eingegangen werden soll, nämlich im Rahmen der Maßnahmen zur Förderung der Medienkompetenz. Angemessene Klassifizierungssysteme sollen dazu dienen, „die Erziehungsmaßnahmen der Eltern, Lehrer und Erzieher im Hinblick auf das Entstehen eines Bewusstseins für die Auswirkungen der Programme zu erleichtern, die von den Minderjährigen angeschaut werden könnten“.

Art und Einsatzgebiete der *Filtersysteme* werden ebenfalls nicht näher erläutert. Allerdings wird vom Parlament einerseits gefordert, dass Mediendienstanbieter „den Nutzern Filtersysteme für Inhalte zur Verfügung stellen, die für die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen schädlich sind, und sie

über deren Existenz informieren“. Andererseits soll in die mitgliedstaatliche Gesetzgebung die Anforderung aufgenommen werden, neue Fernsehempfangsgeräte mit technischen Vorrichtungen auszustatten, die das Ausfiltern bestimmter Programminhalte ermöglichen (Art. 22a Abs. 3 Richtlinien-Entwurf). Hier begegnet uns der Gedanke des „V-Chips“ wieder, dessen Einsatzmöglichkeiten und Eignung bereits bei der letzten Revision der Fernsehrichtlinie, Mitte der 90er Jahre, diskutiert worden waren. Allerdings kamen die europäischen Institutionen seinerzeit auf der Grundlage einer eigens hierzu durchgeführten Studie zu dem Schluss, dass kulturelle Unterschiede in den EG-Mitgliedstaaten eher (noch) ein Hindernis für den Einsatz solcher Filtertechniken seien. Notwendige Vorbedingung für die sinnvolle Verwendung dieses Ansatzes sei es aber in jedem Fall, dass eine vergleichbare Beschreibung („labeling“) der Inhalte sichergestellt werde; die eigentliche Bewertung der Programme könne wie bisher in den einzelnen Mitgliedstaaten erfolgen.³ Diesen Weg will das Parlament nun also weiterverfolgen, nicht nur im Rahmen der Richtlinie, sondern auch mittels einer Empfehlung u. a. über den Jugendschutz (Näheres dazu unten).

Medienkompetenz

Man kann feststellen, dass dem Thema „Medienkompetenz“ inzwischen auch auf EU-Ebene eine besondere Aktualität zukommt. Die Europäische Kommission hat Ende des Jahres 2006 eine Befragung zu diesem Themenbereich durchgeführt und eine Expertengruppe eingesetzt.⁴

Das Parlament nimmt – im Kontext der Revision der Fernsehrichtlinie – hierzu einen speziellen Blickwinkel ein: Zum einen sollen die Maßnahmen zur Kennzeichnung, wie gesehen, einen Beitrag dazu leisten, dass den Eltern und Erziehern bessere Informationen zu den Medieninhalten bereitgestellt werden; zum anderen sollen die Mitgliedstaaten die Produktion und das Angebot von kindgerechten audiovisuellen Mediendiensten fördern, die darauf abzielen, den Minderjährigen ein besseres Verständnis von Kommunikationsmedien zu vermitteln, Art. 22a Abs. 1. Instrument hierzu ist die Förderung von Politiken zur Medienerziehung und -sensibilisierung, die auch schulische Einrichtungen einbeziehen und die Herstellung von geeigneten europäischen Familien- oder Kinder- und Jugendprogrammen ermöglichen. Die Er-

2

Siehe dazu

Palzer, C.:

Horizontale Klassifizierung audiovisueller Inhalte in Europa, IRIS plus 2003–10, Straßburg 2003.

Abrufbar unter:
http://www.obs.coe.int/oea_publ/iris/iris_plus/iplus10_2003.pdf.de

3

Vgl. **Scheuer, A.:**

Jugendschutz in der EG-Medienpolitik. In: *tv diskurs*, Ausgabe 25 (Juli 2003), S. 4ff. (5f.)

4

Nähere Informationen unter:
http://ec.europa.eu/comm/avpolicy/media_literacy/index_en.htm

5

Empfehlung Nr. 2006/592/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.12.2006 über den Schutz Minderjähriger und den Schutz der Menschenwürde und über das Recht auf Gegendarstellung im Zusammenhang mit der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Industriezweiges der audiovisuellen Dienste und Online-Informationen, ABl. EU Nr. L 378 v. 27.12.2006, S. 72 ff. Abruflbar unter: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/L_378/L_37820061227de00720077.pdf

6

Siehe dazu sowie zu dem damaligen Stand der Diskussion um die zweite Empfehlung **Scheuer, A.:** A. a. O. (Fn. 1)

fahrungen aus bestehenden Initiativen sind ebenso einzubeziehen wie die Ansichten der interessierten Kreise, d. h. von Veranstaltern, Produzenten, Eltern, Erziehern, Medienspezialisten und betroffenen Verbänden.

In den Erwägungsgründen schlägt das Parlament eine Erläuterung des Begriffsverständnisses wie folgt vor:

„Medienkompetenz bezieht sich auf die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse sowie das nötige Verständnis für eine effektive Nutzung der Medien durch die Verbraucher. Medienkompetente Menschen sind in der Lage, fundierte Entscheidungen zu treffen, das Wesen von Inhalt und Dienstleistungen zu verstehen, das gesamte Spektrum der durch die neuen Kommunikationstechnologien gebotenen Möglichkeiten zu nutzen und sich und ihre Familien besser vor schädlichem oder beleidigendem Material zu schützen.“

An anderer Stelle tritt die dahinterstehende Sorge etwas deutlicher zu Tage: „Die Mitgliedstaaten sollten die kritische Beurteilung von Medien in den jeweiligen nationalen Lehrplänen und Weiterbildungsangeboten fördern.“ Medienkompetenz ist in diesem Sinne also mindestens auch die Ausbildung von Fertigkeiten zum reflektierten Umgang mit den Medien. In der gewählten Formulierung schwingt mit, dass es unter Umständen um einen tendenziell eher misstrauischen Umgang geht.

Was verlangt nun das Parlament konkret? „Die Mitgliedstaaten und die nationalen Regulierungsbehörden [sollten] die Entwicklung der Medienkompetenz in allen Gesellschaftsschichten fördern und regelmäßige Untersuchungen durchführen, um sie zu beobachten und eine Grundlage für ihre Ansätze bei der Regulierung von Inhalten zu haben“. Mit anderen Worten: Je wirkungsvoller die Maßnahmen zur Medienkompetenz, desto eher streitet das Prinzip der Verhältnismäßigkeit für den Abbau von einschränkenden Regelungen zu Lasten der Anbieter von Mediendiensten.

Zweite Empfehlung zu Jugendschutz und Menschenwürde

Haben all diese Vorschläge wirklich eine Chance, Zustimmung bei Kommission und Rat zu finden? Soweit ersichtlich, treffen die Änderungen dort eher auf Skepsis. Dies hängt nicht zuletzt damit zusammen, dass sich Parlament und Rat erst vor kurzem auf ein anderes Regulierungsinstrument geeinigt haben, das in weiten Teilen die Forderungen des EP bereits behandelt. Ebenfalls im Dezember 2006 verabschiedete das Parlament nämlich die zweite Empfehlung zum Schutz der Jugend und der Menschenwürde,⁵ die die Empfehlung aus dem Jahre 1998 ergänzen soll.⁶ Die Empfehlung ist, im Gegensatz zu der Richtlinie, „soft-law“, d. h., mit ihr werden die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, die Vorschriften in das nationale Recht umzusetzen. Sie stellt gleichwohl eine politisch bedeutsame Initiative dar, in der das Parlament und die Mitgliedstaaten eine Reihe von Zielvorgaben formulieren, die sie zu erreichen beabsichtigen.

Es wird hierin u. a. festgehalten, dass der Schutz Minderjähriger durch Medienkompetenz- und Medienbildungsprogramme verstärkt werden soll. Ferner wird empfohlen, Filtermaßnahmen zum Schutz vor schädigenden Inhalten zu entwickeln, Klassifizierungssysteme auszuarbeiten sowie das Auffinden von qualitativ hochwertigen Inhalten für Kinder und Jugendliche zu erleichtern. In Bezug auf die Klassifizierung und Filterung von Inhalten für das Internet enthält Anhang III der Empfehlung Beispiele zu Maßnahmen, die seitens der Industrie ergriffen werden können. Im dortigen Anhang II werden beispielhaft Initiativen aufgezählt, die im Bereich der Medienkompetenz umgesetzt werden können.

Weitere Schritte

Am 12. Februar 2007 trafen sich die Medienminister zu einer informellen Ratssitzung in Berlin. Zweck der Zusammenkunft war es auch, die Beratungen zur Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste voranzutreiben und zu einer Reihe strittiger Punkte entsprechende Konsensmöglichkeiten auszuloten. In einer Pressemitteilung der deutschen EU-Ratspräsidentschaft findet sich ein aufschlussreicher Passus zu der Frage, ob die künftige Richtlinie verpflichtende Vorgaben zur Förderung von Medienkompetenz, insbesondere durch deren Integration in die

schulischen Lehrpläne, enthalten wird: „Medienkompetenz ist ein zentrales Thema für die Informationsgesellschaft. Die Minister betonten, es gehe nicht allein um technische Ausrüstung und Kenntnisse, sondern auch um einen verantwortungsvollen Umgang mit den Medien für Kinder und Jugendliche, aber gerade auch für Eltern, Lehrer und Erzieher. Erst Anfang des Jahres trat die europäische Empfehlung zum Schutz Minderjähriger und der Menschenwürde in Kraft, bei der Medienkompetenz eine große Rolle spielt, sodass zusätzliche Regelungen verzichtbar sind.“

Es bleibt abzuwarten, ob es dem Parlament dennoch gelingen kann, die Mitgliedstaaten zu einer verpflichtenden Verankerung von Fördermaßnahmen zur Medienkompetenz zu bewegen. Nun ist erst einmal wieder die Kommission am Zug, die angekündigt hat, Ende Februar 2007 einen geänderten Vorschlag für die neue Richtlinie vorzulegen. Solange der Rat zum bisherigen Vorschlag noch keinen förmlichen Beschluss gefasst hat, etwa in Form des gemeinsamen Standpunktes, hat die Kommission das Recht, einen neuen Vorschlag zu unterbreiten. Im Prinzip wäre das EP dann erneut mit dem Rechtsakt zu befassen, der Rat träge seine Entscheidung sodann in Ansehung der Haltung des Parlaments. Da alle beteiligten Institutionen mehrfach die Absicht bekräftigt haben, die Richtlinie sehr zügig, nach Möglichkeit noch innerhalb der EU-Ratspräsidentschaft Deutschlands im ersten Halbjahr 2007 unter Dach und Fach zu bringen, ist davon auszugehen, dass die Kommission in ihrem Vorschlag die bisherigen Beratungen und die wahrscheinlichen Einigungspunkte berücksichtigen und eine schnelle Entscheidungsfindung dadurch fördern wird. Fortsetzung folgt!

Alexander Scheuer ist Rechtsanwalt und Geschäftsführer des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken/Brüssel, sowie Mitglied des Kuratoriums der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF).



Zukunft Mobile TV

Mobiles Fernsehen: Wie das Handy unsere Welt verändert

Gerhard Graf

Die Video-on-Demand-Angebote der Telekommunikationsanbieter wurden im Frühsommer 2006 durch echtes Mobile TV ergänzt – die Resonanz ist jedoch nach wie vor sehr verhalten. Die Frage ist, wie sich Mobile TV weiter entwickelt und welcher Handlungsbedarf aus Sicht des Jugendschutzes künftig entstehen könnte. Der Artikel verknüpft den Ausblick auf Mobile TV mit der künftigen Ausstattung der Mobiltelefone und legt einen besonderen Akzent auf das enorme Potential dieser personalisierten Kommunikationszentralen der Zukunft.

Anmerkungen:

1

TNS Infratest:
GTI – Global Tech Insight
2006

2

**Medienpädagogischer
Forschungsverbund
Südwest:**
JIM-Studie 2006, S. 52

3

Vgl. Graf, G. 2006

4

Tellabs Touts Mobile TV
Study, 16.02.2007.
Abrufbar unter:
http://www.lightreading.com/document.asp?doc_id=117632

Mobile TV gilt für Medienunternehmen und Telekommunikationsanbieter (Telcos) als eines der spannendsten und erfolgversprechendsten Themen der kommenden Jahre – und ist dem Verbraucher in Deutschland doch völlig gleichgültig: Eine Studie von TNS Infratest aus dem Jahr 2006 kommt zu dem Ergebnis, dass 94 % der 16- bis 49-jährigen Handybesitzer SMS, aber nur 5 % Mobile TV nutzen.¹ Eine jährliche Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger führt 2006 „Fernsehen“ in der Übersicht der wichtigsten Handyfunktionen – nach Einschätzung der Befragten – gar nicht auf.² Dies ist umso erstaunlicher, als die Medienindustrie auf genau diese junge Zielgruppe für die kommenden Jahre setzt. Woran liegt das offensichtliche Desinteresse der potentiellen Nutzer an Mobile TV?

Ein erster Hinweis mag sein, dass Mobile TV anfänglich mit herkömmlichem Fernsehen nahezu nichts gemein hatte. Genauer: Während es erst seit der WM 2006 echtes Mobile TV in Deutschland gibt, ist das auf den Plattformen der Telekommunikationsanbieter Vodafone, T-Mobile und O₂ ausgewiesene Mobile TV in erster Linie identisch mit dem, was in der TV-Branche als „Video-on-Demand“ bekannt ist: der Abruf von Sendungen oder Sendungsausschnitten gegen Gebühr. Einige wenige, live gestreamte Angebote, die auf den Plattformen von Vodafone, T-Mobile und O₂ zu finden sind, sind ledig-

lich Ausnahmen von der Regel. Beispielsweise sind derzeit von 31 „Sendern“, die Vodafone als größter Anbieter aktuell auflistet, fünf „Sender“ live, aber nicht unbedingt mit dem gleichzeitig ausgestrahlten, echten Free-to-Air-Broadcast-Programm identisch. Zudem sind „Sender“ hier nicht mit Sendern im herkömmlichen Fernsehen vergleichbar; es handelt sich in der Mehrzahl um Pools von Sendungen bzw. Sendungsausschnitten, die kostenpflichtig zum Ansehen bzw. zum Erwerb per Download angeboten werden.³

Das Ganze spielt in der Welt von UMTS (oder 3G: 3. Generation Mobiles) und ähnelt viel eher den Abläufen von Online als TV: Der Nutzer muss sich per Handy in das (WAP-) Portal des Telekommunikationsanbieters einwählen, sich mit dem Server verbinden, dort Mobile TV finden, sich durch die verfügbaren „Sender“ oder Downloadareale klicken, das gewünschte Angebot auswählen, der geforderten Gebühr zustimmen, das betreffende „Programm“ downloaden – und hoffen, dass die Verbindung nicht abbricht. Denn mehrere Nutzer teilen sich eine Funkzelle, und das Ende der Übertragungsbandbreite ist schnell erreicht. Dies alles ist trotz stetiger Aufrüstung der Netze inklusive Erhöhung der Übertragungsrates bislang noch langsamer, aufwendiger und auch teurer, als es klingt – und wohl der Grund dafür, dass das Image von UMTS bei Nicht-Nutzern inzwischen besser ist als bei Nutzern.⁴

Mobile TV in Deutschland

Echtes Mobile TV ist in Deutschland seit der WM 2006 regulär verfügbar: Mobiles Fernsehen Deutschland (MFD) bietet seitdem in Kooperation mit mehreren Partnern echtes Broadcast-Mobile-TV an. Dazu werden spezielle Mobiltelefone benötigt, bei denen mit Knopfdruck – wie bei einem normalen TV-Gerät – ohne umständliche Umwege das laufende Programm eingeschaltet wird. Allerdings ist dieses Mobile TV nicht flächendeckend verfügbar und leidet unter mäßigem Empfang in geschlossenen Räumen (und natürlich auch in der U-Bahn). Zudem gibt es in der Broadcast-Variante einmal mehr unterschiedliche Standards: Während MFD mit DMB (Digital Multimedia Broadcasting) auf ein Derivat des digitalen Audio-Standards DAB setzt, werden derzeit bundesweit neue Frequenzen für DVB-H (Digital Video Broadcasting-Handheld) ausgeschrieben, ein mit DVB-T verwandter Standard, auf den die Telcos und Gerätehersteller wie Nokia setzen. Der Startschuss für DVB-H soll noch 2007 fallen. Und dann soll es ab 2009 auch noch DVB-SH (Satellite for Handhelds) geben. Man darf hoffen, dass künftig alle relevanten Standards inklusive UMTS⁵ in die Endgeräte integriert werden.

Inhalte im Mobile TV

Auf den Plattformen von Vodafone, T-Mobile und O₂ besteht der dort angebotene Bewegtbild-Inhalt überwiegend aus Material, das für das herkömmliche TV produziert wurde und im Rahmen spezieller „packages“ eine weitere Verwendung gefunden hat. Neben den oben genannten Livestreams handelt es sich dabei insbesondere um Einzelteile und Sketche aus Shows und Sitcoms, die als kurze Videos weitervermarktet werden – vielfach bekanntes Material, das einem neuen Medium nicht unbedingt Innovationscharakter verleiht. Bei einer kursorischen Durchsicht der meisten „Sender“ gibt es auch unter Jugendschutzgesichtspunkten keine nennenswerten Auffälligkeiten – tagsüber.

Abends wandelt sich das Bild: Nun sind – z. B. bei Vodafone – ca. 20 „TopErotik“-„Kanäle“ verfügbar, und ein Hinweis gibt darüber Auskunft, dass diese Angebote tagsüber mit einer PIN gesperrt sind und „ohne Zugangs-PIN (lediglich) von 23–6 Uhr verfügbar“ seien. Werbende Hinweise wie „Private Babes machen alles für Dich“ oder „Hot or not? Ist Bratapfel85 (22) das

heißeste Girl? Gleich hier bewerten“ sind in Form und eindeutiger Diktion den aus Videotext und digitalen Spartenkanälen bestehenden Erotikangeboten auf echten TV-Sendern durchaus vergleichbar – hier allerdings gekoppelt mit direkter Interaktivität ohne Medienbruch. Zudem erinnert die Menüführung gelegentlich an vergleichbare Angebote im Internet: Gibt man auf entsprechende Nachfrage an, nein, man sei noch keine 16 Jahre alt, insistiert die nächste Seite wieder: „Private Girls zeigen alles.“

Die Broadcast-Variante von Mobile TV verfügt aktuell (März 2007) über sechs Kanäle, wobei einer dieser Sender im Grunde bebildertes Radio ist. Die verbleibenden fünf TV-Kanäle bestehen derzeit aus ARD, ZDF, N24, MTV mobile und ProSiebenSat.1 (P7S1) mobile. Während ARD, ZDF und N24 das reguläre Programm 1:1 auf das Handy übertragen, ist MTV music identisch mit dem ausgestrahlten Programm der UMTS-Plattformen, nicht aber mit dem Free-to-Air-Programm. P7S1 mobile wird aus den Beständen der Sendergruppe eigens für Mobile TV konfiguriert. Da sich auch hier noch nicht das Angebot findet, das einem neuen Medium echten Anschlag verleiht, wird weiter ausgebaut: Für Ende 2007 werden bis zu acht Kanäle erwartet, mittelfristig ist ein Ausbau auf 30 bis 40 Kanäle geplant. Auch die künftigen DVB-H-Plattform-Betreiber erwarten 30 bis 40 Kanäle, die jedoch kaum vor Mitte 2008 realisiert sein dürften. Konkrete Pläne für künftige Inhalte sind noch nicht bekannt.

Zieht man vorliegende Studien aus Deutschland zu der künftigen Entwicklung von Mobile TV zu Rate, lernt man einiges über voraussichtliche Akzeptanz, gewünschte Inhalte und voraussichtlichen Umsatz. Nur: Es wurde offenbar schlicht vergessen, zwischen UMTS und Broadcast zu unterscheiden; die Abfragen in diesen Studien beziehen sich auf UMTS, subsumieren in ihren Zukunftsszenarien aber Broadcast – und wenden sich fast immer an Befragte, die beides nicht kennen. Da aber alles irgendwie Mobile TV heißt, gelten die Ergebnisse weithin als relevant, sind letztlich jedoch für die meisten Zwecke unbrauchbar und werden hier nicht näher berücksichtigt.

Allerdings gibt es auf internationaler Ebene einige Tests und Trials zu Broadcast-Mobile-TV, hier lernt man Überraschendes⁶:

— Beim überwiegenden Teil der Nutzer kommt Broadcast-Mobile-TV sehr gut an.

5
UMTS wird auch unter Broadcast-Bedingungen für den gezielten Download von Content benötigt.

6
Vgl. dazu insbesondere **bmco-forum 2006**

7

Dieses Ergebnis wird durch Erkenntnisse aus Frankreich gestützt: Der Telefonanbieter Orange bietet dort per UMTS über 50 Sender an, die Hauptnutzung fällt auf gestreamte reale TV-Programme (Gerhard Günther auf dem Mobile Forum 2007 am 08.03.2007 in München).

8

In Japan war bereits im Jahr 2006 die mobile Internetnutzung höher als mit stationären Geräten.

9

www.handysektor.de

10

Vgl. z. B. www.the7thbrother.com, www.anamachy.com

11

ITU 2006

12

Kahlweit, C.:
Bilder mit Schlagkraft. In: Süddeutsche Zeitung vom 31.01.2007, S. 3

- Entgegen der verbreiteten Meinung, dass Mobile TV nur in kurzen Häppchen konsumiert würde und dafür spezieller Inhalt notwendig sei, gehören die gängigen TV-Sender und deren Sendungen zu den bevorzugten Inhalten: Man kennt die Sendungen und ihre Anfangszeiten, man will auch dann bestimmte bekannte Sendungen nicht verpassen, wenn man unterwegs ist.⁷
- Wenn man das mobile Programm nur einschalten muss und es nutzen kann, solange man Zeit und Lust hat, steigt die durchschnittliche Nutzungszeit auf bis zu 30 Minuten. Bevorzugte Nutzungssituationen sind der Weg zur Arbeit und damit die Morgen- und Abendstunden – sowie das eigene Zuhause: Das mobile Gerät wird gerne als flexibles Zweitgerät eingesetzt.
- Bevorzugte Inhalte sind Nachrichten, Magazine, Serien und Dokumentationen – ebenfalls ein überraschender Befund angesichts der häufig formulierten Erwartung, dass nur Zusammenfassungen von aktuellen Informationen und kurze Formate funktionieren würden.
- Aber auch Made-for-Mobile-Content wird geschätzt – wenn er in der Mobile-Prime-Time vormittags und am frühen Abend maßgeschneidert wird. Da nach aller Erfahrung der TV-Forschung Programme nur dann wirklich funktionieren, wenn die Sendeplätze und Anfangszeiten bekannt sind, werden sich dafür allerdings erst Sehgewohnheiten entwickeln müssen.

Der Blick in die Zukunft

Im Ergebnis werden in naher Zukunft vor allem bekannte Programminhalte für mobilen Empfang verbreitet werden. Für die nächsten ein bis drei Jahre dürfte nur wenig Neues im echten Mobile TV zu erwarten sein – das Augenmerk wird man auf die UMTS-Variante richten müssen. Im Ergebnis wird sich die Art und Qualität mobiler Kommunikation inklusive TV jedoch drastisch ändern, wenn die geplanten interaktiven Services etabliert sind und wenn die Weiterentwicklung des Handys wie erwartet vorangetrieben wird: Mobiltelefone werden einzigartig vielfältige und zugleich sehr private, auf die individuellen Bedürfnisse ausgerichtete Kommunikationszentralen.

Auch wenn viele, in Japan oder Südkorea beliebte Funktionen und Services von deutschen

Nutzern nicht angenommen werden, zeigt doch ein Blick auf die dortigen Gegebenheiten und Ankündigungen, wohin zumindest tendenziell die Reise geht: Die Handys der Zukunft – und das ist auch für den Jugendschutz relevant – werden immer mehr andere Geräte ersetzen und deren wichtigste Funktionen ständig für den persönlichen Gebrauch verfügbar halten.

- Das Handy ersetzt zunehmend das Notebook: E-Mail, Navigation per GPS und Bluetooth sind bereits Standard Office-Pakete, Micro-SD-Kartenslots und Festplatten, Schnittstellen wie WLAN, USB und WIMAX sind ebenso wie Softwarepakete zur Videobearbeitung auf dem Sprung in die mobile Welt.
- Die Internetanbindung wird immer schneller. Die soeben auf der Cebit angekündigte Übertragungsrate von 7,2 Mbit/s ist 20-mal schneller als ISDN und deutlich flinker als die meisten aktuellen DSL-Verbindungen.
- Die schnelle Anbindung erlaubt integrierte, mobil angepasste Suchmaschinen und Überall-Nutzung von Services wie eBay etc.⁸ Yahoo 2.0 mobile wird bereits angeboten, Google entwickelt angeblich eigene Endgeräte.
- Die Anbindung an Plattformen wie YouTube etc. wird durch die zunehmende TV-Tauglichkeit und Aufnahmequalität drastisch verbessert.
- Mobile TV wird so selbstverständlich wie die eingebaute Kamera es heute schon ist. Sony überträgt bereits das Design von Flachbildschirmen auf das Handy, erwartet werden Videorekorderfunktionen inklusive Timeshift. OLED-Bildschirme im 16:9-Format werden in den nächsten Jahren weiterhin verfügbar sein.
- Erweiterung der Foto- und Videokamerafunktionen, ab 2010 mit 5 MP und mehr, natürlich mit Zoom und Autofokus.
- Radio und MP3-Player sind bereits standardmäßig integriert.
- Mobile Payment, darunter Mobile Banking, elektronischer Ticketkauf und Bezahlung von Bus-, Bahn- und Parkgebühren via Handy werden auch in Deutschland bereits erprobt. Zunehmend integrierte RFID (Radio Frequency Identification)-Tags werden die sichere Abwicklung von Bezahlvorgängen an der Kasse erlauben – das Handy ersetzt die Scheckkarte.

- GPS und Navigationssysteme werden selbstverständliche Teile der Ausstattung.
- Zusätzlich wird es sicherlich unerwartete Entwicklungen geben: Wer hätte gedacht, dass angeblich bereits zwei Drittel der amerikanischen Teenager die Armbanduhr durch die Uhr im Handy ersetzen?⁹

Richtig mächtig wird die Kombination all dieser Merkmale, weitere Entwicklungen wie Fingerprintererkennung, Bewegungssensoren und unterschiedliche Lifestyleaccessoires wie z. B. exklusiv gestaltete Oberflächen¹⁰ werden ihren Teil dazu beisteuern.

Die unterschiedlichen Kombinationen aus den neuen Möglichkeiten eröffnen eine Vielzahl von Anwendungsgebieten und Services. Besondere Bedeutung dürften die Location Based Services (LBS) erfahren: Die Möglichkeit, den Handynutzer über Funkzelle und/oder Navigationstool gezielt zu orten – eine interessante Möglichkeit für Eltern, um ihren Nachwuchs aufzuspüren¹¹, aber auch eine anregende Möglichkeit für die Werbung treibende Wirtschaft. Darüber hinaus sind damit aber auch Services möglich, die dem Nutzer neue Angebote bei gleichzeitig bequemem Handling versprechen: Sucht man in einer fremden Stadt ein Restaurant, kennt das Navigationstool nicht nur den Standort, sondern auch die nächsten verfügbaren Lokale der gewünschten Nationalität. Auf Wunsch sind (bei Integration von Broadcast und UMTS) nicht nur Telefonnummern und Adressen, sondern auch Innenansicht und Menükarte herunterladbar. Die Adresse lässt sich an Freunde versenden, die gegebenenfalls in der Nähe sind – die Buddy-Funktion macht es möglich. Und mit dem Interactive Button wird sofort der passende Tisch reserviert.

Wenn man ein ähnliches Szenario statt im Restaurant an anderen Orten spielen lässt, z. B. um sich zum Happy Slapping¹² zu verabreden und die hochwertig produzierten Filme mit detaillierten Aufnahmen von Prügelszenen schnellstens auf die kurzfristig verabredete Webseite hochzuladen, zeigt sich schnell die Kehrseite und der potentielle Handlungsbedarf in einer solchen Handywelt.

Fazit

Mobile TV wird in den nächsten beiden Jahren ein programmlich und preislich attraktives Modell entwickeln, um schnell eine Mindestreich-

weite zu erzielen. Die Integration von Broadcast und UMTS wird neben dem laufenden TV-Programm in den folgenden Jahren Services ermöglichen, die gemäß der englischen Formel für erfolgreiches TV-Programm („Games, Gambling, Girls“) vermehrt Erotikangebote bringen werden – gerade die UMTS-basierte Verbreitungsschiene wird verstärkt zu beobachten sein. Viele künftige Angebote werden direkt adressiert werden können, sind dann über den Interactive Button sofort verfügbar und finden gleichzeitig in einem sehr privaten, intimen Raum statt – das Handy wird in Zukunft noch mehr als heute ein sehr privates, persönliches Tool werden. Dazu kommt der leicht und schnell verfügbare Internetzugang, der bereits heute den Jugendschutz vor größere Probleme stellt als das überwiegende Gros der TV-Angebote. Die Anfang Februar 2007 zwischen EU-Kommission und führenden Telcos vereinbarten Zugangskontrollen zu pornographischen Internetinhalten sind eine notwendige Maßnahme zum Schutz der Jugend – aufgrund der rasant steigenden technischen Möglichkeiten der Mobiltelefone aber sicher nur ein erster Schritt. Vor allem Eltern, Lehrer und Erzieher müssen darin unterstützt werden, die technischen Entwicklungen der Zukunft zu verstehen und den Umgang damit zu üben.

Literatur:

bmco-forum 2006:
Results of Mobile TV Pilots – A Survey. November 2006
[www.bmcoforum.org/index.php?id=60]

Graf, G.:
Mobisodes & Co: Ein Praxistest. In: *tendenz*, 1/2006, S. 24–29

International Telecommunication Union (ITU):
The Regulatory Environment for Future Mobile Multimedia Services. Mainz 2006, S. 18

Kahlweit, C.:
Bilder mit Schlagkraft. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 31.01.2007, S. 3

Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest:
JIM-Studie 2006. Stuttgart 2006

TNS Infratest:
GTI Global Tech Insight 2006 [www.tns-global.com/gti]

Gerhard Graf, ehemaliges Mitglied des Kuratoriums der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF), ist Inhaber von GGmedia (München). Er arbeitet als Forscher und Berater für Medienunternehmen.



Eine andere Generation

Angebote für Kinder und Jugendliche auf der Berlinale 2007

Klaus-Dieter Felsmann

Das inzwischen 30-jährige Kinderfilmfest der Berlinale heißt seit diesem Jahr „Generation“, aufgeteilt in die Wettbewerbe „Kplus“ und „14plus“. In beiden Bereichen gab es eine außerordentlich große thematische Vielfalt, die ein breites Spektrum filmischer Genres nach sich zog, Angebote für alle Altersstufen der unmittelbaren Zielgruppe bereithielt und darüber hinaus im wahrsten Sinne des Wortes eine Brücke zwischen den Generationen schlug.

Kruistocht in Spijkerbroek (Kreuzzug in Jeans) des niederländischen Regisseurs Ben Sombogaart



Die Neuaufteilung trägt auch den sich in den letzten Jahren immer deutlicher abzeichnenden inhaltlichen Veränderungen auf dem internationalen Filmmarkt Rechnung. In unserer heutigen Welt gibt es kaum noch geschützte Räume für die Heranwachsenden. Das findet seine Entsprechung bei den Filmen, die sich zuerst, aber nicht nur, an das junge Publikum wenden.

Der Jahrgang 2007 von „Kplus“ und „14plus“ bestätigte die angesprochene Tendenz in deutlicher Weise, was sich auch in der erlebten Genrevielfalt niederschlug. Diese

reichte von gegenwärtigen Alltagsgeschichten – ob als Komödie oder Tragödie inszeniert –, über Science-Fiction-Angebote und historische Kostümspektakel bis hin zum Musical oder Geisterfilm, und natürlich gab es auch Raum für unterschiedliche Animationsformen.

Geisterfilm und bezaubernde Liebesgeschichte

Sowohl die Kinderjury als auch die erwachsenen Filmexperten der Jury für den Preis des Deutschen Kinderhilfswerkes waren sich bei

ihren Favoriten im „Kplus“-Wettbewerb verblüffend einig. Beide Gremien vergaben ihre Preise an den Geisterfilm *Dek Hor (Das Internat)* von Songyos Sugmakanan aus Thailand sowie an *Mukhsin (Mukshin und ich)* von Yasmin Ahmad aus Malaysia, eine sehr poetisch inszenierte Geschichte vom Erspüren erster Liebesgefühle. Allerdings präferierten die Erwachsenen schließlich die Liebesgeschichte, während die Kinder das mystische Angebot an die erste Stelle setzten. Die letztere Entscheidung erschien zunächst manchem Festivalbesucher etwas überraschend, denn Sugmakanan be-

West des australischen Regisseurs Daniel Krige



dient sich schon recht eindringlich zahlreicher Stilmittel des Horrorfilms – und das sei, so eine mehrfach vernommene Meinung, auch für über 6-jährige Kinder nicht besonders zuträglich. Doch wenn man die Feststellung ernst nimmt, dass Kinder nicht in geschützten Räumen leben, dann ist *Das Internat* ein kongeniales Kunstwerk, das die viel beschworene selbstbestimmte Aneignung der Welt durch die Kinder ideal unterstützt. Der 12-jährige Ton muss mitten im Schuljahr von zu Hause ausziehen, um seine Ausbildung auf einer Internatsschule fortzusetzen. Herausgerissen aus den bisherigen

Lebensgewisheiten befällt ihn Trauer, gleichzeitig hat er große Angst vor den Ungewissheiten des streng geordneten Internatslebens voller unterschwelliger Unberechenbarkeit. Die damit verbundene innere Spannung transformiert der Film in symbolträchtige Bilder, die immer wieder von Horrorvisionen getragen werden. Ein vor vielen Jahren im Schwimmbaden des Internats verunglückter Junge erscheint Ton bald als Geist. Er wird allmählich Tons bester Freund, mit dessen Hilfe er schließlich sein inneres Gleichgewicht wiederfindet. Der Junge ist an seinen Konflikten gewachsen

und zwar – nicht anders, als dies in der Realität meist der Fall ist – in einem schwierigen Prozess. Dies traf offenbar die Gefühle vieler zuschauender Kinder, es kam ihren Erfahrungen näher als der idyllische Traum vom sozialen Glück, den *Mukhsin* vielfach über schöne Naturbilder zeichnete. Die Reihe „Kplus“ ist ein Schaufenster für all jene filmischen Angebote, die für Kinder unterschiedlichen Alters gemacht werden. Dabei ist weder das ausgeschlossen, was deutlich durch den Mainstream geprägt ist, wie die Millionen-Produktion *The Last Mimzy* (*Mimzy – Meine Freundin aus der*



Vanaja von Rajnesh Domalpalli



Zukunft) des Herr-der-Ringe-Produzenten Robert Shaye oder die aufwendige europäische Koproduktion *Kruistocht in Spijkerbroek* (Kreuzzug in Jeans) des bekannten niederländischen Regisseurs Ben Sombogaart, noch solch bezaubernde Animationsgeschichte für die Allerkleinsten wie *Leitujateküla Lotte* (Lotte im Dorf der Erfinder) von Heiki Ernits und Janno Põldma aus den baltischen Staaten Estland und Lettland. Platz ist hier aber auch für die gerade auf der Budapester Filmschau als bester ungarischer Film des Jahrgangs ausgezeichnete Produktion *Iszka Utazása* (Iskas Reise)

von Csaba Bollók. Der Film, im dokumentarischen Stil inszeniert, erzählt in bedrückender Weise vom Schicksal eines kleinen Mädchens, das ohne jegliche Hoffnung zwischen Müll- und Kohlehalden am östlichen Rand der erweiterten Europäischen Union dahinvegetiert.

Rausch der Bilder und selbstzerstörerische Gewalt

Die 11 Filme aus der Generationsreihe „14plus“ bildeten jeder für sich genommen schon ein bemerkenswertes Kinoerlebnis.

Da war *Vanaja* von Rajnesh Domalpalli, der mit den aus den „Bollywoodfilmen“ bekannten stilistischen Mitteln Tanz, Musik, Farbpracht und berausenden Landschaftsbildern die ergreifende und widersprüchliche Emanzipationsgeschichte eines 14-jährigen Mädchens aus einer niederen Kaste als konfliktreiche Parabel auf Indiens Weg in die Moderne erzählt. *Vanaja* wurde auf der Berlinale mit dem sektionsübergreifenden Preis für den besten Erstlingsfilm ausgezeichnet. Da war der berührende koreanische Beitrag *Cheonhajangsa Madonna* (Like a Virgin) von Lee Hae-jun und



Lee Hae-young, in dem der Teenager Oh Dong-gu von Madonna schwärmt und sich selbst in einem Frauenkörper verwirklichen möchte. Das für eine entsprechende Operation notwendige Geld erringt er im wahrsten Sinne des Wortes ausgerechnet in der Wrestling-Arena. Da war die expressiv animierte und politisch höchst brisante japanische Anime-Produktion *Tekkonkinkreet* von Michael Arias, in der die Brüder Black und White in einer surreal anmutenden Megacity ein lebenswertes Plätzchen für sich zu bewahren suchen, doch dabei in ihrem Kampf an profitgierigen Bauspekulan-

ten und korrupten Beamten fast zu scheitern drohen. Außerdem wurde mit *Eagle vs. Shark* des Neuseeländers Taika Waititi eine mit wunderbarer Ironie gezeichnete Geschichte von der Unfähigkeit im Umgang mit den eigenen Gefühlen gezeigt.

Es gab zudem das sehr realistisch und dazu äußerst differenziert gezeichnete Skinhead-Drama *This is England* von Shane Meadows aus Großbritannien – ein Film, der die Gewalt im lokalen Kosmos in Beziehung zu der staatlichen Gewalt im Zusammenhang mit dem Falklandkrieg von 1983 setzt. Zu sehen war aber

auch mit *West* von Daniel Krige aus Australien eine klassische „Coming-of-age“-Geschichte, die mit der gezeigten selbstzerstörerischen Gewalt nur noch schwer zu ertragen war.

Ganz anders *Man in the Chair* von Michael Schroeder aus den USA – ein herzergreifender Film, der sich nicht zuletzt um die Liebe zum Kino dreht und in dem ein junger Mann Lebenskraft durch die Begegnung mit alten Menschen gewinnt.

Überragt wurden aber alle genannten Beiträge eindeutig von dem mit einer lobenden Erwähnung bedachten Film *The Fall* von Tar-



Beide Bilder:
Adama Meshuga'at (Sweet Mud) des israelischen Regisseurs Dror Shaul

sem Singh, der mit seiner Bildintensität, seiner Lichtkomposition und Farbenpracht als ein einziger cineastischer Rausch daherkam und dabei sowohl die jugendlichen Zuschauer als auch routinierte Festivalbesucher in seinen Bann zog.

Mit einer auf andere Art ebenfalls hervorragenden und ergreifenden Geschichte beeindruckte *Adama Meshuga'at (Sweet Mud)* des israelischen Regisseurs Dror Shaul, der schließlich mit dem „Gläsernen Bären“ ausgezeichnet worden ist. Anhand einer kleinen Familie macht der Film deutlich, wie der alte sozialistische Traum von Gleichheit und Gerechtigkeit



Berlinale-Preise 2007 Sektion Generation

Generation „Kplus“

„Gläserner Bär“ für den besten Spielfilm

Dek Hor (Das Internat) von Songyos Sugmakanan

Lobende Erwähnung

Mukhsin (Mukhsin und ich) von Yasmin Ahmad

„Gläserner Bär“ für den besten Kurzfilm

Menged (Unterwegs) von Daniel Taye Workou

Lobende Erwähnung

Land gewinnen von Marc Brummund

Großer Preis des Deutschen Kinderhilfswerkes

Mukhsin (Mukhsin und ich) von Yasmin Ahmad

Lobende Erwähnung

Dek Hor (Das Internat) von Songyos Sugmakanan

Spezialpreis des Deutschen Kinderhilfswerkes für den besten Kurzfilm

Land gewinnen von Marc Brummund

Lobende Erwähnung

Drengen i Kufferten (Der Junge im Koffer) von Esben Toft Jacobsen

Generation „14plus“

„Gläserner Bär“ für den besten Spielfilm

Adama Meshuga'at (Sweet Mud) von Dror Shaul

Lobende Erwähnung

The Fall von Tarsem Singh

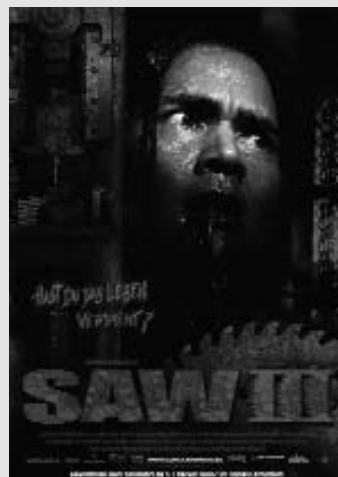
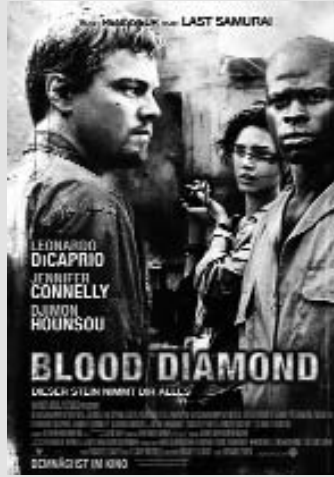
Sektionsübergreifender Preis für den besten Erstlingsfilm, gestiftet von der Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten (GWFF)

Vanaja von Rajnesh Domalpalli

im Rahmen der Kibbuz-Bewegung scheitern musste, weil das damit verbundene genormte Leben sinn- und glücksfeindlich ist. Der 12-jährige Dvir muss erleben, wie seine Mutter an den Verhältnissen zerbricht. Doch er selbst findet die Kraft, sich aus dem verhängnisvollen Kreislauf zu befreien und seinem Leben eine eigene Sinndeutung zu geben.

Klaus-Dieter Felsmann ist freier Publizist, Medienberater und Moderator sowie Vorsitzender in den Prüfausschüssen der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF).





Jugendmedienschutz in Europa

Filmfreigaben im Vergleich

In den europäischen Ländern sind die Kriterien für die Altersfreigaben von Kinofilmen unterschiedlich. *tv diskurs* informiert deshalb regelmäßig über die Freigaben aktueller Spielfilme.

Titel	D	NL	A	GB	F	DK	S
1. 300 OT: 300	16	16	16	15	12	15	15
2. Babel OT: Babel	16	16	14	15	o.A.	15	11
3. Blood Diamond OT: Blood Diamond	16	16	14	15	12	15	15
4. Flags of Our Fathers OT: Flags of Our Fathers	12	16	14	15	o.A.!	15	15
5. Ghost Rider OT: Ghost Rider	12	12	12	12 A	o.A.!	11	15
6. Hannibal Rising – Wie alles begann OT: Hannibal Rising	18	16	16	18	12!	—	15
7. Letters From Iwo Jima OT: Letters From Iwo Jima	16	16	15	15	o.A.!	15	15
8. Der letzte König von Schottland – In den Fängen der Macht OT: The Last King of Scotland	16	16	14	15	12	15	15
9. Pans Labyrinth OT: El laberinto del fauno	16	16	14	15	12	15	15
10. Saw 3 OT: Saw 3	18	16	16	18	18	—	15
11. Smokin' Aces OT: Smokin' Aces	16	16	16	18	—	15	15
12. Tagebuch eines Skandals OT: Notes on a Scandal	12	12	12	15	o.A.	11	11

o.A. = ohne Altersbeschränkung
 — = ungeprüft bzw. Daten lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor
 A = Accompanied/mit erwachsener Begleitung
 ! = Kino muss im Aushang auf Gewalt- oder Sexszenen hinweisen

Die Kamera im Kinderzimmer – als Erziehungshelfer?

Im Jahr 2005 führte das Institut für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft der Universität Wien unter Leitung von Professor Dr. Jürgen Grimm eine viergliedrige Studie zum Format *Die Super Nanny* durch: Die Studie besteht aus einer ländervergleichenden Inhaltsanalyse der *Super-Nanny*-Sendungen in Großbritannien, Deutschland und Österreich, aus Tiefeninterviews mit den österreichischen *Super Nannies*, einer Onlinebefragung von 1.611 Fernsehzuschauern und Erziehungsprofis in Deutschland und Österreich sowie aus Gruppendiskussionen mit Pädagogen, Psychologen, Durchschnittszuschauern und teilnehmenden Familien des *Nanny-TV*s. Die Ergebnisse liegen in Buchform vor.¹

Mit Sandra Velásquez, Klinische und Gesundheitspsychologin, wurden 13 *Super-Nanny*-Folgen für den österreichischen Privatsender ATV gedreht. Frau Velásquez arbeitet weiterhin als Therapeutin und leitet ein staatliches Pilotprojekt, in dem sie ihre *Super-Nanny*-Methoden an Familientherapeuten und Erziehungsprofis weitergibt.

Anmerkung:

1

Grimm, J.:

Super Nannies. Ein TV-Format und sein Publikum. Konstanz 2006



Frau Velásquez, als Sie begonnen haben, im österreichischen Fernsehen als Nanny aufzutreten, lief Die Super Nanny in Deutschland bereits erfolgreich. Ungeachtet der Beliebtheit beim Publikum wurde das Format von Fachleuten und vom Deutschen Kinderschutzbund stark kritisiert. Hatten Sie keine Bedenken, durch das TV-Engagement Ihren Ruf als Psychologin zu verspielen? Wie ist es überhaupt zu Ihrem Engagement gekommen?

Sandra Velásquez: Als ich anfing, über das Nanny-Fernsehen nachzudenken, hatte ich schon ein konkretes Angebot in der Tasche. Ich war zu dieser Zeit in der Privatwirtschaft tätig, habe aber auch erziehungsbegleitende Kurse für Eltern geleitet. Eine Freundin hat mich gefragt, ob ich Lust hätte, einen Beitrag für das Fernsehen zu machen – und ich habe zugesagt. Abends kam ein Kamerateam von Tresor, der Produktionsfirma, vorbei, um Probeaufnahmen zu machen. Ich habe zu meinen Kindern gesagt: ‚Heute gibt’s Gaudi, da kommt jemand und filmt uns, also entspannt euch.‘ Als ich dann wenige Tage später einen Anruf von Tresor mit der Nachricht erhielt, ich sei für Super Nanny ausgewählt worden, musste ich erst um Bedenkzeit bitten. Ich sah mir die Sendung im deutschen Fernsehen an und las im Internet nach, was der Deutsche Kinderschutzbund dazu gesagt hat. Langsam wurde mir klar, was es heißt, Super Nanny zu werden... Nach reiflicher Überlegung bin ich zu dem Schluss gekommen, dass die Sendung zwar ein paar Ecken und Kanten hat und bei unsachgemäßer Handhabung auch Gefahren in sich birgt, dass aber letztlich die Chancen überwiegen.

Ich sage immer, Erziehung ist wie das Phantom der Oper: Jeder hat davon gehört, aber keiner weiß, wie es aussieht. Also habe ich mir gesagt: Ich mache die Sendung, aber ich mache sie so, wie ich sie mir als Psychologin vorstelle.

Die Arbeit an der Sendung beginnt ja mit der Auswahl der Familien. Waren Sie daran beteiligt?

SV: Ja. Es gab Aufrufe im Internet und im Fernsehen. Die Familien konnten sich mit einem Video bewerben und wurden dann ‚gecastet‘. Bei manchen Familien habe ich sofort gesagt: Da ist nicht viel zu holen. Entweder, weil die Problematik zu breitgestreut und die Zeit zu kurz gewesen wäre, um Grundlegendes zu verändern. Oder weil die Motive nicht ersichtlich waren. Wenn ich das Gefühl hatte, es geht der Familie nur darum, sich medial zu präsentieren, war das ein Grund für mich, die Teilnahme der Familie abzulehnen. Die Familien, mit denen wir am meisten erreicht haben, waren jene, bei denen der Leidensdruck besonders groß war. Die Familie Scholz hat zu mir gesagt: Sie sind unsere letzte Hoffnung! Und die Rechnung ist voll aufgegangen...

Wenn es den Familien nicht um mediale Präsenz ging, hätten sie doch auch eine öffentliche Beratungsstelle konsultieren können.

Jürgen Grimm: Wir haben in unserer Studie Experten aus dem Erziehungsbereich befragt und erfahren, dass viele Familien eine große Scheu haben, mit dem Jugendamt in Kontakt zu treten. Man weiß nicht, was auf einen zukommt. Es ist riskant, etwas von sich preiszugeben. Die Eltern haben den schlimmsten Fall vor Augen und Angst davor, dass man ihnen ihr Kind wegnimmt. Unter Fernsehbedingungen entfällt diese Scheu. Unsere Gruppengespräche und die Onlinebefragung haben ergeben, dass die Nanny-Sendungen die Schwellenangst vor öffentlichen Angeboten reduzieren konnten. Sowohl die teilnehmenden Familien als auch die Zuschauer sind nun eher bereit, in Beratungsstellen zu gehen und professionelle Hilfe anzunehmen.

Wie sieht die Arbeit einer Super Nanny konkret aus?

SV: In meinem Fall war es so: Ein Kamerateam bereitet die Familie einige Tage auf die Kamerasituation und die Lichtverhältnisse vor. Ich beschäftige mich separat mit dem Videomaterial und analysiere die Problemsituation. Danach beginnt die gemeinsame Arbeit, wir drehen drei Tage. Dann gibt es für mich zwei Tage Pause, die Familie ist allein mit dem Kamerateam. Anschließend machen wir eine Videoanalyse. An den Tagen, an denen ich in der Familie bin, komme ich circa um 17.00 Uhr und gehe manchmal erst um Mitternacht. Das Team und ich beobachten und erleben Alltagsituationen und -probleme der Familie.

Wiederholen sich die Probleme nicht ständig?

SV: Durch meine Arbeit als Familienpsychologin waren mir die meisten Fragen bereits sehr vertraut. Bei den ersten Folgen haben wir uns für normale Abläufe wie das Abendessen und das Schlafengehen interessiert. Aber nach drei Folgen mussten wir uns auf etwas Neues konzentrieren, damit die Sendung nicht langweilig geworden wäre. Der Produzent wollte, dass die einzelnen Fälle immer härter werden. Auch deshalb bin ich froh, dass die Serie erst einmal zu Ende ist. In meinen 13 Folgen habe ich vor allem mit Reflexionsspielen und erlebnis-therapeutischen Methoden gearbeitet. Zum Beispiel verwendete ich Platzmatten, mit denen die Familienmitglieder eine Mini-Aufstellung machen konnten. Da gibt es viele Variationsmöglichkeiten, ohne dass es langweilig wird.

Sie haben in die Sendung viel psychologische Methodik eingebracht.

SV: Ja, ich habe das ganze Spektrum von Beratung, Coaching und Psychotherapie genutzt, ich konnte mich richtig ausleben... Ich verfolge einen systemischen Ansatz mit psychotherapeutischen Methoden und bin speziell auf Techniken der Selbstreflexion versiert.

Welche Auswirkungen hat die Kamera auf die Selbstreflexion und Einsichtsfähigkeit der Familienmitglieder?

JG: Die Existenz der Kamera spielt eine zentrale Rolle. Die Familienmitglieder sind einerseits einer Öffentlichkeit ausgesetzt. Andererseits können sie sich selbst beobachten, weil sie aufgezeichnet werden.

SV: Die Kamera eröffnet das therapeutische Privileg, sich selbst zu sehen. Ich bekomme einen kognitiven Zugang zu mir, bin Zuschauer meiner selbst und phänomenologisch mit mir in Kontakt.

JG: Beide Aspekte spielen zusammen. Wenn ich weiß, dass ich beobachtet werde, betrachte ich mich selbst aus der Position eines anderen. Herbert Mead nennt dies den anderen Dritten. Er sagt, dass dieser mittlerweile verinnerlicht ist. Ähnlich dem Über-Ich nach Sigmund Freud ist der andere Dritte eine anonyme Person, die die Moral vertritt. Man beobachtet sich selbst von der Warte einer allgemeinen moralischen Instanz aus. Die Kamera ermöglicht einen klaren Blick von außen und bringt durch die Fernsehbedingungen viele unbekannte andere ins Spiel. Die Familienmitglieder befinden sich also in einer verschärft reflexiven Situation. Die Veränderungsbereitschaft ist hier größer als unter Alltagsbedingungen oder in professionellen Beratungssituationen. Das ist der Grund, weshalb bei den Nanny-Interventionen so erstaunlich schnelle Ergebnisse erzielt werden können.

Sind die Ergebnisse auch dauerhaft?

JG: Das wäre zu prüfen. Es gibt keinen Grund, in Frage zu stellen, dass die Nachhaltigkeit geringer ist als bei einer normalen Familientherapie, die über einen längeren Zeitraum geht. Aber es ist erst einmal wichtig zu sehen, dass die Kamera nicht nur den Fernsehsender und die Zuschauer begünstigt, sondern durch das selbstreflexive Moment auch die Familie bei der Problemlösung unterstützt.

Ein reflexiver und systemischer Therapieansatz bedeutet, dass Sie sich nicht nur mit den „Problem“-Kindern, sondern auch mit deren Eltern beschäftigen.

SV: Ja, die selbstreflexiven Techniken sind vor allem für die Eltern.

JG: Das ist eine Weiterentwicklung durch das ATV-Format. Beim britischen Vorläufer hat unsere Inhaltsanalyse gezeigt, dass die Nanny fast ausschließlich auf das Kind einwirkt und die Eltern nur im geringen Maß am Geschehen beteiligt sind. Schwierige Kinder müssen zuerst ein paar Minuten ins Treppenhaus, um sich zu beruhigen. Frau Saalfrank von RTL hat das anfangs auch durchgezogen. Aber sie war nicht glücklich mit dieser Methode und hat ‚die stille Treppe‘ abgeschafft. Schritt für Schritt wurde im deutschen Fernsehen die Elternebene – vor allem die Partnerschaft der Eltern – miteinbezogen. Das Besondere des österreichischen Formats war von Anfang an die reflexive Komponente für die Eltern und die Einbeziehung ausgefeilter psychotherapeutischer Techniken. Der entscheidende Hebel in der Problemdynamik liegt hier bei den Eltern.

Wie reagieren die Zuschauer darauf? Suggestiv gefragt: Ist der Voyeurismus-Vorwurf an die Zuschauer haltbar, wenn es in der Sendung um einen Erwerb von Einsichtsfähigkeit geht?

JG: Voyeurismus ist kein hinreichendes Motiv. Wir haben über 1.600 Zuschauer befragt und herausgefunden, dass ihre Zuwendungsbereitschaft gerade nicht auf sensationalistischen Motiven basiert. Viel eher sind die Zuseher des Nanny-TVs generell Anti-Sensationisten. Was sich herauskristallisiert hat, war, dass die Zuschauer eine erhöhte Problemwahrnehmung haben. Sie sehen die Sendung, um sich zu positionieren, um von den gezeigten Verhaltensmodellen zu lernen oder sich abzugrenzen. Super Nanny ist natürlich keine Volkshochschulveranstaltung mit didaktischem Ziel, aber eine Plattform, die von Zuschauern zur Orientierung genutzt werden kann. Die Zuschauer sind sehr harmonieorientiert – die Lust an der Sendung ist nicht die Freude an den Schwierigkeiten anderer. Sie resultiert eher aus einem Kontrollverlangen. Die Zuwendungsdisposition ist auf einen Orientierungstransfer ausgerichtet. Das ist eine Konstante in meiner Forschung weit über die Super-Nanny-Studie hinaus: Das Freude spendende Moment liegt nicht in den problematischen Darstellungen selbst, sondern in der Bewältigung der Probleme. Man erfährt, dass man mit seinen Schwierigkeiten nicht allein ist und wie man damit umgehen kann. Es geht um ein Spiel der Bezugnahme auf die eigene Person in Relation zu dem, was vorgeführt wird.

SV: Mir war ganz wichtig zu betonen, dass nicht die Kinder die Schwierigkeiten verursachen, sondern dass in der Kommunikation über Werte und Ziele etwas schlecht gelaufen sein muss. Das strukturiert das Problem in ganz spezieller Weise. Die Zuschauer können dann sagen: Ich mache es anders, ich vermeide diese Schwierigkeiten. Das trägt zu einer Problembewältigung bei.

Können Sie den Methodenkomplex, den sie als Super Nanny entwickelt haben, für Ihre therapeutische Arbeit nutzen? Ist die Kamera wirklich eine methodische Entdeckung?

SV: Ja, da gibt es ganz großartige Folgeentwicklungen. Eine staatliche Institution ist auf meine Arbeit aufmerksam geworden und hat ein Pilotprojekt im Bereich der mobilen Familienbetreuung gestartet. Zunächst habe ich die Nanny-Methode gefiltert, um herauszufinden, wo die Hebelwirkungen sind. Die drei Säulen sind erstens das stark reflexive Moment, zweitens die Erlebnisorientierung und drittens der aufsuchende Charakter. Das bedeutet, dass wir – Sozialpädagogen der Stadt Wien und ich als ehemalige Super Nanny – die Familien besuchen und mit ihnen in ihrer natürlichen Lebens- und Problemumgebung arbeiten.

JG: Die mobile Familienberatung wurde lange Zeit stiefmütterlich behandelt. Die Super-Nanny-Erfolge haben Institutionen und Profis zum Nachdenken angeregt. Vordringend wurde geschimpft. Die Kamera wurde auf ihr voyeuristisches Moment reduziert. Aber im Hintergrund hat man überlegt, was man davon lernen könnte. Mit diesem öffentlichen Projekt, von dem Sandra Velásquez gesprochen hat, hat sich in der Medienwelt ein Novum ereignet. Jemand, der Fernsehprominenz erlangt hat, wird im professionellen Bereich als Beraterin engagiert. Normalerweise haben solche Menschen oft Probleme, in den Beruf zurückzufinden. Aber sie wird nicht nur geduldet, sondern sie wird beauftragt, einen professionellen Bereich zu reformieren. Wir sehen einen völlig neuen Typus von Medienwirkung. Eine professionelle Organisation reagiert auf ein mediales Ereignis und versucht, aus den Erfahrungen des Fernsehens etwas für sich zu verwerten. Das zeigt die Offenheit und Reife der Organisation.

Es kommt selten vor, dass Wissensbildung direkt und performativ im Fernsehen stattfindet.

JG: Und es gibt starke Vorbehalte. Das ist auch in unseren Gruppendiskussionen mit Erziehungsprofis spürbar geworden. Die Teilnehmer spüren einen Aha-Effekt, wenn sie aus dem Fernsehen fachlich etwas lernen. Tatsächlich gibt es viele Fälle, in denen die Interaktion von Fernsehen und den entsprechenden gesellschaftlichen Bereichen nicht gut gelaufen ist. Ich erinnere an den Vorwurf des Katastrophen-Voyeurismus der Notruf-Sendung. Die Sendung war durch die öffentliche Wirkung durchaus im Interesse der Feuerwehr. Dennoch gab es große Vorbehalte – die dann dadurch aufgelöst wurden, dass die Akteure in der Sendung den Standards professioneller Katastrophenhelfer genügen mussten. Das Fernsehen greift heute häufig gesellschaftliche Probleme auf, aber immer noch werden diese Formate primär unter dem Gefahren Gesichtspunkt kritisch beäugt. Bei den Fachzuschauern setzen Abgrenzungsmechanismen ein. Man will sich von den Fernsehleuten nicht vormachen lassen, wie Rettung und Erziehung funktionieren.

Gibt es in Ihrem neuen Projekt, also bei der Vermittlung der Nanny-Methode, keine Vorbehalte seitens anderer Psychologen oder Pädagogen?

SV: Am Anfang gab es unglaubliche Widerstände. Aber mittlerweile, nach den ersten vier Trainings mit Psychotherapeuten, Pädagogen und Sozialarbeitern sind diese begeistert. Und ich bin begeistert! Die Fachkräfte gehen jetzt mit Kameras in die Familien. Sie kommen morgens und gehen abends, und das zehn Tage lang. Was ich aus den Trainings mitgenommen bzw. zurückbekommen habe, ist erstaunlich positiv. Am Anfang hatte ich das Gefühl, dass in den Gruppen Leute waren, die mir zeigen wollten, dass die Nanny-Methode nicht wirkt. Aber die Teilnehmer haben eingesehen, dass die Arbeit mit den stark reflexiven Methoden, der Kamerabegleitung, den kleinen Aufstellungen und mit diesen psychotherapeutischen Methoden unglaublich lustvoll ist. Nicht nur für die Familie, sondern auch für die Berater! Es ist eine Ehre für mich, diese Entwicklung in der ersten Reihe und auf der Bühne miterleben zu dürfen. Es gibt auch die Anregung, eine

kreative Werkstatt ins Leben zu rufen, um diese erlebnisorientierten Methoden mit den spielerischen Komponenten zu verbinden. Ich muss ehrlich sagen, während ich als Super Nanny gearbeitet habe, war mir selbst noch nicht bewusst, wie viel theoretisches Konstrukt dahintersteckt...

JG: Es gibt noch einen weiteren Ausstrahlungseffekt von Super Nanny. Momentan findet an der Spitze des ORF ein personeller Wechsel statt. Davon verspricht sich der Elternverband aus Niederösterreich eine Chance für ein neues öffentlich-rechtliches Erziehungfernsehen. Der Elternverband hat diesbezüglich eine Unterschriftensammlung pro Erziehungfernsehen im ORF gestartet und mich als Experten des Nanny-TVs um Unterstützung gebeten. Da habe ich natürlich zugesagt. Der Beratungsbedarf des Publikums in Erziehungsfragen ist noch lange nicht erschöpft.

Trotz der fallbezogenen Leistungen und der methodischen Errungenschaft der Nanny-Arbeit bleiben einige Kritikpunkte. Wie kann man, hinsichtlich möglicher Folgeformate, damit umgehen, dass sehr persönliche Konflikte gezeigt und Kinder als Problemfälle vorgeführt werden?

JG: Die langfristige Wirkung auf die Kinder ist noch unerforscht. Einerseits profitieren die Kinder davon, wenn sich in der Familie etwas restrukturiert. Andererseits werden sie auch als Problemkinder präsentiert. Es gibt also einen Gewinn, aber es gibt auch Kosten. Wie kann man das vermeiden? Man könnte das Format fiktionalisieren. Das ist eine meiner Konzeptideen: Eine professionelle Therapeutin löst gescriptete Problemfälle.

Eine andere Kritik am Format gilt der Tatsache, dass scheinbar nur Frauen als Erziehungspersonen angesprochen werden.

JG: Ja, es ist eine extreme Frauenfixierung zu beobachten. Es entspricht zwar der Realität, wenn die Nanny ihre Beratungsleistung an die Mutter adressiert. Aber vom gesellschaftlichen Standpunkt aus wäre es sehr wünschenswert, eine partnerschaftliche Beratung zu forcieren. ATV hat diesen Weg vorübergehend verfolgt und eine Zeit lang viel stärker Vater-zentriert beraten. Was ist passiert? Die Quote ging nach unten. Anscheinend ist ein erheblicher Teil der Super-Nanny-Zuseherinnen mit der Erziehungsleistung der Väter unzufrieden und spricht daher besonders auf die gängige Mutterfixierung des Nanny-TVs an.

Einmal mehr der klassische Widerspruch zwischen Ökonomie und Ethik, zwischen Quote und Qualität?

JG: Ich bin der Meinung, dass es keinen Grundwiderspruch zwischen Ökonomie und Ethik gibt. Heute kann kein privater Anbieter erfolgreich Fernsehen machen, ohne die kulturellen Orientierungsbedürfnisse des Massenpublikums zu berücksichtigen. Das ist eine Art ökonomische Grundsicherung für ethische Belange. Die kulturelle Leistung ist also eine Voraussetzung für den ökonomischen Erfolg. Im Detail gibt es da natürlich jede Menge Reibungspunkte und Konflikte. Und so kann etwas gesellschaftlich Wünschenswertes zumindest kurzfristig ökonomische Einbußen verursachen. Auf längere Sicht muss sich ein Produzent aber auf die Qualität der Orientierungsleistung besinnen, sonst sinkt die Halbwertszeit seiner Sendung atemberaubend schnell.

Das Interview führte Julia Engelmayr.



Gewalt im Film

Jugendliche und Prüferinnen und Prüfer der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) diskutieren über die Wirkung von Detlev Bucks Jugendfilm *Knallhart*

Reinhard Middel

Jenseits aufgeregter, zyklisch wiederkehrender Gewalt- und Mediendebatten bleibt die differenzierte Bewertung der Darstellung von Gewalt im Film bzw. in Medien und die Einschätzung ihrer Wirkungen eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe des Jugendmedienschutzes. Wie ergiebig im Einzelnen und perspektivenreich es sein kann, Jugendliche mit ihren eigenen Rezeptionsweisen und Wertvorstellungen in diesen Diskurs einzubeziehen, das zeigte die Auftaktveranstaltung eines Forums zum Thema „Gewalt im Film“, in der eine Jugendgruppe mit FSK-Prüferinnen und -Prüfern zur gemeinsamen Sichtung von Detlev Bucks Film *Knallhart* samt anschließendem Gespräch zusammenkam.

Gewaltdebatte und Jugendmedienschutz

Sehr populistisch war nach dem Amoklauf an einer Schule in Emsdetten erneut ein unmittelbarer Ursache-Wirkungs-Zusammenhang zwischen medialer und realer Gewalt hergestellt worden, der bis in die aktuellen Computerspiel-Verbotsforderungen (medien-)politisch nachwirkt. In dem alarmistisch aufgeheizten Meinungsklima nach brutalen Jugendgewalttaten dringen weder die gegenläufigen Argumente seriöser Medienwirkungsforscher noch die von Praktikern des Jugendmedienschutzes durch. Ebenso wenig in Abrede stehen jedoch veritabile Gewaltwirkungsrisiken in und durch Medien – und seien es manchmal schwer abschätzbare „Restrisiken“. Bei aller nach außen souverän wirkenden Medien-Coolness heute Heranwachsender: Was können jugendliche Rezipienten, die in der Regel zwar mehr oder weniger kompetent mediensozialisiert sind, jedoch noch kein hinreichend stabiles, emotional und moralisch belastbares Wertebewusstsein entwickelt haben, aufgrund von Erfahrung, Emotionalität und Wissen an gewalthaltigen Medien(-inhalten) tatsächlich wahrnehmen, verstehen und verarbeiten – ohne jene anhaltend

schädigenden Risiken, nachhaltig wirkenden Beeinträchtigungen und Gefährdungen?

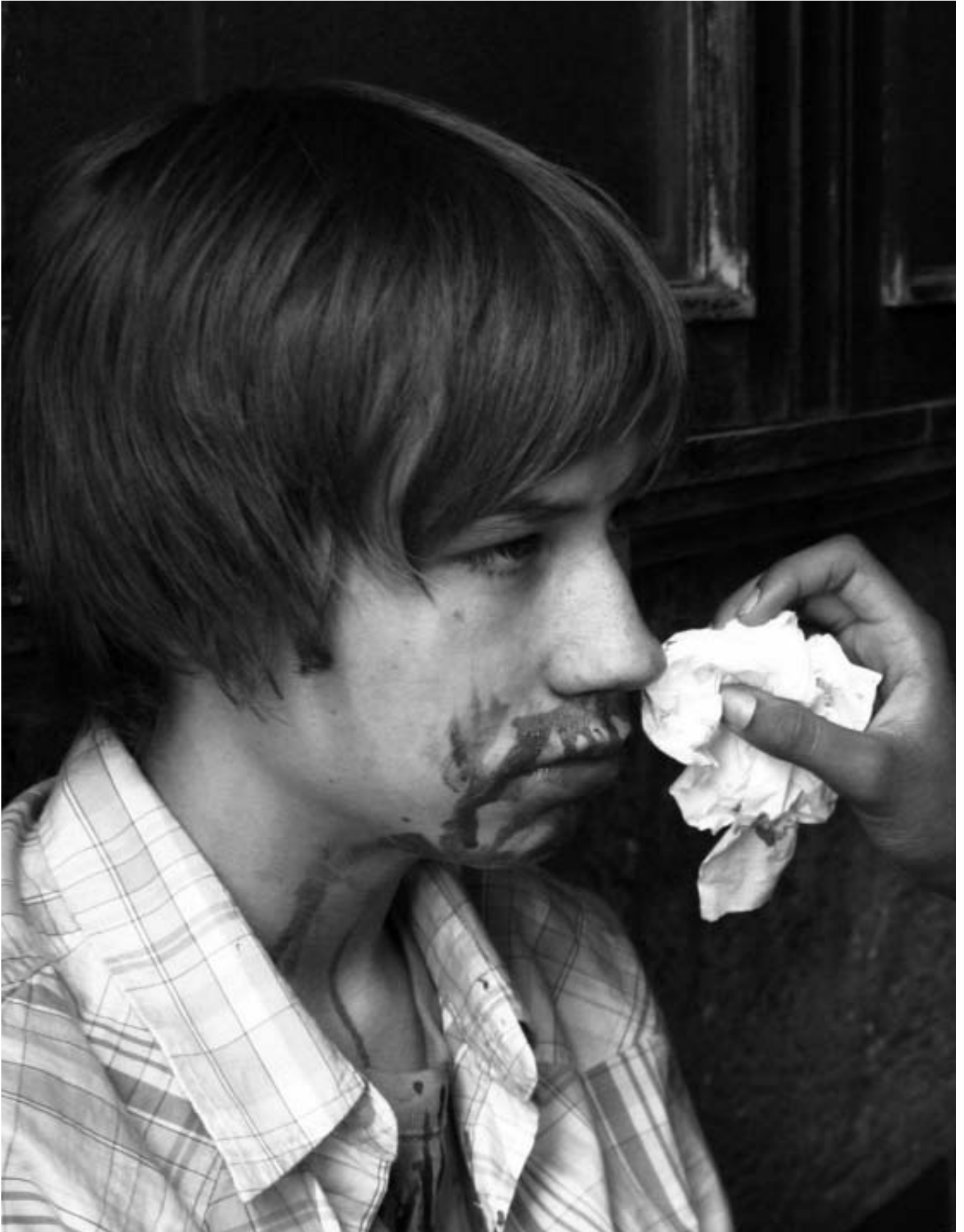
Trotz aller Lebenserfahrung derjenigen, die mit Jugendmedienschutz befasst sind, trotz ihres filmdramaturgischen und medien sprachlichen Know-hows; trotz aller gut begründeten Kontextualisierungen, Kenntnisse der Wirkungsforschung und Entwicklungspsychologie, die bei Altersfreigaben und Sendezeitfestlegungen in die Entscheidungen mit einfließen: Die oftmals schwierigen, nicht selten kontroversen Bewertungen filmisch inszenierter und medial bearbeiteter Gewalt (in fiktionalen wie nonfiktionalen Erzählkontexten) sind und bleiben ein vordringliches, wenn nicht das wichtigste Problem eines verantwortungsbewussten Jugendmedienschutzes. Und zwar mindestens so lange, wie es in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft strukturelle Gewalt gibt und im individuellen Bereich physische und psychische Gewalttätigkeit. Diffusion normativer Strukturen, Wertewandel in der Gesellschaft, Schwinden überkommener Bindungskräfte und Orientierungssicherheiten in Familie, Schule, konfessionell und weltanschaulich geprägten Gruppen, nicht zuletzt in der Arbeitswelt: Diese Stichworte müssen hier genügen, um wenigstens

anzudeuten, dass wegen des komplexen medialen Zusammenhangs von Heranwachsenden, Identitätsbildung, Wertebewusstsein und Gewaltproblematik auf den Jugendmedienschutz neue gesellschaftliche respektive gesellschaftspolitische Thematisierungs- und Orientierungsfunktionen zukommen.

Forum „Gewalt im Film“ – Auftaktveranstaltung mit *Knallhart*

Mit Detlev Bucks Jugendfilm *Knallhart* als Auftakt zu einem Forum „Gewalt im Film“ fand Ende Januar 2007 im Kino des Deutschen Filmmuseums in Frankfurt am Main eine Veranstaltung statt, die es sich zum Ziel gesetzt hat, Medienkompetenzförderung und Jugendmedienschutz praxisnah durch filmbezogene Auseinandersetzung mit gesellschaftlich wie individuell bedeutsamen Werten und sozial-ethischen Fragestellungen zu verbinden. Was lag da näher, als mit einem Filmbeispiel zu beginnen, das gewaltförmige Großstadtrealität nicht ausspart und seine beiden jugendlichen Hauptfiguren jenseits vom Gut-und-Böse-Schema komplex zeichnet? *Knallhart* thematisiert und stellt gesellschaftliche Hintergründe sowie indi-

Szene aus *Knallhart* – dem Jugendfilm von Detlev Buck



viduelle Ursachen von Gewalthandeln, die Bedeutung von Familie, Schule und Gruppe in diesem Zusammenhang für Jugendliche attraktiv dar; der Film bietet hinreichend Potential zur Auseinandersetzung mit Hilfe von Identifikationen, Vergleichen und Distanzierungsmöglichkeiten.¹

Die beiden Veranstaltungsinitiatoren, Birgit Goehlnich, Ständige Vertreterin der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK, und Markus Buss, filmengagierter Pfarrer, der auch Prüfer bei der FSK ist, hatten dazu eine Gruppe von 30 Konfirmanden der evangelischen Kirchengemeinde aus Mörfelden bei Frankfurt mit einer Anzahl von Prüferinnen und Prüfern zusammengebracht, welche die Kirchen und die jüdische Religionsgemeinschaft in die FSK-Ausschüsse entsenden. Mit der Einbindung dieser Gruppe von Prüferinnen und Prüfern wurde ihrer besonderen Rolle bezüglich der in den Ausschüssen geführten Wertediskussionen Rechnung getragen. Bei der Durchführung des Forums konnten die Veranstalter zum einen auf gemeinsame Erfahrungen mit – jeweils anders zusammengesetzten – Jugendgruppen zurückgreifen. Zum anderen floss in Zielsetzung, Ablauf und Methode auch etwas aus der „Versuchsanordnung“ ein, die sich 2002/2003 in dem von der FSK und den Ständigen Vertretern der Obersten Landesjugendbehörden in Kooperation mit rheinland-pfälzischen Partnern durchgeführten Projekt mit Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Schultypen und Altersstufen zu „Medienkompetenz und Jugendschutz“ in mehr als zwei Dutzend Einzelveranstaltungen herauskristallisiert hatte.²

Die ursprünglich vorgesehene Teilnahme einer zweiten, stärker „multikulturell-großstädtisch“ geprägten Jugendgruppe aus Frankfurt kam nicht zustande. Trotzdem war die mit Jungen und Mädchen etwa gleich stark besetzte Gruppe der im Schnitt 14-jährigen Konfirmanden außer ihrer Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche (im weitesten Sinne) und der besonderen Gruppensituation hinsichtlich subjektiver Rezeptionsvoraussetzungen – Reife, Bildung, kognitiv-emotionale Entwicklung, soziales Umfeld, Mediennutzungsgewohnheiten, Medienkompetenz etc. – keineswegs so homogen, wie es auf den ersten Blick scheinen mochte. Die Konfirmanden hatten sich in Projekten bisher mit diversen jugendkulturellen Entwicklungsthemen beschäftigt, wozu nach dem Verständnis ihres Pfarrers auch die Aus-

einandersetzung mit Filmen gehört. Die Gruppe war vor dieser Filmsichtung jedoch weder auf das Thema „Jugend und Gewalt“ im Allgemeinen noch auf den Film *Knallhart* im Besonderen eingestimmt worden.

Filmrezeption und Gespräch

Schon bei der Sichtung des für fast alle Jugendlichen unbekanntem Films offenbarte sich akustisch gut vernehmbar die Wirkungsintensität der quälend langen Sequenz am Schluss, in deren Verlauf der jugendliche Protagonist Michael seinen Gegenspieler Erol in auswegloser Situation erschießt: Einige im Publikum suchten hier durch Gelächter, lautes Kommentieren und Unruhe unmittelbare Spannungsabfuhr, während die meisten still und gebannt aushielten. Im anschließenden, gelenkt geführten Filmgespräch erwies sich bei der Annäherung an inhaltlich-formale Charakteristika schnell die ungewöhnliche „Jugendaffinität“ des Films. Problemlos identifizierten ihn die Jugendlichen als „untypischen“ Film über Gewalt, Drogen und großstädtische Jugendprobleme, wobei vor allem die Berliner Milieuschilderung und Großstadtatmosphäre präzise als „authentisch“ und „realitätsnah“ beschrieben wurden, ohne „unnötige Action und Showeffekte“. Der „ungeschönte Blick“ auf Berliner Realität und die jugendlichen Hauptpersonen entstehe durch „ausgebleichte Farben“ und das „besonders krasse Licht“; hervorgehoben wurde, dass und wie durch bewegliche Kameraperspektiven auf Augenhöhe, durch schnelle Schnitte, Musik, Sprache und Körperhaltungen die Gefühlswelt und Lebensumstände Großstadt-Jugendlicher mehr oder weniger nah getroffen seien.

Bei der Beschreibung der komplex gezeichneten Figuren und Gegenfiguren fiel auf, wie sehr das Augenmerk Jugendlicher emotional wichtigen, selbst kleinsten Nuancierungen und Abweichungen im Rollenhandeln gilt: so z. B. bei den Antipoden Michael und Erol, die sich in einer kurzen gemeinsamen Szene außerhalb der Jugendgang beim Tragen eines Kinderwagens einmal gegenseitig helfen; oder bei Michaels Freundin, in der Filmerzählung eher eine Figur am Rande, die von den Jugendlichen jedoch als ungleich wichtiger erlebt wurde – nicht zuletzt, weil sie in der emotional offenbar hoch bedeutsamen Szene nach Michaels Verletzung dessen Blut in so rührender Weise

abwischt. Auch in der bewertenden Beschreibung anderer Rollen bzw. Figuren und ihrer Beziehungen untereinander galt die gesteigerte Aufmerksamkeit immer wieder vorbildlichen, Identifikation stiftenden Verhaltensweisen wie Liebe, Zuneigung und (Für-)Sorge – in Abgrenzung zu den vorherrschend negativen wie Vernachlässigung, Verwahrlosung etc.

Wirkungsdiskussion und Abstimmung über Altersfreigabe

Das Gespräch unter Einbeziehung der anwesenden Prüferinnen und Prüfer umkreiste mögliche Wirkungsrisiken entlang der unterschiedlichen Formen und Darstellungsweisen von Gewalt und Drogen. Die Jugendlichen umschrieben zunächst die strukturelle Gewalt, die vor allem in der Brutalität der großstädtischen Umgebung, in der alltäglichen Lebenswelt von Kiez und Gang sowie in der auseinanderdriftenden, keine Geborgenheit stiftenden Familie liege. Sie kamen auf Inszenierungen körperlicher Gewalt zu sprechen wie z. B. in den wiederholten Prügelnszenen, ebenso auf psychische Gewalt z. B. durch Worte und Androhungen. Vor allem an zwei Schlüsselszenen vermochten sie ganz konkret zu benennen, dass Gewalt, die aus der Sicht des Opfers mitfühlend erlebbar wird, „eher nachdenklich“ mache als z. B. „einfache Actiongewalt“. Sehr genau beschrieb ein Jugendlicher die Szene des brutalen Gewaltspiels, in dem Gangmitglieder reihum auf Michaels mit einem Gefäß bedeckten Kopf einschlagen: Die Rolle des Opfers werde von der Kamera und dem Ton aus dessen Perspektive in beklemmender Weise nachvollziehbar gemacht. Ebenso erschien in der bereits genannten „harten“ Sequenz im Finale die Darstellung der indirekt visualisierten, akustisch umso wirkungsvoller inszenierten tödlichen Gewalttat aus der Situation heraus als glaubwürdig. Durch den unmenschlichen Druck der Umherstehenden auf Michael wirke die ausweglos erscheinende Konfliktsituation mitsamt der „Verzweiflungstat“ nachvollziehbar – am Ende fänden weder Michael noch Erol „sauber“ und „heil“ heraus. Wegen der schrecklichen Konsequenzen für alle ermuntere diese Art von „Gewaltlösung“ gewiss niemanden zur Bewunderung, geschweige denn zur Nachahmung. Im Tenor Ähnliches förderte auch die Wirkungsdiskussion zur Darstellung von Drogen zutage.

Vor der abschließenden „Probeabstimmung“ über die Altersfreigabe gab es, verglichen mit der Entscheidungsfindung im Prüfungsausschuss der FSK, zunächst eine nicht ganz überraschende Tendenz zu strengeren Voten. Einzelne Gewaltszenen, vor allem die Tötung, aber auch die zu wenig vorbildhafte Darstellung Erwachsener und die Drogenproblematik wurden als Begründung gegen eine Freigabe ab 12 Jahren vorgebracht, frühestens ab 14, 15 Jahren sei das verkraftbar. Die auffällig kritische Haltung wollten die Jugendlichen dieser Gruppe jedoch bezeichnenderweise weniger gegenüber sich selbst als in Bezug auf andere Gleichaltrige gelten lassen; bei deren Rezeptionsverhalten könnten möglicherweise viel problematischere individuelle, familiäre, schulische und andere Voraussetzungen vorliegen als bei ihnen selbst. Bemerkenswert für diese Art von Selbsteinschätzung war das Plädoyer: „Wenn der Film ab 12 Jahren freigegeben wird, dann kann man doch rechtzeitig noch etwas lernen, mit 16 Jahren hat man schon ganz andere Probleme!“ – Das Abstimmungsergebnis mit 25 Stimmen für „frei ab 12 Jahren“ und 5 Stimmen für „frei ab 16 Jahren“ bestätigte am Ende die von der FSK erteilte Freigabe.

Resümee

Man wird bei der Bewertung derartiger Veranstaltungen immer mitbedenken, dass das besondere Setting außerhalb gewöhnlicher Film- und Medienrezeptionsituationen jugendlicher Peergroups niemals so etwas wie genuine Kinorezeption, geschweige denn andere Arten jugendspezifischer Medienaneignung simulieren kann und will. Zweifelsohne hat es enormen – fördernden, aber auch hemmenden – Einfluss auf die Filmrezeption, Wirkungsbeurteilung, Artikulationsformen etc. von Jugendlichen, wenn ein Film wie *Knallhart* in Begleitung zahlreicher Experten im Kommunalen Kino in einer quasi pädagogisch geschützten Gruppensituation vorgeführt wird. Wenn man nicht wie üblich mehr oder weniger abstrakt über die primären Zielgruppen der Kinder und Jugendlichen spricht, für die es ja Jugendmedienschutzregelungen wie Alterseinstufungen und Sendezeitfestlegungen gibt, sondern mit ihnen am konkreten Beispiel über „Gewalt im Film“ redet, dann bestätigt sich zum einen vieles, was wir etwa über Medienwirkung und aus

der alltäglichen Praxis der Selbstkontrolleinrichtungen wissen. Zum anderen öffnen und weiten sich aber in dem um jugendliche Perspektiven und Idiome erweiterten Diskurs auch unbekannte Horizonte für alters- und generationspezifische Filmwahrnehmung, Verstehens- und Aneignungsformen sowie Wirkungsbeurteilungen. Das könnte ein konzeptionell-methodisch fortzuschreibender Ansatz für Selbstreflexion derjenigen sein, die mit Jugendmedienschutz befasst sind. Neben der Weiterentwicklung der Jugendchutzprüfungen auf der Basis empirisch valider wissenschaftlicher Erkenntnisse wäre dies eine ebenso unverzichtbare subjekt- wie lebensweltnahe, auf Erfahrungsaustausch und adressatenbezogene Kommunikation beruhende Form von Weiterbildung.

Im Vordergrund solcher Gemeinschaftsveranstaltungen aber stehen Kompetenzförderung und -gewinn bei den Jugendlichen selbst. Indem Filme und ihre Botschaften auf eigene Einstellungen und Erfahrungen treffen, können Bildungserlebnisse stattfinden, die filmästhetische Wahrnehmung, sozial-kommunikatives Lernen und eine Auseinandersetzung mit ethisch-moralischen Fragen integrieren. Hier zeigt sich im Kontext des Jugendmedienschutzes eine besondere Form integrativen Lernens mit Film unter Einschluss einer notwendigen Auseinandersetzung mit seinen komplexen Wirkungsmechanismen. Umfassendes Film- und Medienwirkungswissen gehören ins Curriculum einer kontinuierlichen Förderung von Filmkompetenz und Medienbildung in der Schule, der sich in letzter Zeit zahlreiche Initiativen vor Ort und bundesweite Netzwerke wie Vision Kino verstärkt gewidmet haben. Sie leisten auch einen Beitrag zu präventivem Jugendmedienschutz!

Anmerkungen:

1
Zur Arbeit mit dem Film vgl. das einschlägige Filmheft der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) sowie den Filmtipp zu *Knallhart* von Vision Kino unter www.visionkino.de

2
Das Projekt „Medienkompetenz und Jugendschutz“ ist mit Ergebnissen und Auswertungen ausführlich dokumentiert in zwei Broschüren gleichen Titels, die angefordert werden können bei:

FSK
Kreuzberger Ring 56
65205 Wiesbaden
Tel.: 06 11 / 77 89 10
fsk@spio-fsk.de

Reinhard Middel ist
Filmpublizist und freier
medienpädagogischer
Mitarbeiter von Vision Kino
– Netzwerk für Film und
Medienkompetenz. Er ist
zudem Prüfer bei der
Freiwilligen Selbstkontrolle
der Filmwirtschaft (FSK)
sowie Vorsitzender in den
Prüfausschüssen der
Freiwilligen Selbstkontrolle
Fernsehen (FSF).



Harry Potter ja, James Bond nein

Manche Kinofilme sind aus gutem Grund erst ab 12 Jahren freigegeben

Tilman P. Gangloff

Mit der Änderung des Jugendschutzgesetzes ist im April 2003 eine neue Regelung in Kraft getreten. Seither ist der Besuch von Filmen mit einer Freigabe ab 12 Jahren auch Kindern ab 6 Jahren in Begleitung ihrer Eltern gestattet. Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) hat nun eine Studie veröffentlicht, die die Erfahrungen mit der „PG“-Regelung zusammenfasst. Befragt wurden Kinobetreiber und Filmverleiher.¹

Anmerkung:

1
Siehe www.fsk.de

Was bedeutet „PG“?

Du bist 11 Jahre alt und Harry-Potter-Fan. Du kennst alle Bücher, du träumst davon, Lord Voldemort zu besiegen, und auf der Karnevalsfeier warst du selbstverständlich als Zauberer verkleidet. Im Juli kommt *Harry Potter und der Orden des Phönix* in die Kinos, und nichts auf der Welt könnte dich davon abhalten, ins Kino zu gehen – schon allein aus Gründen des Prestiges. Sollte der Film erst ab 12 Jahren freigegeben werden, ist das zum Glück kein Problem: Dein Vater ist auch Harry-Potter-Fan, der kommt garantiert mit, und dann darfst du auch rein, denn klugerweise wurde vor einigen Jahren in Deutschland

die „PG“-Regelung eingeführt. Zwar weiß selbst in den Kinos kaum jemand, wofür die Abkürzung steht („parental guidance“), aber wichtiger ist ja auch, was sie bedeutet: In Begleitung ihrer Eltern können Kinder ab 6 Jahren auch Filme anschauen, die eine 12er-Freigabe haben. Da sich Juristen aber offenbar einen Spaß daraus machen, Gesetzestexte so zu verfassen, dass sie außer ihnen keiner versteht, liest sich die entsprechende Passage im Jugendschutzgesetz so: „[...] darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren freigegeben sind, auch Kindern ab 6 Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet sind“. Natürlich fragt sich fast jeder Leser, was um Himmels willen eine „personensorgeberechtigte Person“ ist und warum man nicht gleich „Eltern“ geschrieben hat.

Die Einführung der „PG“-Kennzeichnung ist also ganz vernünftig, hat aber einen gravierenden Nachteil: Sie macht die Ausnahme zur Regel. „PG“ ist ohne Frage sinnvoll, wenn die Jugendschützer der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), die für die Altersfreigaben zuständig sind, bei ihrer Entscheidung zwischen den Kennzeichnungen „ab 6“ oder „ab 12“ geschwankt haben. Das gilt z. B. für Filmreihen wie *Harry Potter* oder *Star Wars*. Andere Filme aber hätten bei veränderter Zusammensetzung des Prüfausschusses vielleicht eine Freigabe ab 16 Jahren bekommen; *Casino Royale* beispielsweise, der jüngste James-Bond-Film, ist völlig zu Recht erst ab 12 Jahren freigegeben. In diesen Fällen erweist sich die Modifizierung der Freigaberegulation als kontraproduktiv. Der Erziehungswissenschaftler Prof. Dr. Stefan Aufenanger (Universität Mainz) fordert daher, „dass nicht prinzipiell alle Filme für Kinder mit Elternbegleitung möglich sind“. Sinnvoller wäre eine

Was in anderen Ländern schon länger üblich ist, wurde im April 2003 auch in Deutschland eingeführt: Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) kann die Filmfreigabe für Kinder ab 12 Jahren mit dem Zusatz „PG“ („parental guidance“) versehen. Dann dürfen bereits 6-Jährige den Film im Kino sehen, sofern sie in Begleitung ihrer Eltern sind. Im November 2006 veröffentlichte die FSK erste Erfahrungswerte dieser Regelung.

Einschränkung der Regelung: „So bekommen Eltern deutlichere Hinweise, welche Filme für solche Fälle geeignet sind und welche nicht.“ Das scheint in der Tat auch nötig. Kinomitarbeiter wissen von Eltern zu berichten, die sich, verängstigte und blasse Kinder an der Hand, bitter beschwert hätten: Sie haben die Freigabe als Empfehlung begriffen – ein altes Missverständnis, das die FSK seit Jahrzehnten vergeblich aus der Welt zu räumen versucht.

Ein Blick in die Zukunft

Grundsätzlich hat sich die „PG“-Regelung jedoch bewährt, zumal sie einer Forderung jener Pädagogen nachkommt, die Eltern beim Jugendschutz stärker miteinbeziehen wollen. Sie steht allerdings auf dem Prüfstand: Bis Ende nächsten Jahres muss der Gesetzgeber entscheiden, ob das bis dahin bloß vorläufig gültige Gesetz festgeschrieben wird. Um die Akzeptanz der Novellierung zu überprüfen, hat die FSK eine Umfrage bei Kinobetreibern durchgeführt. Die Mehrheit der Befragten begrüßte die „PG“-Regelung. Die Kinomitarbeiter gaben zudem an, es komme weitaus seltener zu Diskussionen mit Eltern als früher. Allerdings wurde im Sinne Aufenangers eine Einschränkung der Regel gefordert: Bestimmte Filme mit 12er-Freigabe sollten nur ohne den „PG“-Zusatz freigegeben werden. Darüber hinaus sollten alle erwachsenen Begleitpersonen die „PG“-Regelung in Anspruch nehmen können. Angesichts einer stetig wachsenden Zahl von Patchworkfamilien mit unterschiedlichen Nachnamen aber ist den Kartenverkäufern kaum zuzumuten, ganze Stammbäume zu durchforsten.

Was nun noch fehlt, ist eine zentrale Instanz, an die sich Eltern wenden können, wenn sie nicht sicher sind, ob ein Film für ihre Kinder geeignet ist. Noch einfacher wäre es, einen Film – wie in den USA – gleich auch mit einer Empfehlung („consumer advice“) zu versehen. Das wäre doch, finden Jugendschützer und Kinobetreiber, ein Job für die FSK, schließlich sichte sie die Filme ohnehin. Davon aber will Folker Hönge, Ständiger Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK, nichts wissen: „Wir prüfen, ob ein Film beeinträchtigend ist. Pädagogische Empfehlungen sind nicht unsere Aufgabe. Die Diskussionen in den Ausschüssen müssten dann ganz anders laufen und würden noch länger dauern.“

Auch Joachim von Gottberg, Geschäftsführer der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) und Hönges Vorgänger bei der FSK, findet zwar, die FSK könne den Verbrauchertipp formulieren, weiß aber auch, wie diffizil dies wäre. Schließlich ist die FSK eine Einrichtung der Filmwirtschaft, „und von der kann man kaum erwarten, dass sie vom Besuch eines Films abrät“. Von Gottberg hat ohnehin eine ganz andere Vision vom Jugendschutz: Langfristig möchte er die regulierten Zugänge am liebsten abschaffen und den Empfehlungscharakter in den Vordergrund stellen. Seine Kritik: „Die derzeitigen Freigabekriterien scheren Millionen von Kindern über einen Kamm.“ Dabei sei „entwicklungspsychologisch längst erwiesen, dass Bildungsorientierung, individuelle Entwicklung und das Geschlecht viel entscheidender für den Reifegrad eines Kindes sind als das Alter“. Der Medienwissenschaftler Prof. Dr. Lothar Mikos (HFF Potsdam-Babelsberg) kritisiert zudem, die Spanne zwischen 6 und 12 Jahren bei den Altersfreigaben sei viel zu groß: „Ich plädiere schon seit langem für die Altersstufen 6, 9, 12 und 16. 18 sollte ganz abgeschafft werden, weil Jugendliche heute eine ungleich bessere Mediensozialisation aufweisen als noch vor 20 oder 30 Jahren. Wer mit 16 heiraten darf, sollte auch alle Filme seiner Wahl sehen dürfen.“

Im europäischen Ausland gibt es z. T. deutlich liberalere Regelungen. In Dänemark z. B. gilt die „PG“-Ausnahme grundsätzlich: In Begleitung ihrer Eltern dürfen Vorschulkinder in Filme ab 6, 10-Jährige in Filme ab 12, 13-Jährige in Filme ab 16. Natürlich weiß von Gottberg, dass dabei auch Missbrauch getrieben wird, doch das gelte für den täglichen TV-Konsum nicht minder: „Kein 11-Jähriger macht den Fernseher aus, nur weil es 20.00 Uhr ist.“ Die FSF orientiert sich bei ihrer Arbeit an den FSK-Kennzeichnungen: Kinofilme ab 12 Jahren dürfen die Fernsehsender grundsätzlich erst nach 20.00 Uhr zeigen, Ausnahmen müssen bei der FSF beantragt werden. Eine Kennzeichnung mit „ab 12PG“ oder auch „ab 12BE“ („in Begleitung Erwachsener“) wäre für die Arbeit der FSF äußerst hilfreich, weil solche Filme dann auch eher im Tagesprogramm eingesetzt werden könnten. Hat die FSK einer Produktion das „BE“ nicht erteilt, dürfte ein Sender den Film auch erst nach 20.00 Uhr ausstrahlen.

Tilmann P. Gangloff lebt und arbeitet als freiberuflicher Medienfachjournalist in Allensbach am Bodensee.



Zehn Jahre *tv diskurs*

und immer noch überraschende Themen

Die Idee, zum Thema „Jugendschutz im Fernsehen“ eine eigene Zeitschrift herauszugeben, entstand schon bald nach der Gründung der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF). Die Motive dafür waren unterschiedlich. Die FSF musste damals innerhalb kürzester Zeit einen Stamm von 70 Prüfern aufbauen, ohne dass man hier auf spezifische Erfahrungen hätte zurückgreifen können. Mit einer Zeitschrift wollten wir also die Prüfer erreichen, um ihnen ein Zugehörigkeitsgefühl zu geben und sie gleichzeitig weiterzubilden.

Aber natürlich war es auch unser Ziel, die Fachöffentlichkeit zu erreichen. Denn Jugendschutzprüfungen nach fachlich plausiblen Kriterien zu betreiben, ist die eine, die Ergebnisse in der Öffentlichkeit zu vermitteln, die andere Sache. Jugendschutz und die vermeintliche Wirkung von Gewaltdarstellungen sind Themen, bei denen jeder meint, mitreden zu können. Allerdings kommen alle zu anderen Ergebnissen. In der veröffentlichten Meinung sind diejenigen in der Überzahl, die sich moralisch empört gegen Gewaltdarstellungen im Fernsehen wenden, weil sie darin ein Verhaltensmodell für Kinder und Jugendliche zu erkennen glauben. Bei den Zuschauern hingegen sehen etliche im Jugendschutz eine verfassungswidrige Bevormundung auch von Erwachsenen. Dazwischen bewegen sich die, die zwar bei sich selbst oder den eigenen Kindern keine Veränderung durch Fernsehgewaltdarstellungen vermuten, aber bei jüngeren oder weniger gebildeten Dritten ein höheres Wirkungsrisiko annehmen.

Von Anfang an erreichte die FSF eine hohe Zahl von Publikumsbeschwerden: Die einen beklagten sich über Schnittauflagen, die anderen darüber, dass ein bestimmtes Programm überhaupt freigegeben wurde. Viele warfen uns vor, dafür verantwortlich zu sein, dass sie – zumindest im Nachtprogramm – keine Pornographie sehen dürften. Gewalt sei doch viel schlimmer.

Insgesamt boten die verschiedenen Positionen in der Öffentlichkeit und von Fachleuten bzw. die Thesen aus Wissenschaft und Politik genügend Stoff für eine Fachpublikation.

Natürlich gab es auch zahlreiche Argumente, keine Zeitschrift herauszugeben. Die Kosten und der zusätzliche Arbeitsaufwand seien höher als der Nutzen, außerdem gebe es schon zu viele Zeitschriften. So wurde beschlossen, erst einmal drei Ausgaben zu veröffentlichen und dann weiterzusehen. Unsere Wunschvorstellung war es, die Zeitschrift zusammen mit der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) herauszugeben. Die Verhandlungen zogen sich fast über zwei Jahre hin, bis wir uns schließlich entschlossen, die Sache doch auf eigene Faust zu realisieren.

Aufgrund dieser langen Vorbereitungszeit hatten wir so viele Artikel, dass gleich die erste Ausgabe 96 Seiten stark war. Beabsichtigt waren eigentlich nur 60 Seiten. Doch das erste Heft kam gut an, gelobt wurde insbesondere die Themenvielfalt.

In der Anfangsphase war es nicht einfach, für die neue Zeitschrift einer damals noch fast unbekanntes Institution Autoren zu werben. Aber nachdem die ersten Ausgaben gut beim Publikum angekommen waren, wurde es leichter. Schon bald bot man uns Themen und Beiträge ohne Anfrage an. Unsere Zielsetzung war von Beginn an, über den wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Diskurs möglichst umfassend zu informieren und ihn durch eigene Akzente mitzugestalten. Wir glaubten, dass ein moderner Jugendschutz nicht nur über Gesetze und Verbote, sondern vor allem durch Überzeugung funktionieren muss. Wir brauchten plausible Kriterien – und mussten diese begründen können. Es galt zu vermitteln, dass es sich bei Jugendschutzentscheidungen um Wirkungsprognosen handelt, von denen wir alle nicht wissen, ob sie richtig sind. Doch je mehr wir über Wirkungsvermutungen aus den unterschiedlichen Wissenschaftsbereichen erfahren, desto kompetenter können wir unsere Entscheidungen treffen und begründen. Dabei wollte *tv diskurs* von Anfang an helfen.

- 1 Jugendschutz in Europa, April 1997
- 2 Angst – Warum schauen wir uns Gewaltdarstellungen an?, August 1997
- 3 Lust statt Liebe? Probleme der Darstellung von Sexualität in den Medien, Dezember 1997
- 4 Funktioniert die Selbstkontrolle?, April 1998
- 5 Gespräche ohne Grenzen? Talkshows in der Diskussion, Juli 1998
- 6 freigegeben ab... Hypothesen und Kriterien – Jugendschutz und Filmfreigabe, Oktober 1998
- 7 Vom Bildschirm erzogen? Die Bedeutung des Fernsehens im Jugendalter, Januar 1999
- 8 Von der Theorie zur Praxis: Grenzkonflikte im Jugendmedienschutz, April 1999
- 9 Frauen-, Männer-, Medienwelten: Wie geschlechtsspezifisch sind Medien?, Juli 1999
- 10 Mit Intimitäten fing es an... Vor 50 Jahren prüfte die FSK ihren ersten Film, Oktober 1999
- 11 Letzte Hoffnung Technik? Nationaler Jugendschutz im Zeichen der Globalisierung, Januar 2000
- 12 Das kompetente Kind – Erziehung im Medienschwungel, April 2000
- 13 Andere Länder, andere Bilder: Medien in Japan, Juli 2000
- 14 Abstrakte Hypothesen mit konkreten Folgen: Jugendschutz zwischen Theorie und Praxis, Oktober 2000
- 15 Die neue Sexualität: aktiv in der Phantasie, bieder in der Realität, Januar 2001
- 16 Gesetzlicher Jugendschutz: Suche nach Wegen aus dem Chaos, April 2001
- 17 Jugendschutz, Selbstkontrolle, Ethik. Wer bestimmt, was gut oder schlecht, richtig oder falsch ist?, Juli 2001
- 18 Kinder am Set. Arbeitsschutzbestimmungen behindern Filmproduktionen mit Kindern, Oktober 2001
- 19 Selbstkontrolle auf dem Prüfstand. Politik und Wissenschaft diskutieren über Medienregulierung, Januar 2002
- 20 Gemeinsames Ziel – unterschiedliche Methoden. Kinderfilmer und Jugendmedienschützer im Clinch über Altersfreigaben, April 2002



1



2



3



4



5



6



7



8



9



10



11



12



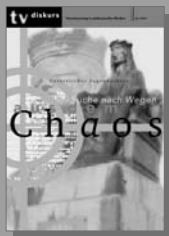
13



14



15



16



17



18



19



20



21



22



23



24



25



26



27



28



29



30



31



32



33



34



35



36



37



38



39

Die Themenschwerpunkte der bisher erschienenen Ausgaben spiegeln die unterschiedlichen Fragestellungen, die die Diskussionen im Bereich des Jugendschutzes in den letzten zehn Jahren beherrscht haben. So stellten wir z. B. bereits im ersten Heft die Frage, ob früher oder später eine europäische Prüfinstanz im Jugendschutz gebraucht würde. Mit dieser Überlegung waren wir wohl etwas zu schnell. Zwar haben wir inzwischen Zugang zu vielen europäischen und internationalen Fernsehkanälen über digitale Satelliten, doch gibt es – abgesehen von arte – bisher kein Fernsehangebot, das sich an verschiedene Länder mit unterschiedlichen Sprachen gleichzeitig richtet. Zwar wären europäische Mindestnormen im Bereich des Internets durchaus hilfreich, aber die Vorstellungen darüber, ob und wie das Internet reguliert werden soll, gehen in Europa weit auseinander. So lautet das augenblickliche Fazit: Es wird wohl noch sehr lange dauern, bis es eine europäische Prüfinstanz geben wird, aber vermutlich wird sie kommen. *tv diskurs* setzte in den einzelnen Ausgaben viele inhaltliche Schwerpunkte: Warum schauen sich Menschen gern Gewaltdarstellungen und Horrorfilme an, obwohl sie ihnen Angst machen? Verstärken Medien vorhandene Ängste oder helfen Sie, diese zu bearbeiten? Talkshows, Kriegsberichterstattung, die Grenzen zwischen erlaubter Erotik und verbotener Pornographie waren ebenso Themen wie die unterschiedliche Rezeption von Medien durch Mädchen und Jungen oder die Frage, ob Medien eher bilden oder verdummen. Und natürlich stellte *tv diskurs* immer wieder die

Frage nach der Wirkung von Gewaltdarstellungen. Rechtliche und technische Fragen, die Rolle der Selbstkontrolle in Deutschland und vielleicht später einmal in Europa, der Wertewandel und die Angst, Medien könnten zu einem Werteverlust beitragen, dazu Hirnforschung und Kriminologie: Die anfängliche Sorge, uns könnten die Ideen ausgehen, erwies sich als unbegründet.

Die Medien und der Jugendschutz – das ist uns durch die Arbeit an *tv diskurs* klar geworden – sind thematisch kaum zu begrenzen. Unsere Interviewpartner stammen aus den unterschiedlichsten Bereichen, aus der Politik, der Rechtswissenschaft, Psychologie, Soziologie, Ethnologie, der Theologie, aber auch aus künstlerischen und praktischen Berufsfeldern. Wir möchten uns bei allen für die Bereitschaft, als Gesprächspartner zur Verfügung zu stehen, herzlich bedanken.

tv diskurs wird nicht von hauptamtlichen Redakteuren, sondern von Mitarbeitern der FSF-Geschäftsstelle konzipiert und – abgesehen von Grafik und Druck – eigenverantwortlich hergestellt. Das ist neben dem Alltagsgeschäft nicht immer leicht, doch macht sehr viel Spaß und ist inhaltlich sehr interessant. Wir hoffen, dass man die Freude, mit der wir alle dabei sind, ein bisschen merkt.

Auch der Nomos-Verlag hat uns immer mit Rat und Tat unterstützt – und dies, obwohl mit einer Fachzeitschrift wie *tv diskurs* kaum etwas zu verdienen ist. Wir freuen uns auf eine weitere fruchtbare Zusammenarbeit und hoffen, dass wir noch viele Ausgaben mit interessanten Themen herausbringen werden.

- 21 Demokratie, Krieg und Medien. Politische Instrumentalisierung, militärische Logik und Pressefreiheit, Juli 2002
- 22 ... und Schnitt. Der Kontrolleur als Regisseur, Oktober 2002
- 23 Allein oder gemeinsam? Die Kontroverse über einen europäischen Jugendmedienschutz, Januar 2003
- 24 Wenn Bilder Angst machen. Erregung und Übererregung durch Film und Fernsehen, April 2003
- 25 Startschuss für die Selbstkontrolle. Seit April 2003 gelten neue Jugendschutzgesetze, Juli 2003
- 26 Im Kriegsfall. Das komplizierte Verhältnis von Medien, Politik und Jugendschutz, Oktober 2003
- 27 Piraten im Netz. Raubkopierer schaden der Wirtschaft und dem Jugendschutz, Januar 2004
- 28 Zehn Jahre FSF. Bestandsaufnahme: Was nutzt die Wissenschaft dem Jugendschutz?, 2/2004
- 29 Spiel ohne Grenzen? Neue Fernsehformate beschäftigen den Jugendschutz, 3/2004
- 30 Brutale Jugend? Vorurteile, Fakten und die Rolle der Medien, 4/2004
- 31 Entwicklungsbeeinträchtigung und Jugendgefährdung. Gesetzliche Vorgaben zum Jugendmedienschutz und die Schwierigkeiten ihrer Umsetzung, 1/2005
- 32 Bildung und Medien. Auch durch Fernsehunterhaltung kann man lernen, 2/2005
- 33 Viel Licht und etwas Schatten: Zwei Jahre neues Jugendschutzrecht, 3/2005
- 34 Bildschirm als Entwicklungshelfer. Medien und die Identitätskonstruktion Heranwachsender, 4/2005
- 35 Kriegs- und Krisenjournalismus. Abwägen zwischen Information, Emotionalisierung und Sensationslust, 1/2006
- 36 Prügelknabe Medien. Theorie und Praxis der audiovisuellen Erziehung, 2/2006
- 37 Hauptsache contra ... Jugendzeit als Übergangspänomen, 3/2006
- 38 Medienkompetenz. Wie junge Nutzer Medien verstehen und was wir darüber wissen, 4/2006
- 39 Verlust oder Wandel. Werteentwicklung und die Rolle der Medien, 1/2007

Prof. Joachim von Gottberg
ist Geschäftsführer der
Freiwilligen Selbstkontrolle
Fernsehen (FSF).





Globalisierung und Individualisierung

Die Erwartungen an den Jugendschutz sind hoch, aber oft schwer durchzusetzen

Die Klassifizierungen der Jugendschutzinstitutionen sind am ehesten im Bereich des Kinos tatsächlich überprüfbar – zumindest theoretisch. Zwar schreibt seit 1985 das Jugendschutzgesetz vor, dass bespielte Bildträger (Video/DVD) nur nach einer Freigabe der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) an Kinder und Jugendliche abgegeben werden dürfen. Kontrolliert werden kann dabei allerdings lediglich, wer die Videos mietet oder kauft. Wie alt letztlich die Zuschauer sind, die durch ältere Freunde, Geschwister oder gar die Eltern Zugang dazu haben, wissen wir nicht.

Im Bereich des Fernsehens gelten anstelle von Altersfreigaben Sendezeitbeschränkungen – in der Hoffnung, dass jüngere Zuschauer am späteren Abend im Bett liegen, statt vor dem Fernseher zu sitzen. Kontrollieren können das allerdings höchstens die Eltern.

Durch das Internet werden diese Probleme für den Jugendschutz noch verschärft. Zwar gilt seit 2003 der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag auch für über das Netz verbreitete Telemedien, doch angesichts der unüberschaubaren Zahl von Anbietern, die zum großen Teil ihren Sitz im Ausland haben und sich allein schon dadurch dem deutschen Recht entziehen, ist der Effekt von Jugendschutzbestimmungen beschränkt. Hinzu kommt das Problem illegaler Tauschbörsen, für die weder Altersfreigaben noch Indizierungen eine Rolle spielen.

Der Jugendschutz muss sich angesichts der vielen neuen Herausforderungen verändern. Die Konzepte dafür sind jedoch sehr unterschiedlich. So schlagen manche vor, dass sich die Prüfergebnisse der Jugendschutzinstanzen mangels rechtlicher Durchsetzungsfähigkeit zu einer Art kultureller Orientierung entwickeln sollten. Fast alle sind sich darin einig, dass durch Medienpädagogik die Kompetenz von Kindern und Jugendlichen gestärkt werden muss, um Medienangebote richtig einzuordnen, zu verstehen und ihren Botschaften eine eigene inhaltliche Kompetenz entgegenzusetzen. Angesichts der zunehmenden Konvergenz stellt sich die Frage, ob die gegenwärtige Differenzierung nach Vertriebswegen weiterhin Sinn macht. Auch die Forderung, dass angesichts der Globalisierung der Angebote – vor allem durch das Internet – verbindliche Mindestnormen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingeführt werden sollten, steht zur Debatte. *tv diskurs* hat die Entwicklung des Jugendschutzes seit zehn Jahren begleitet. Wir nehmen dieses Jubiläum zum Anlass, Bilanz zu ziehen und einen Ausblick zu wagen. Dafür erstellten wir einen Fragenkatalog, der sich auf die zukünftige Ausrichtung des Jugendschutzes bezieht, und baten Personen aus dem Bereich des öffentlichen Lebens, der Wissenschaft und der Wirtschaft, aus ihrer Sicht dazu Stellung zu nehmen.



Jugendschutz ist unteilbar

Neue Herausforderungen durch Konvergenz und Globalisierung der Medien

Die Medien entwickeln sich in horrender Geschwindigkeit. Was gestern noch als modern galt, wird morgen schon überaltert sein. Neue Verbreitungsformen generieren neue Programmformate, die den Jugendschutz vor schwierige Aufgaben stellen werden. Im Internet kann bereits jetzt fast jeder Nutzer auch Anbieter sein. Eine erfolgreiche Aufsicht wird dadurch immer schwieriger. Können wir mit dem deutschen System der Koregulierung von heute die Angebote von morgen ausreichend kontrollieren? *tv diskurs* sprach darüber mit Jürgen Doetz, Präsident des Verbandes Privater Rundfunk und Telemedien (VPRT).



Herr Doetz, Sie kennen sowohl die Sender als auch die Jugendschutzproblematik seit langem und waren maßgeblich an der FSF-Gründung beteiligt. Haben Sie damals gedacht, dass der Jugendschutz auf lange Sicht eine so große Rolle spielen würde?

Ich habe gehofft, dass wir mit der FSF die richtige Antwort auf die Probleme finden, die sich damals noch viel stärker als heute im öffentlichen Fokus befanden. Jugendschutz war – wie auch die Entwicklung des Privatrundfunks – ein heißdiskutiertes Thema. Jedes neue Unternehmen lotete Grenzen aus, weil die bestehenden Institutionen noch nicht genau wussten, wie man mit diesen neuen Veranstaltern umgeht, was Freiraum und Regulierung betrifft. Ich glaube, die Antwort, die wir mit der FSF gefunden haben, hat sich in hohem Maße als überzeugend erwiesen, was auch der Flexibilität, Sachkunde und Professionalität der FSF zu verdanken ist. Wenn wir heute feststellen, dass Jugendschutz und privates Fernsehen zu einer funktionierenden Symbiose geworden sind, dann wäre das ohne die FSF nie möglich gewesen. Der FSF, die immer zwischen staatlicher Beobachtung und dem Wunsch der Sender, möglichst viele Freiräume für sich zu schaffen, gestanden hat, gebührt Respekt und Anerkennung. Sicher gibt es immer wieder Evaluierungsbedarf, aber wir stehen vor einer Evolution in der ganzen Medienlandschaft, die wieder völlig neue Herausforderungen mit sich bringen wird. Ich glaube, wenn es die FSF nicht gäbe, hätten wir sehr viel mehr Probleme, weniger Orientierung und mehr Regulierung. Unter dem Strich also ein Erfolgsmodell.

Wir haben seit 2003 ein Gesetz, das auf zwei Säulen basiert: auf der einen Seite die KJM als eine nach dem Gesetz zuständige Aufsicht, auf der anderen Seite die Selbstkontrolle, die nach ihrer Anerkennung weitgehend selbständig arbeitet. Sie haben die Prozesse damals sehr nah mitbegleitet. Welche Erwartungen hatten Sie an das System?

Ich habe damals vehement gegen diese Koregulierung gekämpft, weil ich der Überzeugung war, dass wir der unabhängigen Selbstkontrolle eine Chance hätten geben müssen. Nach wie vor bin ich davon überzeugt, dass die Ernsthaftigkeit des Umgangs mit dem Jugendschutz nicht darunter leiden muss, wenn man dessen Durchführung selbst verantwortet. Deshalb gehörte ich zu denen, die der regulierten Selbstkontrolle eigentlich keine Zukunftschance gaben. Wir haben sie damals nur als eine Interimslösung akzeptiert. Die Praxis hat allerdings mit diesem System inzwischen ihren Frieden geschlossen, weshalb die damalige Diskussion für manchen heute etwas archaisch anmuten mag. Angesichts der Herausforderungen, vor denen wir stehen, lohnt es heute nicht mehr, sich in diesem Bereich zu verkämpfen. Wir müssen allerdings auf europäischer Ebene darauf achten, dass die Koregulierung nicht zum Prinzip für Selbstverantwortung insgesamt wird. Als Mitglied des Deutschen Werberates fühle ich mich schon verpflichtet zu sagen, dass Koregulierung nur eine Möglichkeit ist. Die verantwortungsbewusste Selbstregulierung ist, wenn Sie so wollen, unverzichtbar und sicher auch für die Jugendschutzdiskussion wichtig. Man muss immer deutlich machen, dass es auch anders ginge. Wir haben in Deutschland ein System gefunden, das eine Balance verspricht und die Regulierung in die Verantwortung nimmt, der freiwilligen Selbstkontrolle ihre Chance zu lassen, glaubwürdig zu sein und sie nicht nur als eine Alibifunktion wahrzunehmen.

Im Prinzip sind Sie mit dieser Balance zwischen staatlicher Aufsicht und Selbstkontrolle einverstanden...

... wenn es so bleibt, wie es sich eigentlich abzeichnet, dass die KJM und diejenigen, die für den Evaluierungsprozess zuständig sind, verstehen, dass bei der koregulierten Selbstkontrolle die Priorität nicht auf ‚ko-‘ liegt, sondern dass es hier um die Festlegung gewisser Rahmenbedingungen geht. Die eigentliche Verantwortung liegt doch bei der FSF, also bei der Selbstkontrolle. Wenn dies der Fall ist, lohnt es sich nicht, den Grundsatzstreit noch einmal zu führen. Wenn ich an die Zukunft unserer Selbstkontrolle denke, bin ich ein Vertreter derer, die sich für eine Öffnung der FSF gegenüber den öffentlich-rechtlichen Anstalten einsetzen. Weitergedacht bedeutet dies letztendlich, dass sie im Hinblick auf die Konstitution des öffentlich-rechtlichen Rundfunks an einer Koregulierung nicht vorbeikommen werden. Während ich mich vor zwei oder drei Jahren noch für eine Aufhebung der Koregulierung eingesetzt hätte, denke ich heute, dass wir es so belassen sollten, wie es ist. Und diese Erkenntnis hat sicher nichts mit Altersmilde zu tun.

Der Gesetzgeber argumentiert, dass Jugendschutz Verfassungsrang hat und sich der Staat deshalb nicht völlig daraus zurückziehen kann. Diesem Argument folgend, könnte man sich auch für eine Koregulierung aussprechen, die weniger aufwendig ist als die KJM.

Ich glaube, was uns private Sender betrifft, darf effizienter Jugendschutz nicht an finanziellen Mitteln scheitern. Im Gegenteil, gerade hier muss Glaubwürdigkeit durch die entsprechende Ausstattung unterfüttert werden. Wenn Sie sagen, der Staat könne dieses Instrument nicht völlig aus der Hand geben, dann denke ich an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Nach wie vor ist mir eine Gleichbehandlung hier sehr wichtig.

Ich glaube deshalb, es ist nicht eine Frage des Apparats, sondern eine Frage des pragmatischen Umgangs. Das heißt zum Beispiel: Muss es wirklich sein, dass wir nach wie vor identische Inhalte durch unterschiedliche Institutionen bewerten lassen müssen? Beim Dauerthema FSF und FSK wäre es unter inhaltlichen und finanziellen Gesichtspunkten sinnvoll, zu einer neuen Form der Kooperation zu kommen. Es geht jetzt um Lösungen, mit denen alle Beteiligten im Interesse des Jugendschutzes, aber auch im Interesse der Anbieter – und damit letztendlich auch im Interesse der Programmfreiheit – leben können.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist ein Spezialthema. Diese Sender argumentieren, dass sie weniger Jugendschutzprobleme hätten, weil sie einen anderen Programmauftrag und eine andere Finanzierungsgrundlage haben.

Ich habe gerade an einer Jurysitzung für die Vergabe des Bayerischen Fernsehpreises teilgenommen. Dabei ging es um eine Folge des Polizeiruf, in der Gewalt ein wichtiges Stilmittel war. Ich habe wieder erlebt – und gehe deshalb nach wie vor auf die Barrikaden –, dass diese Szenen von den öffentlich-rechtlichen Kollegen automatisch als dramaturgisch und künstlerisch zwingend notwendig definiert werden. Dagegen wird Identisches bei den Privaten a priori als ausschließlich an Quoten orientiert oder als reißerisch bewertet. Dies ist ein Zwiespalt, den ich so nicht mehr akzeptiere und bei dem ich an den alten Kernsatz denke: Jugendschutz ist unteilbar. Er ist nach wie vor geteilt. Ein anderer Kritikpunkt sind die Gremien der öffentlich-rechtlichen Sender. Wie wirkungsvoll ist überhaupt das Gremienwesen der öffentlich-rechtlichen Anstalten? Wir haben beim Verfassungsgericht in Karlsruhe ein Gutachten vorgelegt, in dem belegt ist, dass die ganze Form der Selbstkontrolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht mehr verfassungskonform ist. Unser Gutachter kommt zu dem klaren Ergebnis, dass die Gremien nicht in der Lage sind, diese Kontrolle auszuführen. Sie sollten eigentlich die gesellschaftlichen Gruppen repräsentieren und Anwalt der Gesellschaft sein, aber sie sind es heute de

facto nicht. In erster Linie verstehen sie sich als Mitglieder und Mitarbeiter der Sender. Man versteht sich auch nicht als Kontrolle von außen, sondern als internes Regelwerk; und wenn ich mir dann sagen lasse, dass so wichtige Sachen wie Vier- oder Fünfjahrespläne, mittelfristige Finanz- und Aufgabenplanung bis zum Jahr 2010 beim WDR in 5 Minuten durchgewunken werden, dann kann ich mir vorstellen, in welchem Maß Kontrolle stattfindet. Ähnliches gilt für den Jugendschutz: Wenn ich Diskussionen innerhalb der FSF verfolge, die Themen, um die man sich mit großem Ernst und Nachdruck, mit viel Zeitaufwand, Mühe und Überzeugungskraft kümmert, und vergleiche, wie das bei den Kollegen von ARD und ZDF stattfindet, dann frage ich mich: Wo bleibt da eigentlich der Jugendschutz? Öffentlich-rechtliches Programm gilt a priori als gesellschaftsbewusst und gemeinwohlorientiert. Mit der FSF haben wir eine hervorragende Konstruktion geschaffen, man müsste ARD und ZDF dazu verpflichten, ebenfalls der FSF beizutreten. Dies ist die Konstruktion, die ich im Interesse der Glaubwürdigkeit des Jugendschutzes für zwingend notwendig halte. Auf der Hand liegt, dass man aktuell den vorgeschriebenen Meinungs Austausch intensiviert, aber ich glaube, bei der Evaluierungsdiskussion und dem Anwendungsbereich des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags sollte es aus unserer Sicht eine Kernaufgabe sein, auch die Öffentlich-Rechtlichen in die FSF zu integrieren.

Seit den 90er Jahren beobachten wir eine Entwicklung, die durch das digitale Fernsehen viele neue kleine Sender zulässt, weil es keine Knappheit an Frequenzen mehr gibt. Wie wird sich das Ihrer Meinung nach auf die Programmgestaltung auswirken? Glauben Sie, dass die Jugendschutzprobleme in Zukunft zunehmen werden?

Das hat verschiedene Aspekte. Ein Schlagwort momentan ist Konvergenz, also das Zusammenwachsen der verschiedenen Distributions- und Angebotsformen. Gerade damit wird besonders auffällig, dass es keine Zukunft hat, den Jugendschutz entsprechend aufzusplitteln in einen Jugend-

schutz für Handy-TV, für Onlinemedien etc. Dennoch muss man sehen, dass über jedes ‚Empfangsgerät‘ unterschiedliche technische und tatsächliche Möglichkeiten zum Jugendschutz bestehen. Über allem sollte jedoch das Dach ‚Jugendschutz‘ stehen, das einheitlich organisiert werden muss. Was die Entwicklung betrifft, unterschreibe ich nicht sofort, dass es keine Knappheit mehr gibt. Wir werden bei Kabel noch länger mit der Knappheit leben müssen, weil die Freunde aus der Kabelwirtschaft natürlich nicht nur Hörfunk und Fernsehen verbreiten wollen, sondern auch Internet und Telefon ihren Platz brauchen. Die Fernsehverbreitung ist für einige Telekommunikationsunternehmen mehr ein Marketinginstrument, während das Kerngeschäft Telefonie und Internet umfasst. Dabei stellt sich wieder die schwierige Frage: Werden wir zu Programmlieferanten oder bleiben wir Rundfunkveranstalter? Natürlich werden diese neuen Nutzungsmöglichkeiten wie mobiles Fernsehen und die neuen Anbieter den Markt prägen. Parallel dazu verlängern die etablierten Sendeunternehmen ihre Marken natürlich auch in diesem Bereich, weil sie sich heute nicht mehr auf das klassische Fernsehgeschäft beschränken können. Sie müssen in neue Plattformen hinein – bis hin zu den Beteiligungen an Web2.0. Früher hätte man sich gefragt: Was macht eine große Fernsehfamilie bei dem sogenannten ‚user-generated-content‘? Aber da sitzen die Nutzer und Zuschauer von morgen. Der Verdrängungswettbewerb wird am Anfang recht stark werden, weil auch die Nischen nicht ausschließlich von neuen Veranstaltern besetzt werden. Es wird diesen Verdrängungswettbewerb auch unter den privaten Sendern geben, aber es werden unter dem Strich die Vielfalt der Angebotsmöglichkeiten wachsen und damit auch die Jugendschutzprobleme. Eine größere Vielfalt schafft wieder die Notwendigkeit, sich schärfer zu profilieren. Das alte Motto: ‚Sex sells‘ stimmt auch in der digitalen Welt – und je schärfer der Wettbewerb, das war am Anfang des privaten Rundfunks ähnlich, desto stärker werden die Grenzen ausgelotet. Da steht der Jugendschutz vor einer neuen Herausforderung.

Damit haben wir ein vollkommen neues Feld an Playern, die auf den Markt kommen. Wird man es schaffen, diese in einem Verein wie der FSF zusammenzuführen?

Wenn wir es schaffen, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk unter das Dach der FSF zu bekommen, wird dies auch zu regeln sein. Die Verpflichtung, Jugendschutzbeauftragte zu installieren, sollte eben für alle gelten, die mit Inhalten in den Markt kommen – egal, ob es sich zukünftig um Telekommunikationsunternehmen oder um andere Player handelt. Die scheuen natürlich diese Diskussion wie der Teufel das Weihwasser, aber wir können es als Sender nicht akzeptieren, dass neue Player in den Markt kommen, die von derartiger Regulierung völlig unbeeindruckt sind und unbehelligt bleiben. Dabei stehen wir natürlich auch vor einer inhaltlichen Aufgabe. Beim Mobile-Format zum Beispiel hat man es sicher mit anderen Nutzungszeiten und einer anderen Prime Time zu tun. Ich kann mir nicht vorstellen, dass sich jemand um 20.15 Uhr statt vor seinen Fernseher vor sein Handy setzt. Das heißt, hier werden Produktionen in der Länge von 3 bis 5 Minuten in den Markt kommen, weil natürlich dort die Nutzungsdauer eine andere sein wird. Wenn man nun schöne Inhalte auf 3 bis 5 Minuten zusammenkürzen muss, packt man natürlich alles hinein, was Aufmerksamkeit findet. Das wird ein neues Betätigungsfeld sein, und man muss ein Verständnis für diese technologischen Zwänge, Möglichkeiten und Chancen haben und wissen, wie Jugendschutz arbeitet und funktioniert, um neue Lösungen finden zu können. Momentan hat man fast den Eindruck, es ginge nur um Technologie, am Schluss setzen sich aber die Inhalte durch – und da ist der Jugendschutz wieder ein Kernthema. Letztlich haben wir auch mit der FSM eine anerkannte Selbstkontrolle für den Multimediabereich, in der sowohl der VPRT als auch die betroffenen Mitgliedsunternehmen mit ihren Multimediaeinheiten vertreten sind.

Der Zuschauer ist nicht länger allein Konsument, sondern er ist auch Akteur. Vor kurzem hatten wir die Diskussion um Deutschland sucht den Superstar.

Fiktionale Programme, die man gut im Vorhinein bearbeiten und prüfen kann, gehen zurück. Weder Dieter Bohlen noch in den Sendungen auftretende Privatleute sind im Hinblick auf ihr Verhalten oder ihre Äußerungen berechenbar.

Manchmal erinnert mich diese Diskussion an die, die wir vor einigen Jahren mit dem Thema ‚Menschenwürde‘ überschrieben haben. In den Anfangszeiten von Big Brother war das ein beliebtes Thema, als die Regulierer merkten, dass man mit den gängigen Jugendschutzkriterien nicht weiterkam. Bei allem Respekt vor der Menschenwürde brachte das Einbringen dieses Begriffs in die Diskussion auch eine Einladung zum Populismus mit sich. Ich erinnere mich an eine damalige Auseinandersetzung mit Kurt Beck als Vorsitzendem der Rundfunkkommission, in der ich die Auffassung vertreten habe, dass auch Geschmacklosigkeit dem Schutz des Art. 5 GG unterliegt. Das Freiheitsgut Rundfunk ist im Einzelfall wichtiger als Äußerungen von Herrn Bohlen. Das sollte man in die Köpfe der Menschen bringen, was aber nicht der Jugendschutz alleine leisten kann. Man neigt oft dazu, das hohe Gut Rundfunkfreiheit nicht mehr wörtlich zu nehmen, sondern mit Blick auf irgendwelche Geschmacksfragen oder Ablenkungsmanöver zu vernachlässigen. Ich glaube, diese Diskussion muss wieder geführt werden – nicht, um ein Plädoyer für die Geschmacklosigkeit zu halten, die kann man nach wie vor brandmarken, aber die ist nach wie vor nicht Sache der FSF oder der KJM. Es ist nicht Aufgabe des Jugendschutzes, allgemein über die Berichterstattung von Schönheitsoperationen im Fernsehen zu entscheiden, um einen Fall hier heranzuziehen. Da wird der Jugendschutz missbraucht. Die FSF ist nicht dazu da, jede Sau, die von irgendwelchen Politikern populistisch durchs Dorf gejagt wird, vor den Karren zu spannen. Diese Grundsatzdiskussion müssen wir mit aller Offensive führen, weil wir sonst den Jugendschutz beschädigen. Denjenigen, die hier Abhilfe suchen, muss man ins Bewusstsein rufen, dass sie damit genau das Gegenteil erreichen. Natürlich werden die Herausforderungen größer, je mehr Inhalte es gibt und je mehr Nichtprofis sich darin gefallen, jetzt Fernsehregisseure,

Autoren und Schauspieler zu werden. Auf der anderen Seite schaffen diese Möglichkeiten Freiräume und Diskussionsräume sowie eine völlig neue Diskussionskultur. Dabei zu glauben, dass alles keimfrei abläuft, ist naiv. Man sollte immer auf eine Selbstbindung hinsichtlich gesellschaftlicher Konventionen hinarbeiten, aber bitte nicht so, dass es zu einem permanenten Maulkorb oder zu einer Schere im Kopf führt, die jede Kreativität tötet. Meiner Meinung nach sollte man die Freiheitsdiskussion, die so gerne immer wieder geführt wird, auch ganz konkret umsetzen.

Das Thema ‚Computerspiele‘ wurde in den vergangenen Monaten oft im Zusammenhang mit jugendlichen Amokläufern und Tätern diskutiert. In der politischen Auseinandersetzung haben wir im Moment eine Tendenz, Spiele stärker für solche Vorfälle verantwortlich zu machen als Fernsehsendungen. Wird das Thema ‚Spiele‘ auch für klassische Sender interessant?

Das ist es schon heute, weil sich Spiel-elemente schon in vielen Sendern finden – und natürlich ist das Publikum, das nach den Spielkonsolen drängt, letztendlich auch unser Publikum. Ich erinnere mich an den Amoklauf in der Erfurter Schule: Als damals Gerhard Schröder zum Jugendschutzgipfel rief, haben wir auf der Anklagebank im Bundeskanzleramt gesessen. Natürlich haben wir uns der gesellschaftlichen Diskussion nicht entzogen und mit Wettbewerben und Trailern darauf reagiert, lange bevor sich ARD und ZDF überhaupt von dem Thema angesprochen fühlten. Insoweit sind wir hier bereits in der Verantwortung. Zum anderen sind Games ein Thema für die privaten Veranstalter, sowohl im digitalen Fernsehen als auch für interaktive Formate. Deswegen müssen auch wir darauf achten, dass hier Freiräume nicht so missbraucht werden, dass tatsächlich Wertmaßstäbe völlig verschoben oder außer Kraft gesetzt werden. Hier bedarf es entsprechender Mechanismen – daran zu arbeiten, sehe ich als unsere Verpflichtung.

Es gibt auf europäischer Ebene gerade die Diskussion um eine neue Fernsehrichtlinie. Beeinflusst das den Jugendschutz in den Sendern?

Insoweit, als dass wir das, was ich am Anfang auch für die deutsche Evaluierungsdiskussion gesagt habe, auf europäischer Ebene durchsetzen wollten. Das heißt, nicht dieses ausschließlich auf Koregulierung hinauslaufende Modell, sondern ein klareres Bekenntnis zu einer völligen verantwortungsvollen, freiwilligen Selbstregulierung ohne zusätzliche staatliche Kontrolle. Auch hier hat die Realität ein gewisses Nachdenken provoziert. Ich glaube, wenn wir heute versuchen, Jugendschutz europaweit bei 27 Mitgliedstaaten zu regeln, werden wir unter dem Strich hinter das deutsche Modell zurückfallen, weil der Lernprozess, was Jugendschutz betrifft, anderen Ländern erst noch bevorsteht. Deshalb sind wir gut beraten, wenn wir es neben diesen allgemeinen Prinzipien, die in der Fernsehrichtlinie stehen werden, dabei belassen, dass es den Ländern vorbehalten sein sollte, Jugendschutz im Einzelfall konkret auszufüllen. Das heißt, ich erwarte hier von Europa in den nächsten Jahren keine Richtungsänderung, was unsere deutsche Situation betrifft – und, um das noch einmal zu präzisieren, ich glaube, wir fahren im Moment auch besser, wenn wir keine gesamteuropäische Regelung haben.

Aber wir haben die Entwicklung, dass Medien immer internationaler agieren, dass Sender nicht mehr nur allein in nationaler Hand liegen. Wie werden wir einem Investor aus einem anderen europäischen Land, in dem es weniger strenge Jugendschutzkriterien gibt, vermitteln können, dass wir in Deutschland ein solch hohes Maß an Jugendschutz haben? Wären da nicht vergleichbare Standards in Europa hilfreich?

Auf lange Sicht betrachtet, ja. Ich gehe davon aus, dass diese Europäisierung natürlich auch in den Köpfen stattfinden wird und dass die Realität dann auch Regulierungen überholt. Ich bezog mich eben auf die jetzige Diskussion der Fernsehrichtlinie. Und wie bei anderen Themen auch hinken hier

das staatliche Bewusstsein und die Regulierung der Realität hinterher. Bei 27 Ländern ist es verdammt schwierig, eine gemeinsame Basis zu finden. Vom Kern her haben Sie aber völlig recht – bei aller Diskussionswürdigkeit Ihrer These, was europaweite Programme betrifft.

Sehen Sie Chancen, dass sich in den anderen Ländern Selbstkontrolleinrichtungen wie die FSF entwickeln können?

Das halte ich für zwingend notwendig. Gerade im Blick auf die europaweite Verbreitung der Programme muss es eine gewisse Konvention geben, was den Jugendschutz betrifft – und da ist das Modell der freiwilligen Selbstregulierung, das wir in Deutschland lange vor der Koregulierung entwickelt haben, sicher eine Marke, die es lohnt, überall in Europa durchzusetzen. Vom Grundsatz her finden Sie mich immer auf der Seite derjenigen, die deregulieren und liberalisieren wollen und auch privaten Fernsehsendern zutrauen, hier das notwendige Maß an gesellschaftlicher Verantwortung selbst wahrzunehmen. In Deutschland leben wir inzwischen mit diesem ‚Ko-‘, in einigen europäischen Ländern wird demonstriert, dass es auch mit einer Lösung geht, die auf das ‚Ko-‘ verzichtet, und anderen Ländern wiederum ist schon das ‚Ko-‘ an der Selbstregulierung zu viel. Darum sage ich: Wir haben vielleicht einen Mittelweg gefunden, der für ganz Europa Gültigkeit haben wird. Sollte es auch in Deutschland zum holländischen Modell kommen, in dem sich die Anbieter in einem von der NICAM moderierten Rahmen selbst klassifizieren können, bin ich der Erste, der es willkommen heißen würde. Aber wie gesagt, das steht auf der Agenda nicht mehr an oberster Stelle.

Das Interview führte Joachim von Gottberg.

Wie schätzen Sie die Funktionsfähigkeit des gegenwärtigen gesetzlichen Jugendmedienschutzes in Deutschland ein? Sehen Sie Verbesserungsbedarf?

Im internationalen Vergleich hat Deutschland sicher mit die strengsten Vorgaben für den gesetzlichen Jugendmedienschutz, aber gleichzeitig auch ein sehr fortschrittliches Modell. Mit der Einführung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) der Länder und des Jugendschutzgesetzes des Bundes (JuSchG) zum 1. April 2003 sind verschiedene Schritte realisiert worden, die einen effizienteren Jugendmedienschutz zum Ziel hatten. Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern ist seitdem klarer aufgeteilt, gleichzeitig die Zusammenarbeit aber verstärkt worden. Mit der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), einem Organ der Landesmedienanstalten, ist ein einheitliches Aufsichtsdach

Der Jugendmedienschutz im Jahr 2007

Antworten des KJM-Vorsitzenden Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring

Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring ist Präsident der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) und Vorsitzender der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM).



für den privaten Rundfunk und Telemedien geschaffen worden. Damit werden gleiche Inhalte in unterschiedlichen Übertragungsmedien im Rahmen der Jugendschutzregulierung nun auch gleich behandelt. Und mit dem Modell der regulierten Selbstregulierung ist ein Koregulierungs-System geschaffen worden. Das bedeutet: Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle wie zum Beispiel der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) wird ein gesetzlich festgeschriebener Entscheidungsrahmen zugebilligt, den die Medienaufsicht nur begrenzt überprüfen darf. Im Sinne dieses Modells ist es Aufgabe der KJM, Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle anzuerkennen. Das Modell bedeutet eine Stärkung der Eigenverantwortung der Unternehmen, die aus Sicht der KJM derzeit noch nicht genügend ausgeprägt scheint. Hier sehen wir durchaus noch Verbesserungsbedarf. Es kommt immer wieder vor, dass gerade Sendungen mit Problempotential – wie jüngst die Folgen der vierten Staffel von Deutschland sucht den Superstar! – der FSF nicht vor der Ausstrahlung vorgelegt werden. Unter dieser Vorlagepraxis leidet auch die Funktionsfähigkeit des Modells der regulierten Selbstregulierung.

Halten Sie die Beurteilungspraxis der Jugendschutzinstitutionen für angemessen, für zu streng oder zu großzügig?

Zwischen der KJM und der FSF hat sich insgesamt ein konstruktiver Dialog entwickelt, obwohl die FSF einige Bestimmungen des JMStV weniger konsequent auslegt als die KJM. Diese Unterschiede existieren auch teilweise in der Spruchpraxis: In den meisten Fällen stimmen die inhaltlichen Bewertungen von KJM und FSF zwar überein, aber in einigen Fällen hatte die FSF Sendungen freigegeben, die nach Ansicht der KJM nicht mit den Bestimmungen des JMStV vereinbar sind. Hier sollte das Ziel eine einheitliche Spruchpraxis sein! Wenn das Modell der regulierten Selbstregulierung nachhaltig zum Erfolg führen soll, müsste zum einen die Vorlagepraxis der Sender verbessert und zum anderen auf eine einheitliche Spruchpraxis von KJM und freiwilligen Selbstkontrollleinrichtungen hingewirkt werden.

Stichwort Konvergenz: Die Medien wachsen immer mehr zusammen. Filme und Fernsehen werden zunehmend im Internet angeboten, Computerspiele ebenso. Ist die Aufteilung der jeweils zuständigen Institutionen nach Vertriebswegen noch zeitgemäß, um den Jugendschutz insgesamt durchzusetzen?

Ich denke, das beste Beispiel für ein fortschrittliches System haben wir mit der einheitlichen Aufsicht über den privaten Rundfunk und Telemedien, vor allem das Internet, geschaffen. Im Internet wird ganz stark auf die Zusammenarbeit verschiedener Institutionen gesetzt. So arbeitet die KJM sehr eng und sehr effektiv mit jugendschutz.net und der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) zusammen.

Nicht vollends konsequent haben sich die Gesetzgeber bei der Rundfunkaufsicht gezeigt. Um einen einheitlichen Maßstab an den Jugendschutz anlegen zu können, müsste die zweite Säule des dualen Systems, der öffentlich-rechtliche Rundfunk, auch in die Aufsicht einbezogen werden. Das bedeutet: ein Aufsichtsdach für den privaten und öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu schaffen!

Das Internet ist ein grenzüberschreitendes, internationales Angebot. Wird es notwendig und möglich sein, international vergleichbare Regelungen herzustellen?

Europaweit geltende Jugendschutzstandards wären zumindest wünschenswert. Die KJM hat in dieser Richtung schon einige Anstrengungen unternommen. Mit ihrer Repräsentanz auf Veranstaltungen, die den Jugendschutz auf europäischer Ebene betreffen, und intensiven Gesprächen versucht sie, diesem Ziel näherzukommen. Außer der Schaffung entsprechender Standards ist es auch wichtig, sich für kindgerechte Internetseiten einzusetzen. Deshalb engagiert sich die KJM jetzt zum Beispiel stark in der EU-Initiative Ein Netz für Kinder.

Nach dem schrecklichen Amoklauf eines Jugendlichen in Emsdetten ist in unserem Land wieder einmal eine kontroverse politische Debatte um Computerspiele entbrannt. Wieder einmal wird landauf und landab – und leider auch quer durch alle Parteien – ein Verbot von sogenannten „Killerspielen“ gefordert und dabei eine Terminologie bemüht, die juristisch kaum zu fassen ist. Und wieder einmal hat man gewaltbeinhaltende Computerspiele pauschal als einzige Ursache für eine solche Tat ausgemacht.

Dieser Zusammenhang ist falsch, man macht es sich viel zu einfach. Denn es geht in dieser Frage um mehr: um das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen, um die Schule, um die (fehlende) Anerkennung und Förderung von Kindern und Jugendlichen, auch um ihre Perspektivlosigkeit, um die Prävention und Bekämpfung von Jugendgewalt, um die Hilflosigkeit von Eltern und Pädagogen, um Fragen von Medienkompetenz und Jugendmedienschutz sowie den Zusammenhang zwischen schlechten Schulleistungen und Medienkonsum.

Obgleich alle seriösen wissenschaftlichen Studien zeigen, dass es keinen direkten ursächlichen Zusammenhang von Computerspielen und realen Brutalitäten gibt, ignoriert gegenwärtig beispielsweise das Land Bayern diese Tatsachen und versucht über eine Initiative im Bundesrat, ein totales Verbot von sogenannten „Killerspielen“ zu erreichen. Ich halte diese Initiative aus München

für einen unseriösen und populistischen Schnellschuss, der wieder einmal auf Kosten einer sicherlich *notwendigen*, aber eben *sachlich* geführten Diskussion zu diesem komplexen Themenbereich geht und daher ein Paradebeispiel für symbolische Politik und bayerischen Pseudoaktionismus darstellt. Unseriös und symbolisch ist der bayerische Ansatz auch deshalb, weil damit so getan wird, als ob es in Deutschland bisher keinerlei gesetzliche Regelungen zum Schutz von Jugendlichen vor gewaltverherrlichenden Medien gebe.

Das Gegenteil ist der Fall, denn Deutschland besitzt bereits heute eines der vorbildlichsten, weitreichendsten, konsequentesten und wirkungsvollsten Jugendmedienschutzgesetze weltweit. Das dem Jugendmedienschutzgesetz zugrunde liegende Konzept der Dreistufigkeit hat sich bewährt. Unsere Jugendmedienschutzgesetze finden daher zu Recht internationale Anerkennung und daher auch innerhalb der Europäischen Union zu Recht Nachahmung und Etablierung.

Mit dem Inkrafttreten des Jugendschutzgesetzes und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) im April 2003 wurden bestehende gesetzliche Regelungen verschärft und angesichts der Entwicklungen im Bereich der Neuen Medien angepasst oder teilweise grundlegend neu geregelt. Insbesondere Computerspiele wurden mit der Novellierung den gleichen gesetzlichen Regelungen wie

Jugendmedienschutz in Deutschland – wirkungsvoll und vorbildlich

Jörg Tauss

Jörg Tauss ist MdB für die Fraktion der SPD und u. a. medienpolitischer Sprecher.



Kinofilme und Videos unterworfen und müssen – wie diese auch – in einer ersten Stufe mit einer Altersfreigabebezeichnung versehen werden. Kindern und Jugendlichen dürfen nur die Angebote zugänglich gemacht werden, die für ihre Altersstufe freigegeben sind. Die Klassifizierung erfolgt in einem System der staatlich überwachten Selbstkontrolle. Das Prüfverfahren zur Altersfreigabe bei Computerspielen wird durch die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) und unter Mitwirkung der Obersten Landesjugendbehörden durchgeführt.

Diese erste Stufe reicht aber bei weitem nicht aus, um einen wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen zu erreichen. In einer zweiten Stufe können und werden jugendgefährdende Träger- und Telemedien durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) indiziert und dürfen Kindern oder Jugendlichen damit weder verkauft, überlassen oder anderweitig zugänglich gemacht werden. Im Bereich der Computerspiele erhalten durchschnittlich 5 bis 6 % der von der USK begutachteten Spiele keine Jugendfreigabe. Wenn die USK ein Spiel als schwer jugendgefährdend einstuft, wird jenes nicht gekennzeichnet. Somit besteht die Möglichkeit einer Indizierung durch die BPjM. Eine Indizierung bedeutet nicht das Verbot des Mediums, erschwert aber damit selbst den Erwerb der Medien für Erwachsene.

Ein Verbot von Computerspielen ist bereits jetzt durch die dritte Stufe des Konzepts möglich, welches ein Verbot von Gewaltdarstellungen gemäß § 131 StGB vorsieht. Ein solches Verbot gilt für Medien, die Gewalt verherrlichen, verharmlosen oder die Menschenwürde verletzen – dies auch im Hinblick auf „mensenähnliche Wesen“. Für diese Medien gilt ein generelles Verbreitungs- und Herstellungsverbot, so dass Computerspiele, wenn sie die genannten Voraussetzungen erfüllen, bereits heute unter § 131 StGB fallen und verboten werden können, egal ob es sich dabei um Offline- oder Onlinespiele handelt. Dies ist geltende Rechtslage in Deutschland – interessanterweise sind gegenwärtig lediglich zwei Spiele gemäß § 131 StGB verboten.

Nicht ganz zu Unrecht wurde die Vergabe der Alterskennzeichnung durch die USK in der Vergangenheit problematisiert. Ohne das Modell grundsätzlich in Frage zu stellen, legt uns die vorgebrachte Kritik an dem System der regulierten Selbstkontrolle aber die Prüfung nahe, ob das System hinreichend funktioniert. In der Diskussion ist beispielsweise auch, ob der Wortlaut des § 131 StGB tatsächlich geeignet ist, das gesetzgeberische Ziel zu erreichen, oder aber ob es hier einen Klarstellungsbedarf gibt.

Die Dreistufigkeit des Prüfverfahrens hat sich dennoch bewährt. Aber auch das beste System muss laufend auf seine Wirksamkeit kontrolliert werden, um auf Fehlentwicklungen reagieren zu können. Aus diesen Gründen ist das Hans-Bredow-Institut in Hamburg beauftragt

worden, das geltende Recht des Jugendmedienschutzes umfassend zu evaluieren. Die Ergebnisse dieser Evaluation sollen im Juni 2007 vorliegen, um dann so eventuelle Änderungen oder Klarstellungen am geltenden Recht vorzunehmen. Die Ergebnisse der Evaluation müssen allerdings – und dies fordere ich ausdrücklich – in jedem Fall Voraussetzung für die Anpassung rechtlicher Regelungen sein.

Die dargestellten gesetzlichen Regelungen bestärken mich in meiner Auffassung, dass es in Deutschland weniger ein Normendefizit als vielmehr ein Vollzugsdefizit gibt – dies zeigen uns leider Testkäufe, die belegen, dass der Verkauf von nicht für die Altersstufe freigegebenen Medien an Jugendliche möglich ist. Hier müssen Kontrollen effektiver werden.

Dies zeigt aber auch, dass zur Umsetzung eines wirksamen Kinder- und Jugendmedienschutzes die Förderung und Stärkung von Medienkompetenz schon in Kindergarten, Schule und im Bereich der Jugendarbeit stehen müssen. Medienerziehung und Medienverantwortung sind für einen modernen Kinder- und Jugendschutz von großer Bedeutung. Dies alles setzt eine ehrliche Diskussion über die Situation in den Schulen, aber auch in den Familien voraus – Deutschland hat beispielsweise eine äußerst geringe Ausstattung mit Schulpsychologinnen und -psychologen. Angesichts der aktuellen Fälle muss man sich auch immer wieder fragen, wie Eltern, Geschwister, Nachbarschaft, Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrerinnen und Lehrer reagieren bzw. nicht reagieren, wenn Kinder und Jugendliche oft tagelang in die Parallelwelt der Computerspiele abtauchen sollten.

Die Argumentation bezüglich der Einführung eines Verbots von sogenannten „Killerspielen“ greift meiner Meinung nach viel zu kurz, blendet die geltende Rechtslage weitgehend aus und übersieht zudem die nicht weniger bedeutsamen Aspekte eines wirksamen Jugendmedienschutzes, nämlich die Frage des verantwortungsvollen Umgangs mit den Medien und die hierfür notwendige Medienkompetenz. Eine Debatte, die nur das Gefahrenpotential von Computerspielen im Auge hat, entspricht nicht der Vielfalt in diesem Bereich. Computerspiele in ihrer ganzen Breite sind inzwischen nicht nur beliebte Beschäftigung in allen Altersgruppen und Bevölkerungsschichten, sondern als interaktive Medien unbestritten auch ein Kulturgut. Das enthebt uns nicht der Verantwortung, den möglichen negativen Folgen von Bildschirmmedien – insbesondere auf den Schulerfolg – zu begegnen. Dennoch: Insgesamt ist der Anteil an Computerspielen, welche als für Kinder und Jugendliche gefährlich eingestuft werden müssen, geringer, als es in der öffentlichen Diskussion den Anschein hat. Es ist daher ebenso notwendig, einen differenzierten Blick einzufordern, um nicht Spielerinnen und Spieler pauschal als „Killerspieler“ zu stigmatisieren.

Die Diskussion um Verschärfungen des gesetzlichen Jugendmedienschutzes hat derzeit Konjunktur. Es ist vollkommen berechtigt, nach einem tragischen Ereignis wie dem Amoklauf von Emsdetten darüber nachzudenken, wie man derartige Tragödien verhindern kann. Bei diesen Überlegungen spielt der Jugendmedienschutz eine wichtige Rolle, aber es wäre falsch, den Blick auf dieses Feld staatlichen Handelns zu beschränken.

Gewalt ist nicht ein Problem von Kindern und Jugendlichen, sondern ein Problem unserer Gesellschaft. Da gibt es nicht nur den Amoklauf eines Jugendlichen. Wir hören mit dem gleichen Entsetzen die Nachrichten über vernachlässigte, misshandelte oder gar getötete Kinder, über die aufflammende Gewalt im Umfeld des Sports, über die politisch motivierten Gewalttaten von Terroristen und die kriegerischen Auseinandersetzungen an vielen Orten der Welt. Die Verantwortung für all diese Gewalt können wir nicht einfach bei den Medien suchen. Die Wirklichkeit macht es uns nicht so leicht. Wir müssen erkennen, dass Gewaltakte nicht monokausal als Folgen eines problematischen Medienkonsums zu erklären sind. Wenn wir die Biographien von Gewalttätern ansehen, erkennen wir oft, dass derjenige, der Gewalt ausübt, meist zuvor selbst Gewalt erfahren hat: Missachtungen, Demütigungen, menschenunwürdige Behandlung. Die Überwindung von Gewalt ist ein gesellschaftliches Projekt,

an dem wir bisher kläglich gescheitert sind. Sie ist eine der Grundfragen der Religionen und artikuliert sich im Christentum in der radikalen Forderung Jesu nach der Nächstenliebe, die selbst die Feindesliebe einschließt.

Kinder und Jugendliche begegnen der Gewalt nicht nur in den Medien. Das bedeutet aber nicht, dass die Frage nach dem möglichen negativen Einfluss von Filmen und Computerspielen an Bedeutung verliert. Wir müssen eingestehen, dass es bisher nicht gelungen ist, Gewalt aus der Lebenswirklichkeit zu verbannen, aber es liegt in unserer Hand, Einfluss auf die Medienangebote zu nehmen. Natürlich ist es legitim und unbestreitbar notwendig, dass Medien auch die Gewalthaltigkeit der Wirklichkeit widerspiegeln und reflektieren, das heißt aber: dazu beitragen, das gesellschaftliche Projekt der Überwindung von Gewalt zu befördern. Gewaltdarstellung wird dann problematisch, wenn sie die im Menschen vorhandene Neigung zu Gewalt nicht überwinden hilft, sondern noch verstärkt. Es liegt nicht im gesamtgesellschaftlichen Interesse, dass Medien das Projekt der Gewaltdomestikation gewissermaßen sabotieren, indem sie die ohnehin schon vorhandenen Probleme noch vergrößern. Medien haben keinen Freibrief, alles darzustellen, was sich eine kranke Phantasie ausmalen kann. Für die Kirchen ist der Maßstab der Beurteilung von Medieninhalten das Kriterium der Menschendienlichkeit, und es bedarf keiner

Jugendmedienschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe

Karl Kardinal Lehmann

Karl Kardinal Lehmann ist
Vorsitzender der Deutschen
Bischöfskonferenz.



umfänglichen Prüfung, um festzustellen, dass beispielsweise sogenannte „Killerspiele“ dieses Kriterium nicht erfüllen.

Der gesetzliche Jugendmedienschutz in Deutschland ist gesellschaftlich anerkannt. Er mag zwar für den Außenstehenden als ein sehr kompliziertes System erscheinen, aber er funktioniert in wesentlichen Teilen gut. Das bestätigen auch die Rückmeldungen, die wir von unseren kirchlichen Prüfern in den Selbstkontrollenrichtungen erhalten. Die Kirchen unterstützen einen gesetzlichen Jugendmedienschutz, auch wenn es bei Einzelentscheidungen divergierende Meinungen über die passende Alterseinstufung geben mag. Auch wenn manche Meinungsäußerungen in den aktuellen Debatten das Gegenteil suggerieren: Es ist nicht so, dass in den Selbstkontrollenrichtungen permanent Fehlentscheidungen getroffen würden. Viele Probleme, die derzeit diskutiert werden, hängen nicht mit der falschen Alterskennzeichnung zusammen: Wenn Medien, die ausdrücklich keine Jugendfreigabe erhalten haben oder sogar indiziert sind, dennoch an Kinder weitergegeben werden oder wenn Suchtgefahren durch extensiven Konsum – nicht nur bei „Killerspielen“, sondern verstärkt auch bei virtuellen Parallelwelten – auftreten, sind dies Probleme, die nicht durch eine Veränderung der Kennzeichnungen zu bewältigen sind.

Nach dem Amoklauf von Emsdetten ist schnell der Ruf nach neuen Gesetzen laut geworden, aber dabei wird oft übersehen, dass es erst einmal darauf ankommt, die Frage zu stellen, ob die bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten schon so genutzt worden sind, wie es möglich wäre. Die Überprüfung des bestehenden Systems ist unumgänglich und ohnehin von den Beteiligten, Bund und Ländern, schon bei der Verabschiedung der Gesetze von 2003 fest vereinbart worden. Der Gesetzgeber hat sich für ein System der regulierten Selbstkontrolle entschieden. Wenn es nun Beanstandungen gibt, ist zunächst einmal zu fordern, dass die Kontrollinstanzen ihre Aufsichtspflicht wahrnehmen. Die Kennzeichnung von Filmen und Computerspielen liegt laut Gesetz bei den Ländern. An den Ländern ist es also, ihrer Verpflichtung nachzukommen und mit einer Selbstkontrollenrichtung eine Vereinbarung zu schließen, die dann auch Ergebnisse bringt, die vertretbar sind.

Wir haben in Deutschland im Prinzip ein durchaus effektives System des Jugendmedienschutzes, das aber durch eine sensible und nachvollziehbare Praxis der Prüfungen verbessert werden kann. Prüfinstanzen können sich nicht durch den ständigen Hinweis entlasten, dass die Wissenschaft die Zusammenhänge zwischen Medien und Gewalt nicht letztendlich bewiesen habe. Es geht um eine Risikoabwägung, und da ist es unbestritten, dass bei extrem gewalthaltigen Filmen und Spielen das Risiko ansteigt, auch wenn nicht jeder Zuschauer oder Spieler automatisch zum Attentäter wird. Die wissenschaftliche Untersuchung von Medienwirkungen ist unbestreitbar wichtig, aber man gewinnt manchmal den Eindruck, dass der gesunde Menschenverstand oft eher in der Lage ist festzustellen, dass bestimmte

extrem gewalthaltige Filme und Spiele keine geeigneten Unterhaltungsmedien für Kinder und Jugendliche sind.

Neben der notwendigen Verbesserung der bestehenden Praxis gibt es aber durchaus auch im Bereich der gesetzlichen Regelungen noch Diskussionsbedarf, was im laufenden Evaluationsverfahren sicherlich zur Sprache kommen wird. Ein grundsätzliches Problem besteht nach wie vor darin, dass die Regelungssystematik an der Medienwirklichkeit vorbeigeht. Für den Jugendmedienschutz steht die Beurteilung der Inhalte an erster Stelle, sekundär ist, auf welchen unterschiedlichen Wegen diese verbreitet werden (Kino, Video/DVD, Fernsehen, Internet). Da ist es wenig plausibel, wenn gleiche oder ähnliche Inhalte aufgrund der wechselnden Verbreitungswege einmal in die Zuständigkeit des einen und einmal des anderen Gesetzes fallen. Nachgedacht werden müsste auch über die je nach Selbstkontrollinstanz variierende Zusammensetzung der Prüfungsgremien, z. B. was die von den Kirchen geforderte größere Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen angeht. Schließlich müssten sicherlich Maßnahmen zur Verbesserung und Vereinheitlichung der Prüfpraxis überlegt werden.

Mit gesetzlichen Maßnahmen kann man – wie gesagt – Risiken mindern, aber kein „Rundum-sorglos-Paket“ des Jugendmedienschutzes schnüren. Eine wesentliche zusätzliche Schutzfunktion kommt präventiven Maßnahmen zu. Hier geht es vor allem um die Vermittlung von Medienkompetenz, die nicht nur eine technische Dimension haben darf, sondern vor allem eine ethische: Die Erziehung soll zu einem kritischen und verantwortungsbewussten Umgang mit Medien führen. Hier müssen die Anstrengungen in den Schulen und der außerschulischen Bildungsarbeit spürbar verstärkt werden.

Aber auch dies reicht nicht. Medienkompetenz darf man nicht nur als „Schutzweste“ für Kinder und Jugendliche sehen. Medienkompetentes Verhalten ist von allen einzufordern, die an der Herstellung, Verbreitung und Rezeption von Medien beteiligt sind. Medienkompetentes Verhalten bedeutet ganz wesentlich, dass man sich die Folgen des Handelns bewusst macht. Der Medienhersteller bzw. -anbieter kann sich nicht mit dem Hinweis auf die Marktgesetzmäßigkeiten entlasten, sondern muss sich fragen lassen, wie er seine Verantwortung für mögliche Folgen wahrnimmt, wenn er z. B. Medien mit exzessiver Gewaltdarstellung anbietet. Eltern und Erzieher sind gefragt, ihre Verantwortung nicht nur in Bezug auf die Kinder wahrzunehmen, sondern auch in ihrem eigenen Medienverhalten Vorbild zu sein. Für die Selbstkontrollorgane bedeutet ein verstärktes Verantwortungsbewusstsein eine größere Sensibilität bei der Risikoabschätzung, die sich nicht durch den Hinweis auf (noch) fehlende wissenschaftliche Beweise schädlicher Wirkungen aus der Verantwortung stiehlt. Neben allen notwendigen Maßnahmen ist also vor allem ein Umdenken erforderlich. Dazu muss man nicht die Ergebnisse parlamentarischer Debatten abwarten. Damit kann man sofort beginnen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAJ) wird von der breiten Öffentlichkeit gern und oft als Beschwerdeinstanz für (Medien-) Entgleisungen genutzt. Fast zwangsläufig bekommt der Blick auf den Jugendmedienschutz dadurch einen leichten Knick, weil man ständig auf Defizite bei der (Selbst-) Kontrolle aufmerksam gemacht wird. Es vergeht keine Woche ohne einen gutgemeinten Hinweis auf eine Fernsehsendung, eine DVD, ein Computerspiel oder ein Musikstück, das in den Augen der besorgten Bürgerinnen und Bürger pornographisch, gewaltverherrlichend oder in anderer Weise extrem jugendgefährdend ist. Aus diesem Blickwinkel betrachtet gibt es natürlich ständig Grund zu klagen – eine Aufzählung von Stichworten erspare ich mir.

In Wahrheit ist die BAJ keine Beschwerdestelle, sie ist auch nicht im „Prüf- und Bewertungsgeschäft“, die Aufgabe der BAJ ist es neben vielem anderem, der Öffentlichkeit das System des Jugendmedienschutzes zu erklären. Dies ist dringend notwendig, denn auch nach der Novellierung der Regelungen vor vier Jahren ist es nicht so, dass sich das System der Medienkontrolle in Deutschland nun von selbst erschließt. Dass es die Kulturhoheit

der Länder gibt, haben viele Menschen schon gehört, aber damit meist nur verbunden, dass Schulen Ländersache sind. Kultur ist weiterhin Theater, bildende Kunst und Literatur – also scheint die Kontrolle jugendgefährdender Schriften Ländersache. Nein, das nun wieder nicht, wohl aber die Kontrolle des Privatfernsehens, obwohl das ja bundesweit angeboten wird. Wer sich also wie der Anrufer aus der vergangenen Woche ohne Vorkenntnisse mal eben über den Jugendmedienschutz informieren will, kommt aus dem Staunen nicht heraus.

Wir haben in Deutschland, wie es sich für eine anständige Demokratie gehört, keine Zensur. Aber das ließe sich wunderbar einfach erklären: Jeder, der etwas veröffentlichen will, wendet sich an eine Behörde, die nach sechs Wochen einen Bescheid zusendet, mit Rechtsmittelbelehrung und Einspruchsfrist. Stattdessen ruft ein angehender Internetmilliardär in der BAJ-Geschäftsstelle an und fragt, wie „offenherzig“ er mit seiner Onlinedating-Agentur werben darf, er wolle ja nicht gegen die Vorschriften verstoßen. Man möge ihm doch mit einfachen Worten sagen, wie er sich zu verhalten habe, damit für Rechtssicherheit gesorgt sei...

Funktioniert der Jugendmedienschutz? – Alles eine Frage des Standpunktes!

Gerd Engels

Gerd Engels ist Geschäftsführer der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAJ).



Was aber leistet nun das System der Medienkontrolle? Seit der Neuregelung der Vorschriften im Medienbereich im Jahr 2003 ist die Frage nach dem richtigen Ansprechpartner bei einer Beschwerde oder Anfrage leichter zu beantworten, die Doppelungen sind nahezu verschwunden, aber viele Bürgerinnen und Bürger brauchen immer noch eine Anlaufstelle, weil ihnen das System nicht transparent genug ist. Die interessieren sich nämlich nicht dafür, ob etwas strafwürdig ist, jugendgefährdend oder nur beeinträchtigend, ob Trägermedium oder online – und die Beschreibung „Sauerei“ für eine Filmszene findet sich in keiner Vorschrift.

Die Frage nach der Funktionsfähigkeit des gegenwärtigen Jugendmedienschutzsystems in Deutschland lässt sich nicht mit ja oder nein beantworten. Dazu ist der Stand der Entwicklung in den verschiedenen Medien zu unterschiedlich. Was z. B. beim Fernsehen ganz ordentlich funktioniert, ist im Internet noch völlig unterentwickelt. Beim Fernsehen wünscht man sich manchmal mehr Verantwortungsgefühl seitens der Sendeanstalten, was die Programmformate und die Sendepätze angeht, aber dies ist ein Jammern auf hohem Niveau.

In die Diskussion geraten ist wieder die freiwillige Selbstkontrolle für Computerspiele. Dort sehen auch die Bundesjugendministerin und verschiedene Bundesländer weiteren Regelungsbedarf. Allerdings liegt das Defizit in meinen Augen nicht in erster Linie bei der Selbstkontrolle, sondern bei der öffentlichen Wahrnehmung ihres Auftrags. Die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) kann nicht die Verantwortung übernehmen für alle Computerspiele in Deutschland, aber genau das wird von ihr derzeit verlangt. Der USK werden Spiele vorgelegt, die auf den deutschen Markt gebracht werden sollen, und die USK vergibt ein Alterskennzeichen (oder eben nicht). Natürlich muss man kritisch prüfen, ob es hier Verbesserungsbedarf gibt, aber man kann nicht verlangen, dass mit dieser Tätigkeit das gesamte Spielgeschehen in Deutschland domestiziert werden kann.

Man kann sicher heftig über die Beurteilungspraxis der Jugendschutzinstitutionen streiten, sie für angemessen, für zu streng oder zu großzügig halten, aber auch darüber diskutieren, ob die Beurteilungsmaßstäbe in den verschiedenen Organisationen gleich sind. Da wir Beschwerden erhalten, wenn ein Film zu gewalthaltig oder zu freizügig ist, aber auch dann, wenn eine Altersfreigabe erteilt worden ist, die dem jeweiligen Beschwerdeführer zu hoch erscheint, habe ich den Eindruck, dass ausgewogen beurteilt wird. Dass die ernsthafte Prüfung sich auf die Jugendgefährdung beschränkt und nicht Geschmacksfragen im Vordergrund stehen, finden viele bedauerlich, aber es würde die Spruchpraxis diskreditieren.

Im Falle der eben erwähnten USK werden jetzt ja zahlreiche Gutachten nicht nur im Rahmen der allgemeinen Überprüfung des Jugendmedienschutzes durch das Hans-

Bredow-Institut, sondern darüber hinaus durch das Kriminologische Forschungsinstitut in Hannover durchleuchtet, wo aber bei Letzterem das Ergebnis der eigentlichen Prüfung wohl voranging.

Die interessierte Presse vermittelt einer teils verängstigten Bevölkerung den verheerenden Eindruck, dass das Tor der Medien sperrangelweit offen steht für jede Form von unzulässigen Inhalten. Für die Kritiker ist der Fall klar: Solange auch nur noch ein Produkt auftaucht, das ihren Kriterien nicht entspricht, solange funktioniert das System nicht! Aber ich halte das System der (Selbst-) Kontrollen im Jugendmedienschutz für durchaus ausgewogen und vielleicht für das Beste, was man unter der Prämisse der Freiheit haben kann. Natürlich ist nicht alles toll, und man muss manches auch weiter verbessern. Aber man muss auch realistische Anforderungen stellen!

Nicht alles lässt sich gesetzlich regeln, auch nicht durch eine freiwillige Selbstkontrolle. Der gesunde Menschenverstand sollte einem doch schon sagen, dass man einem Kind keinen Fernseher ins Kinderzimmer stellt, aber trotzdem machen das viele Eltern. Manchen ist es dann sogar zu viel, den Konsum der Kinder zu begrenzen oder zu kontrollieren – soll doch lieber das Fernsehprogramm insgesamt kontrolliert werden!

Ein anderes Beispiel ist die sogenannte „parental guidance“ aus dem Jugendschutzgesetz, also die Möglichkeit, dass Eltern gemeinsam mit ihren Kindern zwischen 6 und 11 Jahren in einen Kinofilm gehen, der eine Altersfreigabe ab 12 Jahren bekommen hat. Dies ist gedacht als Chance, in Wahrnehmung der pädagogischen Verantwortung mit den lieben Kleinen einen Blockbuster anzusehen. Leider ist es offenbar häufig so, dass die Eltern nur keinen Babysitter gefunden haben und in Kauf nehmen, dass das Kind den ganzen Film mit zugehaltenen Ohren und abgewandtem Gesicht „genießt“.

Mein nach diesen Zeilen sicher nicht mehr überraschendes Fazit: Das System der Medienkontrolle funktioniert, abgesehen vom Internet, recht ordentlich, aber für einen umfassenden Jugendmedienschutz gibt es noch viel zu tun – mehr Medienpädagogik für Eltern, mehr Verantwortung bei den Anbietern, für Kinder mehr Alternativen zum Fernsehen und zur Playstation.

Manch einem Zeitgenossen jenseits der 40 dürfte folgendes Szenario nicht unbekannt, so manchem Menschen jenseits der 50 mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit schon einmal widerfahren sein: Da kommt so ein Dreikäsehoch daher – gerade mal 6 oder 7 Jahre alt – und bedient Videorekorder, Stereoanlage oder aber Handy mit einer derartig verblüffenden Leichtigkeit, als wäre es das Selbstverständlichste der Welt, während man sich selbst erst nach eingehendem Studium der umständlich verfassten Gebrauchsanweisung in die Lage versetzt hat, einige Grundfunktionen mühsam zu beherrschen. Dies hat übrigens auch zur Folge, dass selbst die ausgetüfteltste Methode zum Verschlüsseln jugendgefährdender Medieninhalte nur begrenzte Wirkung zeigt.

Dies ist die Wirklichkeit 2007: Die Jugend ist den Erwachsenen in Sachen technisches Vorverständnis und praktischer Handhabung und Nutzung elektronischer Informations- und Kommunikationskanäle um Längen voraus. Die Kinder und Jugendlichen wachsen mit den bahnbrechenden Errungenschaften der Informations-

und Kommunikationstechnologie heran und erleben diese nicht als eben solche, sondern als etwas Alltägliches, das sie gebrauchen – und manchmal leider auch missbrauchen. Dieser Umstand führt zu einer umgekehrten Situation: Diejenigen, die eigentlich Lehrende sein sollten, sind allenfalls Lernende. Zwar ist es zu begrüßen, wenn Generationen sich begegnen und der Lernprozess einmal in entgegengesetzter Richtung verläuft. Dieser Rollentausch wirft aber auch eine Reihe von Fragen auf, zu denen nicht zuletzt die Wahrnehmung und Ausübung der elterlichen Pflichten zählt. Denn vielen Eltern verschließt sich ein Teil des Medienspektrums gänzlich, so dass sie nur eine unzureichende Kontrollfunktion beim Medienkonsum ihrer Kinder ausüben können.

Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass die öffentliche Hand Instrumente zum Schutz der Minderjährigen geschaffen hat und den Erziehungsberechtigten eine Hilfestellung bietet. Die Bundesrepublik Deutschland nimmt in diesem Zusammenhang eine Vorreiterfunktion ein. Das in Deutschland auf Grundlage des

Jugendmedienschutz – eine internationale Herausforderung

Karl-Heinz Lambertz

Karl-Heinz Lambertz ist Ministerpräsident und Minister für lokale Behörden in Belgien.



Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) praktizierte Modell der Koregulierung zählt mit Sicherheit zu den interessantesten Initiativen und kann eine Beispielfunktion übernehmen. In Belgien sieht die Situation etwas anders aus – nicht zuletzt deshalb, weil in unserem noch jungen und sich stetig weiterentwickelnden Bundesstaat sowohl die Bundesebene als auch die Gliedstaaten für bestimmte Teilbereiche zuständig sind, wobei erstgenannte Ebene – grob vereinfachend – für die repressiven Aspekte verantwortlich zeichnet. Auch in den für den Jugend-schutz relevanten Bereichen der Telekommunikation und des Fernsehwesens erweist sich die Kompetenzaufteilung als äußerst komplex und wegen der zunehmenden Vermischung der Mediendienste als uneffizient. Nicht erst – aber in einem besonderen Maße – seit den dramatischen Ereignissen Mitte der 90er Jahre des vergangenen Jahrhunderts wird dem Kinder- und Jugendschutz in Belgien ein besonderer verfassungsrechtlicher Platz eingeräumt, sieht das belgische Strafrecht doch zahlreiche Bestimmungen zum Schutz der Minderjährigen vor. Parallel zum rechtlichen Rahmen wurden z. B. bei Jugendschutzorganisationen wie Child Focus, mit der Meldestelle für Kinderpornographie im Internet (www.ecops.be) oder aber der Observatoire des Droits de l'Internet (www.internet-observatory.be) verschiedene Anlaufstellen für den Bürger eingerichtet. Letztere ist im Übrigen ein interessantes Beispiel der in Belgien praktizierten Selbstregulierung, die mit einem hohen Grad an freiwilliger Selbstkontrolle seitens der belgischen Vereinigung der Internet-Diensteanbieter (Internet Service Provider Association – ISPA) einhergeht.

Ein erfolgreicher und umfassender Jugendmedienschutz ist nur dann möglich, wenn wir die nationalstaatliche Ebene und selbst den europäischen Rahmen verlassen und uns auf eine internationale Ebene der Zusammenarbeit begeben. Zwei konkrete und aktuelle Fälle für die letztlich begrenzte Wirkungskraft nationalstaatlicher Entscheidungen können an dieser Stelle als Beispiele herangezogen werden: Das höchste französische Kontrollorgan, der Conseil supérieur de l'audiovisuel (CSA), hat den französischen TV-Sender M6 vor kurzem gebeten, einige Folgen der erfolgreichen amerikanischen TV-Serie *Prison Break* aufgrund zahlreicher gewaltverherrlichender Sequenzen nach 22.00 Uhr auszustrahlen und insbesondere eine neue Altersbeschränkung anzuzeigen. Dem belgischen fran-

kophonen Privatsender RTL hat der belgische Conseil supérieur de l'audiovisuel seinerseits ebenfalls nahegelegt, den Hinweis „verboten für Zuschauer unter 12 Jahren“ im Vorspann zu jeder Folge einzublenden, eine Empfehlung hinsichtlich der Sendezeit wurde hingegen nicht ausgesprochen. Die Folge: Im frankophonen Landesteil Belgiens läuft *Prison Break* zur Prime Time um 20.00 Uhr und kann ganz einfach über Satellit in ganz Frankreich empfangen werden. Oder aber was nützt es, die Abgabe eines gewaltverherrlichenden Computerspiels an Jugendliche unter 18 Jahren in Deutschland zu untersagen, wenn dieses Spiel in Belgien bereits ab 16 Jahren zugelassen ist? Ein kurzer Sprung über die Grenze von Aachen ins benachbarte Eupen reicht – und schon ist der 16-jährige Aachener stolzer Besitzer eines in Deutschland indizierten Spiels.

Die nationalstaatliche Regulierung stößt nicht nur in diesen beiden Teilbereichen des Medienspektrums im wahrsten Sinne des Wortes an ihre Grenzen. Als überaus problematisch gestaltet sich die Ausarbeitung von wirkungsvollen Kontrollmöglichkeiten auf der Ebene des Internets. Selbst mit den besten gesetzlichen Instrumenten ist lediglich eine Prüfung und gegebenenfalls ein Verbot von Inhalten möglich, die von Informationsanbietern aus dem jeweiligen Staat zur Verfügung gestellt werden. Folglich kann und muss der Weg nur über eine möglichst weltumspannende Lösung führen.

Unsere Europäische Union, die für sich in Anspruch nimmt, nicht nur eine Wirtschafts-, sondern auch eine Wertegemeinschaft zu sein, sollte als einen ersten wichtigen und symbolischen Schritt den Versuch einer Harmonisierung auch im Jugendmedienschutz und beim Schutz der Menschenwürde unternehmen. Die neue „Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste“ kann wichtige Weichen stellen, auch wenn ihr Anwendungsbereich in der augenblicklichen Fassung noch zu viele Schlupflöcher offenlässt. Mit der Schaffung europäübergreifender Jugendschutzstandards würde ein mittelfristig bedeutsames Ziel erreicht und ein klares Zeichen gesetzt. Wenn sich die führenden europäischen Handyfirmen auf einen Verhaltenskodex zum stärkeren Schutz von Kindern und Jugendlichen einigen, ist dies ein Signal, das uns optimistisch stimmen und insbesondere die politischen Entscheidungsträger dazu ermuntern sollte, an weiteren Verbesserungen zu arbeiten – im Interesse und zum Wohle unserer Kinder.

Der institutionelle Jugendschutz kämpft – mehr oder weniger erfolgreich – an drei Fronten gleichzeitig, was seine Situation nicht gerade leicht macht. Da sind zunächst die Jugendlichen selbst, die nicht unbedingt einsehen, dass sie durch Fernhalten von Medieninhalten geschützt werden müssen. Stattdessen prüfen sie lieber ihre Grenzen beim Aushalten von Gewaltdarstellungen und Geschmacklosigkeiten, beeindrucken ihre Peergroup durch die neuesten Extrembilder und verbessern ihre Internetkompetenz durch Suchen und Finden von „tasteless“-Seiten. Jugendliche sind sehr findig, wenn es darum geht, Verbote zu umgehen. Früher war es vielleicht der ältere Bruder, der ein verbotenes Video aus der Videothek auslieh, heute wird die Jugendschutzsoftware im Browser umgangen oder durch eine zweite SIM-Karte das Tauschen von Gewaltvideos auf dem Handy der Kontrolle entzogen.

Jugendschutz und Verantwortung

Hans-Bernd Brosius

Dr. Hans-Bernd Brosius ist Professor für Empirische Kommunikationswissenschaft am Institut für Kommunikationswissenschaft und Medienforschung der Ludwig-Maximilians-Universität München und Direktor des Medieninstituts Ludwigshafen.



Da sind zum Zweiten die Medienunternehmen, welche immer wieder die Grenzen ausloten, welche der Jugendschutz setzt. Eine der Grundprämissen von Medienschaffenden scheint es zu sein, dass Medieninhalte extremer werden müssen – ob dies nun die Gewalthaltigkeit, den Grad an Erotik, die Geschmacklosigkeit oder die Erniedrigung von Kandidaten in Castingshows betrifft. Jede Folge, jede Staffel, jede Fortsetzung wird noch härter, noch extremer, damit die Zuschauer bei der Stange bleiben.

Da ist zum Dritten das gesellschaftliche Umfeld, in das auch das Fernsehen und die Filmindustrie eingebettet sind. Normen und Werte haben sich in der deutschen Nachkriegsgesellschaft stetig gewandelt, bezogen auf Sexualität und andere Themen in Richtung einer größeren Liberalität. Medien sind sowohl Motor als auch Gegenstand dieser Entwicklungen, so dass Jugendschutz heute andere Maßstäbe anwendet als gestern. Dies wird natürlich gern zum Anlass genommen, den Jugendschutz von morgen schon vorzudefinieren – als noch freizügiger, noch liberaler.

Jugendschutzentscheidungen der einschlägigen Gremien haben überdies immer einen gewissen Ermessensspielraum, da es nahezu keine objektiven Kriterien gibt, eine tatsächliche Jugendgefährdung festzustellen. *Von welchem Tropfen werden wir eigentlich nass?* – so habe ich daher einen Beitrag in *tv diskurs*¹ vor einigen Jahren übertitelt. Fernsehen und Film kommen mit einer Breitseite an Inhalten daher, Jugendschützer müssen aber den einzelnen konkreten Inhalt beurteilen. Die Wirkung, also die Jugendgefährdung, ergibt sich aber erst über die Kumulation der immer gleichen Inhalte, da ist sich die Wirkungsforschung mittlerweile ziemlich einig. Der einzelne Produzent, der einzelne Sender kann also immer reklamieren, dass es wenig bringt, seinen konkreten Inhalt zu inkriminieren, wenn daneben viele andere, vielleicht nicht ganz so extreme Inhalte ihr Publikum erreichen.

Wir Deutschen haben stärker als die Bevölkerungen anderer Länder das Bedürfnis, alles zu kontrollieren, dem Einzelnen nicht zuzutrauen, selbst dafür zu sorgen, dass es ihm gutgeht. Institutionell-reaktiver Jugendschutz ist sicherlich wichtig, und ich würde mich nicht gut dabei fühlen, ihn auszuhöhlen oder gar aufzugeben. Er muss aber stärker ergänzt werden durch individuell-proaktive Maßnahmen. Die individuelle Verantwortung des Einzelnen zu

stärken, muss zumindest begleitendes Ziel des Jugendschutzes sein. Gerade in einer Zeit rasanter technischer Entwicklung und immer schwierigerer Zuordnung von Urhebern zu Medienprodukten kann der Jugendschutz nicht mehr allein auf die Veranstalter zielen. Das mag beim öffentlichen nationalen Fernsehen noch gehen, aber mittlerweile können Satellitenhaushalte so viele internationale Sender empfangen, dass selbst im Fernsehen eine effektive Kontrolle nicht mehr durch eine rein institutionell-reaktive Strategie zu bewältigen ist. Die Problematik des Internets ist wohlbekannt, hier tummelt sich jedwede Form von Kriminalität, so dass der Jugendschutz schon fast das kleinere Problem darstellt. Die Herstellung und Verbreitung von „user-generated-content“ in Form von selbst aufgezeichneten Prügeleien, Vergewaltigungen etc. (sogenannte „happy-slapping“-Produktionen) sind kaum zu kontrollieren. Und ist nicht das „Reale“ sowieso viel spannender als Fiction? Die Schizophrenie der Entwicklung wird vor allem dann deutlich, wenn man sich den Anspruch an das Internet vergegenwärtigt: Jeder kann seine Inhalte selbst produzieren und ins Netz stellen, der mündige Bürger wird zum Journalisten, alle reden mit allen mit Hilfe von umfassenden, überall verfügbaren Informationen. Wer hat denn im Ernst geglaubt, dass die „Bürger“ dies so nutzen, dass sie ausschließlich politisch und pädagogisch wertvolle Inhalte ins Netz stellen?

Eltern sind für ihre Kinder verantwortlich, Kinder müssen Eigenverantwortung lernen. Insofern sind medienpädagogische Maßnahmen zu begrüßen. Diese dürfen sich aber nicht – ähnlich wie es häufig in der Schule der Fall ist – auf technische Medienkompetenz im Sinne einer Bedienkompetenz erstrecken. Kinder müssen die Wirkungsmechanismen moderner Medien durchschauen, müssen wissen, welche Motive hinter der Gestaltung von Talkshows, Castingshows, Gewaltvideos und dergleichen stecken. Damit wird man die kindlich-jugendliche Neugier, was sich denn so alles im Fernsehen, im Film und im Netz findet, nicht abstellen können. Das Problem ist ja auch nicht der einmalige Kontakt mit einem Genre, sondern die wiederholte, kumulative Nutzung. Dies zu vermeiden, kann man als Verantwortlicher am ehesten durch Gespräche über Medieninhalte und Medienwirkung erreichen; bevor dies gelingt, müssen medienpädagogische Maßnahmen aber auch bei den verantwortlichen Erwachsenen greifen. Denn auch Eltern wissen hier oft zu wenig.

Anmerkung:

¹
Vgl. *tv diskurs*, Ausgabe 31, 1/2005, S. 28–31

Kinder und Jugendliche sind heute eine wichtige Zielgruppe der Medien geworden. Das betrifft zum einen solche Medien, die wie z. B. Hörkassetten (fast) reine Kindermedien sind, aber auch alle anderen Medien wie Computer(-Spiele), DVDs, Bücher und Zeitschriften/Hefte und natürlich das Fernsehen. Radikale Positionen sahen in der Vergangenheit mit dieser Entwicklung eine (z. T. sehr negativ bewertete) grundlegende Veränderung der Kindheit verbunden (Glogauer 1995), die Rede ist etwa vom „Verschwinden der Kindheit“ (Postman 1983), vom „allmählichen Verschwinden der Wirklichkeit“ (v. Hentig 1984) oder vom „Ende der Erziehung“ (Postman 1997), um nur einige „klassische“ Befürchtungen zu nennen. Die in dieser Logik tendenzieller Gefährdung durch Medienkonsum konsequente Überlegung war und ist, wie Heranwachsende vor den möglichen negativen Auswirkungen einer mediatisierten Welt geschützt werden können. Neben den regulativen Maßnahmen des rechtlichen Jugendmedienschutzes übernahm in Deutschland seit Beginn des 20. Jahrhunderts die sogenannte Bewahrpädagogik diese Schutzaufgabe. Bis in die 70er Jahre hinein bestimmte sie das pädagogische Denken und Handeln im Kontext kindlicher oder jugendlicher Mediennutzung, sie übernahm stellvertretend für die noch unmündig angesehenen Heranwachsenden die Auswahl „geeig-

neteter“ Medien und Medieninhalte. Spätestens ab den späten 80er Jahren wurden Lebenswelten jedoch insgesamt zu „Medienwelten“ (Baacke/Sander/Vollbrecht 1991), die Vielzahl und Omnipräsenz der Medien ließen einen „bewahrenden“ Schutz kaum mehr zu. Dies war die Zeit, in der die Karriere des Begriffs „Medienkompetenz“ begann.

(Medien-)pädagogische Alternativen gehen heute eher in Richtung handlungsorientierter und alltagsnaher Ansätze. Wenn Kinder nicht mehr umfassend vor den Medien (z. B. vor Werbung) „geschützt“ werden können, so sollen sie befähigt werden, autonom und bewusst damit umzugehen. Diese Befähigung verspricht Medienkompetenz. Medienkompetente Kinder, so die Meinung oder Hoffnung, sollen in der Lage sein, den Anforderungen der heutigen Mediengesellschaft zu entsprechen. Die Kinder sollen sich dort selbst behaupten können, wo ihnen Erwachsene keinen umfassenden Schutz mehr gewähren können. Eine solche Argumentation findet sich auch im Zusammenhang anderer Altersgruppen. So ist z. B. mit Medienkompetenz im Erwachsenenalter die Hoffnung verbunden, dass die Erwachsenen im Alltag und im Beruf mit der rasanten Innovationsgeschwindigkeit der Neuen Medien Schritt halten können.

Medienkompetenz – eine Alternative zum Medien-schutz?

Uwe Sander

Dr. Uwe Sander ist Professor für Pädagogik an der Universität Bielefeld.



Hier allerdings konzentrieren wir uns auf die Lebensphase des Heranwachsenden und auf die Frage, ob Medienkompetenz für Kinder und Jugendliche ein geeigneter „Schutz“ vor möglichen Gefährdungen der Medien sein kann. Medienkompetenz bedeutet die (erlernte und ansozialisierte) Fähigkeit, auch neue oder unbekannte Medien und Medieninhalte souverän und autonom handhaben zu können. Aus diesem Verständnis von Medienkompetenz heraus beantwortet sich die Frage, ob Medienkompetenz ein wirksamer „Medienschutz“ sei, von selbst. Medienkompetente Heranwachsende sind per definitionem in der Medienwelt „invulnerabel“. Es stellt sich allerdings die Frage, ob bzw. inwieweit Heranwachsende heute in puncto Medienumgang kompetent sind und wie sich diese Kompetenz entwickelt. Dieser Frage soll im Weiteren am Beispiel einer speziellen Medienkompetenz, nämlich Werbekompetenz, nachgegangen werden.

In dem Bielefelder Forschungsprojekt „Kinder und Werbung“ wurde die Entwicklung von Werbekompetenz bei Kindern empirisch ermittelt (Baacke u. a. 1999). Werbekompetent ist jemand, der neben Wissen über Werbung auch die Interessenhintergründe von Werbung berücksichtigen kann. Dazu muss die Person fähig sein, ihre eigene Perspektive auszutauschen und die Perspektive Dritter einzunehmen.

Die Ergebnisse der Studie „Kinder und Werbung“ zeigen, dass Kinder zwischen 10 und 13 Jahren schon recht genau benennen können, warum Werbung und mit welcher Absicht sie gemacht ist. Kinder unter 10 Jahren kennen zwar Werbung als Medienformat, haben jedoch kaum dezidierte Vorstellungen über den Zweck von Werbung. Allerdings beziehen die über 10-Jährigen ihre durchaus vorhandene Werbekompetenz kaum auf sich selbst. Eine Absicht unterstellen sie Werbung nur dann in einer „kritischen“ Perspektive, wenn sie selbst nicht involviert sind. Eine durchaus schon früh vorhandene kritische und damit „kompetente“ Haltung Werbung gegenüber bedeutet also nicht, dass die Kinder Werbung nicht konsumieren und sich von ihr nicht faszinieren ließen. Spaß an Werbung und eine gleichzeitige kritische Grundhaltung Werbung gegenüber scheint bei Kindern also kein Widerspruch zu sein. Die Kinder gestehen zwar häufig offen ein, selbst schon einmal auf Werbung „hereingefallen“ zu sein. Diese Erfahrungen in Kombination mit ihrem erworbenen Wissen, dass Werbung häufig nicht „stimmt“, erweckt bei ihnen allerdings den Eindruck, im Kontakt mit medialer Werbung immer die Kontrolle zu behalten.

Teilhabe am Konsum und Partizipation an der Warenwelt können also problemlos von den Kindern in ihre Vorstellungswelt integriert werden, ohne dem Eindruck zu unterliegen, sich allzu sehr von der Werbewelt beeinflussen zu lassen. Auch diejenigen Gruppen von Kindern, die Werbung prinzipiell ablehnen, lassen sich von Werbestrategien ansprechen. Dies geschieht insbesondere dann,

wenn Interessen für bestimmte Themen oder Musikrichtungen vorhanden sind oder sogar ein ausgesprochenes Fanverhalten für die beworbenen Produkte ausgeprägt ist. In diesen Fällen definieren die Kinder ihr Konsumverhalten nicht werbeeinflusst, sondern autonom gesteuert. Kinder im Alter zwischen 10 und 13 Jahren kennen sich im Werbereich also gut aus, sie wissen auf einer abstrakten Ebene zum Großteil um Werbeintentionen sowie -mechanismen und nehmen überwiegend eine kritische Grundhaltung gegenüber Werbung ein, auch wenn einzelne Werbungen aus ästhetischen, humoresken oder inhaltlichen Gründen sehr geschätzt werden.

Interessant ist nun, dass Kinder, die älter als 10 Jahre sind, zunächst in einer Art „Als-ob-Struktur“ die Meinungen über Werbung von ihrer sozialen Umgebung (z. B. Eltern) übernehmen. Schwierigkeiten haben sie indes häufig noch damit, mit dem abstrakten Wissen selbstreflexiv umzugehen, die Ich-Aufdringlichkeit bei der Urteilsbildung zurückzudrängen und gleichzeitig mehrere Perspektiven zu koordinieren. Insofern handelt es sich in diesem Alter noch um eine „vorkritische“ Werbekompetenz. Insgesamt wird auch in diesem Alter deutlich, dass sich Werbekompetenz nicht automatisch ergibt, sondern von anregungsreichen Umgebungen, die Kindern zunächst Argumentationsfolien liefern, unterstützt wird. Erst nach und nach können Kinder dann im späteren Alter die z. B. von ihren Eltern übernommenen Positionen argumentativ begründen bzw. sich eine eigene fundierte Meinung bilden. Werbekompetenz entwickelt sich also Schritt für Schritt in einem komplexen Prozess, der wesentlich von externen Unterstützungsleistungen abhängt. Besonders wichtig dabei ist, dass Erwachsene ihren Kindern einen Freiraum im Kontakt mit Werbung geben, in dem Werbekompetenz zuerst simuliert und später dann tatsächlich erworben werden kann.

Anzunehmen ist, dass die Entwicklung von Medienkompetenz allgemein den gleichen Entwicklungsbedingungen unterliegt. Auch Medienkompetenz durchläuft Stadien qualitativer Entwicklung, die in Kindheit und Jugend nur im direkten Kontakt mit Medien durchlaufen werden. Das verlangt auch (begrenzte) Kontakte zu problematischen Medieninhalten (wie z. B. mediale Gewalt), allerdings mit einer Flankierung der sozialen Umgebung, die Heranwachsende zu einer Auseinandersetzung mit diesen Medieninhalten führt. Ein regulativer Medienschutz wird demnach erst dann entlastet, wenn eine elaborierte Medienkompetenzentwicklung gewährleistet ist und eine angemessene Selbstregulation garantiert.

Literatur:

Baacke, D./Sander, U./Vollbrecht, R.:
Medienwelten Jugendlicher.
Opladen 1991

Baacke, D. u. a.:
Zielgruppe Kind. Kindliche Lebenswelten und Werbeinszenierungen.
Opladen 1999

Glogauer, W.:
Die neuen Medien verändern die Kindheit. Nutzung und Auswirkungen des Fernsehens, der Videofilme, Computer- und Videospiel, der Werbung und Musikvideoclips. Weinheim 1995

Hentig, H. von:
Das allmähliche Verschwinden der Wirklichkeit. Ein Pädagoge ermutigt zum Nachdenken über die neuen Medien.
München/Wien 1984

Postman, N.:
Das Verschwinden der Kindheit. Frankfurt 1983

Postman, N.:
Keine Götter mehr. Das Ende der Erziehung.
München 1997

Erfurt, Emsdetten – und was passiert nun? Politik, Wissenschaft und Wirtschaft sind schnell bei der Sache, wenn es darum geht, Vorschläge für einen verbesserten Jugendschutz zu unterbreiten.

In Zeiten hoher medialer Aufmerksamkeit für vermeintlich wegweisende Ratschläge hilft es, sich mit der objektiven Sach- und Rechtslage vertraut zu machen. Die zum 1. April 2003 in Kraft getretenen Jugendschutzgesetze des Bundes und der Länder sind in der Tat eine solide Grundlage für ein hohes Jugendschutzniveau in den Medien. Kaum ein Industriestaat hat sich bisher auf ein solch komplexes, föderales und medienübergreifendes Konstrukt verständigen können.

Als ein erstes wichtiges Grundprinzip muss festgehalten werden, dass nach diesem Konstrukt weniger die dargestellten Inhalte selbst als die Form ihrer Darstellung relevant sind für die vielen Fragen, die für einen effizienten Jugendschutz zu beantworten sind.

Hinzu kommt die ausgeprägte Funktion der Selbstkontrollen bei der Umsetzung der Jugendschutzregeln. Es gebieten sowohl historische, verfassungspolitische, aber auch praktische Erwägungen, dem Staat eine nachgeordnete Rolle bei der Medienaufsicht zuzuweisen.

Speziell bei der Aufsicht über die Neuen Medien, d. h. vor allem über das Internet angebotene Medien hat dies zur Schaffung der sogenannten „regulierten Selbstregulierung“ geführt.

Die Rückschau auf die vier Jahre, in denen es die neuen Jugendschutzregelungen gibt, ist zweistufig anzugehen. Zum einen ist zu bewerten, ob die Rechtslage als solche die mit ihr verbundenen Erwartungen erfüllt hat. Denn davon getrennt zu beurteilen ist, ob Ereignisse wie Erfurt oder Emsdetten letztlich verhindert werden können.

Der Gesetzesantrag der Bayern im Nachgang zum Amoklauf von Emsdetten thematisiert diese Rückschau. Es heißt dort unter Bezugnahme auf den jugendlichen Täter aus Emsdetten gleich zu Beginn wörtlich: „Der Amokläufer war im Besitz zahlreicher jugendgefährdender Medien.“ Der Kontext dieses Satzes untermauert dann die These, dass die Medien den Ausschlag für die zweifelsohne unerträgliche Tat gewesen sind.

Der Gesetzesantrag ist ein Musterbeispiel für die polarisierende und teils polemisierende Wirkung mancher – wenn auch gutgemeinter – Lösungsvorschläge. So sucht man leider einen sich aufdrängenden Satz wie: „Der (jugendliche) Amokläufer war im Besitz (realer) Waffen“ vergebens.

Rundfunkregeln für Jugendschutz im Internet nur bedingt geeignet

Mike Cosse

Mike Cosse ist Rechtsanwalt und leitet die Abteilung Politik bei Microsoft Deutschland.



Dieser Beitrag geht daher von der These aus, dass Vorfälle wie Erfurt oder Emsdetten eine Vielzahl von Ursachen haben, von denen der Mangel an Jugendmedienschutz nur ein Element ist. Die bereits beschriebene Frage des Zugangs zu realen Schusswaffen oder das soziale bzw. familiäre Umfeld sind sicherlich ebenso mitentscheidend dabei, ob ein Jugendlicher derartige Taten in Betracht zieht bzw. sie gar ausführt.

Deshalb sollte der Schwerpunkt aller Bemühungen aus Politik, Wissenschaft und Wirtschaft darin liegen, die bestehende Rechtslage „zu leben“ und nach den gewonnenen Erfahrungen seit Inkrafttreten weiterzuentwickeln.

Bei der Betrachtung der Rechtslage spielt neben den gewonnenen Erfahrungen in der Umsetzung auch die zunehmende Konvergenz der Medien eine gewichtige, wenn auch heute noch nicht die entscheidende Rolle.

Bleibt man bei der Art der Verbreitung von Inhalten als dem wichtigsten Gradmesser, so bildeten verständlicherweise die Telemedien, vor allem über das Internet angebotene Inhalte, die größte Unbekannte. So gibt es beispielsweise bis heute kein einziges von der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) anerkanntes Jugendschutzprogramm, das den Zugang zu entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten erschwert. Allein in diesem Satz verbergen sich eine Vielzahl zu lösender Faktoren. Nicht nur die inhaltliche Feststellung der Beeinträchtigung wird sicherlich in Zukunft auch Gerichte beschäftigen, vor allem aber die Anerkennung eines Jugendschutzprogramms – die im Markt durchaus angeboten werden – steht weiterhin aus.

Ein Großteil der Anbieter von Telemedien, die sich vor allem in der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia (FSM) engagieren, hat in den letzten Jahren in dieser Frage an einem Strang gezogen. Gemeinsames Ziel war, ein für den deutschen Markt anerkennungsfähiges Jugendschutzprogramm zu entwickeln, das über das bloße Sammeln von problematischen („black list“) oder wünschenswerten („white list“) Inhalten hinausgeht. Grundlage dieser Überlegung ist die unverrückbare Tatsache, dass Inhalte in Telemedien sehr dynamisch sind und größtenteils vom Ausland her angeboten werden. Daher wurde ein Konsortium gegründet, das zum Ziel hatte, den Gedanken der „Label“ auf Telemedien zu befördern. Danach bewertet der Anbieter einer Internetseite anhand eines objektiven und international entwickelten Kriterienkatalogs, welche Inhalte auf seinem Angebot vorgehalten werden bzw. in welchem Kontext diese stehen. Eine gar juristische Bewertung über die Eignung seiner Inhalte für Kinder und Jugendliche muss hierbei nicht erfolgen, was anbieterseitig als vorteilhaft bewertet wurde.

Da jedoch viele Anbieter die Möglichkeit solcher „Label“ nicht kennen oder den Mehraufwand mangels eines rechtlich anerkannten Filtersystems scheuen, entwickelte sich hier ein klassisches „Henne-Ei-Problem“. Die KJM und die Anbieter verständigten sich schließlich nach zahlreichen Gesprächen und vielen Monaten gemeinsamer Arbeit darauf,

das ursprünglich als Modellprojekt im Sinne des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags gestartete Verfahren auf eine neue Grundlage zu stellen.

Ein wichtiger Baustein wird dabei sein, die Rechtsgrundlage für die Anerkennung eines Jugendschutzprogramms zu analysieren und möglicherweise neu zu definieren. Es bleibt festzuhalten, dass die bisherige Regelung ins Leere gelaufen ist, obschon sie praktisch von hoher Relevanz ist. Denn der größte Teil der reichweitenstarken und damit meistgelesenen Internetinhalte ist dringend auf ein anerkanntes Jugendschutzprogramm angewiesen.

Bei der Gesamtbetrachtung der geltenden Rechtslage ist die Reichweite ohnehin ein wesentliches Kriterium. Die Art der Darstellung von Inhalten konvergiert zunehmend, wird jedoch erst mittelfristig vollendet sein, wenn dann quasi alle Inhalte IP-basiert, d. h. über Multimediaplattformen verbreitet werden. Der (klassische) Rundfunk bildet weiterhin die wichtigste Verbreitungsform der reichweitenstarken Inhalte. Ihre Form der Regulierung und der möglichen Jugendschutzmechanismen ist daher schwerpunktmäßig in der Sendezeitbeschränkung zu finden.

Die Sendezeitbeschränkung ist auch das bisher prominenteste Jugendschutzinstrument, das vom Rundfunk auf die Telemedien übertragen wurde. So sah beispielsweise der Internetanbieter AOL mangels eines anerkannten Jugendschutzprogramms keinen anderen Ausweg, als die Erotikinhalte auf dem Internetportal nur noch nachts „live“ zu schalten. Diese Variante ist zwar spannend, wird aber den eigentlichen Anforderungen an ein globales, zeit- und örtlich unabhängiges Medium nicht wirklich gerecht.

Auf dem Weg zur vollständigen Digitalisierung der Medien, verbunden mit der Stärkung der Autonomie der (minderjährigen) Nutzer, müssen die unterschiedlichen Anbieter eine gemeinsame Strategie zur Wahrung des Jugendschutzes und ihrer damit verbundenen Strukturen suchen. Wie das Beispiel der Sendezeitbeschränkung zeigt, ist die Versuchung groß, etablierte Mechanismen aus der „alten“ Rundfunk- bzw. Trägermedienwelt in die Onlinewelt zu übertragen.

Dass in den Onlinemedien oft gänzlich andere Lösungen gebraucht werden, zeigt allein der Umstand, dass Anbieter von Telemedien ihrem „Geschäft“ von jedem Winkel der Erde nachgehen können, was gerade im Rundfunk bisher nicht möglich war.

So sind nicht nur die Anbieter der unterschiedlichen Medien, sondern auch ihre Instanzen der Selbstkontrolle gut beraten, eine gemeinsame Antwort auf die Konvergenz zu finden. Eine strategielose Übertragung der jeweiligen Kompetenzen und Ansprüche in die „neue Welt“ würde einem effizienten Jugendschutz am Ende einen Bärendienst erweisen. So sei abschließend nur das Beispiel der Vorabüberprüfung von Inhalten genannt. Wollte man die dynamischen und globalen Inhalte in jedem Einzelfall vorab geprüft sehen wollen, gingen im Internetgeschäft zumindest hierzulande schnell die Lichter aus.

Der Bundesverband Interaktive Unterhaltungssoftware e. V. (BIU) vertritt die Interessen der Anbieter und Produzenten von Computer- und Videospielen in Deutschland. Der BIU deckt mit seinen Mitgliedern mehr als 80 % des Marktes ab. Der Verband wurde nach Auflösung der Vorgängerorganisation Verband der Unterhaltungssoftware Deutschland e. V. (VUD) im April 2005 gegründet. Der BIU unterstützt die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) gem. § 14 JuSchG und als Mitglied der Interactive Software Federation of Europe (ISFE) mit dem Pan European Game Information System (PEGI) ein Alterskennzeichnungssystem auf europäischer Ebene.

Alterskennzeichnung als Jugendschutzmodell

Die Unterhaltungssoftware-Industrie setzt beim Jugendschutz schon sehr lange auf Alterskennzeichnungen als Jugendschutzmodell. Bereits im Jahr 1994 wurde die Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle als Initiative der Industrie und mit Unterstützung eines freien Trägers der Jugendhilfe (Förderverein für Jugend und Soziales e. V.) gegründet. Die Alterskennzeichnung selbst folgt beim Verfahren dem Modell der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK).

Der Jugendschutz bei Computer- und Videospielen aus Sicht der Unterhaltungssoftware-Industrie

Olaf Wolters

Olaf Wolters ist Geschäftsführer des Bundesverbandes Interaktive Unterhaltungssoftware e. V. (BIU).



Seit 2002 verfügt die Industrie auch auf europäischer Ebene über ein Alterskennzeichnungssystem. Das Pan European Game Information System (PEGI) generiert ebenfalls Alterseinstufungen und gibt daneben auch Inhaltsbeurteilungen. Die Inhaltsbeurteilungen weisen über Piktogramme beispielsweise auf Gewaltdarstellungen und vulgäre Sprache hin. Die Kennzeichnungen und Inhaltsbeurteilungen selbst erfolgen über ein Selbsterfassungssystem auf Grundlage eines „Codes“, über welchen das PEGI Advisory Board wacht.

Die Alterskennzeichnungen werden bereits heute gut sichtbar auf den Verpackungen der Spiele angebracht. Daneben werden in Deutschland auch die Datenträger mit einer Alterskennzeichnung versehen.

Technische Vorrichtungen auf den Spielplattformen

Mit der Einführung der neuesten Konsolengeneration bietet die Industrie auch technische Jugendschutzmaßnahmen auf Grundlage der Alterskennzeichnungen an. Die neuen Videokonsolen ermöglichen es, Altersbarrieren vor einzustellen und durch ein Passwort zu schützen. Das neue Betriebssystem von Microsoft sieht eine entsprechende Funktion vor. Die Alterskennzeichnungen werden digital auf den Datenträgern hinterlegt und können nicht umgangen werden. Da Raubkopien auf den neuen Plattformen nur bei sehr weitreichenden Modifikationen an der Hardware möglich sind, ist das ganze System sehr sicher und gegen Missbrauch im möglichen Rahmen geschützt.

Die rechtlichen Grundlagen des Jugendschutzes

Für Computer- und Videospiele auf Datenträgern, die zurzeit einen Marktanteil von 98 % darstellen, sind seit der letzten Jugendschutznovelle die rechtlichen Regelungen des Jugendschutzgesetzes maßgeblich. Seit dem 1. April 2003 werden alle Spiele, die auf Datenträgern Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden sollen, von der USK geprüft und von den Obersten Landesjugendbehörden mit einem Alterskennzeichen versehen. Die Industrie lässt heute auch solche Spiele kennzeichnen, die eine erwachsene Zielgruppe ansprechen. In der Praxis werden in Deutschland alle Spiele der USK vorgelegt und ein Alterskennzeichen beantragt.

Spiele, die von der USK keine Kennzeichen erhalten, werden von den deutschen Anbietern meist nicht auf den Markt gebracht. Die Firma Microsoft hat für die Konsole XBOX 360 festgelegt, dass ungekennzeichnete Spiele in Deutschland über die Lizenznehmer nicht offiziell angeboten werden dürfen. Dabei hält sich Microsoft selbst an diese Beschränkung und hat im Jahr 2006 auf die Veröffentlichung eines nicht gekennzeichneten Spiels (*Gears of War*) verzichtet.

Es finden allerdings immer wieder Spiele als EU-Importe ihren Weg in den deutschen Handel.

Im Bereich der digitalen Distribution finden die Regelungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags Anwendung. Zurzeit spielt die digitale Distribution allerdings nur eine untergeordnete Rolle. Die wirtschaftliche Bedeutung von Downloadportalen ist gegenwärtig nur marginal (weniger als 2 % des Marktes). Allerdings gibt es Spielgenres, die fast vollständig von der digitalen Distribution abhängen. Bekanntestes Beispiel sind Spiele für Handys. Allerdings wächst dieser Markt, entgegen aller Prognosen von branchenfremden Institutionen, nur sehr langsam (2006: 4 % auf 61,4 Mio. Euro).

Zukünftige Entwicklungen

Verstärkte Aufmerksamkeit richtet die Industrie auf den Bereich der digitalen Distribution. Es ist damit zu rechnen, dass dieser Bereich in den nächsten Jahren an wirtschaftlicher Bedeutung zunehmen wird.

Deshalb wurde auf europäischer Ebene das Projekt „PEGI-Online“ gestartet, um auch im Internet einen einheitlichen Jugendschutzstandard zu gewährleisten. In Deutschland wird die Industrie das Thema gemeinsam mit der Onlinewirtschaft verfolgen und Lösungsvorschläge erarbeiten.

Eine weitere Herausforderung dürfte der „user-generated-content“ darstellen. Auch bei den Computer- und Videospiele sind von den Nutzern modifizierte oder produzierte Inhalte auf dem Vormarsch. Was der Jugendschutz in einem vom Nutzer dominierten Internet leisten kann, dürfte Gegenstand der zukünftigen Diskussionen mit der Politik sein.

Aus Sicht der Unterhaltungssoftware-Industrie dürften die bestehenden gesetzlichen Regelungen ausreichen, um auch diesen zukünftigen Herausforderungen gerecht zu werden.

Wer unmoralisch ist, wird keinen Erfolg haben

Technische Kontrolle, allumfassende Daten und das Ende des Privaten

Gehören Kabelfernsehen und Videorekorder, die neuen Medien der 80er Jahre, schon bald ins Museum? Wird die Wissenschaft immer trivialer, weil junge Forscher bei Google nachschlagen, statt in der Bibliothek zu recherchieren? Unsere Datenspuren – das zumindest scheint sicher – werden mehr und mehr zunehmen. Offenbart sich hier die schöne neue Welt oder verbirgt sich dahinter ein Horror für Individualisten und Intellektuelle? Peter Wippermann vom Hamburger Trendbüro blickt in diesem Zusammenhang recht optimistisch in die Zukunft. *tv diskurs* sprach mit ihm.



Was ist eigentlich der Unterschied zwischen Trend- und Zukunftsforschung?

Der Unterschied zwischen Trend- und Zukunftsforschung ist der Zeitraum, den man betrachtet. Die Trendforschung versucht, Szenarien zu wirtschaftlichen Überlegungen im gesellschaftlichen Umfeld für einen Zeitraum von fünf Jahren zu entwickeln. Die Grundidee dabei ist, dass unsere Gesellschaft die Rahmenbedingungen für Unternehmen diktiert. Genau diese Informationsdienstleistung wird von uns angeboten. Zukunftsforschung dagegen spannt den Bogen bis zu 50 Jahren und länger. Wir forschen nun seit 15 Jahren. Dabei ließ sich beobachten, dass selbst die nahe Zukunft nicht zu erforschen ist. Niemand weiß, was im nächsten Moment passiert. Interessanterweise jedoch blenden wir die Gegenwart aus. Wir sind kulturell und sozial konservativ, aber im technologischen und ökonomischen Bereich radikal. In unseren eigenen Unternehmungen und Branchen treiben wir Entwicklungen voran, die von der Gesellschaft im Hinblick darauf überprüft werden, ob sie für die Gemeinschaft oder Teile davon sinnvoll und lohnenswert sind. Das eigentlich Spannende ist die Anpassungsträgheit als Gegenstand der Trendforschung. Man stelle sich einmal vor, dass im Jahr 1983 der erste PC und 1984 der erste Macintosh auf den Markt gekommen ist. 1993 wurde das World Wide Web der Öffentlichkeit vorgestellt. Heute

schreiben wir das Jahr 2007 – und immer noch sind die Menschen in meinem Alter, das heißt die Mittfünfziger, im Internet unterrepräsentiert. Die Quote liegt bei etwa 50 bis 60 Prozent. Daran lässt sich erkennen, dass noch viele Jahre vergehen werden, bevor die Medienrevolution alle Wohnzimmer und Arbeitsplätze vollständig erreicht hat.

Im Bereich der Klimaforschung gibt es Experimente, die versuchen, in der Vergangenheit prognostizierte Klimamodelle nachträglich zu verifizieren. Kurioserweise ist keine dieser Vorhersagen jemals eingetreten...

Gleiches kann man auch auf den Bereich der Analysten übertragen. So weiß man etwa, dass Models aus dem ‚Playboy‘ mit einer höheren Sicherheit die richtigen Aktien wählten als die professionellen Analysten der Großbanken in den USA. Man kann die Zukunft nicht vorhersagen, doch die Diskrepanz zwischen technologischen Innovationen und sozialer sowie kultureller Akzeptanz lässt sich sehr genau beobachten. Das geht sehr langsam vor sich. Wir wissen zum Beispiel, dass immer noch 36 Prozent aller Deutschen aktiv mit der D-Mark rechnen, obwohl schon vor fünf Jahren der Euro eingeführt worden ist. Mit diesem Wissen lassen sich Geschäfte machen, es wird beispielsweise von C&A-Filialen genutzt, wo noch die D-Mark angenommen wird. Man weiß ziemlich genau, wie viele Milliarden Mark noch in den Schubladen liegen, obwohl die Menschen eigentlich davon sprechen, kein Geld zu haben. Genau diese Langsamkeit der Veränderungen ist ein guter Indikator, um zu prognostizieren, welche Unternehmungen sich in der Wirtschaft lohnen, um Geld zu verdienen.

Gerade was die Finanzierung betrifft, lässt sich momentan eine Veränderung auf dem Medienmarkt beobachten. So gehen die Einnahmen durch Werbung immer weiter zurück, man sucht nach alternativen Formen der Finanzierung. Welche Rolle wird das Fernsehen in fünf oder zehn Jahren noch spielen? Wie sieht die Konkurrenz im Internet aus?

Die Entwicklung ist ziemlich klar vorgezeichnet! Alles dreht sich um digitale, interaktive Medien. Und das gilt für jeden Abspielkanal, ob für das klassische Fernsehgerät, was dann eben nicht mehr analog, sondern interaktiv digital ist, oder für die mobilen Plattformen – von Handy bis PDA [Anm. d. Red.: Personal Digital Assistant] und Laptop –, aber auch im Bereich des Telefons und des klassischen Internets, wo wir Bewegtbilder haben und über das Internetprotokoll telefonieren können. Letzten Endes finden sich überall die gleichen Technologien, TriplePlay ist das Stichwort. Vermutlich wird die situative Mediennutzung entscheidend sein: Wie häufig befinden wir uns in Räumen, in denen wir große Bildschirme haben? Wie häufig sind wir in Transiträumen mit kleinen Bildschirmen? Wer kann sich welche Medienkanäle leisten? Die Idee, dass man eigene Fernsehformate für kleine mobile Bildschirme entwickelt, ist selbstverständlich. Man wird das Fernsehen nicht fortschreiben können, es wird kürzere Episoden geben, interaktive Formate – kurz: all das, was wir im Moment ausprobieren. Interessant dabei ist, dass der Anteil von Eigenproduktionen der Zuschauer sicherlich zunehmen wird. Das lässt sich heute schon bei MySpace oder YouTube beobachten. Diese und andere Angebote werden die Fernsehlandschaft noch weiter beeinflussen. Der nächste Schritt ist das sogenannte ‚Second Life‘ – das sind also die virtuellen Welten, die die Konsumenten selbst konstruieren oder programmieren können, die eine Transferleistung zwischen zweiter und erster Realität möglich machen. Zwar finden sich bislang erst Vorformen, doch werden uns solche Angebote in zehn Jahren sicherlich sehr viel vertrauter sein. Trotzdem lässt sich auch ein wirklicher Gegentrend beobachten, der in vielen westlichen Ländern biologisch begründet ist: Die Mehrheit unserer Gesellschaft ist nicht mehr jugendlich, sondern in fortgeschrittenem Alter und zeigt eine unglaubliche Trägheit, neue interaktive Formate wirklich so zu nutzen, wie es Kinder und Enkelkinder tun.

Das klassische Fernsehen wird es also weiterhin geben, zumindest für die Älteren...

Ich glaube, Fernsehen wird sich vor allem vor dem wirtschaftlichen Hintergrund neu gewichten. Also: Wer bezahlt die Produktion, welches Thema ist geeignet, um es gemeinschaftlich anzubieten, welche Formate werden durch die Konsumenten selbst gesteuert? Großereignisse wie die Fußballweltmeisterschaft haben dem Fernsehen einen anderen öffentlichen Stellenwert eingebracht. Das ‚public viewing‘ hat gezeigt, dass das gemeinschaftliche Fernsehen bei Jugendlichen Kult ist. Die Idee, Gemeinschaft über Medien zu zelebrieren, wird sich genauso weiterentwickeln und andere Formen hervorbringen wie die des Personal-Medien-Nutzungs-Bereichs, in dem man selbst den Zeitpunkt wählt, zu dem man etwas sieht.

Letztlich werden wohl Mischformate übrigbleiben, die Vorstellung von einem kompletten Programm wird sich auflösen. Stattdessen wird es Sender geben, die Spiegelbild der öffentlichen Meinung sind, und andere Sender, die große Events inszenieren, in denen es darum geht, eine Art Gladiatorenkampf zu begleiten und die Chance zu haben, in virtuelle Welten zu reisen, ohne dabei selbst aktiv zu sein. Früher war es die Reise mit dem Flugzeug nach Amerika, heute ist es die Teilnahme an Deutschland sucht den Superstar. Das persönliche Scheitern oder das persönliche Glück, kurz: das Schicksal live erleben, ist eine alte Form der medialen Zeitnutzung – ob im Theater, im Fernsehen oder im Internet. Ich halte den Aspekt, live dabei zu sein, für etwas ganz Kostbares, auch wenn man weiß, dass live heute nicht mehr das Stattfinden zum identischen Zeitpunkt bedeutet, sondern nur, dass es gemeinsam gesehen wird. Die Idee, dass man die Medienanschlussfähigkeit von Sendungen, also die direkten Bezüge zwischen Sendung und Realität, untersucht, ist faszinierend. Wie bei der Fußballweltmeisterschaft offensichtlich, war es wichtig, den Eventcharakter ins private Leben zu holen und mit anderen zu zelebrieren – sei es auf den ‚public-viewing‘-Feldern oder im Kollektiv mit Freunden, die man sich selbst gesucht hatte. Es ging immer darum, Gemeinschaft zu

leben und einen medialen Input zu bekommen, der sich dann medial wieder zurückspielen ließ, nämlich die Begeisterung darüber, dass man Gemeinschaft gefunden hatte und dabei gewesen war. Das gemeinschaftstiftende Element wird immer ein Katalysator der Medien bleiben, auch wenn sich das Verständnis von Gemeinschaft wandelt. Jugendliche nutzen das Fotohandy, um ein Rockkonzert aufzunehmen. Die Bilder oder den Film veröffentlichen sie dann in Netzwerken wie YouTube, um das Erlebnis mit vielen anderen zu teilen. Diese interaktive Mundpropaganda wird sich im Laufe der Zeit sicherlich noch mehr zum Gegenstück der großen öffentlich inszenierten Massenergebnisse entwickeln.

Die Plattform des Internets wird wohl auch für die Kreativen ganz neue Chancen eröffnen. Wer bei Produzenten abblitzt, veröffentlicht einfach im Netz...

Positiv ist natürlich, dass jeder mit Hilfe der Netzwerktechnologie in der Lage ist, eigene Produktionen vorzustellen, zu vertreiben und auch selbst zu vermarkten. Dabei ist allerdings problematisch, dass die Informationsfülle zu einem Wertverlust von Informationen führt. Je mehr Menschen ihre Produkte aktiv vermarkten, desto geringer ist die Chance, dass es andere gut finden oder überhaupt entdecken. In diesem Zusammenhang ist der Begriff der Schwarmintelligenz interessant: Es findet ein Verstärkungseffekt statt. Man hat etwas Interessantes gefunden, erzählt anderen davon und gibt den ‚Fundort‘ weiter, was wiederum dazu führt, dass sich große Gemeinschaften zusammenfinden. Hier lässt sich die Polarisierung zwischen dem individuellen Angebot und der Sehnsucht vieler Individuen, sich wieder in Gemeinschaften zu organisieren, beobachten. Ein gutes Beispiel dafür sind die Arctic Monkeys, eine Band mit über das Netz vertriebenen Keller-Produktionen, die so populär wurde, dass sie heute öffentliche Konzerte gibt – und das ohne klassischen Musikverlag oder Schallplattenvertrag. Ich glaube allerdings nicht, dass das professionelle Vermarkten und Vertreiben von Musik zu Ende ist, schließlich ist der Zeitfaktor nicht zu unterschätzen. So wird es immer Menschen geben, sogenannte ‚Biofilter‘ wie Redakteure, die gebraucht wer-

den, um schnell an die wichtigsten Ergebnisse oder Veröffentlichungen zu kommen. Auf der anderen Seite werden wir mit einer Art von Informationsfluss konfrontiert sein, der sich selbst organisiert. Diejenigen, die in diesem Informationsfluss bleiben wollen, brauchen die entsprechenden technischen Voraussetzungen.

Kritiker befürchten, dass wissenschaftliches Denken und Arbeiten durch die vielfältigen Angebote im Internet immer mehr trivialisiert werden könnte, weil niemand mehr überprüfe, aus welchem Interesse heraus und aus welchen Quellen diese Informationen resultieren.

Meiner Meinung nach ist diese Aufregung mittlerweile wieder verschwunden. Wikipedia beispielsweise hat bereits bestimmte Seiten ‚versiegelt‘, weil der Informationsstand die höchste Stufe der Wahrscheinlichkeit erreicht hatte und gleichzeitig durch Hacker Falschinformationen auf die entsprechenden Seiten gestellt worden waren. Allerdings: Je größer der Schwarm, desto stärker die Kontrolle über die Information, wie man bei Wikipedia deutlich sehen kann. Dahinter steht die Idee, dass man sich auch im Informationsbereich auf bestimmte Verhaltensformen einigt, wodurch sowohl Zuverlässigkeit als auch Akzeptanz erreicht und Störenfriede möglichst schnell hinausgeworfen werden.

Journalisten bemängeln am Informationsangebot des Netzes, dass es keinen Gatekeeper mehr gibt, der Informationen selektiert, filtert und auf ihren Wahrheitsgehalt hin überprüft.

Zunächst ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass Wissenschaft immer vom gegenseitigen Zitieren gelebt hat. ‚Zitierkartelle‘ sind durchaus bekannt, das heißt, Fachleute haben sich gegenseitig in ihren Thesen und Aussagen unterstützt: Wahrheiten werden als Wahrheiten anerkannt, bis die nächste Wahrheit mehrheitsfähig ist. Das ist auch die Basis von Google und anderen Suchmaschinen, bei denen dieses Prinzip auf technischer Ebene demokratisiert wurde. Menschen, die bereits erwähnten sogenannten ‚Biofilter‘, die Informatio-

nen selektieren, verknüpfen und als neue Informationsebene anbieten, sind das Wertvollste, was wir haben. Vorsprungsinformationen werden immer nur wenigen zugänglich sein, die bereit sind, dafür Geld zu zahlen. Man darf nicht vergessen, dass wir früher wenige Informationen hatten. Heute haben wir nicht mehr zwei Fernsehsender, sondern etwa 80. In den letzten fünf Jahren sind 300 neue Zeitschriftentitel auf den Markt gekommen. Das zeigt, dass sich der Medienmarkt ungeheuer ausdifferenziert. Nimmt man die ganzen persönlichen Informationen dazu, erkennt man, dass man sich in einem Informationssmog befindet. Um im Bild zu bleiben: Menschen bringen einem die Frischluft zurück, indem sie Informationen von einem fernhalten. Es geht also nicht mehr darum, weitere Informationen zu bekommen, sondern eine Prioritätenliste für Informationen zu finden. Das lässt sich entweder über Programme oder über Menschen realisieren, denen man Vertrauen schenkt. Mediennutzung wird sich dahin gehend verändern, dass wir gezielt in medialen Netzen nach Informationen suchen und dabei davon ausgehen, eine große Datenbank zur Verfügung zu haben, um jederzeit auf Informationen zugreifen zu können. Es wird eine Neuorganisation von Wissen stattfinden. Als Beispiel möchte ich den Vergleich mit dem Navigationssystem im Auto anführen: Durch dessen Gebrauch geht die Kenntnis über die Landkarte verloren, doch trotzdem weiß der Nutzer, wie er von A nach B kommt. Ältere Menschen nutzen Medien anders als jüngere. Für sie hat es oberste Priorität, mit ihrem Allgemeinwissen auf dem neuesten Stand zu sein. Jüngeren dagegen ist die Kenntnis wichtiger, wie man schnellstmöglich auf Wissen zurückgreifen kann.

Durch interaktive Medien und Datenbanken erreichen wir – abgesehen von der Arbeitsteilung – eine weltweite Vernetzung von Gehirnen, Werten und Wissen. Wir müssen die Erfahrungen und Leistungen, die jemand gemacht bzw. erbracht hat und im Netz zur Verfügung stellt, nicht noch einmal machen oder erbringen. Damit kann sich in der Welt viel schneller ein ähnliches Bildungsniveau entwickeln, das Internet bildet die Voraussetzung für das Gelingen der Globalisierung. Halten Sie diese These für übertrieben?

Vom theoretischen Standpunkt aus betrachtet, ist es mit Sicherheit so. In der Praxis bilden jedoch trainierte intellektuelle Fähigkeiten und ein gewisser ökonomischer Background die Grundvoraussetzung, um Medien überhaupt nutzen zu können. Die Idee, einen Laptop für nur 100 Dollar zu produzieren, um viele dieser Geräte dann in Schwellen- und Entwicklungsländer zu schicken, macht deutlich, dass der technische Zugang Voraussetzung für die Teilnahme an einer globalisierten Welt ist. Ein zweiter Aspekt wird meiner Meinung nach unterschätzt: Viele Menschen haben überhaupt nicht verstanden, dass die neue Infrastruktur unserer globalisierten Gesellschaft aus vernetzten Computern besteht. Geht man davon aus, dass wir mobile Datenbankzugänge haben, dann wissen wir, dass der situative Ansatz, Medien einzusetzen, viel weiter gespannt werden muss. Die Vernetzung von Gegenständen mit unserem persönlichen Leben – das ist das wirklich Spannende! Die virtuelle Welt des Internets wird mit der realen Welt verbunden. Eine solche Verbindung erster und zweiter Realität für jeden Einzelnen in jeder Situation ist etwas, was in naher Zukunft im Bereich des Handels zu beobachten sein wird. In dem Moment, in dem man Barcodes gegen Funketiketten austauscht, können persönliche Einkaufsprofile und Anfragen selbstverständlich werden. Wir selbst werden dann zum Datenträger. Eine sehr interessante Entwicklung, denn auf der einen Seite haben wir ein Werkzeug, das uns persönlich Informationen liefert. Gleichzeitig jedoch sind wir auf der anderen Seite auch Informationsgeber, das heißt, auf einem Display

sind wir ein Bit, das sagt, wie sich die Gemeinschaft verhält. Das Phänomen der Schwarmintelligenz wird zum sozialen Indikator: Es wird festzustellen sein, was der Einzelne im Laden oder privat so macht. Die RFID-Technologie, über die man jederzeit feststellen kann, wo sich jemand aufhält, kommt schon heute im Bereich der Strafverfolgung zum Einsatz, aber auch bei Menschen, die an Alzheimer oder Demenz leiden, und beim Kinderschutz. Die persönliche Mediennutzung erleichtert einerseits unser Leben, doch fällt gleichzeitig andererseits die Privatsphäre weg und unser Leben wird für die Allgemeinheit transparent.

Das klingt nach Big Brother und macht vielen Menschen sicherlich Angst. Doch vielleicht ist diese Entwicklung trotzdem weniger dramatisch, denn es heißt, dass sich mit einzelnen Daten umso weniger anfangen lässt, je mehr man davon hat!

Die Trennung zwischen Öffentlichkeit und Privatheit ist technologisch sinnlos. Persönliche Medien lassen sich nicht organisieren, wenn die Dateneingabe nicht individuell geschieht. Voraussetzung ist die persönliche Bereitschaft, Daten öffentlich werden zu lassen. Wer nicht bereit ist, ans Telefon zu gehen, wird nie ein Telefonat führen. Wer einer Datenbank nicht sagt, was er möchte, wird keine Antwort von ihr erhalten. Wenn das einzelne Individuum nicht bereit ist, Datenspuren zu hinterlassen, wird die Gemeinschaft nicht von dem profitieren können, was der Einzelne weiß. Nehmen Sie als Beispiel die Videoüberwachung: Sie wird einfach automatisiert. Diejenigen, die nicht bereit sind, ihre Daten zu veröffentlichen, fallen aus der Gesellschaft heraus oder gelten als grundsätzlich verdächtig. Wenn mit Hilfe von Gentests Kriminelle dingfest gemacht werden sollen, dann sind diejenigen, die sich weigern, ihre Gene analysieren zu lassen, verdächtig – und zwar nicht, weil es der Gesetzgeber sagt, sondern weil eine Kontrolle untereinander existiert. Hat jemand etwas vor einem anderen zu verbergen, wird ihm von Anfang an misstraut. Da ist heute eine völlig andere Situation gegeben als noch vor 20 Jahren, als das Recht auf Privatsphäre über allem stand.

Politiker beklagen die zunehmende Bedeutung des Kapitals, das im Rahmen der Globalisierung Wege geht, die sich dem politischen Einfluss entziehen.

Hier gibt es auf jeden Fall eine Veränderung, die wir allerdings bereits zum großen Teil hinter uns gebracht haben. Es ist davon auszugehen, dass das Kapital sich immer dorthin bewegt, wo es möglichst noch vermehrt werden kann. Sicherlich kann man das negativ sehen, wenn man der Meinung ist, dass Institutionen wie Kirche, Religion, Staat oder Politik den Ausgleich zwischen Gut und Böse schaffen. Wer jedoch sagt, dass dies über Geld organisiert wird, wird feststellen, dass das meiste Geld dorthin geht, wo das Unternehmen oder der Staat am schwächsten aufgestellt ist. Momentan sind die schwächsten Stellen im sozialen Bereich zu finden. Wenn wir beobachten, dass sich der Staat aus Bereichen wie Bildung, Gesundheit oder Infrastruktur herauszieht, wird offensichtlich, dass die soziale Neuorientierung der Gesellschaft unter globalen Bedingungen nicht mehr von einer Politik, geprägt von der Nationalstaatsidee bewerkstelligt werden kann, sondern von global agierenden Unternehmen. Und plötzlich sind Unternehmer wie Bill Gates oder die Gründer von Google dabei, Geld wieder zurückfließen zu lassen – wenn auch nicht als Wohltäter, sondern immer unter Managementgesichtspunkten. Es gibt ein aktives Umdenken derjenigen, die viel Geld gesammelt haben.

Öffirmen, die in Afrika ganze Gegenden verpesten und die Bevölkerung dort ärmer machen, als sie vorher war, sprechen nicht gerade für die Verantwortung des Kapitals...

Das ist ein schönes Beispiel. Natürlich gibt es Firmen, die Bestechungsgelder zahlen oder Ölfelder betreiben und von Umweltschutz reden, aber in Wirklichkeit schlechte Infrastrukturen aufbauen. Auch KleidungsHersteller wie Burberry, die plötzlich ihre Fabrikationsstätten aus Irland oder England nach China verlagern, werden extrem schlecht am Weltmarkt der Börse gezeichnet. Firmen, die sich anders verhalten, werden dagegen außerordentlich gut gehandelt. Das ist das Überraschende dabei! Nimmt man etwa die Paradedfirma Google, von der alle Finanzexperten sagten, man solle diese Aktie nicht kaufen und schon gar nicht für 50 bis 70 Euro. Heute ist sie bei 400 bis 500 Euro wiederzufinden. Wir stecken mitten in einem sehr starken Strukturveränderungsprozess, in dem die alten Ideen nicht mehr so funktionieren, wie sie einmal funktioniert haben, doch neue Ideen dagegen extrem erfolgreich sind.

Das Interview führte Joachim von Gottberg.



„Totally Uncontrolled“: Aric Sigman schlägt Alarm

Alexander Grau

Mit schönster Regelmäßigkeit tauchen in den Medien Meldungen auf, in denen Wissenschaftler davor warnen, dass Fernsehen dick und dumm macht, sogar für alle möglichen Krankheiten verantwortlich ist. Die Belege für diese Thesen sind allerdings zumeist mehr als dürftig. Ein besonders amüsantes Beispiel für diese Art boulevardesker Wissenschaft lieferte vor kurzem der Londoner Psychologe Aric Sigman.

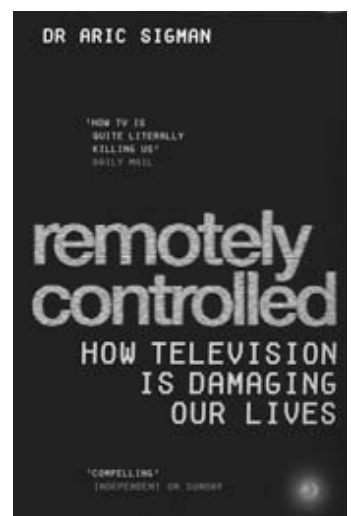
Ende Februar 2007 sorgte eine alarmierende Nachricht für Schlagzeilen in Zeitungen und Onlinediensten: Eine neue wissenschaftliche Studie würde zeigen, dass Fernsehen zu Fettleibigkeit führe und für Lernschwierigkeiten sowie andere kognitive Entwicklungsstörungen verantwortlich sei. Zudem könne Fernsehen Krebs verursachen, löse Autismus und Alzheimer aus und fördere Augenschäden. Autor dieser aufsehenerregenden Studie war Aric Sigman.

Sigman ist Psychologe in London. Bekannt geworden ist er durch investigative Studien für die Wirtschaft. So verdanken wir ihm die Erkenntnis, dass sich Briten gerne an Seen und anderen Gewässern erholen. Auftraggeber dieser revolutionären Untersuchung war British Waterways. Im Auftrag von Amazon hat Sigman herausgefunden, dass es stressiger ist, in einer überfüllten Einkaufsstraße einzukaufen als per Internet in den eigenen vier Wänden. Das Ergebnis basiert auf der erstaunlichen Beobachtung, dass eine Versuchsperson, die durch die Oxford Street rennt, eine höhere Herzfrequenz hat als daheim im Sessel vor dem Computer. Sensationelle Forschungsergebnisse zeitigte auch Sigmans Studie für den Druckerhersteller Lexmark. Tatsächlich konnte er nachweisen, dass Kunst Kreativität fördern, die Stimmung verbessern und entspannen kann. Möglich sei allerdings auch das Gegenteil. Das würde von den Bildern abhängen.

Nun also das Fernsehen. Sigmans Untersuchungsergebnisse beruhen nicht auf eigener Forschung. Das muss in diesem Fall kein Nachteil sein. Sigmans Artikel¹ ist eine Review-Studie. Daran ist natürlich nichts Ehrenrühri- ges. Review-Studien sind in der Wissenschaft üblich und meistens äußerst hilfreich. Das Problem des besagten Artikels ist auch nicht so sehr, dass er nichts Neues bringt. Das kommt vor. Beachtlich allerdings ist, wie er Annahmen als Fakten und falsche Interpretationen als Tatsachen verkauft. Und welches Medienecho er damit hervorrief.

Wer sich nicht bewegt, wird dick

Eine der wichtigsten Arbeiten, auf die sich Sigman beruft, ist die Untersuchung von Robert Hancox von der University of Otago, Neuseeland. Hancox und seine Mitarbeiter befragten 26 Jahre lang etwa 1.000 Kinder und deren Eltern zu deren Fernsehkonsum und setzten die Ergebnisse dieser Befragung in Relation zu körperlichen Daten und sozialen Indikatoren. Das Ergebnis: Exzessiver Fernsehkonsum in der Kindheit vergrößert die Wahrscheinlichkeit von Übergewicht, erhöhten Cholesterinwerten, hohem Blutdruck und Augenfehlern. Das ist wenig überraschend. Zu gleichen Ergebnissen wäre man wahrscheinlich auch mit ausgesprochenen Leseratten gekommen: Den ganzen Tag auf dem Sofa liegen, Harry Potter lesen und



Anmerkung:

1
Sigman, A.:
Visual Voodoo: The Biological Impact of Watching TV. In: *Biologist*, 54/1/2007, S. 12–17

dabei Chips und Schokolade naschen, macht auch nicht schlank. Von den Augen einmal ganz zu schweigen. Ähnliches gilt für den zweiten Teil der Untersuchung von Hancox, der Relation von Schulerfolg und Fernsehgewohnheit. Wer den ganzen Tag kindgemäß auf dem Bolzplatz herumtobt, hat vielleicht gute Noten in Sport, ob er deshalb besser in Mathe, Physik oder Geschichte sein wird, darf man bezweifeln. Kurz: Wer sich bewegt und gesund ernährt, bleibt schlank, und wer fleißig lernt, wird sein schulisches Potential ausschöpfen. Das war auch schon vor der Erfindung der Braun'schen Röhre so.

Doch Fernsehen macht laut Sigman nicht nur dick und doof. Es führt, so der wissenschaftliche Tausendsassa, zu Schlafstörungen und kann eine verfrühte Pubertät auslösen. Schuld daran sei eine gestörte Melatoninproduktion. Sigman stützt sich dabei im Wesentlichen auf die Studie von Roberto Salti von der Universität Florenz. Salti und seine Mitarbeiter überredeten 90 Familien eines kleinen italienischen Ortes, die Bildschirme von Fernsehern und Computern eine Woche lang ausgeschaltet zu lassen. Das Ergebnis: Tatsächlich hatten die betroffenen Kinder nach einer Woche einen um 30 % erhöhten Melatoninspiegel und gingen früher ins Bett. Ursache hierfür war mit ziemlicher Sicherheit die früher eintretende und intensivere Dunkelheit: Salti hatte die betroffenen Familien nicht nur gebeten, alle Bildschirme ausgeschaltet zu lassen, sondern auch die elektrische Beleuchtung zu reduzieren.

Dass die Einführung elektrischen Lichts vor 150 Jahren unseren Lebenswandel ziemlich beeinflusst hat, steht außer Zweifel. Unser Tagesrhythmus hat sich erheblich verändert. Wir sind nachts länger aktiv und gehen später ins Bett. Das alles ist möglicherweise nicht gesund und Ursache vieler Zivilisationskrankheiten, wie etwa von Depressionen und anderen affektiven Störungen. Und natürlich sind auch Bildschirme Lichtquellen und können daher in geringem Maße zu einer Absenkung des Melatoninspiegels beitragen. Viel schlafstörender als der Fernseher ist allerdings die Glühbirne in der Nachttischlampe. Die hat nämlich eine Beleuchtungsstärke von 20 bis 40 Lux. Eine Kathodenstrahlröhre kommt gerade einmal auf 10 Lux. Was Sigman übrigens nicht erwähnt: Dass die Kinder in der besagten Studie tatsächlich eher ins Bett gingen und länger schliefen, führt Salti auch darauf zurück, dass

sich die Eltern während des Versuchs intensiv mit ihren Kleinen beschäftigten, mit ihnen spielen, Ausflüge machten und vorlasen, bis diese ganz erschöpft ins Bett fielen. – Eltern sollten sich einfach um ihre Kinder kümmern.

Wie dem auch sei: Ein Zusammenhang zwischen Fernsehkonsum und Melatoninspiegel lässt sich nicht nachweisen. Noch undurchsichtiger ist allerdings die reißerische Verbindung von Fernsehen und einsetzender Pubertät. Dass der Beginn der Pubertät seit der industriellen Revolution – also ungefähr 100 Jahre, bevor das Fernsehen massenhaft Verbreitung fand – immer früher einsetzt, scheint unbestritten. Ein Grund könnte tatsächlich die eben angesprochene veränderte Alltagskultur sein. Noch viel wichtiger sind allerdings die stark veränderten Ernährungsgewohnheiten. Als gesichert gilt der Zusammenhang zwischen Körperfettanteil und Menarche: Sportliche, schlanke Mädchen bekommen ihre erste Regelblutung später als ihre dicken und übergewichtigen Geschlechtsgenossinnen.

Nach Sigman macht Fernsehen jedoch nicht nur dick, doof, schlafgestört und frühpubertär, sondern verursacht auch Autismus, Alzheimer und – das darf natürlich nicht fehlen – Krebs.

Der geheimnisvolle Zusammenhang von schlechtem Wetter und Autismus

Über die Ursachen von Autismus weiß man wenig. Wie immer in solchen Fällen sind alle gängigen Hormone und Botenstoffe schon einmal in Verdacht geraten: Dopamin, Adrenalin, Serotonin. Aufmerksamkeit hat auch die sogenannte „empathising-systemising-theory“ von Simon Baron-Cohen erregt, Autismus-Forscher in Cambridge und Cousin von Borat. Nach Baron-Cohen ist ein erhöhter Testosteronspiegel der Mutter während der Schwangerschaft dafür verantwortlich, dass das Kind ein besonders männliches, also sozial gestörtes Gehirn entwickelt.

Für Sigman ist der Auslöser von Autismus das Fernsehen. Dabei bezieht er sich auf einen Aufsatz von Michael Waldman von der Cornell University. Waldman gesteht zu, dass es keine direkten Daten gibt, um eine Verbindung zwischen Fernsehkonsum und Autismus herzustellen, da dieser meist schon mit 3 Jahren diagnostiziert wird. Also versuchte er indirekte Daten zu generieren und korrelierte die Zahl

autistischer Kinder mit den Abonnenten von Kabelsendern und – schlechtem Wetter. Und siehe da: Abonnenten von Kabelsendern und Bewohner von verregneten Landstrichen haben mehr autistische Kinder. Ein beeindruckendes Ergebnis, das sehr schön illustriert, was ein statistisches Artefakt ist.

Der angebliche Zusammenhang von Krebserkrankungen und Fernsehkonsum führt wieder zurück zu dem bereits erwähnten Melatonin. Sandra Sephton und David Spiegel, die Sigman zitiert, beschreiben in ihrer Arbeit die heilsame Wirkung des Schlafes bei Krebspatienten. Sie betonen die psychosozialen Faktoren für den Krankheitsverlauf und kommen dann auf den Schlafrhythmus der Patienten zu sprechen, der u. a. auch von ihrem Melatoninspiegel abhängt. Zudem könne Melatonin – hierauf beruht seine zeitweise Popularität als Nahrungsergänzungsmittel – freie Radikale binden und sich auf den Östrogenspiegel auswirken, was wichtig für Frauen sei, die an Brust- oder Eierstockkrebs litten. Was das alles mit Fernsehen und seiner angeblichen Krebswirkung zu tun hat, bleibt Sigmans Geheimnis.

Vermutlich ist das alles aber gar nicht so wichtig. Viel entscheidender scheint zu sein, dass Sigmans Aufsatz praktischerweise kurz vor der Veröffentlichung seines neuen, bei Random House verlegten Buches erschien: *Remotely Controlled. How Television is Damaging Our Lives*.

Doch Sigman interessiert sich nicht nur für das Fernsehen. Auch schöne Frauenbeine haben es ihm angetan. Ein perfektes Bein, so hat das Multitalent jüngst herausgefunden, entspricht der Formel $T:C \times (F+S)$: 1,63 Oberschenkelumfang durch Wadenumfang mal Oberflächenstruktur plus Glanz. Endlich einmal ein Ergebnis, mit dem wir etwas anfangen können.

Dr. Alexander Grau forscht über die Theoriebildung in der Philosophie und arbeitet als freier Autor und Lektor.



Autonomie, Humanität, Solidarität und Beruf

Religiöse Bindungen und ethische Einstellungen im Ländervergleich

Welche Folgen hat eine religiöse Einstellung für das konkrete Leben? Ist man zufriedener oder wertestabiler? Ein Forscherteam hat 10.000 Jugendliche in Europa, der Türkei und Israel dazu befragt. Trotz großer Unterschiede in der Bindung an den Glauben sind die Meinungen im Hinblick auf die wichtigsten Werte verblüffend ähnlich. tv diskurs sprach mit Dr. Hans-Georg Ziebertz, Professor für Religionspädagogik an der Universität Würzburg, der die Studie leitete.



Sprechen wir zuerst über Europa. Wie groß sind die Unterschiede?

Auf dem Gebiet der Religion sind wir von einem vereinten Europa noch weit entfernt. Wir haben mit Finnland und Schweden zwei skandinavische, klassisch protestantische Länder, in denen weit über 90 Prozent Lutheraner leben. Wir haben traditionell katholische Länder – wie Polen und Kroatien –, in denen über 90 Prozent der Bevölkerung katholisch sind. Wenn man diese traditionell religiös geprägten Länder betrachtet, sieht man, dass es den katholischen Ländern wesentlich besser gelingt, Mitglieder an sich zu binden und Menschen für die Kirche, für die religiöse Gemeinschaft zu begeistern. In traditionell protestantischen Ländern scheint es im Vergleich zu den katholischen Ländern wahrnehmbar weniger zu gelingen, religiöse Traditionen zu bewahren. Noch stärker sind allerdings religiöse Bindungen in Israel und der Türkei. Das betrifft die Frage: ‚Wie gleich sind die Religionen?‘ oder: ‚Wie exklusiv ist meine eigene Religion?‘ Die Frage etwa: ‚Ist meine eigene Religion anderen Religionen überlegen?‘ würden west- oder mitteleuropäische Jugendliche in aller Regel negativ beantworten. Für sie sind alle Religionen gleich, die eigene Religion ist keiner anderen überlegen. Das stellt sich bei der jüdischen und der muslimischen Stichprobe anders dar. So lassen sich die höchsten Werte bei dieser Frage in der Türkei verzeichnen. An zweiter Stelle folgen die jüdischen Befragten. Für die muslimischen Interviewpartner ist eine religiöse Exklusivität nichts Negatives, sondern etwas Positives und drückt im Grunde ihr Selbstverständnis als Muslime aus. Auch die polnischen Jugendlichen haben eine positive Bewertung der religiösen Exklusivität, doch lehnen sie andere Einstellungen nicht ab, was sich etwa darin zeigt, dass sie der Meinung sind, alle Religionen seien von gleichen Elementen beeinflusst. Bei den polni-

schen Befragten zeigt sich eher eine Mischung aus Exklusivität und gleichzeitiger Dialogbereitschaft mit anderen Religionen.

Bei heutigen Jugendlichen würde man vermuten, dass sie keine Repressionen zu erwarten haben, wenn sie die religiösen Vorstellungen der Erwachsenen nicht teilen.

Vergleicht man die Zeit heute mit der vor 30 Jahren, so lässt sich feststellen, dass eine religiöse Einstellung, die in einem hohen Maße ein bestimmtes kirchliches Bekenntnis widerspiegelt, so nicht mehr zu finden ist. Das bedeutet aber nicht, dass es kein religiöses Weltbild mehr gäbe! Das Weltbild besteht vielmehr aus allgemeinen Ideen, philosophieähnlichen Vorstellungen oder den Gesetzen der Natur, die kosmisch aufgeladen sind. Man darf nicht den Fehler machen und Transzendenz automatisch in einem christlich-religiösen Sinn verstehen, sondern eher so, dass über das empirisch Fassbare hinaus noch etwas anderes denkbar ist. Was dieses Etwas ist, bleibt eher unkonkret, allgemein und abstrakt, wird aber trotzdem durchaus begründet. Die Vorstellung, dass ‚Gott etwas ist, das größer ist, als der Menschenverstand jemals fassen kann‘, wurde sehr stark befürwortet. Letztendlich ist Gott etwas, das alle Religionen vom Kern her gleichermaßen bekunden und bezeugen. Die Vorstellung der Menschen, zu klein zu sein, um die Größe Gottes ganz ermessen zu können, teilen auch die Jugendlichen. Ihr Instinkt sagt ihnen, dass, sollte es dieses Große geben, kein Mensch darüber umfassend Auskunft geben kann.

Das klingt eher nach Wertepragmatismus als nach Soziallehre...

Auf jeden Fall, auch im Blick auf Religion kann man seit ein paar Jahren von Pragmatismus sprechen. Die Shell-Studie konstatierte Ähnliches, warum sollte man also glauben, dass der religiöse Bereich davon ausgespart wird. Handelt es sich um eine bestimmte Lebenseinstellung, dann liegt das pragmatische Herangehen in der Strategie, mit der man versucht, alle Bereiche des Lebens zu kartographieren und auszurichten. Der Bereich des Religiösen gehört da meines Erachtens mit hinein.

In Polen etwa sieht das wohl anders aus, wenn man bedenkt, dass die Bindung an die Gottesvorstellung der katholischen Kirche bei 90 Prozent liegt.

In Polen ist die Kirche die Institution, die in sehr hohem Maße als Synonym für Religion und Glaube verstanden wird, während wir im eher säkularen Westen inzwischen gelernt haben, dass kirchlich-christlicher Glaube und Religion nicht unbedingt Synonyme sind. Wir kennen die Diskussion seit den 70er Jahren, dass ein Christentum außerhalb der Kirchen existiert, uns ist heute noch mehr bewusst, dass es auch Religionen außerhalb des Christentums gibt. Diese Wahrnehmung religiöser Pluralität und der Differenzierung religiöser Dimensionen ist in Polen nicht unbekannt, doch im kulturellen Leben weniger entwickelt und ausgeprägt, als das heute im Westen der Fall ist. Doch verschiedene Studien diagnostizieren seit 1989, dem Ende des Kommunismus, in Polen einen Prozess der Verwestlichung. Die religiöse Individualisierung wird also auch in Polen aller Wahrscheinlichkeit nach zunehmen.

Interessant sind natürlich auch Israel und die Türkei. Die Bindung an das Judentum ist in Israel sehr groß, auch wenn sich parallel dazu der tatsächliche Glaube an den jüdischen Gott verändert hat.

Auf der einen Seite ist Jüdischsein eine religiöse Dimension, auf der anderen Seite hat es auch eine kulturelle und historische Ebene. Es gibt Befragte, die sich ohne weiteres als jüdisch und stark jüdisch verwurzelt beschreiben würden, ohne dass damit ein hoher Grad an religiöser Aktivität zusammenhängt. Auf der anderen Seite gibt es eine Gruppe, für die sich Jüdischsein vor allem in starker religiöser Aktivität zeigt. Gleichwohl muss man sagen, dass sich jüdische von christlicher Religiosität in einigen Bereichen unterscheidet. Das Judentum ist vor allem ein ‚way of life‘. Dieser ‚way of life‘ wird von über 600 Normen und Geboten diktiert. Viele andere Fragen, die für uns religiöses Leben ausmachen, spielen unter diesen Voraussetzungen gar keine große Rolle. Dazu kommt, dass das Judentum versucht, sich aufgrund der drei- bis viertausendjährigen Geschichte als eine Gruppe von Menschen zu präsentieren, die sich von anderen unterscheidet. Dieses Sich-unterscheiden-Wollen ist ganz wesentlich, wobei sehr religiöse Menschen ihre gesamte Lebensführung bis hin zum Brotbacken auf das Befolgen der Gebote abstellen, während die Gebote für die weniger Religiösen immerhin ein Moment der kulturellen Identifikation sind. Die historische Erfahrung des Verfolgtwerdens aufgrund des Andersseins führt bei einigen auch dazu, dieses Anderssein als wichtigsten Faktor ihrer kulturellen Identität zu sehen.

Wie weit ist die Gottesvorstellung für die Juden welterklärend?

Uns hat erstaunt, dass viele jüdische Befragte Aussagen wie: ‚Gott ist der Gott der Bibel‘ wesentlich höher positiv bewertet haben als christliche oder christlich säkularisierte Jugendliche im Westen. Dagegen konnten junge Leute in Israel weniger mit Statements anfangen wie: ‚Es gibt eine höhere Macht oder Kraft, die das Leben bestimmt.‘ Eindeutig ließ sich eine klarere Nähe zu traditioneller Ausdrucksweise innerhalb des Judentums feststellen. Ähnlich verhält sich das bei den Muslimen. Das hängt auch mit der Tatsache zusammen, dass das kulturelle Milieu sehr dicht ist. Wenn Religion in diesem kulturellen Milieu auftaucht und immer wieder die Kernaussagen der Majoritätsreligion widerspiegelt, fehlen einfach alternative Vokabeln. Das mag zum Teil auch für Polen und Kroatien gelten.

Christen- und Judentum haben gemeinsame Wurzeln, beim Islam ist das anders. Die Türkei ist natürlich ein spezifisch muslimisches Land, weil es dort die strikte Trennung zwischen Staat und Kirche gibt...

Es ist eine Form der Gewaltenteilung, die vielleicht mit westlichen Vorstellungen kompatibler ist. Aber die Stichprobe von eintausend jugendlichen Befragten, die wir in der Türkei gezogen haben, zeigt, dass diese Religion die Einstellungsmuster junger Menschen sehr stark kontrolliert. Die Gruppe der Muslime ist in religiöser Hinsicht relativ homogen. Das bedeutet, dass ihre Antworten Einstellungen spiegeln, die nah beieinander liegen und keine maßgeblich größere Pluralität erkennen lassen. Hier zeigt sich insgesamt eine Widerspiegelung dessen, was man als offiziellen Islam und Lehrdoktrin erlebt, mit inhaltlichen Konnotationen, die – vom westlichen Standpunkt aus betrachtet – schon überraschen. In der Türkei gab es die größte Zustimmung zu der Aussage: ‚Meine eigene Religion ist denen der anderen überlegen.‘ Hier zeigt sich also auch ein Verständnis des eigenen Glaubens als der wahren, der einen und überlegenen Religion. Nach der Türkei rangierten Israel und Polen. Polen zeigte sich weniger exklusiv, weil immerhin der Dialog mit anderen Religionen gepflegt wird.

Welche Rolle spielt der Glaube oder die Nähe zu einer Religion in der persönlichen Lebensgestaltung? Wirkt religiöse Bindung sinnstiftend, so dass die Menschen sich wohler fühlen?

Insgesamt waren die Zusammenhänge sehr schwach. Wir hatten zwei Hypothesen: Eine ist, dass Religion bei einer Reihe von jungen Leuten nach wie vor Einfluss auf die Lebensgestaltung nimmt. Die Konterhypothese wäre gewesen, dass Religion inzwischen so individualisiert oder privatisiert ist, dass sie sich im Grunde zu einem Eigenbereich entwickelt hat, der mit den anderen kaum mehr in einem Zusammenhang steht. In unserer Studie ist diese Konterhypothese eher bestätigt worden. Fast alle Zusammenhänge – wenn überhaupt erkennbar – waren sehr gering. Selbst bei den signifikanten handelte es sich meist um schwache Korrelationen, die man nicht überinterpretieren darf. Für eine ‚religiöse Privatisierung‘, die seit einiger Zeit in der Diskussion ist, gab es dagegen eindeutige theoretische Hinweise. Auf der anderen Seite erleben wir nicht erst seit dem 11. September 2001, sondern schon seit den letzten zehn bis fünfzehn Jahren, dass Religion wieder zu einem Faktor der öffentlichen Debatte wird. Die islamistisch motivierten Gewaltakte der letzten Jahre haben sicher zu einem Bewusstsein beigetragen, dass Religion nicht nur privat ist, sondern auch etwas erzeugen kann, was sogar stark bedrohlich werden könnte. Vielleicht ist das eine Debatte, die von einigen Gruppen verursacht wird, die aber nicht das Gesamtlebensgefühl der Menschen widerspiegeln. Bei jungen Leuten scheint Religion eher etwas zu sein, das separiert neben anderen Bereichen existiert. Das würde der Theorie entsprechen, wie sie Niklas Luhmann entwickelt hat, dass die Moderne eine funktional ausdifferenzierte Moderne ist, in der es keinen überwölbenden Baldachin gibt, in der kein überwölbendes Weltbild alle anderen Bereiche steuert. Politik, Ökonomie, Wissenschaft, Kultur und Religion sind eigene Bereiche, die nach eigenen Regeln und eigener Rationalität funktionieren und dadurch auch viel reiner und purifizierter gelebt werden können. Das bedeutet allerdings nicht, dass die Systeme untereinander nicht kommunizieren. Aber sie sind nicht kongruent und besitzen schon gar nicht die Autorität über einen anderen Bereich, sondern können sich mit einem solchen nur über die argumentative Kommunikation verständigen. Nur 6 oder 7 Prozent der jungen Leute sagen von sich, dass sie in hohem Maße ihre Religiosität und ihren Glauben kirchlich gebunden leben. Das ist aber wirklich eine Minderheit, je nach Region und Landstrich sind das unter 10 Prozent. Je höher die Kirchenbindung und das persönliche Bekenntnis, desto strukturierender wird dieses religiöse Bekenntnis für das tägliche Leben.

Ein interessantes Phänomen in diesem Zusammenhang war die Beliebtheit des Papstes Johannes Paul II. bei Jugendlichen – und das trotz seiner konservativen Grundhaltung.

Papst Johannes Paul II. war ohne Zweifel ein Mensch, der eine charismatische Ausstrahlung hatte und sehr authentisch wirkte, auch wenn seine Thesen sicher nicht von vielen Jugendlichen geteilt wurden. Er war eine mutige und in der Wahrnehmung vieler Menschen nicht korrumpierbare Person, die es sich auch erlaubt hat, den Irakkrieg zu kritisieren. Er war jemand, der anscheinend nach festen Werten und Prinzipien lebte, der den Mut hatte, diese bei allen Gelegenheiten zu vertreten und deutlich zu machen. Ich denke, dass das wirklich imponiert, weil junge Leute zu wenige dieser Persönlichkeiten erleben. Anders kann ich mir nicht erklären, warum in Deutschland bei unseren Befragungen politische Parteien, die Regierung und das Parlament noch schlechter weggekommen sind als die Kirchen. Das gilt übrigens auch für eine Reihe anderer europäischer Länder.

In unserer Gesellschaft wird ein Verfall traditioneller christlicher Werte beklagt; man vermutet, dass damit ein gefühltes Ansteigen der Gewaltbereitschaft zusammenhängt.

Es war auffallend, dass im Vergleich aller Fragegebiete der Wertebereich die geringsten Unterschiede unter Jugendlichen in Europa aufgewiesen hat. Als obersten Wert betrachteten die Jugendlichen die Autonomie, die bedeutet, dass sie sich auf das Erwachsenenleben vorbereiten und dabei sind, selbstverantwortlich zu werden. Der zweite Wert ist die Humanität, womit gemeint ist, anderen zu helfen, die sich selbst nicht helfen können. Die Jugendlichen zeigten ein großes Maß an solidarischer Einstellung. Der dritte Bereich ist die ‚professional orientation‘, also in Schule und Ausbildung zu investieren, um dann später hoffentlich einen guten Job zu bekommen und materiell abgesichert zu sein. Danach kommt schließlich die Familienorientierung, der Wunsch, in einer Partnerschaft zu leben und vielleicht Kinder zu bekommen. Dieses Werteset bietet meines Erachtens überhaupt keinen Anlass, kritisch zu sein oder zu diskutieren, ob uns eine schreckliche Zukunft bevorsteht. Es ist ein Werteset, für das wir den jungen Leuten auch ein Stück Anerkennung zukommen lassen sollten. Diese vier Bereiche werden von allen Jugendlichen in Europa geteilt und unterscheiden sich höchstens in der Rangfolge.

Bei der Frage nach Gewalt haben wir die Unterscheidung zwischen einer eher harmlosen und einer starken Gewaltbereitschaft vorgenommen. Die starke Gewaltbereitschaft ist in den Ländern unterschiedlich, aber insgesamt doch sehr gering ausgeprägt. Wir haben in den westeuropäischen Ländern 1 oder 2 Prozent junger Leute, die bereit sind, Scheiben einzuschlagen oder mit Knüppeln auf jemanden loszugehen. Die Bereitschaft war interessanterweise unter polnischen Katholiken oder muslimischen Türken etwas höher ausgeprägt. Allerdings ist die Gewaltbereitschaft bei den in Westeuropa lebenden Muslimen um einige Prozentpunkte geringer als bei den in der Türkei lebenden. Allem Anschein nach hat das Leben der westlichen Gesellschaft offenbar eine erzieherische Kraft, Konflikte auch anders zu lösen als mit Gewalt. Aber selbst in der Türkei war der Prozentsatz nur bei etwa 6 Prozent. Bei den Muslimen, die in Deutschland oder England leben, sieht man den Unterschied zu den nicht muslimischen Jugendlichen kaum noch.

Das Interview führte Joachim von Gottberg.

Weiterführende Literatur:

Ziebertz, H.-G. (Hrsg.):
Erosion des christlichen Glaubens? Umfragen, Hintergründe und Stellungnahmen zum „Kulturverlust des Religiösen“. Münster u. a. 2004

Ziebertz, H.-G./Kalbheim, B./Riegel, U.:
Religiöse Signaturen heute. Freiburg/Gütersloh 2003

Ziebertz, H.-G./Kay, William K. (Hrsg.):
Youth in Europe I. An international empirical Study about Life-perspectives. Münster 2005

Ziebertz, H.-G./Kay, William K. (Hrsg.):
Youth in Europe II. An international empirical Study about Religiosity. Münster 2006

Rap im Kontext sozialer Benachteiligung

Alltagskultur und subjektive Deutung

Claudia Wegener

Der Beitrag stellt Ergebnisse des Forschungsprojekts *Jugend, Musik und Gewalt* vor, das an der Fakultät für Pädagogik der Universität Bielefeld durchgeführt worden ist. Interviews mit jugendlichen Rapfans geben einen Einblick in die Bedeutung der Musik und ihrer Protagonisten für die Fans. Absicht der Studie ist es, Modi der Aneignung im Kontext eines Milieus sozialer Benachteiligung nachzuzeichnen. In den Blick werden dabei vor allem solche Jugendlichen genommen, die sich als Fan eines Protagonisten bezeichnen, dessen Texte im Rahmen von Indizierungsverfahren auffällig geworden sind. Der Aufsatz besteht aus zwei Folgen: Der erste Teil macht die Einbindung des Rap in die Lebenswelt der 13- bis 18-Jährigen deutlich. Er zeigt auf, in welcher Weise die Rezeption einerseits durch für das Jugendalter typische Entwicklungsaufgaben geleitet ist, andererseits durch die je spezifischen Anforderungen des Milieus. Der zweite Teil – abgedruckt in der nächsten Ausgabe *tv diskurs*, 3/2007 – geht auf die individuelle Wahrnehmung von Gewalt ein, wie sie sich in den Texten des Rap und mitunter auch im Habitus seiner Protagonisten darstellt. Daraus leitet sich die Frage ab, welcher Nutzen einer Indizierung von Texten aus Sicht der jugendlichen Fans zukommt.

Teil 1

In öffentlichen Debatten zum Rap werden die Musik und damit verbunden auch die Protagonisten der Rapszene oftmals für soziale Missstände und kriminelles Verhalten Jugendlicher verantwortlich gemacht (vgl. Hölderle/Wernicke 2005; Kögel 2005; Kortländer 2005; Carus u. a. 2007). Populäre Idole, auch der deutschen Rapszene, würden durch ihre Texte wie auch ihren Habitus Gewalt propagieren, zur Missachtung von Frauen aufrufen und damit zu einer Verrohung und Abstumpfung vor allem ohnehin schon durch ein benachteiligtes soziales Milieu gefährdeter Jugendlicher beitragen. Entsprechend werden Indizierungsverfahren auch primär mit Blick auf sozial benachteiligte Jugendliche begründet: „Das ausweglos Negative kann zur von Profis produzierten, werbungsnahen und scheinbar gültigen Lebensperspektive gerade für die Kinder und Jugendlichen werden, die in einem brüchigen sozialen Milieu ähnliche Erfahrungen machen“ (Zeitter, zit. nach Kortländer 2005, S. 3). Die Fürsprecher des Rap hingegen sind der Auffassung, die in den Medien künstlerisch inszenierte Ghetto- und Gangkultur artikuliere lediglich „die Konfrontation einer sozialen Umwelt“, welche „den Jugendlichen immer weniger Entwicklungsräume und Perspektiven biete“ (Seim, zit. nach ebd., S. 6). Sie verweise so auf soziale Missstände, deren Opfer die Jugendlichen sind und nicht deren Verursacher und diene damit als Projektionsfläche für die Auseinandersetzung mit der eigenen Situation. Eine empirische Grundlage allerdings findet sich für beide Thesen nicht.

Das an der Universität Bielefeld durchgeführte Projekt *Jugend, Musik und Gewalt* nahm die bestehende Forschungslücke zum Anlass, der Frage nachzugehen, welche Bedeutung jugendliche Rappfans aus sozial benachteiligten Milieus vor allem solchen Protagonisten zuweisen, deren Texte die Beschwerden von Kinder- und Jugendeinrichtungen auf sich ziehen und die damit in den Blickpunkt der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) geraten sind (vgl. Wegener 2006). Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf den ersten und explorativen Teil des Forschungsprojekts, in dem insgesamt 18 jugendliche Rappfans im Alter zwischen 13 und 18 Jahren in Leitfadeninterviews befragt wurden. Die Rekrutierung der Fans erfolgte über Jugendzentren in Nordrhein-Westfalen. Soziale Benachteiligung wurde primär über einen niedrigen sozioökonomischen Status geschlossen (niedriger Bildungsstand, unterprivilegiertes sozialökologisches Milieu). Hinzu kamen, je nach Einzelfall divergierend, weitere Faktoren sozialer Benachteiligung, die vor allem in ihrer Kombination als Risikofaktoren des Aufwachsens gewertet werden; so z. B. Migrationshintergrund, Heimunterbringung, Arbeitslosigkeit eines Elternteils, alleinerziehende Eltern und/oder Kinderreichtum (vgl. Klocke/Hurrelmann 1995; Pott/Lehmann 2003). Voraussetzung für die freiwillige Teilnahme an einem Interview war, dass sich die Jugendlichen selbst als Fan der Rapmusik bezeichneten und hier im Besonderen Affinität auch zu solchen Protagonisten der Szene zeigten, deren Texte durch Gewaltbezug im Rahmen von Indizierungsverfahren auffällig geworden sind. Deutlich wurde bereits bei der Rekrutierung der Interviewpartner die Geschlechtsspezifität des Themas, die die Rapszene als Jungenszene bestätigt. So konnten 16 männliche, aber nur zwei weibliche Jugendliche für die Teilnahme an den Interviews gewonnen werden. Die Aussagen der Fans werden mit Blick auf unterschiedliche Dimensionen der Medienaneignung und -deutung wiedergegeben und vor einem allgemeinen gesellschaftlichen und entwicklungsspezifischen Hintergrund der Mediennutzung interpretiert.

Rap als Alltagskultur

In den Interviews der Fans wird schnell deutlich, dass sie ihr Leben als monoton und durch wenig Abwechslung geprägt sehen. Befragt nach ihrer Freizeitbeschäftigung antworten beinahe alle Jugendlichen „chillen“ und führen in unterschiedlicher Weise aus, was sie damit verbinden: „Einfach mit Kollegen und so rumhängen [...], ja, ein bisschen reden, was so passiert ist, und all so was“, beschreibt ein 16-jähriger Hauptschüler seine übliche Freizeitbeschäftigung. Von den anderen Fans wird dies in ähnlicher Form bestätigt: „Mit meinen Freunden rumhängen, einen drehen und so“, „wir setzen uns irgendwo

hin, reden ein bisschen, hören Musik und halt nichts mehr“. Wer älter ist und einen Führerschein besitzt bzw. jemanden kennt, der über einen solchen verfügt, sieht Abwechslung in lokaler Mobilität: „Vielleicht fahren wir mit Auto mit meinen Kollegen ein bisschen woanders hin, in eine andere Stadt so, aber sonst war es das auch.“ Dabei verlagert sich Monotonie an einen anderen Ort, eine tatsächliche Bereicherung des Alltags stellt dies aber nicht dar. Die Jugendlichen selbst empfinden ihr Leben als eintönig, wenn halt „nichts Besonderes passiert“, in dieser Form der Monotonie aber auch als „normal“, womit sie die Eintönigkeit zu legitimieren versuchen. Letztlich geht es darum, Langeweile zu vertreiben. Dass dieses auch mit Alkoholkonsum und Rauchen verbunden ist, gehört zur Normalität. Dabei begleiten Genussmittel nicht nur freizeitliche Aktivitäten, sondern werden – wohl mangels Alternativen – zum Selbstzweck. So antwortet ein 15-jähriger Realschüler auf die Frage, was er den ganzen Tag macht: „Gar nichts eigentlich.“ Auf die Feststellung der

»Die Jugendlichen können mehrheitlich für sich keine Aufgaben definieren, haben keine Ziele, die unmittelbar auf Umsetzung angelegt sind. So findet Zeiterleben auch primär im Gegenwärtigen statt. Der Blick ist weder rückwärtig gerichtet noch auf eine imaginäre Zukunft.«

Interviewerin: „Irgendwas müsst ihr ja tun, irgendwie muss die Zeit ja rumgehen“, räumt er ein: „Rauchen und so“, und stellt den Gebrauch von Genussmitteln damit in den Mittelpunkt seiner freizeitlichen Beschäftigung. Ein 14-jähriger Hauptschüler bringt die Monotonie in seiner Erzählung auf den Punkt und führt aus: „[...] später gehen wir hier Jugendcafé, chillen uns da einen und dann warten wir, bis der Tag zu Ende ist.“ Die zur Verfügung stehende Zeit wird mangels freizeitlicher Aktivitäten beinahe als lästig empfunden. Die Zeit ist sinnentleert, wird kaum zweckgerichtet verwandt. Die Jugendlichen können mehrheitlich für sich keine Aufgaben definieren, haben keine Ziele, die unmittelbar auf Umsetzung angelegt sind. So findet Zeiterleben auch primär im Gegenwärtigen statt. Der Blick ist weder rückwärtig gerichtet noch auf eine imaginäre Zukunft. „Ich kann nicht sagen, wozu ich morgen Lust habe, oder übermorgen“, erklärt ein 15-jähriger Hauptschüler, der sich für Bushido begeistert. Die jeweils aktuelle Situation bestimmt das Handeln, verbunden mit einer Erlebnisorientierung, die ihre Erfüllung im Unmittelbaren sucht.

Begleitet wird der Alltag der Jugendlichen durch die Medien. Sie schauen fern, spielen mit ihrer Playstation und hören Musik – mit Vorliebe Rap. Dabei ist die Hinwendung zum Rap nicht an Zeiten und Orte gebunden. Die Musik begleitet den Alltag in allen seinen Facetten umfassend und stellt die Hintergrundfolie dar, auf der Schule absolviert und Freizeit verbracht wird. „Musik ist wie mein Leben“, erklärt ein 17-jähriger Bushido-Fan, der derzeit arbeitsuchend ist, „ohne Musik wäre das gar nichts, wäre das Leben einfach langweilig“, und zeichnet Musik damit als zentrales Element von Lebenssinn. Der MP3-Player ermöglicht mobile Rezeption, so dass die Zuwendung zur Musik lokal unabhängig ist. Damit konstituiert sich Rap als Lebensgefühl, das soziale und lokale Kontexte überlagert. Die jugendlichen Rapfans hören ihre Lieder auf dem Weg zur Schule, bei den Hausarbeiten und mitunter gar im Unterricht selbst. Der MP3-Player, den beinahe alle Befragten besitzen und nutzen, ermöglicht die gleichsam unsichtbare Nutzung, wie eine 15-jährige Realschülerin schildert: „Dann stecke ich das hier rein, und dann mache ich die Haare darüber, weil die ein bisschen lang sind, sieht meine Lehrerin das nie.“ Die Rapmusik dient der Erhaltung des subjektiven Lebensgefühls in unterschiedlichen sozialen Kontexten. Sie erlaubt darüber hinaus den wenn auch nicht physischen Rückzug aus der institutionalisierten Welt der Schule, so doch emotionalen Rückzug in die eigene Welt der Musik. Andererseits wird Alltagswelt in die Schule gebracht, so dass Rap eine grundlegende Haltung signalisiert und gleichzeitig als Schutzmantel gegen das durch die Institution symbolisierte Establishment dient. Diese Abgrenzung aus der bürgerlichen Welt des Normativen und Regulierten unterstützen die Rapper durch ihre Texte, in denen sie Deprivation und Resignation zum Ausdruck bringen. In der Wechselseitigkeit von Ausdruck und Rezeption bestätigt sich ein Lebensgefühl, das von den Fans nicht mehr als singulär und individuell wahrgenommen, sondern zur Haltung einer ganzen Generation stilisiert wird. Ein 15-jähriger Realschüler antwortet auf die Frage, was er an den Protagonisten der Szene besonders gut findet: „Dass die Musik für Jugendliche machen, was zu uns passt“ und erläutert: „Das ist so normal heutzutage [...], die singen doch, was die machen, und wir machen doch das Gleiche.“ Die Musik wird nicht vor dem Hintergrund singulärer Disposition gedeutet, sondern auf ein höheres soziales Gebilde bezogen. Sie wird damit zum Ausdruck verallgemeinerbarer Lebensführung. Die Monotonie des Alltags erfährt auf diese Weise Legitimation. Legitimiert wird sie ferner durch die Protagonisten des Rap, deren Texten kaum eine metaphorische Botschaft zugeschrieben wird, die nicht als Ankläger sozialer Benachteiligung interpretiert werden, sondern deren Bedeutung sich schlicht aus der Bestätigung eigenen Handelns ergibt. Im Spiegel des Rap wird die eigene Normalität und damit verbunden auch Deprivation bestätigt.

»Die Musik begleitet den Alltag in allen seinen Facetten umfassend und stellt die Hintergrundfolie dar, auf der Schule absolviert und Freizeit verbracht wird.«

Subjektive Deutung im Abgleich von Lebenswelt

Der Rap dominiert und begleitet Lebenswelt, unabhängig der institutionellen Einbindung. Rap ist Alltagskultur und Ausdruck eines Lebensgefühls, das umfassend ist. Geprägt ist dieses Lebensgefühl vor allem auch durch differente Aspekte sozialer Deprivation, die sich in den Texten der Rapper und deren (vormaligen) Leben widerspiegeln. Fragt man die Fans danach, was genau sie an ihren jeweiligen Idolen schätzen, so kommen oftmals im Abgleich mit der eigenen Lebenssituation individuelle Deutungsmuster zum Ausdruck. Ein 14-jähriger Fan mit türkischem Migrationshintergrund begeistert sich für unterschiedliche Rapper, hebt aber im Besonderen seine Affinität zu Eko Fresh heraus. Im mittelbaren Abgleich mit der eigenen Person beschreibt er, was er an dem Rapper schätzt: „Das ist ein Türke, der hat ganz viele Probleme und der kann auch gut rappen.“ Die regionale Herkunft schafft Gemeinsamkeit, auf dieser Basis ist ein Vergleich erlaubt, der einerseits die Widrigkeit der aktuellen Lebenssituation („der hat ganz viele Probleme“) thematisiert, andererseits aber die spezifische Kompetenz betont („der kann gut rappen“), die sich in der Profession manifestiert. Eko Fresh zeigt, dass es möglich ist, sich trotz einer als gesellschaftlich randständig empfundenen Position zu beweisen und Fähigkeiten zu entwickeln, mit denen man sich Anerkennung verschaffen kann. Die eigenen Probleme können so akzeptiert werden, wenn der Rapper nicht trotz seiner Probleme erfolgreich ist, sondern sich Erfolg gerade auf der Basis diffiziler Lebensumstände ausformuliert.

Entsprechend berichtet ein 15-jähriger Förderschüler, in welcher Weise er sich mit seinem Idol Bushido identifizieren kann: „[...] er ist selber so aufgewachsen, also, er war immer auf der Straße und so und auch eine Clique gehabt, also, fast Parallelen zu mir sind schon da.“ Das Leben auf der Straße ist für ihn typisches Merkmal seines Alltags. Leben auf der Straße meint, mit Freunden die Zeit zu vertreiben und „rumhängen“. Er versteht sich mit seinen Eltern nicht besonders gut und hofft, bald ausziehen: „Bin froh, wenn ich da raus bin.“ Damit verbunden sind Unabhängigkeit und der Wunsch nach einem regelfreien Leben: „Eigenes Leben, keine Vorschriften so weit.“ Ein Gefühl mangelnder Geborgenheit und Anerkennung kommt in seinem, mitunter überzeichneten Bedürfnis nach (emotionaler) Unabhängigkeit zum Ausdruck. Wer niemanden braucht, muss sich auch nicht grämen, wenn er von niemandem gebraucht wird. Resi-

gnation und Deprivation werden in ihrer Umkehrung und in gleichsam naiver Manier nunmehr als Ideal konstruiert, wie sich in seinen Beschreibungen des Idols Bushido zeigt. So schätzt er an ihm, „dass er halt berühmt ist, er kriegt alles, was er will so, so alle Mädchen und so.“ In dieser beinahe kindlichen Lesart symbolisiert der Rapper Omnipotenz, die sich vor allem auf der Ebene sozialen Kapitals ausformuliert. Berühmtheit und die bedingungslose Zuwendung des anderen Geschlechts signalisieren Anerkennung und Bestätigung in höchster Form. Zum Idol wird der Rapper nicht aufgrund seiner Texte, seiner „musikalischen Botschaft“ oder spezifischer Kompetenzen. Die Bewunderung ergibt sich vielmehr aus der Lebensführung, in der sich Unabhängigkeit und Omnipotenz in unterschiedlicher Weise ausformulieren. Damit wird gleichzeitig ein Stereotyp von Männlichkeit zum Ausdruck gebracht, das eine gewissermaßen klischeehafte Form des Machismo impliziert.

Die Identifikation mit den Protagonisten des Rap findet bei den meisten interviewten Fans auf der Ebene eines retrospektiven Abgleichs statt. Ausschlaggebend für die Bewunderung ist nicht allein die aktuelle Situation musikalischen Erfolgs. Anerkennung ist vielmehr auf den biographischen Verlauf gerichtet. Das Herkunftsmilieu der Rapper, wie es sich in ihrer medialen Vermittlung repräsentiert, schafft die Grundlage zur Identifikation. Der Verlauf ihrer Karrieren gibt Anlass zur Hoffnung, das eigene Leben könne einmal besser sein. Ein besseres Leben manifestiert sich in emotionaler Unabhängigkeit, monetärem Status und Anerkennung. Der Abgleich mit der eigenen Nationalität ist dabei ebenso von Bedeutung wie mangelnder schulischer Erfolg und schließlich die finanzielle Seite sozialer Deprivation. Ein 15-jähriger Rapfan, der sich vor allem für die US-amerikanische Szene begeistert, zieht entsprechende Parallelen: „Das ist ja, wenn man arm ist, das behindert einfach, die haben sich behindert gefühlt, vielleicht haben es andere besser und die wollten das auch haben, aber die konnten sich das nicht leisten. Und jetzt können sie sich alles leisten.“ In der Gegenüberstellung von Armut und Reichtum manifestiert sich die Sicht des 15-Jährigen, seiner eigenen Situation wie auch Deutung von Gesellschaft. Wem das finanzielle Potential fehlt, der ist ausgeschlossen, beschränkt und zur restriktiven Teilhabe am gesellschaftlichen Diskurs verpflichtet. Deutlich wird dieser Zustand sozialer Deprivation primär im Abgleich mit denen, die es „besser“ haben. Gemeint sind damit solche sozialen Schichten, die über ökonomisches Kapital verfügen. Das Gefühl sozialer Deprivation entsteht damit im Vergleich mit den vermeintlich Privilegierten. Privilegien werden damit über materiellen Besitz definiert. Sein spezifischer Wert ergibt sich gerade aus der vormaligen Mangelsituation und dem sich anschließenden Triumph über die bürgerliche Mitte: „Und jetzt können sie sich alles leisten.“ Mone-

täre Omnipotenz steht hier für Unabhängigkeit und Genußnutzung über diejenigen, die vormals dominierten. Die Anerkennung der Szene bezieht sich auch hier auf den Lebensstil der Protagonisten und nicht auf vermeintliche Botschaften ihrer Texte. Die Rapper selbst symbolisieren gesellschaftlichen Aufstieg aus einer als hoffnungslos empfundenen Situation. Ihre Biographien wie auch ihre Texte, in denen sich milieuspezifisches Handeln bestätigt, erlauben den Abgleich mit der eigenen Lebenssituation, ihr Habitus und monetärer Status werden in gleichsam übersteigerter Form als Omnipotenz wahrgenommen und damit als Möglichkeit, Restriktion und Resignation zu überwinden. Wesentliches Moment ist dabei die Zurschaustellung von Allmacht in Form von sozialer Anerkennung und ökonomischem Kapital.

»Zum Idol wird der Rapper nicht aufgrund seiner Texte, seiner ›musikalischen Botschaft‹ oder spezifischer Kompetenzen. Die Bewunderung ergibt sich vielmehr aus der Lebensführung, in der sich Unabhängigkeit und Omnipotenz in unterschiedlicher Weise ausformulieren.«

Die Betrachtung einzelner Fans und ihre je spezifische Deutung der favorisierten Protagonisten zeigt die gesellschaftliche und soziale Bedingtheit der Wahrnehmung des Rap. Die Interpretation der Rapper sowie deren spezifische Wertschätzung sind mit dem eigenen Leben verbunden. Aspekte sozialer Benachteiligung und damit subjektiver Deprivation spielen hier eine besondere Rolle. So werden die Protagonisten und ihre Songs in eine jeweils individuelle Deutung der eigenen Lebenssituation einbezogen, in der sich häufig gesellschaftlicher Status als das Gegenüber zweier unterschiedlicher Klassen darstellt. Die jugendlichen Fans selbst sehen sich gegenwärtig (noch) auf der Seite derjenigen, die zu den sozial Benachteiligten gehören. Benachteiligung spiegelt sich dabei in dem eigenen Bildungsniveau wie auch im finanziellen Status. Mittelbar wird Deprivation als emotionales Defizit beschrieben, wenn es darum geht, sich möglichst schnell aus dem eigenen Elternhaus zu lösen, das durch Unverständnis geprägt ist und Desinteresse signalisiert. Unmittelbar zeichnen sich sozioemotionale Defizite als Grund der Zuwendung zum Rap ab, wenn eine je spezifische Lebenssituation als ursächlich für das jeweilige Musikinteresse angeführt wird. So sieht ein 15-jähriger Fan des Berliner Rappers Frauenarzt seine Verbundenheit mit der Musik in der Trennung seiner Eltern begründet: „[...] meine Mutter ist alleine mit uns. Ich glaube auch, deswegen bin ich so in der Hip-Hop-Szene.“ Ursächlich ist nicht die familiäre Konstellation, in der er mit

seiner Mutter und seinem Bruder alleine lebt. Dies erscheint ihm „einfach normal so“. Vielmehr war es die Trennungssituation, der er sein spezifisches Musikinteresse zuschreibt: „Ja, das waren schlechte Zeiten für mich, dann bin ich da runtergegangen so, eben Underground, habe ich dann auch gehört.“ Einen pragmatischen Weg aus der Deprivation heraus zeigen die Rapper freilich nicht auf. Vielmehr versinnbildlichen sie durch Texte und Biographie einerseits die gegenwärtige Lebenssituation der jugendlichen Fans und damit differente Aspekte sozialer Benachteiligung. Sie bieten Anschluss und Identifikationspotential, indem sie Lebenslagen bestätigen und Deprivation als Normalität ebenso wie gesellschaftliche Randständigkeit legitimieren. Durch ihren Lebensstil, der Unabhängigkeit, ökonomisches Kapital und Anerkennung in mitunter stilisierter Weise zur Schau stellt, verbinden sie andererseits Deprivation mit Omnipotenz und konstruieren eine Welt, die es erlaubt, die gegenwärtige Lebenssituation mit einem Lebensgefühl zu verbinden, das nicht allein von Mangel, Hoffnungslosigkeit und Abwertung geprägt ist.

Zusammenhalt und Ausgrenzung

Zentrale Themen der jugendlichen Fans sind Ausgrenzung einerseits, Zusammenhalt andererseits und schließlich die Notwendigkeit, sich durchzusetzen und den eigenen Standpunkt zu behaupten. Damit paaren sich für das Jugendalter typische Entwicklungsaufgaben mit den je spezifischen Anforderungen des Milieus. Alle interviewten Fans sind in Cliques eingebunden, die ihnen Halt geben, Bestätigung verschaffen und somit die eigene Identität stützen. Eben diesen Zusammenhalt finden die Jugendlichen in den Gangs der Rapper symbolisiert. Ein 15-jähriger Hauptschüler, der Fan von Azad und 50Cent ist, sieht das Spezifische der Rapper im sozialen Zusammenschluss und zieht explizit die Parallele zu seiner Alltagskultur, wenn er feststellt: „Ja, ich glaube, die haben auch zum Beispiel in so Cliques und so.“ In diesen Cliques stehen die Rapper nach Ansicht der Jugendlichen zueinander, Freunde werden verteidigt und der eine steht für den anderen ein: „Mir gefällt daran irgendwie so, dass die Leute sich da auch gegenseitig unterstützen, sich dann gegenseitig auch immer wieder erwähnen in den Texten“, erläutert ein Sido-Fan. So findet Zusammenschluss nicht allein jenseits der Musik statt, vielmehr ist er konstitutiv für die Texte selbst, in welche die Rapper ihre jeweiligen Freunde einbeziehen. Sich zu erwähnen, das ist mit Wertschätzung verbunden, mit dem Öffentlich-füreinander-Einstehen. Deutlich wird auf diese Weise angezeigt, wer sich auf wen verlassen kann. Damit sind Werte angesprochen, die die jugendlichen Fans in ihren Herkunftsfamilien nicht immer verbürgt sehen. Wer in der Familie keinen Rückhalt erfährt, sucht sich Unterstützung in den

jugendlichen Peergroups. Die Gangs der Rapper bestätigen diese Formationen durch ihr öffentliches Auftreten und ihre Musik.

Selbstwert resultiert aber nicht nur aus der Anerkennung durch die eigene Clique. Damit unmittelbar verbunden ist die kritische Bewertung anderer, die ihre Parallele in den „battles“ der Rapszene findet. Diese Form der Auseinandersetzung ist für die Jugendlichen ein ganz wesentliches Element der Szene und ein besonderes Moment ihrer Wertschätzung. Dabei geht es nicht immer um die spielerische oder gar ausschließlich performative Auseinandersetzung mit dem personalen Gegenüber. Oftmals sind Abwertung, Ausgrenzung und damit massive Formen eines verbalen Angriffs konstitutive Momente im Umgang miteinander. So beschreiben die jugendlichen Fans den typischen „Diss“ als sich „wörtlich fertigmachen“, sich „immer gegenseitig beleidigen.“ Und ein 14-jähriger Hauptschüler, der sich für Bushido begeistert, erläutert: „Das ist so wie Krieg eigentlich.“ Damit formuliert er eine Assoziation, die sich bei mehreren Fans zeigt. Das Wortgefecht wird hier im Duktus körperlicher Auseinandersetzung gleich einem physischen Angriff geschildert. Entsprechend zieht ein 13-jähriger Hauptschüler die Parallelen: „Ja, wenn der andere anfängt, so wie bei ner Schlägerei, dann geht der eine drauf.“ Tabus gibt es in der verbalen Auseinandersetzung kaum. Typisch für den Rap

»Alle interviewten Fans sind in Cliques eingebunden, die ihnen Halt geben, Bestätigung verschaffen und somit die eigene Identität stützen. Eben diesen Zusammenhalt finden die Jugendlichen in den Gangs der Rapper symbolisiert.«

ist, dass „die schlimmsten Schimpfwörter“ gebraucht werden – und diese legitimieren sich durch die emotionalen Befindlichkeiten, die mit ihnen zum Ausdruck gebracht werden. Die Auseinandersetzung allerdings ist oftmals Selbstzweck. Abwertungen anderer werden damit begründet, der eine habe angefangen oder durch Demonstration von Überlegenheit schlicht provoziert: „Ich bin besser.“ Dass es hier kaum um die Auseinandersetzung über Werte und Ideale geht, wird schnell deutlich. Mit dem „battle“ wird ein Feld konstruiert, das gleich eines sportlichen Wettkampfes Gelegenheit bietet, sich zu messen, zu vergleichen und bestenfalls über den Gegner zu dominieren.

Durch die gegenseitige Abwertung im „battle“ der Idole entsteht eine Geschichte, die auf Fortsetzung angelegt ist und die Fans dem Prinzip der Serie entsprechend dazu auffordert, den weiteren Fortlauf des Geschehens zu verfolgen: „Ja, jetzt haben die Krieg, wer besser ist.“

Die jugendlichen Fans wollen dabei sein und mitverfolgen, wer sich in welcher Manier gegen wen behaupten kann: „Das ist das Spannende dann daran, ob er sich zur Gegenwehr setzt und so.“ Der Rap wird damit zur performativen, pointierten und narrativen Inszenierung von Unterlegenheit und Überlegenheit, von Gewinn und Niederlage. Die Anlässe für jeweilige Auseinandersetzungen sind nachrangig, wesentlich sind die Thematisierung der handlungsleitenden Themen, die Demonstration von Stärke und ihre populäre Darstellung im Modus des Rap.

Fazit

Die Aussagen der jugendlichen Rapfans geben einen Einblick in Prozesse medialer Aneignung vor dem Hintergrund eines sozial deprivierten Milieus. Sie verweisen auf die unterschiedlichen und mitunter schwierigen Bedingungen, unter denen Medienhandeln und -deuten stattfinden. Prozesse der Individualisierung und Pluralisierung haben die Lebensführung nicht allein zum individuellen Projekt mit vermehrten Chancen zum sozialen Aufstieg werden lassen. Sie generieren nach wie vor eine Gruppe von Jugendlichen, deren Aufwachsen mit Risiken verbunden ist, die in Milieus sozialer Benachteiligung einen eingeschränkten Spielraum haben, den Nutzen der „schönen neuen (Medien-)Welt“ für sich abzuleiten und in gesellschaftlich konstruktiver Manier anzuwenden. Dass eine Sichtweise, die die Medien als ursächlich für gesellschaftliche Unterschiede ansieht und die sie für unerwünschtes Verhalten verantwortlich macht, zu kurz greift, machen die Ausführungen deutlich. Die Hoffnungslosigkeit, die mit einem Schulabschluss verbunden ist, der keine beruflichen Perspektiven erlaubt, die Frage, worüber sich Identität definiert, wenn nicht über (gesellschaftlich normierte) Zugehörigkeit, Erfolg und Anerkennung, zeigt ein weites Problemfeld. Der Rap und seine Protagonisten ermöglichen Identifikation und symbolisieren gleichzeitig Omnipotenz. Sie unterstützen eine deprivierte Weltsicht auf diese Weise, kultivieren – sicherlich nicht immer wünschenswerte – Modi der Anerkennung wie auch der Abwertung anderer und greifen so handlungsleitende Themen Jugendlicher auf, die sich im Kontext sozialer Benachteiligung verschärfen. Sie bieten Unterhaltung, Entlastung und die Möglichkeit, eigenes Verhalten in medialer Repräsentation zu rechtfertigen. Aus den angeführten Interviews lässt sich schließen, dass Rap nicht ursächlich für die diffizile Lebenslage und -weise der Jugendlichen ist, an eine solche aber anschließt und die je spezifische Deutung eigenen Handelns mitunter legitimiert.

Literatur:

Carus, B./Hannak-Mayer, M./Kortländer, U.:

Hip-Hop-Musik in der Sprechpraxis der Bundesprüfstelle [Hrsg.: Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, Sonderdruck, 1/2006, überarbeitete Fassung]. Bonn 2007

Hölderle, E./Wernicke, S.:

Zensiert! Schock für unsere Rapper. In: *Bravo*, 41/2005.

Klocke, A./Hurrelmann, K.:

Armut und Gesundheit. Inwiefern sind Kinder und Jugendliche betroffen? In: *Zeitschrift für Gesundheitswissenschaften*, 2/1995, S. 138–151

Kögel, A.:

„Für die Kids ist das eine große Party“. *Sido besingt die Berliner Ghettos und war jetzt in Paris*. In: *Der Tagesspiegel*, 09.11.2005. Abrufbar unter: <http://www.tagesspiegel.de/berlin/archiv/09.11.2005/> [abgerufen am 23.03.2007]

Kortländer, U.:

Rap-Musik auf dem Index [unveröffentlichtes Redemanuskript zum Vortrag anlässlich der Jahrestagung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien], Oktober 2005

Pott, E./Lehmann, F.:

Intervention zur Gesundheitsförderung bei Kindern und Jugendlichen aus sozial benachteiligten Gruppen. In: *Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung* (Hrsg.): *Gesundheitsförderung für sozial Benachteiligte*. Köln 2003

Wegener, C.:

Identitätskonstruktion durch Vorbilder – Über Prozesse der Selektion, Aneignung und Interpretation medialer Bezugspersonen. In: *Medien und Erziehung*, 06/2004, S. 20–31

Wegener, C.:

Musik und Gewalt. Eine empirische Untersuchung zur Bedeutung von Rap-Idolen für Jugendliche aus sozial benachteiligten Milieus [unveröffentlichter Projektbericht]. Universität Bielefeld 2006

Wegener, C.:

Medien, Aneignung und Identität. Mediale Bezugspersonen im Lebensalltag jugendlicher Fans [Arbeitstitel]. Wiesbaden o. J. [Manuskript in Vorbereitung]

Dr. Claudia Wegener ist Vertretungsprofessorin für Medienwissenschaft an der Hochschule für Film und Fernsehen (HFF) »Konrad Wolf« in Potsdam-Babelsberg.



Panorama 02/2007

BERICHTE

Sorge um Fundament des offenen Webs

„Offenheit“ und „Freiheit“ zählen zu den Prinzipien, auf die die technischen Grundlagen des Internets vor über 30 Jahren gelegt worden sind. Diese Internetkultur des „Gebens und Nehmens“ steht jedoch durch den Internetboom der letzten Jahre immer mehr in Frage. Netzanbieter wie die Deutsche Telekom wollen Inhalte- und Diensteanbieter wie Amazon, eBay oder Google mit Hilfe einer neuen Netzinfrastruktur zur Kasse bitten. Von diesen Diskussionen über die Netzneutralität sind aber nicht nur die großen Internetplayer betroffen. Besonders die Aktivitäten kleinerer Unternehmen sieht der Verband der deutschen Internetwirtschaft eco bedroht, sollten sich die Netzbetreiber mit ihrem Vorhaben durchsetzen. Kleinere Firmen hätten weder die Möglichkeit, die erforderlichen Summen zu zahlen, noch könnten sie sich ein eigenes Netzwerk aufbauen. Schon seit vielen Monaten tobt in den Vereinigten Staaten von Amerika die Diskussion um die „net neutrality“. Sie könnte sich sogar im kommenden US-Präsidentenwahlkampf zu einem wichtigen Thema entwickeln. In Europa steht vor allem die EU-Kommission im Zentrum der Kritik der Internetwirtschaft. Die EU gehe zu selbstverständlich davon aus, dass die Konkurrenz zwischen den Netzbetreibern dafür sorgen werde, dass der Zugang zu Portalen wie Amazon, eBay oder Google nicht blockiert werde. Zudem ist der Verband eco besorgt, dass wichtige Sicherheitsthemen im Netz auch in Zukunft ungelöst bleiben. Dazu gehöre das Massenphänomen „Spam“, welches immer noch dafür sorgt, dass E-Mail-Postfächer mit unerwünschter Werbung und dubiosen Angeboten überfüllt werden. Nach Aussagen des Verbandes erweisen sich zunehmend auch Inhalte als Problem, die von privaten Nutzern ins Netz gestellt werden. 70.000 Anfragen gingen im vergangenen Jahr bei der Internetbeschwerdestelle von eco ein, verstärkt auch zu Inhalten aus Tauschbörsen, Community-Plattformen und Weblogs.

Mehr als ein Spiel: *Second Life*

„I wanna be somebody else“, ich möchte jemand anderes sein, sang schon Pink vor ein paar Jahren. Mehr als 4 Millionen Menschen weltweit machen mittlerweile von dieser Möglichkeit im Internet Gebrauch: *Second Life* (Zweites Leben) heißt die virtuelle Wunderwelt, in der jeder reich, schön und begehrt sein kann. Voraussetzung sind ein leistungsstarker Internetanschluss, ein schneller Computer und das entsprechende Programm, das man sich problemlos im Internet herunterladen kann. Aber *Second Life* ist mehr als ein Spiel. Für Peter Gray von der kalifornischen Softwarefirma Linden Lab, die das neue Universum vor vier Jahren erfunden hat, ist *Second Life* ein Erlebnis mit völlig offenem Ausgang. Nach seinen Angaben sind die „Bewohner“ der virtuellen Welt im Durchschnitt 33 Jahre alt. Etwa 40 % der Nutzer seien Frauen. Man betritt die dreidimensionale Welt als Computerfigur. Hier fällt es nicht schwer, cool und sexy zu sein, denn jeder kann seine Onlineidentität nach eigenen Vorstellungen und Wünschen ausstatten. Doch *Second Life* ist kein Schlaraffenland. Hier herrschen die Gesetze einer florierenden Marktwirtschaft: Wer im Geld schwimmen will, muss es vorher erarbeiten, allseits virtuell anerkanntes Zahlungsmittel ist der Linden-Dollar. Längst haben auch Konzerne wie IBM, adidas oder DaimlerChrysler das Spiel für ihre Geschäfte entdeckt, sie hoffen, damit ihre Marketingmaschinerie in Gang bringen zu können. Fernsehsender werben für ihr Programm, eine deutschsprachige Zeitung ist auf dem Markt und selbst der französische Präsidentschaftskandidat Nicolas Sarkozy wirbt für sich – wie einige seiner Kollegen auch – in *Second Life*. Mit Hilfe einer Vertretung in der virtuellen Welt will die EU ihre Kommunikationsarbeit mit den EU-Bürgern verbessern. Der Sprecher der EU-Kommission, Mikolaj Dowgiewicz, erklärte, dass die EU mit einem Büro in *Second Life* näher an die EU-Bürger herantreten wolle. Mitte des Jahres soll eine neue Software für das Handy sogar ermöglichen, dass Mitspieler auch abseits des Computers miteinander kommunizieren können. Vielleicht gilt angesichts dieser Entwicklung bald: „I wanna be somewhere else.“

MELDUNGEN

Weiterer Bezahlsender von Premiere

Premiere plant, neue und bereits bestehende Pay-TV-Sender unter der Dachmarke „Premiere Sky“ zu bündeln und via Satellit zu verbreiten. In den deutschen Kabelnetzen gibt es derartige Pakete an Bezahlsendern bereits, wie etwa „KabelDigital Home“ bei Kabel Deutschland. Wie das Unternehmen mitteilte, werden voraussichtlich Filmkanäle der Hollywoodstudios und Zusatzangebote der großen Fernsehbetreiber RTL und ProSiebenSat.1 über Satellit zu empfangen sein. Nach Angaben des Premiere-Sprechers Dirk Herdeegen laufen momentan Verhandlungen mit mehreren Fernsehsendern. Details sollen sechs Wochen vor dem Start bekanntgegeben werden. Zu den Kunden von „Premiere Sky“ werden zunächst diejenigen Zuschauer gehören, die einen Satellitenreceiver besitzen, mit dem auch Premiere empfangen wird. Nach Angaben des Senders sind das momentan etwa 2,7 Millionen Haushalte.

Kooperation von UN und Deutscher Welle

Über eine Kooperation haben sich die Vereinten Nationen (UN) und die Deutsche Welle (DW) geeinigt. Wie der Sender mitteilte, habe man Anfang März 2007 in einem Abkommen den Austausch und die Zusammenarbeit in den Bereichen Hörfunk, Fernsehen und Internet geregelt. Im Bereich Fernsehen sei die Entwicklung und Ausstrahlung eines wöchentlichen Magazins zum Thema „Globalisierung“ in Planung. Der bereits bestehende Programmaustausch zum Schwerpunkt Afrika soll im Hörfunk intensiviert werden.

Ansteigende Zensur im Internet

Immer stärker und schneller verbreitet sich die Zensur im Internet. Nach Angaben der OpenNetInitiative (www.opennetinitiative.org), einer Akademikerguppe verschiedener amerikanischer Hochschulen, sind rund zwei Dutzend Staaten unmittelbar davon betroffen. Auffällig sei, dass immer neue Länder die „routinierten“ Zensurnationen – wie etwa China – als Vorbild nähmen und sich die notwendigen Technologien zunutze machten. Nach Angaben von Katrin Evers, Sprecherin von Reporter ohne Grenzen (ROG), sehen autoritäre Staaten das Internet und die Bloggerszene immer mehr als Bedrohung, gegen die sie immer restriktiver vorgehen. Rund 30.000 Internetpolizisten sind laut ROG in China im Einsatz. Computer werden abgeschaltet, wenn ein Wort wie „Menschenrecht“ oder „Demokratie“ eingetippt wird. Auch wenn es keine systematische, mit China vergleichbare Zensur gebe, so zeigten sich auch in Mitteleuropa teilweise bedenkliche Entwicklungen.

Kritik an Trash im spanischen Kinderfernsehen

Eine freiwillige Selbstbeschränkung zum Schutz von Kindern hatten die spanischen Fernsehanstalten vor zwei Jahren mit der Regierung vereinbart. Wie eine Studie der „Beobachtungsstelle für TV- und Hörfunkinhalte“ nun konstatierte, ignorierten die Anstalten diese Vereinbarung weitestgehend: Nicht kindgerecht seien die zwischen 8.00 und 9.00 Uhr sowie zwischen 17.00 und 20.00 Uhr ausgestrahlten Programme. In den zu diesen Zeiten ausgestrahlten Boulevardmagazinen sei der Anteil des „Trash-Fernsehens“ nicht zurückgegangen. Die Sprache in den beanstandeten Programmen sei vulgär, der Gewaltanteil hoch und die Art der Frauendarstellung herabwürdigend. Die Autoren der Studie fordern nun, dass die Regierung ihre zurückgestellten Pläne für eine staatliche Rundfunkaufsicht mit Sanktionskompetenzen wieder aufnehmen solle. Eine solche Behörde nach dem Vorbild der deutschen Landesmedienanstalten gibt es bisher nur auf regionaler Ebene im nordostspanischen Katalonien.

Internetportal zu Ethik und Religion

Das erste deutsche Internetportal für audiovisuelle Medien zu den Themen „Ethik“ und „Religion“ ist online. Das Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht (FWU), steyl medien, Matthias-Film und das Katholische Filmwerk bieten ihre Produkte unter der Adresse www.bildungsmedien.de an. Vor allem Lehrkräfte an Schulen sowie in der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung, die Medien wie CDs, CD-ROMs, Audio-CDs und Videokassetten einsetzen wollen, sollen mit dem Portal angesprochen werden. Etwa 400 Medien können online bestellt werden, wobei das Material ein breites Themenspektrum von der Bibel und christlicher Lebensgestaltung über Ethik und Gesellschaftsfragen bis hin zu Sekten und Weltanschauungen abdeckt. Die Evangelische Kirche in Deutschland und die katholische Deutsche Bischofskonferenz hatten die Idee zur Einrichtung einer solchen Plattform. Damit wolle man Lehrern einen kompletten Überblick über Medien zu Religion und Ethik geben.

Jugendschutzverbesserung in neuer EU-Richtlinie

Kurt Beck (SPD) sieht beim neuen Entwurf für eine europäische Mediendienste-Richtlinie Verbesserungsbedarf für den Jugendschutz. Nach Ansicht des rheinland-pfälzischen Ministerpräsidenten sei der Vorschlag nicht ausreichend genug und weiche das anspruchsvolle deutsche Jugendschutzsystem auf. Ein geringeres Schutzniveau dürfe nicht die Folge der angestrebten europäischen Harmonisierung sein. Nach den Vorstellungen der Kommission sollten nur Mindeststandards für sogenannte nicht lineare Mediendienste gelten. Beck, der auch Vorsitzender der Rundfunkkommission der Bundesländer ist, forderte eine Klärstellung, damit für nicht lineare Dienste die europäische E-Commerce-Richtlinie mit ihren Ausnahmestimmungen weiter gelte und die Regelungen der revidierten Fernsehrichtlinie auf diesem Gebiet nur zusätzlich Anwendung fänden. Beck sieht darin die Möglichkeit, bei jugendgefährdenden oder rechtsextremen Inhalten aus anderen Mitgliedstaaten Sperrverfügungen zu erlassen, um strengeres deutsches Recht durchzusetzen. Auch enthalte der neue Vorschlag kein spezifisches Verbot von Themen-Placements in Fernsehsendungen. Ende Mai 2007 befassen sich die EU-Kulturminister mit der Mediendienste-Richtlinie, im Juni berät das EU-Parlament in zweiter Lesung darüber.

Fernsehen und Zeitungen beliebteste Nachrichtenquellen

Trotz des Internetbooms sind Fernsehen und Tageszeitungen die bevorzugten Nachrichtenquellen. Dies ist das Ergebnis einer Studie der Wirtschafts- und Beratungsgesellschaft KMPG. Nach Unternehmensangaben seien für die repräsentative Befragung 3.000 erwachsene Mediennutzer in Deutschland, Großbritannien, Spanien, den Niederlanden und den USA befragt worden. Als Hauptnachrichtenquelle haben 44 % der Befragten das Fernsehen genannt. Die Zeitungen rangierten mit 22 % an zweiter Stelle. Den Ergebnissen der Studie zufolge ist in Deutschland die Tageszeitung (34 %) fast ebenso beliebt wie das Fernsehen (38 %). Zudem habe die Studie gezeigt, dass fast ein Viertel der Deutschen (24 %) zwischen 18 und 24 Jahren soziale Netzwerke im Internet nutze.

Kindermedienland Thüringen

Das Bundesland Thüringen will sich als Standort für Kindermedien etablieren, um damit nicht nur die Wirtschaft in Schwung zu bringen, sondern auch das eigene Image zu verbessern. Zu diesem Zweck hat die Thüringische Staatskanzlei eine „Standort- und Zielmarktanalyse“ in Auftrag gegeben, für die Medienexperten und -unternehmen befragt wurden. Die Studie wurde vom Institut für Medien- und Kommunikationswissenschaft an der TU Ilmenau realisiert. Nach Ansicht der Befragten könne der Kinderkanal Ki.Ka seine Funktion als Zugpferd nur dann erfüllen, wenn mehr TV-Produktionen im Land Thüringen selbst stattfänden und mit den Unternehmen der Region kooperiert würde. Ein zweites Standbein könne das geplante Spielekompetenzzentrum sein. Vorteilhaft wäre auch, die Medienstudiengänge an den thüringischen Universitäten weiterzuentwickeln. Für eine breite wirtschaftliche Grundlage sei das gesamte Medienspektrum – mit Schwerpunkt Kindermedien – wichtig.

Haft für indonesischen „Playboy“-Chefredakteur

Zwei Jahre soll der Chefredakteur des indonesischen „Playboy“-Magazins wegen Verletzung der Moralnormen ins Gefängnis. Das zumindest forderte die Staatsanwaltschaft im Prozess gegen Erwin Arnada. Islamistische Aktivisten reagierten bei der Verkündung des Plädoyers mit Tumulten: Ihrer Ansicht nach sei die Strafforderung zu mild. Sie forderten die Todesstrafe. Erst im Frühjahr des vergangenen Jahres war der „Playboy“ in Indonesien zum ersten Mal erschienen. Obwohl er keine Bilder von nackten Models zeigte, gab es große Proteste vor dem Redaktionsbüro in Jakarta. Der Chefredakteur ist angeklagt, weil er mit Fotoaufnahmen wenig bekleideter Models und Frauen mit teilweise entblößtem Busen Gelüste bei den Lesern geweckt und nationale Moralvorstellungen verletzt habe. Das Büro des Magazins wurde mittlerweile auf die überwiegend hinduistische Insel Bali verlegt. Die Zeitschrift ist nicht verboten und erscheint weiter. Inzwischen wurde die Anklage aus formaljuristischen Gründen abgeschmettert. Die Anklageschrift sei nicht korrekt formuliert, so die Argumentation der Richter. Ein Vertreter der Staatsanwaltschaft dagegen bestritt dies und schloss einen Berufungsantrag nicht aus.

PERSONALIEN



Anne Will



Claus Grewenig

Anne Will (41) erhält den Hanns-Joachim-Friedrichs-Preis für ihre unabhängige Haltung und ihre unaufgeregte, aber stets kompetente Präsentation der Ereignisse der Tage.

Claus Grewenig (32) wurde vom Vorstand des Verbandes Privater Rundfunk und Telemedien (VPRT) zum stellvertretenden Geschäftsführer berufen. Grewenig ist seit 2001 für den VPRT tätig, seit Januar 2006 als Justiziar.



Der James-Bond-Film *Casino Royale* wurde durch einen Ausschuss bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) mit der Freigabe „ab 12 Jahren“ versehen. Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen – Oberste Landesjugendbehörde – legte dagegen Einspruch ein und plädierte für eine Neukennzeichnung mit „freigegeben ab 16 Jahren“. Dietrich Kuhlbrodt erläutert in seinem Beitrag, warum sich der FSK-Ausschuss für eine 12er-Freigabe ausgesprochen hat. Udo Schmidt verdeutlicht in einer zweiten Position die Gründe für eine Neukennzeichnung.

Titel	D	NL	A	GB	F	DK	S
Casino Royale (OT: Casino Royale)	12	12	14	12 A	o.A.!	11	15

o. A. = ohne Altersbeschränkung
 A = Accompanied/mit erwachsener Begleitung
 ! = Kino muss im Aushang auf Gewalt- oder Sexszenen hinweisen

Position 1: Dietrich Kuhlbrodt

Argumente für eine 12er-Freigabe des Spielfilms *Casino Royale*

Als Vorsitzender des Ausschusses werde ich im Folgenden die Gründe darlegen, die den Appellationsausschuss der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) am 17. Januar 2007 bewogen, den Film *Casino Royale* für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren freizugeben. Als Oberstaatsanwalt a. D. entsprach ich den Grundsätzen der FSK, wonach der Vorsitzende des Appellationsausschusses die Befähigung zum Richteramt haben soll. Mir ist aus meiner beruflichen Tätigkeit wohl vertraut, dass es der Spruchkörper – in diesem Falle der Ausschuss – ist, der seine Entscheidung – die Jugendfreigabe – zu verantworten hat. Ebenso wie die Richter in der Rechtspflege sind auch die Prüfer in der Prüftätigkeit unabhängig. „Die Prüfer sind in ihrer Prüftätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden“ (Grundsätze der FSK). Ich möchte deutlich machen, dass ich mich darauf beschränke, wiederzugeben, welche Argumente in der Sitzung vom 17. Januar 2007 den Ausschlag gaben. Es wird daraus keinesfalls abzuleiten sein, zu welchem Ergebnis der Ausschuss bei einem Vergleichsfall kommen wird. Denn dieser Ausschuss wird ebenso wie die anderen der FSK plural und wechselnd besetzt, um „ein möglichst breites Bewertungsspektrum für die zu treffenden Entscheidungen“ zu erreichen (Grundsätze). Fehlent-

scheidungen, die ebenso wie in der Justiz möglich sind, können im Instanzenzug revidiert werden. Im Falle der Freigabe des Films *Casino Royale* war die Entscheidung durch die oberste Instanz (der Appellationsausschuss) und damit abschließend getroffen worden.

Der Wiedergabe der Argumentation in dieser Sitzung könnte zwar entgegenstehen, dass die Beratung und Beschlussfassung in den Ausschüssen vertraulich ist (Grundsätze). Da diese Regelung dem Schutz der Ausschussmitglieder dient, ist meiner Ansicht nach ausreichend, die Mitglieder zu anonymisieren bzw. ein Einverständnis einzuholen. Was mich betrifft, will ich die Entscheidung vertreten.

Wirken die Gewaltszenen in *Casino Royale* nachhaltig?

Der Ausschuss kam nach kontroverser Diskussion zum Ergebnis, es bei der Kinder- und Jugendfreigabe ab 12 Jahren zu belassen. Im Vordergrund der Beiträge stand weniger die Frage, ob die nach Ansicht der Appellationsführerin im Film zu beobachtende Selbstjustiz des Agenten Bond 12-Jährige sozial-ethisch zu desorientieren vermöge. Insoweit wurde auf die Relativierung sei-

ner Aktionen durch das Eingreifen der Agentenführerin M verwiesen sowie darauf, dass er selbst in Gesprächen mit seiner Geliebten Vesper zum Entschluss kam, das Lizentiat zum Töten zu kündigen und mit ihr ein neues Leben anzufangen.

Die Erörterung des Appellationsbegehrens konzentrierte sich im Gremium auf die Frage, ob die im Film gezeigte Gewalt und das von ihr ausgelöste Erregungspotential eine Beeinträchtigung und Desorientierung der diskutierten Altersstufe zur Folge haben, die als nachhaltig zu bewerten seien. Der Appellation wurde zugestimmt, dass die Wertung einer Gratwanderung gleichkomme. Hierbei wurde durchaus gesehen, dass generell für 12-Jährige Bild und Musik wirkungsmächtiger als dagegen eingesetzte Dialoge seien. Auch wurde akzeptiert, dass auf generelle Erfahrung im Bond-Genre nicht verwiesen werden könne, wenn diese Filme Jahrzehnte zurücklägen. Gleichwohl führte die Abwägung der Argumente, die für oder wider die Appellation sprechen, zum Ergebnis, dass die Ausschussmehrheit in der eingesetzten Gewalt keine Beeinträchtigung und keine Desorientierung zu erblicken vermochte, die von nachhaltiger Wirkung seien.

Hierbei wurden narrative Relativierungen (in der Eingangssequenz wurde das Opfer nicht ertränkt. Es lebte und schoss. – Vesper verbarrikadiert sich im Fahrstuhl und zieht den Schlüssel aus der Tür, um die Rettung durch Bond zu verhindern) in der Erörterung zurückgestellt. Im Vordergrund stand der Eindruck, dass Gewalt (Folter) eher psychisch als physisch vermittelt wird (in der Folterszene wird nicht gezeigt, wohin die Schläge treffen, wohl aber, dass sie Schmerzschreie zur Folge haben – und Spott). Die in der Appellation vertretene Ansicht, dass die Folterszene 12-jährige Kinder desensibilisiere, wurde vom Ausschuss nicht geteilt. Hierbei wurde in Betracht gezogen, dass es der Held selbst sei, der Opfer sei und mit dem sich auch die Altersgruppe, für den der Film freigegeben sei, identifiziere. Insoweit stelle sich eher die Frage, ob die durch diese Szene ausgelösten Gefühle als übererregend zu werten seien. Dies vermochte der Ausschuss jedoch nicht zu bejahen. In der Szene verkehrt sich während der Folterung der Schmerz des Opfers (Bond) in Spott gegenüber dem Folterer. Dass Bond in dieser Szene über seine Peiniger triumphiert, wurde als entlastende Relativierung des Foltervorgangs gesehen. Hierbei wurde in Betracht gezogen, dass diese Szene in einen Film eingebettet ist, der durch seine Gestaltung – Kamera, Schnitt, Ton und Musik – erkennbar nicht auf Überwältigung des Zuschauers insbesondere der fraglichen Altersgruppe setzt.

Auf den Umstand, dass die Ausübung von Gewalt Schmerzen bereitet – beim Täter wie dem Opfer – und dass der Täter Blut an den Händen hat, stellte die Ausschussmehrheit für ihre Entscheidung ab. Insoweit wird

im Film die Gewalt nicht nur durch Dialoge, sondern durch das Bild selbst in Frage gestellt.

Eine weitere Entlastung wurde darin gesehen, dass die Wirkungsmächtigkeit der Gewaltszenen den Film hindurch konsequent durch lange Ruhepassagen (wie z. B. beim Pokerspiel) reduziert wird und dass die emotionale Bindung des Helden Bond an eine Frau (Vesper) die harten Actionszenen aufweicht. Verwiesen wurde auch auf unhektische Kameraeinstellungen, die eine Art Chill-out ermöglichten. Auch die Musik, die nicht die der 12-Jährigen sei, lade nicht zur besinnungslosen Teilnahme am Film („eins zu eins“) ein. Im Ausschuss überwog die Ansicht, *Casino Royale* mit seiner zurückhaltenden Montage als Ausnahmeerscheinung innerhalb des einschlägigen Genres anzusehen.

Die vom Ausschuss mehrheitlich vertretene Ansicht lässt sich an der Tatsache kontrollieren, dass der Film von der Freigabe für 12-Jährige (und Ältere) durch den Arbeitsausschuss bis zur Appellation innerhalb eines Vierteljahres in Deutschland von mehr als 5 Millionen Zuschauern gesehen wurde, ohne dass bis dahin Proteste in der Öffentlichkeit erhoben worden seien oder eine relevante Plattform gefunden hätten.

Der Ausschuss hatte hinsichtlich der zu treffenden Entscheidung keine Recherchen dahin gehend unternommen, zu welchen Ergebnissen die Freigabeproofung in europäischen Ländern gekommen war. Ein Überblick zeigt jetzt, dass die Freigabe ab 12 Jahren im Rahmen der Freigabe in Nachbarländern liegt. Eine Freigabe erst ab 16 Jahren, wie vom Appellationsführer beantragt worden war, ist nirgendwo erfolgt.

Dr. Dietrich Kuhlbrodt ist
Oberstaatsanwalt a. D.
und Vorsitzender der
Prüfausschüsse bei der
Freiwilligen Selbstkontrolle
der Filmwirtschaft (FSK).





Position 2: Udo Schmidt

Altersfreigabe des Spielfilms *Casino Royale*

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen – Oberste Landesjugendbehörde – hat mit Schreiben vom 27. Dezember 2006 bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) den Antrag gestellt, für den Spielfilm *Casino Royale* (USA/GB 2006), die Freigabe „ab 12 Jahren“ aufzuheben und den Film mit „freigegeben ab 16 Jahren“ neu zu kennzeichnen. Ein solches Einspruchsverfahren (Appellation) gegen die Altersfreigabe ist auch nach dem Kinostart eines Films noch möglich und in den Grundsätzen der FSK ausdrücklich vorgesehen.

Eine Reihe von Beschwerden von Eltern, aber auch von pädagogischen Fachkräften und eine Sichtung des Films im Kino veranlassten das Bayerische Landesjugendamt der Obersten Landesjugendbehörde ein solches Appellationsverfahren vorzuschlagen. Die Argumente gegen eine Freigabe ab 12 Jahren wurden dabei von den Fachkräften des Jugendmedienschutzes aus unterschiedlichen bayerischen Institutionen zusammengetragen, die sich im Bayerischen Medientgutachterausschuss (BMA) zusammenschließen konnten.

Der Film basiert auf einem Kriminalroman des Briten Ian Fleming, der im Jahr 1953 mit dem Titel *Casino Royale* veröffentlicht wurde. Damit wurde der Grundstein für eine der erfolgreichsten Spionagefilmreihen aller Zeiten gelegt. Der Roman erzählt vom ersten Einsatz des Doppelnull-Agenten, James Bond, der gegen den Topterroristen Le Chiffre antreten muss.

Entsprechend dieser historischen literarischen Vorlage ist der Film gestaltet. Bereits in der Eingangssequenz kann man beobachten, wie James Bond mit dem bewussten und gnadenlosen Töten zweier gegnerischer

Agenten zu einem sogenannten „Null-Null“-Agenten wird, einem Agenten mit der Lizenz zum Töten.

Mit dieser Lizenz ausgestattet, kämpft sich Bond (Darsteller Daniel Craig) durch die Spielhandlung und demonstriert dabei jene Härte, die die Romanfigur bei Fleming innehatte, die aber in den bisherigen Filmen nicht gezeigt wurde. Beispielhaft wird neben der Eingangssequenz auf den Kampf in einer afrikanischen Botschaft und den finalen Kampf in einem leerstehenden Haus in Venedig verwiesen.

Relevant für die Bewertung des Films unter jugendschützerischen Aspekten ist auch die Schlusssequenz des Films. James Bond gelingt es, den Hintermann seiner Gegenspieler zu enttarnen und zu stellen. Dieser Mensch ist verantwortlich für die Förderung von Terroristen und den Tod seiner Geliebten. Bond schießt ihm ins Bein und weidet sich am Schmerz des Verwundeten. Damit endet der Film, der weitere Verlauf des Geschehens bleibt der Phantasie des Zusehers überlassen.

Votum des Arbeitsausschusses der FSK

Bereits in der Diskussion des Arbeitsausschusses der FSK am 24. Oktober 2006 entwickelte sich „eine lebendige Diskussion über das Maß der gezeigten Gewalt“. Insbesondere wurde vom Ausschuss die Szene diskutiert, in der zu sehen ist, wie der Hauptdarsteller nackt und wehrlos in einer demütigenden Situation von seinem Gegenspieler massiv gefoltert wird. In der Abwägung der Argumente stimmte der Ausschuss schließlich für eine Freigabe ab 12 Jahren, indem er die Auffassung vertrat, dass die gewalthaltigen Szenen keine nachhaltige Wirkung entfalten, da sie über zweieinhalb Stunden Spielhandlung verteilt sind und von ruhigen Passagen unterbrochen werden. Die Einreihung des Films in die Serie der James-Bond-Filme führt zu einer vordergründigen Rezeption bei Minderjährigen, so dass eine Beeinträchtigung oder gar Verrohung von Kindern ab 12 Jahren nicht zu befürchten sei.

Abweichende Bewertung durch die Oberste Landesjugendbehörde

Diese Bewertung des Arbeitsausschusses ist zwar nachvollziehbar, greift aber in wesentlichen Punkten zu kurz.

1. Abkehr vom gewohnten Charakter der James-Bond-Filme

Sicherlich wird dieser Film von Kindern ab 12 Jahren eingereiht in die Serie der bereits bekannten James-Bond-Filme, die bisher alle eine Freigabe ab 12 Jahren erhalten haben. Dieser Erwartung der zusehenden Kinder, die durch die bisherigen Filme geprägt wurde, entspricht dieser Film aber nicht. Ihm fehlen wesentliche Elemente früherer James-Bond-Filme und auch der Inszenierungsstil hat einen grundlegend anderen Charakter.

Ein wesentliches Merkmal der alten James-Bond-Filme war die Ironie, mit der der jeweilige Hauptdarsteller diese Rolle interpretierte. Die Überzeichnung dieser Spielfigur im Hinblick auf die Bewältigung von Krisensituationen oder den Umgang mit Frauen nahm der Inszenierung den ernsthaften Charakter. Diese Ironisierung bewirkte bei zusehenden Kindern ab 12 Jahren, dass sie das Gesehene als überzogene Parodie und als unrealistische Filmgeschichte wahrnehmen konnten. Diese Ironisierung in der Darstellung des Romanhelden fehlt dem neuen Bond-Darsteller völlig. Er stellt sich als harte Actionfigur dar, die sich durch körperliche Fitness, Gnadenlosigkeit und Coolness gegenüber seinen Widersachern behauptet; Daniel Craig gibt dem Protagonisten jene Härte zurück, die er bei Fleming hatte.

Die Ironisierung, die durch die schauspielerische Leistung der früheren Bond-Darsteller ständig präsent war, wurde verstärkt durch die aberwitzigen Erfindungen des britischen Geheimdienstes, die dem Gentleman-Spion helfen sollten, dem „Bösen“ das Handwerk zu legen. Dieser Aspekt, der auch zum Wiedererkennungswert und zur Einreihung in die Serie der James-Bond-Filme beiträgt, fehlt in der neuen Inszenierung völlig. Der Humor, der bei den übertriebenen Erfindungen des Genies „Q“ immer mitschwang, ist nun weitgehend auf der Strecke geblieben.

Auch der Umgang mit dem weiblichen Geschlecht, der früher sehr ironisch inszeniert war, hat nun eine Ernsthaftigkeit und teilweise auch eine Kälte erreicht, die mitunter erschreckt, aber der Rolle auch – für ältere Jugendliche und Erwachsene – eine interessante Tiefe und Ambivalenz verleiht. Dies trägt mit dazu bei, diesem Film einen ernsten und damit realistischen Charakter zu geben.

Während in früheren James-Bond-Filmen doch meist noch Köpfchen und Kombinationsgabe im Kampf gegen seine Widersacher verlangt waren, überzeugt der neue James Bond nur durch seine Kraft, seine Körperbeherrschung und seine Todesverachtung; intellektuelle Leistungen sind hierfür nicht erforderlich. Die Kampf- und Actionszenen zeigen deshalb durchaus Parallelen zu vergleichbaren Inszenierungen des asiatischen Actionkinos.

2. Gewalt- und Actionszenen

Vor dem Hintergrund dieser grundsätzlichen Einschätzung müssen die gezeigten Gewalt- und Actionszenen bewertet werden. Neben der vom Arbeitsausschuss besonders thematisierten Foltersequenz sind noch weitere Szenen von einer hohen emotionalen Dichte, die zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung von Kindern führt. Zunächst ist hier die Eingangssequenz zu nennen, in der der Protagonist und Sympathieträger der Spielhandlung seine Kampftechniken und gnadenlose Härte demonstriert. Nach einem lang gezeigten und intensiv inszenierten brutalen Zweikampf versucht James Bond, seinen Widersacher in einem Waschbecken zu ertränken. Die panischen Zuckungen seines hilflosen Opfers sind zu sehen. In der Folgesequenz tötet er diesen Menschen und einen Verräter, ohne Gefühle zu zeigen oder eine Miene zu verziehen. Als Belohnung für diesen zweifachen Mord erhält er die Lizenz zum Töten.

Bei der Verfolgung eines Terroristen in und durch eine afrikanische Botschaft setzt Bond gnadenlos seinen durchtrainierten Körper und seine Waffe ein, um ein idealisiertes Ziel, die Gefangennahme des Flüchtlings zu erreichen. Zumindest für zusehende Kinder erscheint deshalb die Erschießung der unbeteiligten Wachsoldaten und des Botschaftspersonals als gerechtfertigt, da Bonds Ziel einer guten Sache dient. Solche Inszenierungen sind gerade im Hinblick auf die Legitimation und Verharmlosung von Gewalttätigkeiten hochproblematisch. In dieser Szene ist im Bild zu sehen, wie afrikanische Kindersoldaten mit Waffen ausgerüstet werden. Diese Bilder tragen dazu bei, die Botschaftsangehörigen als unmoralische und böse Menschen zu charakterisieren, deren Erschießung durch James Bond somit ethisch unbedenklich und gerechtfertigt erscheint.

Die Folterszene, in der der Sympathieträger nackt und hilflos in einer demütigenden Haltung auf einem Stuhl gefesselt ist und von seinem Widersacher über lange Zeit gepeinigt wird, ist in hohem Maße geeignet, Kinder zu desensibilisieren. Dies gilt sowohl wegen der gezeigten Gewalttaten gegen Bond, aber auch deshalb, da es vom Zuseher als fast erlösend erlebt wird, als ein Unbekannter in den Raum eindringt und den Peiniger erschießt. Auch in dieser Szene erscheint die gezeigte Gewalt angemessen und gerechtfertigt. Eine Desensibilisierung und eine desorientierende Wirkung im Hinblick auf den angemessenen Einsatz von Gewalt gegen Menschen sind bei zusehenden Kindern deshalb zu befürchten. Insgesamt erinnern diese Bildfolgen sehr stark an vergleichbare Szenen aus dem Film *Hostel*, der mit „keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnet wurde.

Eine weitere Szene, die offensichtlich eine desensibilisierende Wirkung hat und zu einer nachhaltig belastenden Emotionalisierung der zusehenden Kinder führt, ist die Sequenz, in der die Geliebte von Bond – in einem Fahrstuhl eingeschlossen – unter Qualen ertrinkt. Diese Frau wurde über die ganze Spielfilmlänge als Sympathieträgerin inszeniert. Die Zuseher nehmen Anteil an ihrem Leben. Diesen sympathischen Menschen ertrinken zu sehen – wiederholt und in Nahaufnahme wird das vor Schrecken starre Gesicht der sterbenden Frau gezeigt –, führt zu erheblichen emotionalen Belastungen bei zusehenden Kindern, die auch über die Rezeption des Films hinaus anhalten und nachwirken.

3. Dichter Inszenierungsstil

Die problematisierten Einzelszenen sind in eine Spielhandlung eingebunden, die zwar gelegentlich durch ruhige Szenen unterbrochen wird, die aber gekennzeichnet ist von einer fast durchgehenden aufrechterhaltenen Spannung und einer dichten Inszenierung, wie sie spezifisch für Actionfilme ist. Auch wenn diese Actionsequenzen in wenigen Teilen überzogen und artistisch wirken, haben sie doch durch ihre inszenatorische Gestaltung eine packende Dichte, die es – insbesondere zusehenden Kindern – schwer macht, sich von der Spielhandlung zu distanzieren. Die Kombination von harten, sehr belastenden Actionsequenzen mit dem hohen

Spannungsniveau führt zu einer übermäßigen Belastung der zusehenden Kinder ab 12 Jahren, die durch die Wucht einzelner Bilder über die Rezeption des Films hinaus anhält.

4. Rechtfertigung von Selbstjustiz

Die Selbstverständlichkeit und Gnadenlosigkeit, mit der James Bond sich zum Richter über andere Menschen aufspielt und diese ohne Gewissensbisse – fast beiläufig – tötet, hat eine desorientierende Wirkung auf zusehende Kinder. Dieser Akt von Selbstjustiz ist nicht nur in der Eingangssequenz inszeniert, sondern auch wiederholt über die ganze Spielhandlung. Ganz offensichtlich wird er in der Schlussequenz, als Bond dem Hintermann und letztendlich Verantwortlichen für die Terroraktionen und für den Tod seiner Freundin ins Bein schießt. Dieser Angriff auf einen unbewaffneten Mann, der Bond körperlich hoffnungslos unterlegen ist, ist völlig überzogen, erscheint aber durch die schwere Schuld des Verbrechers vermeintlich gerechtfertigt. Obwohl das Ende letztendlich offen bleibt, deutet der Regisseur doch an, dass Bond diesen Mann wahrscheinlich auch selbst richten wird und vermutlich nicht auf schmerzfreie Art und Weise.

Dieser Aspekt von Selbstjustiz, der in den bisherigen Bond-Filmen kaum oder nur sehr verhalten inszeniert wurde, spielt bei dieser aktuellen Produktion eine wesentliche Rolle und stellt so nach Meinung des appellationsführenden Landes ein erhebliches Gefährdungspotential dar.

5. Hoher Realitätsbezug für Kinder

Der Film *Casino Royale* ist ein sehr gut inszenierter und gespielter Actionfilm, der aktuelle politische Bezüge aufgreift und in seine Spielhandlung integriert. Auch neue gesellschaftliche Entwicklungen – wie die zunehmende Beliebtheit von Pokerspielen – werden genutzt, um die Attraktivität des Films zu steigern. Der Film wirkt so – zumindest für zusehende Kinder – sehr authentisch mit einem hohen Realitätsbezug. Diese Altersgruppe kann sich kaum der Faszination der Inszenierung entziehen. Die beeindruckende Tonebene des Films sorgt zusätzlich dafür, dass sich zusehende Kinder nur schwer von dem Filmgeschehen distanzieren können.

Fazit

Eine distanzierte Rezeption, wie sie für eine schadensfreie Rezeption des Films durch Kinder notwendig wäre, ist nicht gegeben. Die problematisierten harten und sehr emotionalen Einzelszenen, die Dichte der Inszenierung mit einem hohen Spannungsbogen und die problematische Vorbildfigur des Hauptdarstellers und Sympathieträgers führen zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung zusehender Kinder.

Udo Schmidt ist Geschäftsführer des Bayerischen Mediengutachterausschusses, Mitarbeiter des Bayerischen Landesjugendamtes und langjähriger Prüfer bei FSK, FSF, USK, BPjM und in KJM-Prüfgruppen.



Die Reform des § 131 StGB zwischen Jugendschutz und Zensurverbot

Matthias Heinze

Nach den jüngsten Gewalttaten von Emsdetten und Tessin wird der Ruf nach einer Verschärfung des strafrechtlichen Instrumentariums gegen sogenannte „Killervideos“ bzw. „Killerspiele“ immer lauter. Der Beitrag untersucht neben den rechtlichen Hintergründen auch die tatsächlichen Auswirkungen einer möglichen Erweiterung des Regelungskomplexes um § 131 StGB im Hinblick auf Jugendschutz und Grundrechte Dritter.

Als Folge der jüngsten Ereignisse in Emsdetten (Münsterland) und im mecklenburgischen Tessin nahm die öffentliche Diskussion über die Frage einer Kausalbeziehung zwischen dem Konsum gewaltbetonter Medieninhalte in Form sogenannter „Killervideos“ und „Killerspiele“ und gewalttätigem Verhalten insbesondere Jugendlicher wieder zu. Der bayerische Innenminister Beckstein will durch eine Änderung des § 131 StGB das darin enthaltene Verbot von Gewaltdarstellungen weiter verschärfen und stärker auf die Spieler selbst beziehen. Er kündigte an, bis Ende Februar 2007 dem Bundesrat den ausformulierten Vorschlag für eine entsprechende Gesetzesinitiative vorlegen zu wollen.

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 11. November 2005 sieht vor, die aktuellen Regelungen zum Jugendschutz im Mediensektor noch vor dem März 2008 einer grundlegenden Überprüfung („Evaluierung“) zu unterziehen. Dabei soll u. a. das Verbot von „Killerspielen“ vorrangig erörtert werden (vgl. Koalitionsvertrag, Abschnitt V, Ziff. 6.3). Die wissenschaftliche Grundlage für die angesprochene Evaluierung soll durch ein Forschungsprojekt des Hans-Bredow-Instituts geschaffen werden. Ergebnisse werden für September 2007 erwartet.

§ 131 StGB und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Nach § 131 StGB ist die Verbreitung, die Herstellung oder das Zugänglichmachen von Darstellungen „grausamer oder sonst unmenschlicher Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen“ mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bedroht, sofern sich in ihnen „eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise dargestellt wird“. Die heutige Fassung des § 131 StGB, welche die Darstellung von Gewalt gegen „menschenähnliche Wesen“ in den Anwendungsbereich der Norm einbezieht, ist nicht zuletzt auch das Ergebnis einer streng an den Werten des Grundgesetzes (Verbot der Vorzensur, rechtsstaatliches Bestimmtheitsgebot) orientierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. In seinem Beschluss vom 20. Oktober 1992 (BVerfGE 87, 209) hat der Erste Senat klargestellt, dass die Ausdehnung des Anwendungsbereichs des („alten“) § 131 StGB auf „menschenähnliche Wesen“ nicht mit dem Analogieverbot des Art. 103 Abs. 2 GG vereinbar sei: „Wenn der Gesetzgeber die filmische Darstellung von Gewalt

gegen menschenähnliche Wesen (vor allem sogenannte Zombies) hätte unter Strafe stellen wollen, hätte er dies im Wortlaut der Vorschrift zum Ausdruck bringen müssen.“ Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber im Jahre 2004 den § 131 Abs. 1 StGB um den Begriff „menschenähnliche Wesen“ ergänzt. Der Beschluss enthält aber darüber hinaus wichtige Hinweise zur verfassungskonformen Interpretation verschiedener unbestimmter Rechtsbegriffe in § 131 StGB. Als besonders kritisch stuft der Senat die Tatbestandsalternative der Gewaltdarstellungen „in einer die Menschenwürde verletzenden Weise“ ein: Keinesfalls dürfe sie in einer Weise ausgelegt werden, die „keine hinreichend bestimmten Konturen mehr erkennen lässt“. Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn bereits die Häufung oder die aufdringliche und reißerische Darstellung von Gewalt als Grund für die Annahme einer Menschenwürdeverletzung herangezogen wird. Dies ergebe sich schon daraus, dass die Darstellung „in einer die Menschenwürde verletzenden Weise“ im Tatbestand als besonderes Merkmal genannt sei, das zusätzlich zur Schilderung der Gewalttätigkeit erfüllt sein müsse. Wenn es nur auf die aufdringliche und anreißerische Darstellung von Gewalttätigkeiten ankäme, so das Gericht, ließen sich die durch

§ 131 Abs. 1 StGB erfassten Darstellungen nicht deutlich genug von den als zulässig anzusehenden Darstellungen etwa in Abenteuer- oder Kriminalfilmen abgrenzen.

Ein weiterer wichtiger Teil des Beschlusses beschäftigt sich mit dem Fragenkomplex „Vorzensur“ und damit mit dem Zensurverbot des Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG. Im konkreten Fall ging es um die Handhabung des Kennzeichnungsverfahrens des Horrorfilms *Tanz der Teufel* durch die beteiligten Behörden und Gerichte: Obwohl der Arbeitsausschuss der FSK die dritte geschnittene Fassung des Films für kennzeichnungsfähig („nicht freigegeben unter 18 Jahren“) hielt, wurde der Film von der zuständigen Obersten Landesbehörde der Staatsanwaltschaft zugeleitet, die sodann dessen Einziehung beantragte. Ein solches Procedere hat der Senat als Verstoß gegen das Zensurverbot eingestuft: Wenn der Staat wie bei der Kennzeichnung von Filmen ein Verfahren zur Verfügung stelle, das in seiner tatsächlichen Auswirkung zu einer „Vorprüfung der Strafbarkeit“ führe, so darf er es jedenfalls nicht dazu nutzen, bereits in diesem Stadium die Verbreitung des Films zu verhindern. Ansonsten würde dem Träger des Grundrechtes aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 (Meinungsäußerungsfreiheit) die Freiheit genommen, sich trotz der Gefahr einer Bestrafung nach den §§ 131, 184 StGB für den Vertrieb des Films zu entscheiden.

Der Beschluss zeigt, welchen hohen Stellenwert das Bundesverfassungsgericht der Meinungsäußerungsfreiheit, dem Zensurverbot und dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz („nulla poena sine lege“) gegenüber den Interessen von Aufsichtsbehörden und Strafrechtspflege einräumt. Was bedeutet der Beschluss nun aber für die gegenwärtige „Killerspielproblematik“ und die mit ihr befassten (politischen) Instanzen?

Klar dürfte sein, dass durch die Ausdehnung des Tatbestands des § 131 StGB auf „menschähnliche Wesen“ der Anwendungsbereich der Vorschrift auf eben jene Inhalte ausgedehnt werden konnte, die man vorher aus den im Beschluss niedergelegten Erwägungen zum strafrechtlichen Analogieverbot nicht greifen konnte, namentlich sogenannte „Zombies“, „Untote“ oder ähnliche Figuren, die in derartigen Spielen häufig auftauchen. Politiker, die im Zuge der öffentlichen Diskussion anraschen, populären (oder populistischen?) repressiven Maßnahmen gegen vermeintliche

»Angesichts der vom Senat niedergelegten Auslegungsmaßstäbe für die unbestimmten Rechtsbegriffe in § 131 StGB sowie der Hervorhebung der Bedeutung des Zensurverbots müssen sich die Maßnahmen von Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden an strengen Anforderungen messen lassen.«

Gesetzesbrecher interessiert sind, konnten nach der jüngsten Änderung des § 131 StGB im Jahre 2004 dennoch nicht „aufatmen“. Angesichts der vom Senat niedergelegten Auslegungsmaßstäbe für die unbestimmten Rechtsbegriffe in § 131 StGB sowie der Hervorhebung der Bedeutung des Zensurverbots müssen sich die Maßnahmen von Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden an strengen Anforderungen messen lassen. Dabei ist zu beachten, dass die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts für alle Gerichte und Behörden bindend sind, § 31 Abs. 1 BVerfGG.

Bayern will einen neuen § 131a StGB

Im Februar 2007 gab das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen in einer Pressemitteilung bekannt, im Rahmen einer Bundesratsinitiative konkrete Vorschläge für Gesetzesänderungen einbringen zu wollen, die sich u. a. gegen die Herstellung und Verbreitung virtueller „Killerspiele“ richten sollen. Der Gesetzesantrag spricht sich für ein Verbot virtueller Gewaltspiele in einem neu einzufügenden § 131a StGB aus. Er soll Spielprogramme erfassen, die

„[...] grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen darstellen und dem Spieler die Beteiligung an dargestellten Gewalttätigkeiten solcher Art ermöglichen“.

Das Ministerium begründet seine Gesetzesinitiative u. a. mit dem seiner Auffassung nach eng formulierten Tatbestand des § 131 StGB, die dem Rechtsanwender „erhebliche Schwierigkeiten“ bereiteten. Tatsächlich hat das Bundesverfassungsgericht in dem besprochenen Beschluss genaue Auslegungshinweise für die in § 131 StGB vorkommenden sogenannten „unbestimmten Rechtsbegriffe“ gegeben, die sich für die Rechtsanwendung als De-facto-Vorgaben auswirken. Dies gilt insbesondere für die Tatbestandsalternative „in einer die Men-

schwürde verachtenden Weise“, die nur unter engen Voraussetzungen mit dem Bestimmtheitsgebot des Grundgesetzes vereinbar sein soll. Zur Erinnerung: Das Tatbestandsmerkmal dürfe, so der Beschluss vom Oktober 1992, keinesfalls in einer Weise ausgelegt werden, die keine hinreichenden Konturen mehr erkennen lasse. Über die Auslegung der zweiten Tatbestandsalternative des § 131 StGB, der Strafbarkeit von Gewaltdarstellungen von deren verherrlichendem oder verharmlosendem Charakter abhängig macht, hatten die Verfassungsrichter indes nicht zu entscheiden. Allerdings handelt es sich auch bei den Tatbestandsmerkmalen der „Verherrlichung oder Verharmlosung“ rechtstechnisch um Einschränkungen der Strafbarkeit: Die Darstellung von Gewalt und Grausamkeit an sich sollte nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht zur Strafbarkeit führen. Vieles spricht deshalb dafür, dass das Gericht in einem entsprechenden Fall hier ähnlich strenge Auslegungsmaßstäbe wie bei der Menschenwürde-Alternative angelegt hätte.

Im Unterschied zu § 131 StGB setzt der Entwurf zu § 131a StGB nicht voraus, dass bereits eine vom Tun des Spielers unabhängige Gestaltung oder Aufbereitung des Spiels eine Verherrlichung oder Verharmlosung von Gewalttätigkeiten ausdrückt oder das Grausame und Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt. Der Entwurf setzt vielmehr an der Ausrichtung des Spiels auf die Begehung (virtueller) Gewalttätigkeiten grausamer oder sonst unmenschlicher Art an. Die Spielhandlung muss die Begehung solcher Gewalttätigkeiten lediglich ermöglichen. Hier fallen zwei Dinge ins Auge:

- Bei der Definition dessen, was als Gewalttätigkeit im Sinne des Entwurfs zu verstehen ist, fehlen im Gegensatz zu § 131 StGB die einschränkenden Tatbestandsmerkmale „in einer die Menschenwürde verletzenden Weise“ bzw. „verherrlichend“/„verharmlosend“.

- Die Frage, was unter der Ermöglichung der Beteiligung an Gewalttätigkeiten zu verstehen ist, wird im Entwurf weder in qualitativer noch in quantitativer Weise konkretisiert.

Der Verzicht auf die beschriebenen Korrektive des § 131 StGB im Entwurf zu § 131a StGB birgt letztendlich genau die von den Verfassungsrichtern erkannte Gefahr in sich: Es werden auch diejenigen Formate bzw. deren „Spiele derivative“ potentiell unter den jetzt weiteren Gewaltbegriff subsumierbar, die nach den Prämissen der Verfassungsrichter eigentlich als grundsätzlich zulässig anzusehen sein sollten: Abenteuer- oder Kriminalfilme, Schauermärchen oder Spukgeschichten. Zwei Beispiele mögen dies erläutern:

- Ein Spielehersteller bringt ein Videospiel für Erwachsene zum Film *Pearl Harbor* heraus. Im Rahmen der realistisch mit den heutigen Mitteln der Computeranimation nachempfundenen Kampfszenen hat der Spieler die Gelegenheit, virtuell in die Rolle eines der Filmhelden „hineinzuschlüpfen“ und in einem fiktiven Luftkampf japanische „Zero“-Jäger abzuschießen oder japanische Fabrikanlagen zu bombardieren. Strafbarkeit nach § 131a StGB?
- Schauplatz eines fiktiven Internetspiels ist eine virtuelle Fantasywelt, die neben Menschen von Phantasiekreaturen wie Untoten, Zwergen und Trollen (um nur einige zu nennen) bevölkert wird. Der Spieler hat eine Vielzahl von Aufgaben zu erfüllen. Erfolg verhilft zu einer Verbesserung des virtuellen Status durch besondere Prämien. Das Spiel beinhaltet auch (virtuelle) Kampfhandlungen gegen feindliche Spieler und Kunstfiguren. Strafbarkeit nach § 131a StGB?

In beiden Fällen dürfte für die Frage einer Strafbarkeit nach § 131a StGB entscheidend sein, ob die ermöglichten Spielhandlungen als (virtuelle) Gewalttätigkeiten grausamer oder sonst unmenschlicher Art einzustufen sind. Es werden sich Fragen stellen wie: Ist der (virtuelle) Abwurf einer Bombe auf eine Fabrik, in der Hunderte (virtueller) Menschen arbeiten, eine Gewalttätigkeit grausamer oder sonst unmenschlicher Art? Wie sieht es aus, wenn in einem virtuellen Kampf der Spieler einen gegnerischen „Untoten“ mit der Lanze durchbohrt?

In dem zitierten Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht erst durch die verfassungskonforme Auslegung des den Tatbestand der reinen Gewaltdarstellung ergänzenden Tatbestandsmerkmals „in einer die Menschenwürde verletzenden Weise“ eine sachgerechte und zuverlässige Eingrenzung des Anwendungsbereichs von § 131 StGB erhalten. Ein vergleichbares Korrektiv fehlt im Entwurf des § 131a StGB.

Es stellt sich die Frage, ob der Verzicht auf das, was sich für § 131 StGB als an den gesellschaftlichen Realitäten orientierter, gangbarer Weg bei der Abwägung verfassungsrechtlich geschützter Rechtsgüter erwies, nicht zu eben jenem auch vom Verfassungsgericht nicht gewollten Zustand „undeutlicher“ Abgrenzung zwischen legalen und illegalen Handlungen führt, dessen Vermeidung auch die Rechtspolitik im Interesse von Rechtsfrieden und Rechtssicherheit anstreben sollte.

Stimmen aus der politischen Diskussion

Die bayerische Gesetzesinitiative stößt in der Politik sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene durchaus nicht nur auf Zustimmung.

So hat die Bundesministerin für Justiz, Brigitte Zypries (SPD), betont, das Strafrecht biete mit § 131 StGB den notwendigen Schutz vor „Killerspielen“ und „Killervideos“. Eine Strafbarkeitslücke sei nicht vorhanden, vielmehr könne seit der Einführung des Tatbestandsmerkmals „oder menschenähnliche Wesen“ im Jahre 2004 wirksam gegen die Verbreitung von „Killerspielen“ vorgegangen werden. Ablehnung des bayerischen Vorschlags kommt auch aus den Reihen der FDP. Deren „Kommission für Internet und Medien“ bemängelt die kaum zu bewerkstellende juristische Eingrenzbarkeit des Begriffs „Killerspiele“ und hebt die Tätigkeit der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) hervor, die in Deutschland bereits ein „weltweit einmaliges und vorbildliches Alterskennzeichnungssystem“ eingeführt habe. Im Übrigen seien gewaltverherrlichende Spiele bereits jetzt nach § 131 StGB strafbar und somit verboten. Nach Auffassung des Rechtsexperten der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag, Günther Krings, sei Deutschland im Jugendschutz im internationalen Vergleich „gut aufgestellt“. Dieser Ansatz, so Krings, dürfe aber nicht zu einer Zensur führen und Inhalte auch für Erwachsene in großem Maßstab nicht mehr

zugänglich machen. Der Politiker beklagte, sich aus der angelsächsischen Welt bereits Vorwürfe anhören zu müssen, dass die Meinungsfreiheit in Deutschland „ganz hinten“ stehe.

Die rheinland-pfälzische Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur, Doris Ahnen (SPD), setzt sich in einer Pressemitteilung ihres Hauses vom 14. Februar 2007 für einen „Jugendmedienschutz mit Augenmaß“ ein. Neben gesetzlichen Maßnahmen sei insbesondere die Durchsetzung bestehender gesetzlicher Abgabeverbote sowie die Stärkung der Medienkompetenz von Kindern, Jugendlichen und Sorgeberechtigten erforderlich. Das gemeinsam von Bundesfamilienministerium und Nordrhein-Westfalen entwickelte „Sofortprogramm zum wirksamen Schutz vor extrem gewalthaltigen Computerspielen“ zeige, dass das von Bayern geforderte Maßnahmenpaket innerhalb der CDU nicht als der richtige Weg angesehen werde. Soweit ersichtlich, setzt Bundesfamilienministerin Ursula von der Leyen (CDU) bei ihrer Initiative dabei weniger auf eine Verschärfung des Strafrechtes als vielmehr auf eine Anpassung des Jugendschutzgesetzes und eine Stärkung der Befugnisse der Medienaufsicht. So sollen in Zukunft nicht nur gewaltverherrlichende, sondern auch „extrem gewaltbeherrschte“ PC-Spiele, Videos, DVDs oder auch Bücher für Kinder und Jugendliche im Jugendschutzgesetz verboten werden.

Schlussbemerkungen

Die Forderung nach einer Strafbarkeit von „Killervideos“ und „Killerspielen“ ist eigentlich eine begriffliche „Mogelpackung“. Tatsächlich dürfen bereits nach der geltenden Rechtslage gewaltverherrlichende, die Menschenwürde missachtende „Killerspiele“, „Killervideos“ oder ähnliche Inhalte unter Androhung strafrechtlicher Sanktionen nicht verbreitet werden. Dabei ist die einschlägige Strafrechtsnorm (§ 131 StGB) durch die detaillierten Auslegungsvorgaben des Bundesverfassungsgerichts für eine von Teilen der Politik gewünschte Verschärfung nur schwer zugänglich. Für Bayern bestand die Lösung in der Forderung nach einem neuen Straftatbestand, um so die Vorgaben der Verfassungsrichter zu umschiffen. Letztendlich geht es bei der Forderung nach einem neuen § 131a StGB also um die Herabsetzung der Schwelle für strafrechtliche Sanktionen.

Die Verschärfung des Strafrechts gehört zu den Handlungsoptionen des Gesetzgebers, um seine (rechts-)politischen Vorstellungen umzusetzen. Allerdings tauchen gerade in Fällen von Grundrechtskollisionen immer wieder schwierige Probleme auf, die nicht selten vom Bundesverfassungsgericht nachträglich durch Norminterpretation im Wege der „verfassungskonformen Auslegung“ oder der „praktischen Konkordanz“ gelöst werden müssen. Möglicherweise kommen eines Tages auch Fragen zur Anwendung des § 131a StGB auf die Karlsruher Richter zu, sollte die Vorschrift in der vorgeschlagenen Form verabschiedet werden. Dies hängt weniger mit den einzelnen Rechtsbegriffen zusammen, mit denen § 131a StGB arbeitet, als vielmehr mit der faktischen Auswirkung einer Rechtsnorm in ihrer Gesamtheit, die eine zuverlässige Abschichtung in unserer Gesellschaft anerkannter Genres (Abenteuer, Krieg, Horror und Spuk) von „Schund im engeren Sinne“ kaum ermöglichen dürfte. Auch hier ist das Ganze mehr als die Summe seiner Teile, allerdings diesmal im negativen Sinn: Es besteht die Gefahr, dass mit § 131a StGB das Kind mit dem Bade ausgeschüttet wird. So könnte sich § 131a als Bremse für das kreative Schaffen im Bereich „Computeranimation/Spiele“ auswirken. Dies wäre ein empfindlicher Eingriff in die Freiheit der Berufswahl, Kunst- und Meinungsäußerungsfreiheit derjenigen, die Videospiele entwickeln, herstellen sowie vertreiben und könnte außerdem als Verstoß gegen das Zensurverbot angesehen werden (vgl. heise online v. 07.12.2007, meldung/82214). So gibt es bereits Unternehmen, die bei einer Einführung eines eigenständigen Verbots sogenannter „Killervideos“ eine Abwanderung aus Deutschland planen (vgl. heise online v. 19.02.2007, meldung/85499). Auf der anderen Seite scheint ein qualitativer Gewinn für den Jugendschutz fraglich: Das von Bund und Ländern mit einer Überprüfung des in Deutschland geltenden Systems des Jugendmedienschutzes beauftragte Hans-Bredow-Institut

stellt in einer Mitteilung vom 21. November 2006 fest, die wissenschaftliche Erkenntnislage zu Videospiele u. Ä. sei insoweit eindeutig, als sich generalisierte Ursache-Wirkung-Aussagen nicht belegen ließen. In den seltensten Fällen werde ein Jugendlicher deshalb gewalttätig, weil er ein bestimmtes Spiel gespielt oder einen bestimmten Film gesehen habe. Die Forscher wörtlich: „Die von Politik und Medien häufig geforderte schlichte Ursachenzuordnung zu den Medien kann wissenschaftlich nicht unterstützt werden“. Vielmehr ergäben sich aus den Lebensumständen bzw. der psychischen Disposition des Jugendlichen Faktoren, die sowohl für den Spielkonsum als auch für die Gewalthandlung ursächlich sein könnten. Einer sicheren Grundrechtsbeeinträchtigung für die Computerspielindustrie durch den von Bayern vorgeschlagenen § 131a StGB steht damit kein strafrechtlicher Mehrwert in Form eines wissenschaftlich abgesicherten Präventionseffekts entgegen. Erfolgversprechender als eine Verschärfung des Strafrechtes erscheint es deshalb, bei der Verbesserung der Medienkompetenz von Erziehungsberechtigten, Lehrern und Schülern anzusetzen. Dies könnte durch Verbraucherinformationen, aber auch durch gezielte Unterrichtsmaßnahmen in Schulen zu den medialen Erscheinungsformen von Krieg und Gewalt geschehen. Ein Beispiel hierfür ist die multimedial angelegte DVD *Krieg in den Medien*, die Texte, Interviews und Videos zum Thema als Begleitmaterial für den Unterricht an Schulen zur Verfügung stellt.

Mehr Information statt Repression – vielleicht wäre dies die Formel für einen noch effektiveren Jugendschutz, der Jugendliche in die Lage versetzt, das riesige Angebot an Inhalten im „global village“ selbstbewusst zu nutzen.

»Die Forderung nach einer Strafbarkeit von ›Killervideos‹ und ›Killerspielen‹ ist eigentlich eine begriffliche ›Mogelpackung‹. Tatsächlich dürfen bereits nach der geltenden Rechtslage gewaltverherrlichende, die Menschenwürde missachtende ›Killerspiele‹, ›Killervideos‹ oder ähnliche Inhalte unter Androhung strafrechtlicher Sanktionen nicht verbreitet werden.«

Dr. Matthias Heinze ist in Köln als Rechtsanwalt mit dem Arbeitsschwerpunkt Medienrecht tätig. Von 1995 bis 2001 leitete er das Ressort Medienrecht bei der RTL Television GmbH.



Literatur

- Inhalt:**
- Michael Jäckel (Hrsg.): **94**
Mediensoziologie. Grundfragen und Forschungsfelder
 Prof. Dr. Lothar Mikos
- Achim Baum/Wolfgang R. Langenbacher/
 Horst Pöttker/Christian Schicha (Hrsg.): **96**
Handbuch Medienselbstkontrolle
 Claudia Mikat
- Claudia Maria Wolf: **97**
Bildsprache und Medienbilder. Die visuelle Darstellungslogik von Nachrichtenmagazinen
 Klaus-Dieter Felsmann
- Kurzbesprechungen** **98**
 Claudia Töpfer
- Kai Hafez: **99**
Mythos Globalisierung. Warum die Medien nicht grenzenlos sind
 Prof. Dr. Lothar Mikos
- Shell Deutschland Holding (Hrsg.): **100**
15. Shell Jugendstudie: Jugend 2006. Eine pragmatische Generation unter Druck
 Hans-Dieter Kübler
- Thomas Wetzstein/Patricia Isabella Erbdinger/
 Judith Hilgers/Roland Eckert: **101**
Jugendliche Cliques. Zur Bedeutung der Cliques und ihrer Herkunfts- und Freizeitwelten
 Prof. Dr. Lothar Mikos
- Hans-Bredow-Institut (Hrsg.): **102**
Medien von A bis Z
 Hans-Dieter Kübler
- Beate Völcker: **103**
Kinderfilm. Stoff- und Projektentwicklung
 Tilmann P. Gangloff
- Mediensoziologie**
- Niemand würde heutzutage bestreiten, dass die Medien in unserer Gesellschaft eine bedeutende Rolle spielen. Medien sind mit der gesellschaftlichen Entwicklung eng verwoben. Ziel des vorliegenden Buches mit seinen 20 Beiträgen ist es, eine soziologische Perspektive auf die verschiedenen Aspekte des Zusammenhangs von Medien und Gesellschaft einzunehmen. Dies ist für den Herausgeber Michael Jäckel umso dringlicher, als „den Medien eine Doppelfunktion zukommt: Sie werden nicht nur als gesellschaftliche Einrichtung analysiert, sie liefern quasi selbst tagtäglich Beschreibungen von Gesellschaft, die mit sozialwissenschaftlichen Diagnosen konkurrieren“ (S. 10). In ihrem Beitrag zeigen der Herausgeber und Thomas Grund anhand einer Spurensuche bei den Klassikern der Soziologie von John Dewey über Robert Ezra Park bis zu Max Weber, wie sehr sich frühe soziologische Theorien bereits auf Kommunikation und Medien (zu Beginn des 20. Jahrhunderts die Presse) bezogen, wenn sie sich mit den Bedingungen der Konstitution von Gesellschaft befassten (vgl. S. 15 ff.), vor allem wenn es um Fragen der sozialen Differenzierung, des sozialen Wandels und der öffentlichen Meinung ging. Die Beiträge des Bandes widmen sich einzelnen Themen nach dem Motto: „Medien und ...“, z. B. Identität, interpersonale Kommunikation, die Inszenierung sozialer Rollen, Kritik, sozialer Wandel, Öffentlichkeit, virtualisierte Vergesellschaftung und Transnationalisierung. Hier soll nur auf einige Beiträge, die sich mit Themen befassen, die auch im Kontext medienpädagogischer Fragestellungen und Jugendschutzdebatten eine Rolle spielen, näher eingegangen werden. Thomas Lenz und Nicole Zillien räumen in ihrem Beitrag *Medien und soziale Ungleichheit* mit zahlreichen Vorurteilen auf, die u. a. im Kontext der Debatten über das sogenannte „Unterschichtfernsehen“ eine Rolle spielten. Einerseits stellen sie fest, dass Medien nicht nur gesellschaftliche Normvorstellungen zeigen, sondern diese auch täglich neu konstruieren. „Medien geben den Ereignissen, die sie abbilden, eine bestimmte Bedeutung, die sie ‚an sich‘ nicht haben müssten. So konstruieren mediale Unterhaltungs- und Nachrichtenangebote Realität und spiegeln gleichzeitig durch das Zeigen und Weglassen von Meinungen, Personen und Interessen die in ihrer Umwelt (und innerhalb des Mediensystems selbst) existierenden sozialen Ungleichheiten“ (S. 239). Andererseits weisen sie aber gerade dem Fernsehen ein „nivellierendes Potenzial“ zu, und das, „obwohl die stark divergierenden Fernsehangebote in weiten Teilen einer schichtspezifischen Nutzung unterliegen“ (S. 249). In der Konsequenz können Medien soziale Ungleichheiten sowohl verstärken als auch abschwächen. Die Nutzer der Medien stehen im Zentrum des Beitrags von Thomas Döbler. Er macht – und das ist gerade für den Jugendschutz zentral – noch einmal deutlich, dass Mediennutzung in das Alltagshandeln eingebettet ist, „in ein Alltagshandeln, das durch Alter und Geschlecht, durch Bildung und ökonomische Rahmenbedingungen restringiert und beeinflusst, aber auch entlang dieser Merkmale und

Dimensionen sinnhaft gestaltet und erlebt wird“ (S. 49f.). Im Folgenden stellt er anhand soziodemographischer Merkmale von Lesern den Wandel des Lesens dar und erklärt Mediennutzertypologien und die Mediennutzung in unterschiedlichen Milieus. Abschließend stellt er fest: „Welche Bedeutung Medien für Menschen haben, ergibt sich nicht aus dem technischen Artefakt und auch nicht aus dem individuellen Akt des Konsums bzw. der Rezeption, entscheidend ist ihr sozialer Gebrauch“ (S. 63). Die Konsequenz für Jugendschützer müsste daher sein, weniger aus einzelnen Filmen oder Fernsehsendungen Gefährdungspotentiale abzuleiten, sondern sich bei der Bewertung an Kontexten des sozialen Gebrauchs zu orientieren, in denen es zu Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen kommen kann. Eine derartige Umorientierung könnte nicht allein von der Prüfpraxis ausgehen, sondern würde eine Umstrukturierung des gesamten Jugendschutzsektors notwendig machen.

In seinem Beitrag zum Thema „Medien und abweichendes Verhalten“ geht Waldemar Vogelgesang wie Döbler davon aus, dass der Gebrauch die Bedeutung der Medien bestimmt, denn „welches Verhalten auf die Medienreaktion folgt, ist also in hohem Maße situations- und rezipientenabhängig“ (S. 133f.), da unterschiedliche Rezipienten „identische Inhalte verschieden“ wahrnehmen (S. 136). Nachdem er die verschiedenen Wirkungstheorien zu medialen Gewaltdarstellungen erläutert hat, stellt der Autor abschließend fest, „dass Medienwirkungen nur als Bedingungsgeflecht

einigermaßen wirklichkeitsnah beschrieben werden können. Das heißt, es sind immer auch biographische, soziale, situationale, kulturelle und kommerzielle Aspekte mit zu untersuchen“ (S. 141). Vogelgesang wirft einen ebenso nüchternen wie differenzierten Blick auf die Mediengewalt-Problematik, ohne zu verharmlosen und ohne zu übertreiben. So zeigt er klar die Gefährdungspotentiale, die in gewaltzentrierten Jugendgruppen vorhanden sind. Auf einer Metaebene übt er jedoch Kritik an den Medienkritikern und ihrem sehr normativen Medienverständnis: „Denn ihre erbitterten Reaktionen auf den jugendlichen Gewaltkonsum erinnern bisweilen an Kassandra, deren Lautstärke, so legt die Vorurteilsforschung nahe, die eigenen Ängste und Inkompetenzen im Umgang mit bestimmten medialen Formen der Gewaltdarstellung und medienvermittelten Jugendkulturen offensichtlich überdecken sollen“ (S. 140). Aus dieser Perspektive wäre es immer noch ein lohnendes Projekt, die Medienkompetenz der Medienkritiker zu erforschen. Letztlich plädiert der Autor dafür, sich nicht nur mit den Medieninhalten, sondern verstärkt mit der Art und Weise des jugendlichen Umgangs mit Gewaltdarstellungen zu befassen. Denn Medienhandeln ist ebenso vielschichtig wie das „Sozialisationsgeschehen, als dass einzelne Wirkfaktoren eindeutig ausgrenzbar wären“ (S. 141). Das ist auch deshalb wichtig, weil in der heutigen Gesellschaft die Realität der Medien nicht von der Realität der Gesellschaft zu trennen ist. Darauf weist Angela Keppler in ihrem Beitrag *Medien und soziale Wirklichkeit* ausdrücklich

hin. Massenmedien sind demnach „grundsätzlich als Instanzen der Sinnggebung zu betrachten, die aktiv an der Konstruktion von Wirklichkeit beteiligt sind“ (S. 95). Und dieser Prozess hat alle Lebensbereiche erfasst: „Es gibt keine Bereiche des sozialen Lebens, die in ihrer Wirklichkeit nicht durch Prozesse der medialen Kommunikation geprägt wären“ (S. 98). Allerdings darf man trotzdem nicht davon ausgehen, dass soziale Wirklichkeit nur ein Effekt der Medien wäre, vielmehr sind beide Bereiche unmittelbar miteinander verschränkt. Allerdings kann zwischen der Konstruktion von Wirklichkeit in den Medien und im Anschluss an die Medien unterschieden werden. Wesentlich ist, dass Alltagskommunikation auf komplexe Weise mit Medienkommunikation verschränkt ist.

Der Band von Jäckel kann in bestem Sinn als ein anregendes, mediensoziologisches Lesebuch bezeichnet werden, das wichtige Anregungen für die Diskussionen in der Medienpädagogik und dem Jugendschutz enthält. Lediglich ein Beitrag zum Thema „Medien und Sozialisation“ fehlt.

Lothar Mikos



Michael Jäckel (Hrsg.): *Mediensoziologie. Grundfragen und Forschungsfelder.* Wiesbaden 2005: VS Verlag für Sozialwissenschaften. 388 Seiten m. Abb., 22,90 Euro



Achim Baum/Wolfgang R. Langenbacher/Horst Pöttker/Christian Schicha (Hrsg.):

Handbuch Medienselebstkontrolle. Wiesbaden 2005: VS Verlag für Sozialwissenschaften. 564 Seiten, 49,90 Euro

Handbuch Medienselebstkontrolle

Es gibt verschiedene Wege, sich ein Handbuch zu erschließen. Man kann etwa hinten anfangen. In dem hier vorliegenden Werk wird man dann erfahren, dass der 2004 gegründete Verein zur Förderung der publizistischen Selbstkontrolle (FPS) e. V., dessen Vorstand das Herausgabeteam bildet, einen kritischen öffentlichen Diskurs über die Selbstkontrolle anregen, die Arbeit der unterschiedlichen Organe koordinieren und ihre Transparenz verbessern helfen möchte. Blättert man den Band durch, finden sich getreu dieser Zielsetzung Selbstdarstellungen der Selbstkontrollorgane in chronologischer Reihenfolge ihrer Entstehung. Im Anschluss an die Selbstdarstellungen finden sich die Grundlagen der jeweiligen Tätigkeiten. Insoweit ist es erstes Verdienst des Handbuches, die vielfältigen Informationen über Medienselebstkontrollen zu versammeln, die zwar andernorts bereits verfügbar sind, nun aber nicht mehr mühsam aus Pressemappen oder von Webseiten recherchiert werden müssen. Einen echten Mehrwert bringt das Handbuch dann durch ergänzende Texte aus kompetenter Außensicht, die Kritik üben und Reformbedarf anzeigen. Auch diese Kritik will letztlich als Beitrag zur Sicherung eines Mediensystems verstanden werden, „das ohne staatliche Kontrolle auskommt“ (Vorwort, S. 15). Sie ist damit an der Zielvorstellung einer „reinen“, ethischen Selbstkontrolle orientiert, deren Wirksamkeit nicht auf Sanktionen einer Kontrollinstanz, sondern auf dem Öffentlichkeitsprinzip beruht. Wer das Handbuch von vorn beginnt, findet in der Einfüh-

rung von Ingrid Stapf diese Komponenten von Medienselebstkontrolle in einem abgestuften Modell: Auf der einen Seite steht die freiwillige Selbstkontrolle – im Band ist dieser Bereich vertreten durch den Deutschen Presserat, den Deutschen Werberat und den Deutschen Rat für Public Relations (DRPR), als Beispiel für einen reinen Wirtschaftsverband wird ferner der VPRT vorgestellt. Auf der anderen Seite ist die rechtlich gesteuerte Fremdkontrolle anzusiedeln, für die in dem Band die Landesmedienanstalt Nordrhein-Westfalen steht. Mischformen zwischen Selbstkontrolle und Medienaufsicht stellen die Einrichtungen der Co-Regulierung und der regulierten Selbstregulierung dar: im Offlinebereich die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) und die DT-Control (Interessengemeinschaft Selbstkontrolle elektronischer Datenträger im Pressevertrieb); für die Onlinemedien die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) und die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia Diensteanbieter (FSM). Einen weiteren Bereich vertreten die Modelle der Gesellschaftskontrolle im öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Eine Zugangsmöglichkeit zu dem Handbuch ist somit auch, die Institutionen der Medienselebstkontrolle nach diesen Bereichen und den aufgezeigten strukturellen und institutionellen Mängeln zu betrachten. Die werden bei den freiwilligen Selbstkontrollen etwa in einer zu geringen Transparenz der Beschwerdearbeit, einer mangelnden Einbindung der Öffentlichkeit sowie in der grundsätzlichen Interessenkollision mit den Trägerverbänden gesehen. Bei

der Kontrolle im öffentlich-rechtlichen Rundfunk liegen sie in der Benennung der Rundfunk- und Fernsehräte durch die Politik, bei den Modellen der Co-Regulierung wird die nur bedingte Freiwilligkeit der Selbstkontrolle durch den Einfluss staatlicher Stellen kritisiert. „Die sogenannte ‚Selbstkontrolle‘ ist alles andere als eine vom Staat unabhängige Selbstverwaltungsinstitution“ (S. 73), resümiert Stephan Buchloh etwa mit Blick auf die FSK und stellt die Frage, „ob einem freiheitlichen Rechtsstaat nicht der Verzicht auf eine Vorprüfung sämtlicher Filme gut zu Gesicht stünde“ (S. 75). Auch Marlies Prinzing blickt in ihrer Würdigung der USK in eine Zukunft ohne gesetzlich erzwungene Prüfverfahren: „Man stelle sich vor, sie [Anm. d. Red.: die neue USK] [...] vergibt Qualitätssiegel statt Warnplaketten“ (S. 456). Die Einrichtungen der regulierten Selbstregulierung werden aufgefordert, sich „nicht auf medienpädagogische Impulse und rechtliche Prüfungsvorgänge“ zu beschränken und stärker Fragen der Programmethik einzubeziehen (Roland Rosenstock zur FSF, S. 419) bzw. die „Einhaltung der von ihr aufgestellten Regeln“ regelmäßig zu überprüfen und öffentlich zu machen (Christoph Neuberger zur FSM, S. 504). In seiner Kombination aus Selbstdarstellungen, kritischen Anmerkungen und Materialien ist das *Handbuch Medienselebstkontrolle* ein vielfältig einsetzbares Kompendium zur Selbstkontrolle in Deutschland, geeignet, um sich einen kompakten Überblick zu verschaffen und zum Weiterdenken anzuregen.

Claudia Mikat

Bildsprache und Medienbilder

„Die vorliegende Arbeit setzt sich mit dem Thema der visuellen Politikvermittlung auseinander. Der wesentliche Ansatzpunkt der Untersuchung ist die These, dass der optischen Aufbereitung von Nachrichten in Medien eine Logik zugrunde liegt.“ (S. 14), so schreibt die Autorin in ihrer Einleitung zu der hier vorzustellenden Publikation.

Claudia Maria Wolf hat ihre Untersuchung als Dissertation an der Universität Innsbruck eingereicht, sie fokussiert ihren Blick auf ausgewählte politische Nachrichtenmagazine („Der Spiegel“, „Profil“, „Newsweek“, „Time“, „The Economist“ sowie vergleichend „Focus“ und „Format“) als Untergruppe printgestützter Nachrichtenmedien. Nach Ausbildung und praktischer Tätigkeit im Fach „Grafikdesign“ nähert sie sich den vorliegenden Sachverhalten aus einer deutlich anwendungsorientierten Richtung an. Über eine äußerst umfangreiche Literaturrecherche, die in den einzelnen Kapiteln der Publikation ausführlich dargestellt und letztendlich jeweils übersichtlich zusammengefasst wird, kommt die Autorin zu der Erkenntnis, dass „visuelle Gestalter durch den Einsatz bestimmter Darstellungsstrategien“ (S. 303) zumindest hinsichtlich des Untersuchungsbeispiels „Nachrichtenmagazin“ inzwischen eine ähnliche Bedeutung haben wie die Journalisten. Folglich müsse deren Tun stärker in medienwissenschaftliche Untersuchungen einbezogen werden. Dem geneigten Leser der angesprochenen Magazine kommt diese Aussage nicht ganz überraschend vor. In der vorliegenden Arbeit werden die damit

verbundenen Veränderungen nunmehr sehr detailliert beschrieben, hinsichtlich der damit verbundenen inhaltlichen Veränderungen und damit der publizistischen Bedeutung politischer Nachrichtenmagazine werden sie allerdings kaum hinterfragt. Hier gibt sich die Autorin aus der Sicht ihrer Profession ganz pragmatisch. „Jede Ästhetik ist Ausdruck einer bestimmten Zeit“ (S. 232), und die unsere sei nun einmal dadurch bedingt, dass die technischen Entwicklungen „in punkto Realisierbarkeit sowohl auf der Zeit- als auch Kostenebene erhebliche Reduktion bedingten“ (S. 232). Das wiederum führe zu einer Aufwertung der optischen Gestaltung, weil: u. a. sehr flexibel handhabbar. Dieser Prozess werde formal durch drei Einflussfelder weitgehend bestimmt: 1. Das Design anderer Magazine, 2. Die Optik anderer Mediengattungen, 3. Trends der Gestaltung im Bereich „Werbung“. Es wäre schon interessant gewesen, die hinter diesen Feststellungen liegenden Konsequenzen – von den Folgen der Digitalisierung für den Medienmarkt, der Anpassung der Presse an die neuen Leitmedien Fernsehen und Computer, die Versuche, die Zeitungslayouts an das Design von Computernutzeroberflächen anzugleichen, bis letztendlich zur tendenziellen Ablösung des Lesens durch das Schauen – näher zu analysieren. So begnügt sich die Autorin mehr oder weniger mit der Feststellung des Faktischen, liefert damit allerdings durchaus weitgehenden Untersuchungen eine interessante Grundlage. Wesentlich ist dabei die Feststellung, dass Bild und Text durch die Möglichkeiten moderner Computersysteme deutli-

cher als früher unmittelbar gestalterisch zusammengefügt und somit „die einzelnen Elemente zu Bestandteilen einer ‚Collage‘“ (S. 144) werden, die wiederum als Gesamtbild zu begreifen sei. Auf den Begriff „Bild“ als solchen geht die Autorin in einem gesonderten Kapitel umfassend ein. Hier werden diverse Ansätze einer Definition des Begriffs verglichen, in Beziehung gesetzt und schließlich im Sinne des zu behandelnden Gegenstands als Zeichen interpretiert, das sowohl regel- als auch kontextgebunden sei. „Diese beiden Merkmale von Zeichen sind [...] für die Erschließung ihrer jeweiligen Aussagen zentral und bieten somit einen wesentlichen Ansatzpunkt für die wissenschaftliche Analyse von visueller Kommunikation“ (S. 140). Zusammenfassend stellt die Autorin abschließend fest, dass Medien ihrem Verfassungsauftrag, Politik angemessen zu vermitteln, nur dann nachkommen können, wenn sie auch eine entsprechende Aufmerksamkeit für politische Inhalte erzeugen können. Die entsprechende Voraussetzung dafür liege heute wesentlich in der visuellen Aufbereitung der Angebote, die sich „unter den herrschenden Bedingungen des Marktes“ (S. 304) als Marken behaupten müssten. Letztendlich bedarf es auf der Seite der Rezipienten aber auch einer kontinuierlichen Entwicklung von „Bildkompetenz“, die Angebote zu unterscheiden und zu schätzen weiß.

Klaus-Dieter Felsmann



Claudia Maria Wolf:
Bildsprache und Medienbilder. Die visuelle Darstellungslogik von Nachrichtenmagazinen. Wiesbaden 2006: VS Verlag für Sozialwissenschaften. 335 Seiten m. 47 Abb. und 31 Tab., 39,90 Euro



Volker Frederking (Hrsg.):
Medien im Deutschunterricht 2005. Jahrbuch. Themenschwerpunkt: Film Didaktik und Filmästhetik. München 2006: kopaed. 331 Seiten m. CD-ROM, 16,80 Euro



Werner Barg/Horst Niesyto/Jan Schmolling (Hrsg.):
Jugend:Film:Kultur. Grundlagen und Praxishilfen für die Filmbildung. München 2006: kopaed. 272 Seiten m. DVD, 18,00 Euro



Klaus Maiwald:
Wahrnehmung – Sprache – Beobachtung. Eine Deutschdidaktik bilddominierter Medienangebote. München 2006: kopaed. 359 Seiten m. 28 Abb., 22,80 Euro

Filmidaktik und Filmästhetik

Die Beiträge des vorliegenden Bandes setzen sich auf unterschiedliche Weise mit fachdidaktischen Fragen zum Einsatz von Medien im Unterricht auseinander. Gleich zwei Aufsätze befassen sich mit der Filmidaktik für den Deutschunterricht in der Grundschule. Gudrun Marci-Boehnke beschreibt in ihrem Beitrag nicht nur eine textorientierte Filmbildung, sondern sie entwirft eine Unterrichtseinheit, die Film(e) innerhalb des Medienverbundsystems betrachtet. Auch das Ziel von Thomas Möbius ist eine verstehensorientierte Filmidaktik für die Grundschule, innerhalb derer „die Wahrnehmungsschulung, die Förderung der Vorstellungskraft sowie die Versprachlichung von Wahrnehmung und Vorstellung“ (S. 92) gefördert werden sollen.

Einen handelnd-produktiven und analytisch-kommunikativen Zugang zu einem medienintegrativen Deutschunterricht zeigt Ulf Abraham auf, indem er die didaktischen Möglichkeiten der Theatralität beschreibt. Insgesamt entwerfen die Beiträge des Bandes in ihrer Vielseitigkeit sowohl handelnd-produktive als auch analytisch-kommunikative Zugänge zu einer Filmidaktik. Sie versuchen, dem Film als einem sinnlich-gestalterischen Medium gerecht zu werden und bieten vielfältige kreative Anregungen für einen Einsatz im Deutschunterricht. Neben einer Bibliographie zur Film- und Fernsehdidaktik liegt dem Buch eine CD-ROM bei, die eine Reihe ausgewählter Filmszenen sowie alle Texte in digitaler Form enthält.

Jugend:Film:Kultur

Das Handbuch *Jugend:Film:Kultur* liefert einen orientierenden Überblick über verschiedene Ansätze der Filmanalyse und stellt zugleich Konzepte zur Integration von Filmbildung in die Pädagogik-Ausbildung vor. Einen ersten filmhistorischen und filmwissenschaftlichen Überblick zu den wichtigsten Filmtheorien und Methoden der Filmanalyse bietet Werner Barg. Die von ihm gemeinsam mit Horst Schäfer entwickelte und dem Band beiliegende DVD soll entsprechende Anleitungen zur Filmanalyse bieten. Daneben enthält der Band zwei exemplarische Analysen zu den Filmen *Titanic* und *Oi!WARNING* sowie ein Glossar filmsprachlicher Begriffe.

Die Verknüpfung filmwissenschaftlicher Grundlagen mit pädagogisch relevanten Themen als Bestandteil des Pädagogik-Studiums beschreibt Horst Niesyto anhand von fünf erprobten Seminarkonzepten. Über alternative filmpädagogische Methoden informiert der Überblick von Björn Maurer. Insgesamt versuchen die Beiträge des Bandes bei der Vermittlung von Filmbildung an den Erfahrungswelten von Kindern und Jugendlichen anzuknüpfen. Den Schwerpunkt bildet dabei die Schulung filmsprachlicher Kenntnisse. Kommerzielle und gesellschaftliche Hintergründe der Produktion und Distribution von Filmen werden allerdings weitestgehend ausgeblendet. Durch seinen Praxisbezug und anschauliche Beispiele bietet der Band jedoch genügend Anregungen für unkonventionelle und konventionelle Methoden der Filmidaktik.

Wahrnehmung – Sprache – Beobachtung

In seiner Deutschdidaktik bilddominierter Medienangebote geht es Klaus Maiwald vor allem um eine sprachgeleitete Wahrnehmungsbildung. Über den bloßen Eindruck medialer Angebote hinausgehend, sollen Kinder und Jugendliche durch den sprachlich-kommunikativen Anschluss zu einer differenzierenden Beobachtung gelangen. Die Auswahl der Medienangebote sollte sich vor allem an der lebensweltlichen Medienpraxis der Schüler orientieren. (Hollywood-)Mainstream-Kinofilme, Musikvideoclips und Werbung stehen daher im Mittelpunkt des Konzepts. Maiwald geht es nicht darum, „Kindern und Jugendlichen beizubringen, dass sie Kinofilme, Videoclips und Werbespots ‚richtig‘ oder gar nicht rezipieren sollten. Vorgesehen ist vielmehr eine *imaginativ-rationale Beobachtung von Medienangeboten innerhalb eines eigenen Dispositivs*, bei der Kritik und Genuss, Analyse und Imagination keine Gegensätze, sondern Einheiten bilden“ (S. 49). Anhand von Analysen der Filme *Twister* und *Matrix*, mehrerer Musikvideoclips und Werbespots gibt Maiwald Anregungen für eine sprachgeleitete Beobachtung im Schulunterricht. Die unterrichtspraktische Erprobung seiner Methode schließt sich an. Auch wenn sich Maiwalds Konzept ausschließlich auf die sprachorientierte Analyse medialer Angebote beschränkt, wo eventuell medienpädagogische Arbeiten wünschenswert wären, stellt es eine der immer noch wenigen theoretischen Aufarbeitungen einer filmidaktischen Theorie dar.

Mythos Globalisierung

Globalisierung ist zu einem allgegenwärtigen Schlagwort geworden, das die Öffentlichkeit polarisiert in Befürworter und Gegner. Dabei bleibt oft unscharf, was mit dem Begriff eigentlich gemeint ist. In der Wissenschaft ist dies unumstritten: Globalisierung meint die weltweite Verbindung von Ökonomie, Politik und Kultur in transnationalen Räumen von Lebensformen und Lebensstilen. Und diese Verbindung ist nicht mehr einseitig, wie es die alte These vom amerikanischen Kulturimperialismus noch behauptete, sondern die Verbindungen sind vielfältiger Natur und verfolgen unterschiedliche Richtungen. Die Medien scheinen bei den Prozessen der Globalisierung eine wichtige Rolle zu spielen, da sie den grenzüberschreitenden Transfer von Ideen, Werten, Normen, Rollenbildern, Lebensformen und Lebensstilen ermöglichen. Aber ist dieser Prozess grenzenlos, und sind die Medien es auch, wie vielfach behauptet wird? Der Erfurter Kommunikationswissenschaftler Kai Hafez verfolgt in seinem Buch die Spur der Globalisierung im Medienbereich. Sein Anliegen ist es, den Mythos der Globalisierung zu entlarven. Das Buch gliedert sich in neun Kapitel, die sich aus diesem Blickwinkel verschiedenen Themen nähern. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den politischen, sozialen, ökonomischen und institutionellen Aspekten der Medien. Das umfangreichste Kapitel widmet sich der Auslandsberichterstattung. Dazu stellt der Autor fest: „Die Massenmedien sind im Kern überhaupt nicht auf ein ‚Weltsystem‘ ausgerichtet, sondern konzentrieren sich auf

ationale Märkte, deren Interessen und Stereotypen sie in hohem Maße reproduzieren“ (S. 40f.). So kommt der Autor zu dem Schluss, dass Regionalismus „ein universelles Merkmal der Auslandsberichterstattung“ sei, zudem gleichzeitig eine „starke Metropolenorientierung erkennbar“ sei (S. 47) sowie eine Dominanz politischer Nachrichten. Insgesamt stellt er für diesen Bereich fest, dass sich „zwar der grenzüberschreitende Informationsstrom vergrößert – was aber bleibt, sind die Mechanismen der lokalen Eindeutung und Domestizierung“ (S. 59). Auf diese Weise bleibt der Nachrichtenjournalismus egozentrisch und fördert alles andere als ein multikulturelles Weltbild. Auch das Satellitenfernsehen mit seinen Möglichkeiten des grenzüberschreitenden Fernsehens ändert daran nichts, denn es fördert eher einen Regionalismus, denn durch die Technik und die Machtart des westlichen Fernsehens, die in vielen Ländern Asiens, Afrikas und Lateinamerikas nachgeahmt wurden, haben sich dort regionale Weiterentwicklungen etabliert, und: „Nationale Fernsehsender sind in aller Regel noch immer beliebter als ausländische, auch wenn diese aus dem näheren regionalen Ausland stammen“ (S. 102). Das gilt auch für die Programme, denn im eigenen Land produzierte Fernsehserien sind in der Regel beliebter als Programmeinkäufe (vgl. S. 123f.). Die früher zu verzeichnende weltweite Dominanz amerikanischer Programme wird durch neue Entwicklungen gebrochen, z. B. im Bereich des Reality-TV, in dem europäische Länder eine immer größere Rolle spielen, oder im Filmbereich, wo die sogenannten Bollywoodfilme

auf europäische und amerikanische Märkte drängen. Sein Fazit aus dem internationalen Programmfluss: „Die indirekten Folgen der kulturellen Globalisierung bestehen also in letzter Instanz in einer Flexibilisierung lokaler Kulturen hinsichtlich der Identifikation mit alten wie neuen lokalen wie globalen Identitäten. Globalisierung [...] wird so zum Geburtshelfer einer umfassenden und pluralistischen Renaissance von nationalen und regionalen Kulturen“ (S. 133). Es sei die Aufgabe der Wissenschaft, die vielfältigen globalen Ströme von Ressourcen und die dadurch geförderte Regionalisierung genauer zu untersuchen. Denn trotz Globalisierung werden auf absehbare Zeit Nationalstaaten weiter dominieren und Sprachen kulturelle Grenzen ziehen. Ein atemloses Buch, das anhand zahlreicher Beispiele zeigt, wie Regionalismus und Lokalität gestärkt werden. Zugleich entlarvt es damit den Mythos von einer globalen Vereinheitlichung der Kultur und der Lebensweisen. Eine anregende Lektüre.

Lothar Mikos



Kai Hafez:
Mythos Globalisierung. Warum die Medien nicht grenzenlos sind. Wiesbaden 2005: VS Verlag für Sozialwissenschaften. 252 Seiten m. Abb., 24,90 Euro



Shell Deutschland Holding

(Hrsg.):

15. Shell Jugendstudie: Jugend 2006. Eine pragmatische Generation unter Druck [Konzeption und Koordination: Klaus Hurrelmann/Mathias Albert/TNS Infratest Sozialforschung]. Frankfurt a. M. 2006: Fischer Taschenbuch Verlag. 506 Seiten, 14,95 Euro

**Weniger optimistisch:
Die 15. Shell-Jugendstudie**

Eine pragmatische Jugend unter erhöhtem Anforderungsdruck entdeckten die Forschenden der 15. *Shell-Jugendstudie* unter der Leitung der Bielefelder Soziologen Klaus Hurrelmann und Mathias Albert in Zusammenarbeit mit TNS Infratest Sozialforschung, als sie im Januar und Februar 2006 2.532 Jugendliche im Alter von 12 bis 25 Jahren mit einem standardisierten Fragebogen persönlich interviewten und 20 Jugendliche in qualitativen Fallstudien vor allem zur Thematik einer alternden Gesellschaft Stellung nehmen ließen. Denn die gesellschaftlichen Problemlagen haben sich im Vergleich zu 2002, dem Erhebungsjahr der 14. *Shell-Studie*, deutlich verschärft, die Chancen, die erwünschte Ausbildung und eine adäquate Beschäftigung zu bekommen, haben sich verringert, lang quälende Berufseinstiegsphasen („Generation Praktikum“) und die anhaltende Drohung, arbeitslos zu werden, bedrücken die Jugendlichen ebenso, wie sie sich Sorgen über die gerechte Verteilung oder gar über anstehende Armut angesichts des demographischen Wandels machen. Deshalb haben optimistische Einstellungen abgenommen; nur etwa noch die Hälfte schaut zuversichtlich nach vorn. Gestärkt haben sich eher traditionelle Wertvorstellungen wie Leistungsbereitschaft, Engagement und die Konzentration auf naheliegende Probleme, wozu nicht zuletzt eine wachsende Familienorientierung als Refugium für Vertrauen, emotionale Bindung und sozialen Rückhalt gehört. Utopien, Proteste und die Erprobung neuer Lebensfor-

men, ehemals ein Privileg der Jugendlichen, sind weitgehend verschwunden; auch die etablierte Politik erntet bei Jugendlichen mehrheitlich Desinteresse, was nicht bedeutet, dass Jugendliche gänzlich entpolitisiert denken. Doch solches Engagement fokussieren die wenigen lieber auf konkrete Projekte und Aktionen, nicht mehr auf die leeren Rituale der Parteipolitik.

Durch alle Ergebnisse, die ja letztlich subjektive Erfahrungen und Einstellungen reproduzieren, ziehen sich soziale Privilegierungen und Diskriminierungen, auch die Jugendlichen spüren und leiden unter der deutlich verschärften sozialen Schichtung der bundesdeutschen Gesellschaft. Zwar werden Bildungs- und Qualifizierungsabschlüsse in einer sich wandelnden, prekärer werdenden Berufswelt ständig wichtiger, aber – wie auch schon die Bildungsstudien belegt haben – sind Bildungschancen nach wie vor deutlich ungleich und damit ungerecht verteilt – und die Jugendlichen wissen dies. So blicken Hauptschüler mit markant geringerem persönlichem Optimismus in die eigene Zukunft als ihre Altersgenossen an den Gymnasien. Und diese sozialen Ungleichheiten wirken sich in alle Lebensbereiche aus – in die Gesundheit, die Freizeit, den Konsum, die politischen und sozialen Einstellungen und Wertorientierungen.

Auch die Mediennutzung ist davon geprägt. Zwar sind die Daten, die die *Shell-Studie* darüber zu bieten hat, im Vergleich etwa zu den Jugendmediastudien recht pauschal und fallen daher hinter deren Differenzierungen zurück (weshalb man sich fragt, warum die Forschenden diese nicht berücksichtigt

haben), aber bei den vier eruierten Freizeittypen – nämlich bei den „kaufstigen Familienmensch“ (25%), „Technikfreaks“ (32%), „geselligen Jugendlichen“ (18%) und der „kreativen Freizeitelite“ (25%) – entscheidet abermals das Bildungsniveau, das eng an die soziale Determination gebunden ist: „Rumhängen“, technikbezogene Aktivitäten, Videos und Computerspiele sind nun einmal eher charakteristisch für Jugendliche aus der Unterschicht, heißt es. Kreatives Freizeitverhalten bleibt eher den Jugendlichen mit höherer Bildung vorbehalten.

Geschlechtsspezifische Unterschiede ergeben sich zwar noch beim Bücherlesen, Shopping und bei der Familienorientierung, differenzieren sich aber bei der Nutzung von PC und Internet immer weniger aus. So zeigt auch diese soziologische Momentaufnahme (zumal der demografischen Zukunft), dass es mit der bundesdeutschen Gesellschaft nicht zum Besten bestellt ist, zumindest nicht an ihrem ‚unteren Rand‘, und dass sich entgegen allen öffentlichen Beteuerungen die sozialen Probleme nicht verkleinert, sondern verschärft haben. Die Jugendlichen, so die Autoren in ihrem Resümee, erheben nach wie vor den Anspruch, die „Zukunft aktiv zu gestalten“, mit ihren erhöhten Bildungsabschlüssen und wachsenden Qualifikationen (nicht zuletzt der Mädchen und Frauen) tun sie es immer kompetenter. Da bleibt zu hoffen, dass die Politik der derzeit tonangebenden Generationen ihnen die gebührenden Optionen eröffnet.

Hans-Dieter Kübler

Jugendliche Cliques

In der Sozialisationstheorie wird den Peergroups, den Gruppen Gleichaltriger, eine besondere Rolle für die Sozialisation von Jugendlichen zugeschrieben. Neben Eltern, Schule und Medien sind die Cliques wichtig für das Verhandeln von Werten und Normen und damit für das Aushandeln der Identität. Eine Trierer Projektgruppe hat nun empirisch untersucht, welche Rolle und Funktion Cliques im Alltag von Jugendlichen spielen. Im Zentrum der Untersuchung standen selbst initiierte Cliques, also freiwillige Zusammenschlüsse, in denen das Wir-Gefühl dominiert, jeder jeden kennt und gemeinsame Aktivitäten regelmäßig stattfinden (vgl. S. 149). Grundlage der Studie waren Jugendliche im Alter von 15 bis 25 Jahren aus Trier und umliegenden Gemeinden.

Von den befragten Jugendlichen gaben 84 % an, einer Clique anzugehören, davon wiederum waren 15 % in mehreren Cliques aktiv. Cliquenmitglieder sind aber zugleich auch häufiger organisierten Gruppen (z. B. Feuerwehr oder Sportverein) angeschlossen (vgl. S. 152). Die Cliques „entstehen zufällig, aufgrund gemeinsamer Biographien und Lebenslagen (z. B. der Schule) oder geteilter Interessen bzw. Weltbilder. Ihre Interaktionen werden in erster Linie durch die Jugendlichen selbst bestimmt. Die Abgrenzung von der Welt der Erwachsenen ist oftmals ein zentrales Motiv“ (S. 150). Medien spielen in den Cliques eine wichtige kommunikative Rolle. Musik und Fernsehen sind zentrale Freizeitaktivitäten, auch wenn gesellige Aktivitäten dominieren. Aus ihren Daten haben die Au-

toren eine Typologie der Cliquenorientierung erstellt. Etwas mehr als 50 % der Jugendlichen zählen zu den sogenannten Normalos, für die Cliquenzugehörigkeit eine Selbstverständlichkeit ist. Etwa 20 % der Befragten gaben an, keiner Clique anzugehören. Diese Gruppe wurde in die „Zurückgezogenen“ und die „isolierten Einzelgänger“ unterteilt; Letztere haben häufiger Gewalterfahrungen in der eigenen Familie gemacht und tendieren stärker zum Drogenkonsum. Daneben werden vier Typen von besonderen Cliquenformen unterschieden: 1) die Geborgenheitsorientierten, die die Clique als Familie sehen, 2) die interessezentrierten Sinn-sucher, 3) diejenigen, die mehreren Cliques angehören und ihren Spaß suchen, und 4) die sogenannten prekären Cliques, in denen sich die Ausgestoßenen und Ausgegrenzten sammeln (vgl. S. 179 ff.). Die prekären Cliques kommen eher über Ausgrenzung durch andere Jugendliche zusammen. Bei ihnen hat der Alkoholkonsum den „Charakter einer Freizeitbeschäftigung“ (S. 190). Zugleich sind sie gewaltbereiter: „Gewalt kann dabei einerseits die Funktion haben, für Abwechslung in einem ansonsten eher monotonen Cliquenleben zu sorgen. Andererseits kann sie den Mitgliedern eine positive soziale Identität ermöglichen, die sie auf andere Art und Weise nicht herstellen können. Sie sind zwar diejenigen, die ausgegrenzt sind, zugleich aber auch von den anderen gefürchtet. Dies kann für sie möglicherweise ein Weg sein, Anerkennungsdefizite zu bearbeiten“ (S. 191). Damit bestätigen sich hier Ergebnisse anderer Studien, denen zufolge mangelnde soziale Anerken-

nung eine Ursache für Gewalttätigkeit ist.

Allerdings gehören lediglich 10 % der Jugendlichen, die in Cliques sind, zu den Prekären. Dies wird in der Studie weiter dadurch relativiert, dass auch in anderen Cliques abweichendes Verhalten zur „Normalität“ gehört. Die Autoren stellen entsprechend auch fest, dass „Devianz in der Jugendphase als ubiquitäres Phänomen anzusehen ist, von dem für die Jugendlichen keine dauerhaften Risiken ausgehen“ (S. 135). Die kleinen gewalttätigen Gruppen, die eine Minderheit darstellen, bekommen jedoch große mediale Aufmerksamkeit. „Aus der Wechselwirkung zwischen aktiven Minderheiten und Medienkommunikation entwickelt sich eine gesellschaftliche Dynamik, auf die man gefasst sein muss“ (S. 214), so das Fazit der Forscher. Das Problem sind dann nicht Gewaltdarstellungen in Filmen und Serien, sondern die journalistische Berichterstattung über gewaltbereite Jugendliche, die erst Gewalt-handlungen herausfordert. Das Buch bietet interessante, tiefe Einblicke in die Welt jugendlicher Cliques und enthält zahlreiche Anregungen für Jugendschützer, sich sachlich dem jugendlichen Verhalten in Cliques anzunähern.

Lothar Mikos



**Thomas Wetzstein/
Isabella Erbdinger/
Judith Hilgers/
Roland Eckert:**

Jugendliche Cliques. Zur Bedeutung der Cliques und ihrer Herkunfts- und Freizeitwelten. Wiesbaden 2005: VS Verlag für Sozialwissenschaften. 228 Seiten m. Abb. und Tab., 25,90 Euro



Hans-Bredow-Institut (Hrsg.):
Medien von A bis Z.
 Wiesbaden 2006: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
 411 Seiten, 24,90 Euro

Ein zweites Hamburger Medien-Lexikon

Neben den bereits besprochenen Medien-Lexika (siehe *tv diskurs*, Ausgabe 37, 3/2006, S. 82 ff.) nun ein zweites aus Hamburg, diesmal unter der Ägide und von Autorinnen und Autoren des renommierten Hans-Bredow-Instituts für Medienforschung an der Universität Hamburg (teilweise sind die Autorinnen und Autoren dieselben, die auch beim *Handbuch Journalismus und Medien*, herausgegeben von S. Weischenberg u. a., Konstanz 2005, mitgearbeitet haben). Fraglos bürden dieses Institut und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für profunde Kompetenz und größte Sorgfalt, aber es fragt sich doch, warum die beiden Hamburger Unternehmen nicht kooperiert und ein gemeinsames Werk geschaffen haben. Denn in der Auswahl und im Aufbau ähneln sich beide sehr, aktueller ist das jüngere Lexikon zudem auch nicht; vielmehr scheint es länger mit der Produktion gebraucht zu haben. Beide Werke enthalten neben Erläuterungen medienwissenschaftlicher Fachbegriffe knappe Berichte über die Medien wichtiger Länder, das *Handbuch* sogar über ganze Kontinente.

160 Stichwörter umfasst *Medien von A bis Z*, angefangen von Agenda-Setting bis zu Zensur; sie fallen kleinteiliger als im *Handbuch* aus; die Artikel sind kürzer und folgen auch nicht einem fixem Schema. Mit Querverweisen werden Verbindungen unter ihnen geschaffen. Die Hinweise auf weiterführende Literatur sind sehr knapp gehalten und offenbaren besagten Produktionsverzug. Offensichtlich wollte man Einsteiger nicht

verprellen, weshalb die meisten Hinweise auch nur deutsche Titel aufführen, um auch so wohl dem eingangs formulierten Anspruch, zentrale Begriffe in „allgemeinverständlicher Form“ zu erläutern, gerecht zu werden. Aber erneut ist die Frage zu stellen, an wen sich ein solches Lexikon richtet. Denn dem raschen Veralten der Daten und Fakten – zumal in der sich hektisch verändernden Medienbranche – entgeht keines der gedruckten Werke. Dies gilt insbesondere für die Artikel über Medienkonzerne, die praktisch jährlich einer Aktualisierung bedürfen, womit selbst periodisch erscheinende Handbücher wie das von Hachmeister/Rager ihre liebe Not haben.

Hilfreich ist in diesem Lexikon, dass die Stichwörter in ein übergreifendes Konzept von Medientheorie und -forschung eingeordnet sind, das am Ende aufgeführt ist (und gewissermaßen das Register ersetzt). Eingangs von Uwe Hasebrink expliziert, umfasst es Medientypen, -technik, -politik und -recht, Mediensysteme international, Medienwirtschaft und -unternehmen, Journalismus, Medieninhalte, Funktionen der Medien, Methoden der Medienforschung, Mediennutzung, -wirkung, -pädagogik sowie -institutionen und zeigt so Zusammenhänge auf, die sich von den einzelnen Stichwörtern her nicht unmittelbar erschließen. Natürlich wird man einige Dimensionen wie etwa Medien-geschichte, -psychologie oder -soziologie vermissen, aber jedes lexikalische Unternehmen stößt an seine Grenzen des Umfangs und der Differenzierung. Dies gilt für dieses Lexikon vor allem für ganz modische Begriffe der Medienszene, da folgt es eher den verbürgten

Linien der Medienwissenschaft: (Web-)Logs, I-Pods, Podcast und andere Neologismen sind nicht als Stichwörter verzeichnet, tauchen bestenfalls in den Texten auf. So bleibt wohl nur, die verschiedenen Lexika in einer guten Bibliothek nebeneinander zu nutzen und ansonsten selbst im World Wide Web zu stöbern, um gerade bei seinen schnelllebigsten Emanationen up to date zu sein.

Hans-Dieter Kübler

Kinderfilm – Stoff- und Projektentwicklung

Irgendwie typisch. Der Deutsche Filmpreis existiert seit 55 Jahren, aber erst 2001 kam man auf die Idee, eine Kategorie „Bester Kinder- und Jugendfilm“ einzuführen; und prompt gibt es hier nur das halbe Preisgeld. Das ist durchaus seltsam für eine Branche, die gerade Kinder gern als zahlende Kunden von morgen betrachtet. Außerdem hat sich das Genre längst als Goldgrube erwiesen: In den Jahres-Hitlisten schaffen es regelmäßig diverse deutsche Produktionen über die Millionenmarke. 2005 z. B. waren das *Die wilden Kerle 2* sowie die Zeichentrickfilme *Der kleine Eisbär 2* und *Felix – Ein Hase auf Weltreise*. 2001 kamen deutsche Kinderfilme insgesamt auf über 8 Millionen Kinobesucher. Trotzdem galten Menschen, die sich dem Kinderfilm verschrieben hatten, in der Bundesrepublik lange als Außenseiter. In der DDR sah das ganz anders aus. Natürlich hatte der Kinderfilm dort auch eine gewisse erzieherische Aufgabe, aber längst nicht jede Produktion war verkappte Propaganda für die SED oder den Kommunismus. Im Westen hingegen machte man „kleine Filme für kleine Leute“; mit entsprechend kleinem Budget, versteht sich. Auch wissenschaftlich ist das Genre wenig erforscht, von einem Standardwerk ganz zu schweigen. Diese Lücke hat Beate Völcker nun geschlossen. Die Filmpädagogin und Dramaturgin suchte ursprünglich bloß nach Antworten auf naheliegende Fragen: Wie funktioniert Kinderfilm eigentlich? Und wie ist das Genre definiert? Einigermaßen verblüfft musste sie feststellen,

dass es im Westen zwar einen „Kinderfilmzirkel“ gab, der Kinderfilm aber außerhalb dieses kleinen Kreises praktisch nicht existierte. Das hatte seine Gründe: „Qualität braucht Kontinuität“, stellt Völcker fest, doch von Kontinuität konnte beim Kinderfilm keine Rede sein, zumal das Genre lange Zeit nicht angemessen gefördert wurde. Drehbücher waren nicht ausgereift und wurden zudem mit viel zu geringen Mitteln verfilmt. Kein Prestige und keine Kohle: Sowohl renommierte Regisseure wie auch namhafte Schauspieler hatten unter diesen Bedingungen wenig Lust, sich auf das Abenteuer einzulassen.

Völcker referiert diese Entwicklung ohne Groll, aber doch spürbar ernüchtert; kein Wunder angesichts der deutlich höheren Wertschätzung, die der Kinderfilm in der DDR genossen hat. Anstatt zu lamentieren, verdeutlicht sie mit Hilfe vieler Belege, wie enorm die inhaltliche und gerade auch die stilistische Vielfalt des Genres ist. Ohnehin zeichnen sich die Ausführungen immer wieder durch Praxisnähe aus, was nicht nur nachhaltig zum Verständnis beiträgt, sondern auch den Lese Spaß deutlich erhöht: Das Buch bietet keine trockene Akademik, sondern arbeitet immer wieder mit konkreten ausführlichen Beispielen. So befasst sich ein Exkurs mit der besonderen Herausforderung an die Dramaturgie im Kinderfilm, vergleicht ein- und mehrdimensionale Charakterprofile und beschreibt den Wandel einer Hauptfigur anhand des „kleinen Vampirs“. In einem Gespräch mit einer Psychoanalytikerin wird zudem die kindliche Entwicklung dargestellt. Vor diesem Hintergrund analysiert Völcker drei Filme

exemplarisch: *Der kleine Eisbär*, *Tsatsiki – Tintenfische und erste Küsse* sowie *Kletter-Ida*. Immer wieder, aber stets wohl-dosiert streut die Autorin Statistiken und Besucherzahlen ein. Außerdem gibt sie sich keinerlei Illusionen hin: Die eindrucksvoll klingenden Bilanzen werden im Gespräch mit Produzentin Uschi Reich mehr als relativiert. Reich macht deutlich, dass sich selbst ein Kinohit wie *Das fliegende Klassenzimmer* nicht refinanzieren. Und das, obwohl der Kinoumsatz (9 Millionen Euro) fast doppelt so hoch war wie die Produktionskosten (5 Millionen Euro). Aber 60 % blieben bei den Kinos, ein Drittel beim Verleih; und mit dem Rest (2,2 Millionen Euro) hat der Verleih seine Vorkosten und die Verleihgarantie abgedeckt. Von solchen Zahlen kann Ingelore König, Geschäftsführerin der Erfurter Firma Kinderfilm (*Die Blindgänger*) ohnehin nur träumen.

Selbst Menschen, die sich intensiv mit Kinderfilmen beschäftigen, können also eine Menge aus dem Buch lernen. Alle anderen sowieso, denn Völcker rundet ihre Ausführungen u. a. mit einer Liste aller geförderten Filme seit 1999, Überblicken über Fördereinrichtungen, Filmverleihen und Festivals sowie Kurzprofilen der Kinderfernsehredaktionen ab. Die perfekte Lektüre für alle, die mit Kinderfilm zu tun haben – ganz gleich, in welcher Funktion.

Tilmann P. Gangloff



Beate Völcker:
Kinderfilm. Stoff- und
Projektentwicklung.
Konstanz 2005: UVK Verlag.
254 Seiten, 17,90 Euro

Recht

Inhalt:

Entscheidungen 104

Beanstandungsbeschlüsse der KJM ohne Diskussion?

VG Hannover, Urteil vom 06.02.2007, – 7 A 5469/06 –
(Nicht rechtskräftig)

106

Keine freie Berichterstattung über Verletzungen der Menschenwürde?

VG Hannover, Urteil vom 06.02.2007, – 7 A 5470/06 –
(Nicht rechtskräftig)

109

Urteilsanmerkung

VG Hannover, Urteile vom 06.02.2007, – 7 A 5469/06 –
und – 7 A 5470/06 –
Prof. Dr. Helmut Goerlich

Buchbesprechung

Nadine Klass:

Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens. Ein Beitrag zur Dogmatik des Menschenrechtsschutzes und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Prof. Dr. Christoph Degenhart

112

Entscheidungen

Beanstandungsbeschlüsse der KJM ohne Diskussion?

VG Hannover, Urteil vom 06.02.2007, – 7 A 5469/06 – (Nicht rechtskräftig)

Die Entscheidung darüber, ob und in welcher Intensität die Mitglieder der KJM über einen Prüffall diskutieren, ist Teil ihrer sachverständigen und weisungsunabhängigen Tätigkeit.

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin strahlte am 07.11.2004 gegen 14.15 Uhr eine Folge der Dokusoap-Serie *Die Autohändler – feilschen, kaufen, Probe fahren* aus. In drei Handlungssträngen wurden drei Betriebe vorgestellt, die Pkws bzw. Zubehör verkaufen. Gegenstand der Beanstandung ist die Darstellung der Verkäufer Dragan und Jörg, die als Arbeitgeber (u. a.) Vorstellungsgespräche für die Stelle einer Reinigungskraft führen. Sie haben neben einer jungen Frau zwei weitere Bewerberinnen eingeladen; Jörg nennt diese beiden die „Putzen vom Arbeitsamt.“ Beim Anblick dieser Bewerberinnen schüttelt er sich und sagt: „Das wird bestimmt grässlich.“ Die Autohändler werfen der ersten Arbeitssuchenden ohne Vorwarnung Büromaterial vom Schreibtisch zu; Jörg sagt zu der dadurch erschreckten Frau: „Hättest du mal was Vernünftiges gelernt, hättest du nicht putzen müssen. Und jetzt raus!“ Weiterhin äußert er, nachdem die Bewerberin das Büro verlassen hat: „Die hat bestimmt mal auf der Geisterbahn gearbeitet.“ Der zweiten Bewerberin stellen die Autohändler Fangfragen, die diese nicht beantworten kann. Sie wird aufgefordert, das Büro zu verlassen und über die Fragen nachzudenken. Jörg bezeichnet die Bewerberin als „Toastbrot“. Als dritte Bewerberin erscheint die junge Frau. Sie wird sofort eingestellt, ohne dass mit ihr im Einzelnen ein Einstellungsgespräch geführt wird. Auf dem Parkplatz informieren Dragan und Jörg die beiden anderen Bewerberinnen. Die junge Frau habe die Anstellung bekommen, weil sie „so kleine Hände habe.“ Als diese wegfährt, sagt Jörg, „die Perle“ werde ihnen noch lange erhalten bleiben.

Die Beklagte legte die Sendung im Januar 2005 der Kommission für Jugendmedien-

schutz (KJM) vor. Nachdem eine fünfköpfige Prüfgruppe der KJM im Rahmen einer Vorprüfung einstimmig die Feststellung eines Verstoßes gegen den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) empfohlen, ein dreiköpfiger Prüfausschuss – der 16. Prüfausschuss – der KJM jedoch nicht einstimmig entschieden hatte, nahm das KJM-Plenum eine Prüfung im Umlaufverfahren vor und stellte im Mai 2005 mit 7:5 Stimmen einen Verstoß gegen den JMStV fest.

Mit Schreiben vom 01.06.2005 hörte die Beklagte die Klägerin zu der beabsichtigten Beanstandung an. Unter dem 11.07.2005 nahm die Klägerin Stellung: Es handele sich um eine auch für Jugendliche erkennbare Überzeichnung der durchweg negativ dargestellten Charaktere der Autoverkäufer, die schon deshalb nicht beispielgebend für jugendliche Zuschauer sein könnten. Allerdings bediene die Sendung klischeehafte Ressentiments, die Sendung werde deshalb nicht ein zweites Mal ausgestrahlt. Die Anhörung erst nach erfolgter Entscheidung der KJM, an die die Beklagte gebunden sei, werde ihrem Zweck nicht gerecht. Der Stellungnahme war eine Prüfentscheidung der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) beigefügt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass das Auftreten von Jörg und Dragan das im Tagesprogramm bis 20.00 Uhr Zulässige überschreite.

Der Vorsitzende der KJM legte daraufhin den Fall unter dem 05.09.2005 erneut dem seinerzeit zur Entscheidung berufenen (19.) Prüfausschuss vor; dieser kam im September 2005 im Umlaufverfahren einstimmig zu dem Ergebnis, die o. g. Sendung stelle einen Verstoß gegen Jugendschutzbestimmungen des JMStV dar.

Mit Bescheid vom 17.10.2005 stellte die Beklagte fest, dass die Klägerin durch die Ausstrahlung der Sendung *Die Autohändler – feilschen, kaufen, Probe fahren* am 07.11.2004 gegen 14.15 Uhr gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Nr. 2 JMStV verstoßen habe.

Zur Begründung führte sie u. a. aus, in den Ausschnitten mit den Autohändlern Dragan und Jörg werde ein frauenverachtendes Rollenbild unkritisch dargestellt. Da die Sendung im Realityformat konzipiert sei, seien keine Elemente enthalten, die das Fehlverhalten der beiden Autohändler kritisiere. Insbesondere bei männlichen Jugendlichen unter 16

Jahren, die in ihrem Rollenverständnis und Charakter noch nicht gefestigt seien, könnten diese Darstellungen entwicklungsbeeinträchtigend wirken. Zuschauenden weiblichen Jugendlichen werde hingegen suggeriert, dass ein respektloses und verachtendes Verhalten gegenüber Frauen zum Alltag gehöre und unkritisch hingenommen werden müsse; dieses könne auf sie verunsichernd wirken. Die FSF sehe dies jedenfalls für Kinder unter 12 Jahren ebenso.

Die Klägerin hat am 07.11.2005 Klage erhoben. Zur Begründung führt sie im Wesentlichen aus: Der Beschluss des (19.) Prüfausschusses, den der angegriffene Bescheid nachvollziehe, sei verfahrensfehlerhaft zustande gekommen. Die KJM sei ein Ausschuss im Sinne der §§ 88 ff. VwVfG und könne gem. § 90 Abs. 1 VwVfG Entscheidungen auch im schriftlichen Verfahren treffen. Dies gelte jedoch gem. § 88 VwVfG dann nicht, wenn in einer Rechtsvorschrift Abweichendes bestimmt sei. Eine solche Regelung stelle § 14 Abs. 5 JMStV dar. Nach § 14 Abs. 5 S. 1 JMStV könne die KJM Prüfausschüsse bilden, die bei Einstimmigkeit gem. § 14 Abs. 5 S. 3 JMStV anstelle der KJM entschieden. Diese Vorschrift sei eine (Spezial-)Regelung zur Verfahrensbeschleunigung. Daneben sei kein Raum für eine weitere Verfahrensbeschleunigung durch ein schriftliches Verfahren. Wegen der Vielfalt der persönlichen Wahrnehmungsmöglichkeiten müsse ein unmittelbarer Austausch und eine gegenseitige Beratung der Mitglieder der KJM stattfinden. Dies sei auch der Sinn von Gremienentscheidungen. Das schriftliche Umlaufverfahren habe daher Ausnahmecharakter und sei auf Routineentscheidungen oder dringliche Verfahren beschränkt, bei denen zu erwarten sei, dass eine einstimmige Entscheidung getroffen werde. Dies sei hier bereits deshalb nicht gegeben, weil die Mitglieder des zunächst befassten (16.) Prüfausschusses nicht einstimmig votiert hätten und dann auch die KJM mit 7:5 Stimmen entschieden habe. Eine Eilbedürftigkeit sei vorliegend nicht festzustellen. Sie, die Klägerin, sei erst angehört worden, nachdem die KJM entschieden habe; ihr sei damit rechtliches Gehör verweigert worden. Dieser Gehörverstoß sei auch nicht durch die Befassung und Entscheidung des (19.) Prüfausschusses geheilt worden. Denn es müsse durch jenes Gremium nachträglich rechtliches Gehör ge-

währt werden, das die Entscheidung getroffen habe. Es sei unzulässig gewesen, nach der Anhörung eine Entscheidung des Prüfausschusses herbeizuführen, denn nach § 14 Abs. 5 i. V. m. § 17 Abs. 1 S. 2 JMStV könne der Prüfausschuss (bei Einstimmigkeit) nur anstelle der KJM entscheiden, wenn diese noch nicht mit der Sache befasst gewesen sei.

Das KJM-Plenum hat während des Klageverfahrens am 05.04.2006 mit 7:0:1 Stimmen den Beschluss gefasst, die KJM gehe weiterhin von der Rechtmäßigkeit ihres Verfahrens in dem streitigen Prüffall aus. Es hat weiter „vorsorglich“ beschlossen, die Sendung *Die Autohändler – feilschen, kaufen, Probe fahren* am 07.11.2004 im Programm der Klägerin habe gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 3 Nr. 2 JMStV verstoßen und gegenüber der Klägerin sei eine Beanstandung und eine Sendezeitbeschränkung auszusprechen gewesen. Die Klägerin meint hierzu, der Gehörverstoß sei auch durch den Beschluss des KJM-Plenums vom 05.04.2006 nicht geheilt worden, denn dieses habe sich nicht „ergebnisoffen“ mit der beanstandeten Sendung befasst; aus dem Sitzungsprotokoll ergebe sich, dass über den Inhalt der Sendung nicht diskutiert worden sei. Das Sitzungsprotokoll enthalte weder einen Anhalt dafür, dass die Teilnehmer die Sendung angesehen hätten noch dafür, dass ihnen ihre, der Klägerin, Stellungnahme vom 11.07.2005 vorgelegen habe.

Die Beklagte erwidert, das KJM-Plenum sei aufgrund einer eigenständigen neuen Entscheidung zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Beanstandung auszusprechen sei; der Sachverhalt sei den Mitgliedern der KJM bekannt gewesen.

Das VG hat die Klage abgewiesen.

Aus den Gründen:

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Bescheid der Beklagten vom 17.10.2005 ist [...] rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO). Er findet seine Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 3 des Nds. Mediengesetzes (NMedienG).

1. Es kann dahingestellt bleiben, ob – nachdem die Beklagte die Klägerin im Juni/ Juli 2005 angehört hatte – die Sache dem seinerzeit zur Entscheidung berufenen (19.) Prüfausschuss vorgelegt werden durfte bzw. vorzulegen war oder – weil bereits das KJM-Ple-

num nach vorangegangener, nicht einstimmiger Entscheidung des (16.) Prüfausschusses vor der Anhörung bereits mit der Sache befasst gewesen war – (erneut) das KJM-Plenum die Prüfung vorzunehmen hatte. Es kann an dieser Stelle auch offenbleiben, ob das KJM-Plenum im Mai 2005 bzw. der (19.) Prüfausschuss im September 2005 jeweils im Umlaufverfahren entscheiden durften. Denn jedenfalls haftet dem angefochtenen Bescheid entgegen der Auffassung der Klägerin ein Verfahrensfehler nicht (mehr) an. Die KJM hat als Plenum in ihrer Sitzung am 05.04.2006 – also, wie von der Klägerin gefordert, im Wege der Präsenzprüfung – durch (wirksamen) Beschluss einen Verstoß der beanstandeten Sendung gegen die Vorschriften des JMStV festgestellt; zu diesem Zeitpunkt war die Anhörung der Klägerin zulässigerweise nachgeholt (1 Abs. 1 NdsVwVfG i. V. m. § 45 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 VwVfG). Ein etwaiger Verfahrensfehler durch die fehlende erneute Befassung des KJM-Plenums nach Anhörung der Klägerin ist damit geheilt (vgl. § 45 Abs. 1 Nrn. 4 und 5, Abs. 2 VwVfG).

Gemäß § 14 Abs. 1 JMStV überprüft die zuständige Landesmedienanstalt die Einhaltung der für die Anbieter geltenden Bestimmungen nach dem JMStV; sie trifft entsprechend den Bestimmungen des JMStV die jeweiligen Entscheidungen. Nach § 14 Abs. 2 S. 1, 2 und 4 JMStV wird die KJM gebildet, die der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt als Organ bei der Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 14 Abs. 1 JMStV dient. [...] Die KJM fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder (§ 17 Abs. 1 S. 2, 1. Hs JMStV; § 5 Abs. 2 S. 1 der Geschäfts- und Verfahrensordnung der KJM – GVO-KJM). Nach § 5 Abs. 1 S. 1 GVO-KJM ist die KJM beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder anwesend ist.

Das KJM-Plenum war am 05.04.2006 beschlussfähig, da acht Mitglieder anwesend waren. Es fasste den streitgegenständlichen Beschluss mit 7:0:1 Stimmen, also der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder.

Die Klägerin kann mit ihren Einwänden gegen die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung nicht durchdringen. Der Inhalt der beanstandeten Sendung war den Mitgliedern der KJM bekannt, da sich die KJM bereits im Mai 2005 – seinerzeit im Umlaufverfahren – mit der Sache befasst hatte. Aus dem Protokoll der

Sitzung der KJM am 05.04.2006 geht hervor, dass – entsprechend § 4 Abs. 5 GVO-KJM – der Sachverhalt vorgetragen wurde. Dieser „Bericht“ (so das Protokoll) erläuterte insbesondere den Ablauf des Prüfverfahrens in dieser Sache und die sich daraus nach Auffassung der Klägerin ergebende rechtliche Problematik, wie sie die Klägerin in ihrer Stellungnahme im Rahmen der Anhörung dargelegt hatte. Soweit die Klägerin rügt, die KJM habe sich nicht „ergebnisoffen“ mit der beanstandeten Sendung befasst, denn aus dem Sitzungsprotokoll ergebe sich, dass über den Inhalt der Sendung nicht diskutiert worden sei, vermag dem die Kammer nicht zu folgen. Die Entscheidung darüber, ob und in welcher Intensität die Mitglieder der KJM über einen Prüffall diskutieren, ist Teil ihrer sachverständigen und weisungsunabhängigen Tätigkeit. Sie treffen in dem vom Gesetzgeber und der Geschäftsordnung vorgegebenen rechtlichen Rahmen nicht nur (unabhängig) die Entscheidungen in der Sache, sondern bestimmen auch das Procedere der Entscheidungsfindung. Anhaltspunkte dafür, dass etwa dem Wunsch eines Mitglieds, die Prüfentscheidung zu diskutieren, nicht entsprochen worden ist, sind nicht ersichtlich.

2. Der angegriffene Bescheid ist auch materiell rechtmäßig. Die Beklagte hat zutreffend einen Verstoß gegen die die Rundfunkfreiheit beschränkenden (vgl. Art. 5 Abs. 2 GG) Vorschriften des JMStV festgestellt. [...]

Keine freie Berichterstattung über Verletzungen der Menschenwürde?

VG Hannover, Urteil vom 06.02.2007, – 7 A 5470/06 – (Nicht rechtskräftig)

1. Die KJM kann Beanstandungsentscheidungen im Umlaufverfahren treffen.

2. Darstellende Berichterstattung über Verletzungen der Menschenwürde ist nur bei Vorliegen eines berechtigten Interesses gestattet.

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin strahlte im Rahmen der Nachrichten- bzw. Nachrichtenmagazin-Sendungen *Punkt 12*, *RTL-aktuell* und *Explosiv* am 30.11.2004 sowie *RTL Nachtjournal* am 01.12.2004 inhaltlich ähnliche Beiträge aus, in denen die Misshandlung eines pflegebedürftigen 91-jährigen Mannes durch die Tochter seiner verstorbenen Lebensgefährtin, der seine Pflege und Betreuung übertragen war, gezeigt wurden. Die einschlägigen Szenen dauerten in der ersten Sendung ca. 1 Min. 6 Sek., in der zweiten ca. 51 Sek., in der dritten ca. 1 Min. 47 Sek. und in der vierten ca. 46 Sek. Die längste Misshandlungsszene wird ohne Unterbrechung über eine Länge von ca. 42 Sek. gezeigt.

Die Beklagte, die Niedersächsische Landesmedienanstalt für privaten Rundfunk, legte die Sendungen im April 2005 der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) vor.

Nachdem eine von der KJM eingesetzte Prüfgruppe eine Beschlussvorlage erarbeitet hatte, die die Beanstandung der Sendungen wegen Verstoßes gegen den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) empfahl, legte der Vorsitzende der KJM den Fall unter dem 30.08.2005 dem seinerzeit zur Entscheidung berufenen (19.) Prüfausschuss vor. Dieser kam im September 2005 im Umlaufverfahren auf der Grundlage der Beschlussvorlage der Prüfgruppe einstimmig zu dem Ergebnis, dass die oben genannten Sendungen gegen § 4 Abs. 1 Nr. 8 JMStV verstießen.

Mit dem angegriffenen Bescheid vom 06.10.2005 beanstandete die Beklagte die Sendungen wegen Verstoßes gegen § 4 Abs. 1

Nr. 8 JMStV und begründete dies u. a. damit, dass der Einsatz der Bilder in den Beiträgen weit über das hinausgehe, was ausreichte, um die schlimme Situation des 91-Jährigen eindringlich zu beschreiben. Wenige kurze Szenen wären ausreichend gewesen, um den Missstand aufzuzeigen. Ebenso wäre es möglich gewesen, die Misshandlungen verbal zu schildern. Es habe daher ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung des 91-Jährigen, der schweren körperlichen Leiden ausgesetzt gewesen sei, nicht vorgelegen.

Die Klägerin hat am 07.11.2005 Klage erhoben. Zur Begründung führt sie im Wesentlichen aus: Der Beschluss des (19.) Prüfausschusses, den der angegriffene Bescheid nachvollziehe, sei verfahrensfehlerhaft zustande gekommen. Die KJM sei ein Ausschuss im Sinne der §§ 88 ff. VwVfG und könne gem. § 90 Abs. 1 VwVfG Entscheidungen auch im schriftlichen Verfahren treffen. Dies gelte jedoch gem. § 88 VwVfG dann nicht, wenn in einer Rechtsvorschrift Abweichendes bestimmt sei. Eine solche Regelung stelle § 14 Abs. 5 JMStV dar. Zwar könne die KJM gem. § 14 Abs. 5 S. 1 JMStV Prüfausschüsse bilden, denen jeweils drei ihrer Mitglieder angehörten; ein solcher Prüfausschuss könne bei Einstimmigkeit gem. § 14 Abs. 5 S. 3 JMStV anstelle der KJM entscheiden. Diese Vorschrift sei allerdings eine (Spezial-) Regelung zur Verfahrensbeschleunigung. Daneben sei kein Raum für eine weitere Verfahrensbeschleunigung durch ein schriftliches Verfahren. Wegen der Vielfalt der persönlichen Wahrnehmungsmöglichkeiten müsse ein unmittelbarer Austausch und eine gegenseitige Beratung stattfinden. Dies sei auch der Sinn von Gremienentscheidungen. Das schriftliche Umlaufverfahren habe daher Ausnahmecharakter und sei auf Routineentscheidungen oder dringliche Verfahren beschränkt, bei denen zu erwarten sei, dass eine einstimmige Entscheidung getroffen werde. Eine Eilbedürftigkeit sei vorliegend nicht festzustellen. In der Sache liege keine Verletzung der einschlägigen Vorschriften des JMStV vor, denn die Bilder seien in Nachrichten- bzw. Magazinsendungen eingebettet, die das Verhalten der Täterin jeweils in angemessener Weise kommentierten; die Sendungen seien für die Wahrung der Würde eingetreten und hätten den Pflegebedürftigen auch nicht durch die Länge der Szenen

zum bloßen Objekt der Schaulust gemacht. Die Beanstandung sei unvereinbar mit der in Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG verbürgten Rundfunkfreiheit.

Das VG hat die Klage abgewiesen.

Aus den Gründen:

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der angegriffene Bescheid der Beklagten ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO). Er findet seine Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 3 des Nds. Mediengesetzes (NMedienG).

1. Der angegriffene Bescheid ist entgegen der Auffassung der Klägerin nicht verfahrensfehlerhaft zustande gekommen. Gem. § 14 Abs. 1 JMStV überprüft die zuständige Landesmedienanstalt die Einhaltung der für die Anbieter geltenden Bestimmungen nach dem JMStV; sie trifft entsprechend den Bestimmungen des JMStV die jeweiligen Entscheidungen. Nach § 14 Abs. 2 S. 1, 2 und 4 JMStV wird die KJM gebildet, die der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt als Organ bei der Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 14 Abs. 1 JMStV dient. Nach § 14 Abs. 5 JMStV können Prüfausschüsse gebildet werden (S. 1). Jedem Prüfausschuss muss mindestens jeweils ein Mitglied angehören, das aus dem Kreis der Direktoren der Landesmedienanstalten, von den für den Jugendschutz zuständigen Obersten Landesbehörden und von der für den Jugendschutz zuständigen Obersten Bundesbehörde entsandt wird (S. 2). Die Prüfausschüsse entscheiden jeweils bei Einstimmigkeit anstelle der KJM (S. 3). Zu Beginn der Amtsperiode wird die Verteilung der Prüfverfahren von der KJM festgelegt (S. 4). Näheres ist in der Geschäftsordnung der KJM festzulegen (S. 5).

Nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 der Geschäfts- und Verfahrensordnung der KJM (GVO-KJM) sind unbeschadet der Zuständigkeit des KJM-Plenums die Prüfausschüsse insbesondere für die Einzelbewertung von Angeboten zuständig. Nach § 6 Abs. 3 S. 1 GVO-KJM legt der Vorsitzende der KJM in den Fällen (u. a.) des § 6 Abs. 2 Nr. 2 GVO-KJM fest, ob die Prüfung im Umlaufverfahren oder als Präsenzprüfung erfolgt; nach § 6 Abs. 6 S. 3 GVO-KJM leitet der Vorsitzende den mit Stimmenmehrheit zustande gekommenen Beschluss eines Prüfungsausschusses als Entscheidungsempfehlung

an das KJM-Plenum zur Entscheidung weiter.

Entgegen der Auffassung der Klägerin dürfte sich die Unzulässigkeit der Entscheidung im Umlaufverfahren schon nicht aus den §§ 88 ff. VwVfG ergeben. Es spricht Überwiegendes dafür, dass die KJM kein Ausschuss im Sinne der §§ 88 ff. VwVfG ist. Nach § 88 VwVfG gelten für kollegiale Einrichtungen, wenn sie in einem Verwaltungsverfahren tätig werden, die §§ 89 bis 93 VwVfG, soweit Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmen. Letzteres dürfte hier der Fall sein. Als abweichend ist eine Regelung schon dann anzusehen, wenn Rechtsvorschriften einen Rechtsbereich abschließend regeln. In den Vorschriften des JMStV dürfte eine solche abschließende Regelung liegen.

Dies kann allerdings dahingestellt bleiben. Denn auch wenn die KJM bzw. ihre Prüfausschüsse als Ausschuss im Sinne der §§ 88 ff. VwVfG anzusehen sein sollten, begegnet eine Entscheidung im Umlaufverfahren keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken. § 14 Abs. 5 S. 3 JMStV eröffnet ausdrücklich die Möglichkeit, dass die Prüfausschüsse jeweils bei Einstimmigkeit anstelle der KJM entscheiden, und § 14 Abs. 5 S. 5 JMStV bestimmt, dass das Nähere in einer Geschäftsordnung – der GVO-KJM – der KJM festzulegen ist. Nach § 6 Abs. 3 S. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 3 GVO-KJM legt der Vorsitzende der KJM fest, ob die Einzelbewertung eines Angebots – wie hier – durch einen Prüfausschuss im Umlaufverfahren erfolgt. Demnach sieht die vom JMStV geforderte Geschäftsordnung der KJM eine Entscheidung im Umlaufverfahren ausdrücklich vor und räumt dem Vorsitzenden die Entscheidung darüber ein, ob im Einzelfall so verfahren wird.

Diese Regelung in der Geschäftsordnung verstößt auch nicht gegen höherrangiges Recht. Soweit sich die Klägerin auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 26.11.1992 – 7 C 21.92-, BVerwGE 91, 217, 221) beruft und meint, höherrangiges Recht erfordere einen Austausch von Argumenten unter den Mitgliedern des Prüfausschusses, ist dem nicht zu folgen. Die von der Klägerin zitierte Entscheidung des BVerwG stützt ihre Auffassung nicht. Aus dem Zusammenhang der Gründe jenes Urteils wird deutlich, dass die „Entscheidung eines Gremiums“ zwar „einen Austausch von Argumenten unter den

Mitgliedern voraussetzt, sei es auch im schriftlichen Verfahren“. Den Widerspruch zu den gesetzlichen Vorgaben in jenem Verfahren sieht das zitierte Urteil aber darin, dass sich „das Gremium vor der Indizierung [Anm.: eines bestimmten Videofilms] nur über die Verfahrensart und die Indizierung selbst schriftlich verständigt“ habe, „nicht aber über deren tragende Gründe“. Dies sei „erst nachträglich dadurch geschehen, dass der Vorsitzende der Bundesprüfstelle nach Bekanntmachung der Entscheidung im Bundesanzeiger den von ihm gefertigten Entscheidungsentwurf im sogenannten Umlaufverfahren den Beisitzern zur Unterschrift übersandt hat“. Demnach hat in jenem Verfahren nicht die Verfahrensart – die Entscheidungsfindung im Umlaufverfahren – einen Verfahrensfehler bewirkt, sondern das Fehlen einer Verständigung der Gremiumsmitglieder über die tragenden Gründe ihrer Entscheidung, weil es einer Beschlussvorlage ermangelte. In dem hier zu entscheidenden Fall war den Mitgliedern des Prüfausschusses hingegen eine mit ausformulierten Gründen versehene Beschlussvorlage übersandt worden. Es oblag somit den Mitgliedern des Prüfausschusses, den Entscheidungsentwurf unverändert mitzutragen oder nach § 5 Abs. 1 S. 2 GVO-KJM eine Behandlung in einer Sitzung zu beantragen.

Ein allgemeiner Rechtssatz, wonach Gremienentscheidungen nur ausnahmsweise in besonders begründeten Fällen im Umlaufverfahren getroffen werden dürften, ist nicht ersichtlich. Vielmehr ist die Entscheidung der Gremiumsmitglieder darüber, ob sie im Umlaufverfahren oder im Rahmen einer Sitzung entscheiden, Teil ihrer sachverständigen und weisungsunabhängigen Tätigkeit. In dem vom Gesetzgeber und der Geschäftsordnung vorgegebenen rechtlichen Rahmen treffen sie nicht nur (unabhängig) die Entscheidungen in der Sache, sondern bestimmen auch über das Verfahren der Entscheidungsfindung.

2. Der angegriffene Bescheid ist auch materiell rechtmäßig. Die Beklagte hat zutreffend jeweils einen Verstoß gegen die die Rundfunkfreiheit beschränkenden (vgl. Art. 5 Abs. 2 GG) Vorschriften des JMStV festgestellt.

a. Gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 JMStV sind unbeschadet strafrechtlicher Verantwortung Angebote unzulässig, die gegen die Menschen-

würde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich.

Die beanstandeten Sendungen der Klägerin bieten Darstellungen eines Menschen, der schweren körperlichen Leiden ausgesetzt ist, indem jeweils ein Videomitschnitt zu sehen ist, der zeigt, wie eine Frau mittleren Alters einen 91-jährigen pflegebedürftigen und hilflosen Mann nicht nur beleidigt und beschimpft, sondern auch schlägt und auf andere Weise misshandelt, z. B. ihn unter Anwendung körperlicher Gewalt füttert. Die Moderatoren der Sendungen bezeichnen in ihren Einleitungen das gezeigte Geschehen nicht zu Unrecht als „Misshandlung“, „Martyrium“ und „unvorstellbar schlimm“.

Die Beklagte hat in dem angefochtenen Bescheid eingehend dargelegt, dass ein berechtigtes Interesse der Klägerin nicht vorliegt, die Videosequenzen, die die Misshandlungen und Beschimpfungen, denen der 91-Jährige ausgesetzt gewesen ist, zu zeigen und in der Länge auszustrahlen, wie es in den beanstandeten Sendungen geschehen ist. Die Beiträge zeigen in den im Tatbestand aufgeführten Längen die Misshandlungen und Demütigungen, denen das Opfer ausgesetzt ist. Wie die Beklagte in dem angegriffenen Bescheid plausibel ausführt, geht der Einsatz der Bilder in den Beiträgen über das hinaus, was ausreichen würde, um die schlimme Situation des Mannes eindringlich zu beschreiben. Mit der Beklagten ist anzunehmen, dass wenige kurze Szenen ausgereicht hätten, um die Nachricht hinreichend eindringlich zu bebildern, um deren Mitteilung es der Klägerin in den beanstandeten Nachrichten- bzw. Magazinsendungen nach deren Angaben gegangen ist, nämlich die in der häuslichen Pflege nicht selten gegebenen Missstände. Nachvollziehbar legt die Beklagte dar, dass die Darstellung der hilflosen Situation, in der sich der Pflegebedürftige befand, und der Misshandlungen, die er über sich hatte ergehen lassen müssen, den innersten Bereich des Persönlichkeitsschutzes berühren. Das Opfer der körperlichen Gewalt und der Beschimpfungen wurde

dadurch zum Objekt, nämlich zu einem bloßen Mittel der Bebilderung der Nachricht gemacht. Indem er der Öffentlichkeit als Beispiel für einen misshandelten Pflegebedürftigen vorgeführt und für Zwecke der Berichterstattung verfügbar gemacht wurde, wurde seine Menschenwürde (noch einmal) verletzt. Es erscheint daher fraglich, ob der 91-Jährige überhaupt in dieser Situation gezeigt werden durfte (vgl. OLG Karlsruhe, Urt. v. 04.10.1998 – 6 U 120/97–, NJW-RR 1999, 1699). Die Moderatoren der beanstandeten Sendungen sprachen selbst von „unwürdigen Bildern“ und führten aus: „Die Bilder sind nur ganz schwer zu ertragen“ und: „Diese Bilder sind so schrecklich, dass man am liebsten wieder wegschauen möchte.“

Dem kann die Klägerin nicht mit Erfolg entgegenhalten, die Bilder seien in Nachrichten- bzw. Magazinsendungen eingebettet gewesen, die das Verhalten der Täterin jeweils in angemessener Weise kommentierten und die Sendungen seien für die Wahrung der Würde eingetreten. Allein die Umstände, dass in den beanstandeten Sendungen die streitgegenständlichen Videosequenzen im Rahmen einer Berichterstattung über das Problem fehlender Kontrolle (insbesondere) im Bereich der häuslichen Pflege ausgestrahlt wurden, die Moderatoren jeweils in ihren einleitenden Worten darauf hinwiesen, welchen Inhalt die folgenden Bilder haben würden, und sie die Misshandlungen verurteilten, begründen kein berechtigtes Interesse der Klägerin gerade an der von ihr gewählten und beanstandeten Form der Darstellung. Für die Visualisierung – so sie denn, wie die Klägerin meint, erforderlich gewesen sein sollte – des in den streitigen Sendungen zum Gegenstand der Berichterstattung gemachten Problems war die Darstellung der an dem 91-Jährigen begangenen Körperverletzungen und Erniedrigungen jedenfalls in der gezeigten Ausführlichkeit nicht erforderlich. Zu Recht weist die Beklagte in dem angefochtenen Bescheid darauf hin, dass es insbesondere nicht (mehr) durch die von der Klägerin beanspruchte „Beweisfunktion“ der Bilder gedeckt war, in der Sendung *Punkt 12* eine zweite Bildstrecke einzubauen, in der Gewalt gegen das Opfer geübt wird, nachdem bereits in einer ersten Sequenz gezeigt worden war, wie die Täterin den Pflegebedürftigen beleidigt und

mit einem Waschappen schlägt. Die Auffassung der Beklagten ist zutreffend, dass es dieser Bildfolge nicht bedurfte, um den Betrachter aufzurütteln. Der Beklagten ist weiter darin zu folgen, dass in der Sendung *Explosiv* überflüssigerweise während der zu diesem Thema eingeholten Statements einzelner, z. T. prominenter Personen die laufenden Bilder der Misshandlungen als Hintergrund verwendet wurden.

Anmerkung:

Die Entscheidungen prüfen Aufsichtsmaßnahmen an Vorschriften des Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien, der seit 1. April 2003 in Kraft ist (JMStV, vgl. GBl. BW 2003, S. 94 ff.). Sie verdienen unter zwei Aspekten nähere Betrachtung. Es geht einerseits um verfahrensrechtliche, andererseits um sachlich-materielle Fragen. In beiden Punkten ist Kritik angesagt, unabhängig davon, wie man jeweils über die Entscheidung in der Sache zum konkreten Anlassfall denkt oder insoweit die angefochtenen Bescheide beurteilt.

I.

Materiell legt das erste Urteil § 5 Abs. 1 JMStV zugrunde – nämlich einen Verstoß im Falle eines Angebots dadurch, dass dieses geeignet ist, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen; dem zweiten Urteil geht es in der Sache um § 4 Abs. 1 Nr. 8 JMStV, wonach Angebote unzulässig sind, die gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren; wobei das tatsächliche Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt. Dabei ist hier materiell vor allem das zweite Urteil von Interesse. Es unterlegt nämlich § 4 Abs. 1 Nr. 8 JMStV eine Regelungsstruktur, die dieser nicht besitzt. Die erste Entscheidung löste hingegen schon im Vorfeld weniger Dissens aus: Auch die FSF sah das Angebot nicht für völlig unbedenklich an. Es ging um eine herabsetzende Darstellung von Frauen in niederer sozialer Stellung

durch Männer, die sich durchzusetzen verstehen und ersichtlich völlig willkürlich sowie unter Verstoß gegen arbeitsrechtliche Vorschriften entscheiden. Die zweite Entscheidung zeigte hingegen das Leiden eines alten Mannes, der einer Pflegeperson, die dieses herbeiführt, hilflos ausgesetzt ist.

Diese Entscheidung unterstellt, dass es nach § 4 Abs. 1 Nr. 8 JMStV verboten ist, bestimmte Inhalte – hier solche, die die Menschenwürde verletzen – mit bewegten oder stehenden Bildern zu senden. Sie geht nicht davon aus, dass die Regelung eine Untersagung von Sendungen ermöglicht, die durch ihre Darstellung solche Verletzungen bewirken. Versteht man aber das Gesetz so, dass Angebote unzulässig sind, die von Verstößen gegen die Menschenwürde berichten, so würde diese Vorschrift Grundlage einer Reglementierung von Nachrichten und Informationen werden. Das wäre aber mit Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG – freie Berichterstattung durch Rundfunk – unvereinbar. Denn dann würde ein Segment des tatsächlichen Geschehens seiner Tauglichkeit als Information, die über Medien vermittelt werden kann, beraubt.

Würde das tatsächliche Geschehen einem Filmer unterworfen, den möglichst nur solche Informationen passieren können, in denen keine Verletzung der Menschenwürde dargestellt werden, so würde dies zwar einem verbreiteten menschlichen Bedürfnis entsprechen. Dieses Bedürfnis zielt darauf ab, ein Ordnungsmodell einer gewissen dezenten Distanz zu verwirklichen, in dem Störungen durch deutliche Anschauung von Brutalitäten und anderen Gewaltsamkeiten dieser Welt unterbleiben. Auf ein solches Ordnungsmodell, das nahezu ordnungsrechtlichen Charakter annehmen kann, stößt man in der Bevölkerung häufig, und es ist gewiss auch in Kollegialgerichten präsent, deren Laienrichter ja oft bürgerlicher Herkunft sind. Zudem entspricht dieses beinahe schon verrechtlichte Ordnungsmodell den Bedürfnissen, die den Schutz der Würde beanspruchen.

Verstünde man den Schutz der Würde so, so wäre dies in der Sache eine Art materielle Vorzensur i. S. v. Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG, die schlechterdings unzulässig ist, und zwar auch dann, wenn an sich ein anderes, neben der freien

Berichterstattung durch Rundfunk anzutreffendes Verfassungsgut für eine Beschränkbarkeit des betreffenden Grundrechtes streitet. Die Beschränkbarkeit der Rechte des Art. 5 Abs. 1 GG ist an sich gemäß Art. 5 Abs. 2 GG gegeben, diese wird aber wiederum eingeschränkt durch Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG. Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG will nicht nur die Einrichtung einer Behörde, die Vorzensur übt, ausschließen, die Bestimmung soll auch ausschließen, dass die Medien selbst ständig „mit der Schere im Kopf“ arbeiten, was die Auswahl der Gegenstände und die Wahl des Mediums – Bild oder bloßer Wortbeitrag – angeht. Wäre eine andere Sicht des Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG zutreffend, so wäre eine Fülle des Weltgeschehens schon vom Inhalt her nicht tauglicher Gegenstand von Rundfunksendungen. Denn sehr häufig stößt man im Weltgeschehen auf Verletzungen der Würde des Menschen.

Es kann also bei der Bestimmung des Inhalts des § 4 Abs. 1 Nr. 8 JMStV nur darauf ankommen, ob eine bestimmte Darstellungsweise im Rahmen des gewählten Mediums einen Verstoß darstellen könnte, der zur Unzulässigkeit der Sendung in dieser Form führt. Richtig ist also, den Blick auf die eigene Darstellungsweise zu richten. Diese Regelungsstruktur verkennt das Gericht. Es geht so vor, als ob ein sehr großer Ausschnitt des Weltgeschehens kein möglicher Gegenstand der Berichterstattung bzw. der Berichterstattung unter Nutzung von Bild- oder Filmmaterial wäre.

Zwar zeigen die Formulierungen der Urteilsgründe, dass die professionelle Richterbank die erforderlichen Unterscheidungen kennt. Denn sie stellen auf den Umfang und die Dauer der Darstellung ab. Offenbar soll die Dauer der Darbietung den Verstoß gegen die Würde des Menschen ergeben haben. Trotz der Bezeichnung dessen, was gezeigt wird, als Verstoß dieser Art, nähert sich das Gericht der Auffassung, derartige Misshandlungen dürften überhaupt nicht gezeigt werden, wobei es zugleich auf eine zivilgerichtliche Entscheidung verweist. Damit kehrt es zu der Ausgangsposition zurück, die letztlich dem Würde- und Jugendschutz ein Konzept einer öffentlichen Ordnung unterlegt, die eine massive Beeinträchtigung der freien Berichterstattung durch Rundfunk bewirkt. Die öffentliche Ordnung ist bekanntlich als Rechts-

begriff im Polizeirecht anzutreffen und erlaubt, Verstöße gegen die Menschenwürde oder gegen moralisch-sittliche Anschauungen zum Anknüpfungspunkt für hoheitliche Eingriffe zu machen. Sie hat länger keine praktische Bedeutung gehabt, wurde dann aber zur Grundlage hoheitlicher Eingriffe, etwa gegenüber Peepshows oder im Falle des sogenannten Zwergenwurfs auf Kirmesveranstaltungen, aber auch gegenüber modernen Laserspielen, die Tötungsriten zum Gegenstand des Spiels machen. Es liegt nicht fern, sie im vorliegenden Zusammenhang im Hintergrund zu sehen. Anders als in den genannten Fällen geht es hier zugleich um die Ausübung eines Grundrechtes auf Seiten der Anbieter, dem sehr viel größeres Gewicht zukommt. Deswegen liegt es nahe, die Regelungsstruktur anders zu verstehen. Hierzu wären nähere Ausführungen in Urteilsgründen zu erhoffen.

Auf diese Aspekte muss das Urteil im Übrigen auch deshalb nicht eingehen, weil es aufgrund seines Normverständnisses den Schutz der freien Berichterstattung durch Rundfunk im Sinne eines solchen Ordnungsmodells nicht in den Vordergrund stellt. Dieses Grundrecht gerät vielmehr in die Defensive. Es kann danach nur noch beansprucht werden, wenn ihm ein berechtigtes Interesse zur Seite steht. Damit ist eine Normstruktur dahin gehend etabliert, dass prinzipiell ein sozusagen nahezu repressives Verbot besteht, weil ein solches Maß an Leiden zu zeigen schlechthin untersagt ist, und eine Befreiung von diesem Verbot nur im Falle eines solchen Interesses möglich ist. Dabei ist das Risiko des Fehlgriffs nicht abgewendet durch eine behördliche Befassung, vielmehr muss der Veranstalter oder der Redakteur, den er beauftragt hat, die Ungewissheit des Ausgangs einer Bewertung auf sich nehmen, lässt er sich auf dieses Geschäft ein.

Die Bestimmtheit der rechtlichen Bewertung erweist sich damit als ein weiteres, schwer fassbares Problem solcher Fälle. Rechtsstaatlich ist die Bestimmtheit des Inhalts von Normen und von eingriffswirksamen Einzelakten ebenso gefordert wie die Vorhersehbarkeit etwaiger Sanktionen aufgrund einer Ermächtigungsgrundlage und kraft ihrer eigenen Ausgestaltung in früheren Fällen. Hier kommt es zu einem erheblichen Maß an Unbestimmt-

heit und Ungewissheit der Rechtsanwendung. Denn selbst wenn man nicht die groben Schnitte des vorliegenden Urteils zugrunde legt, sondern tatsächlich versucht, den Verstoß gegen die Würde des Menschen in der Art und Weise der Darstellung festzumachen, so ändert dies nichts an der Ungewissheit des Ausgangs solcher Verfahren. Sie ist weitgehend dem Veranstalter, der die Berichterstattung durch Rundfunk betreibt, aufgebürdet. Das zeigt aber zugleich, dass nur ein Verständnis der Normstruktur angemessen ist, das der Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk hinreichend Raum lässt, indem man die Sanktionierung sehr stark rückverlagert begreift, also im seltenen Falle einen Verstoß bejaht und eine Unterlassungsverfügung für die Zukunft erlässt.

Nach alledem ist schon aus materiell-rechtlicher Sicht zu empfehlen, geeignete Verfahren zur weiteren Klärung nicht mit der Rechtskraft in den Instanzen enden zu lassen; sie sind vielmehr voranzutreiben im Wege eines Antrags auf Zulassung der Berufung. Wie in der ersten Instanz sind dann auch schon auf diesem Wege zum Obergericht alle Gesichtspunkte verfassungsrechtlicher Art anzuführen, die später einer Verfassungsbeschwerde zu näherer Begründung dienen könnten. Andernfalls könnte eine solche Beschwerde schon deswegen scheitern, weil es an einer solchen Begründungsstrategie fehlt, die dem Verfassungsgericht eine gewisse Entlastung schaffen kann. Es hat daher solche Anforderungen an das Verfahrensverhalten im Falle der Absicht, später Verfassungsbeschwerde zu erheben, entwickelt. Nichts anderes gilt für verfassungsrechtliche Perspektiven, die ein besonderes Licht auf verfahrensrechtliche Aspekte solcher Fälle werfen.

II.

Verfahrensrechtlich nehmen beide Urteile Entscheidungspraktiken der zuständigen Verwaltungsbehörde hin, die deren Ausgestaltung als kollegial organisierte und entscheidende Stelle ad absurdum führen. Einerseits werden die Fragen mit dem Hinweis auf eine Heilung behaupteter, aber nicht näher geprüfter und dann festgestellter Verfahrensmängel beiseitegeschoben, andererseits wird im zweiten Falle auf diese Fragen überhaupt nicht mehr eingegangen. Gerade in Fällen,

die als geheilt erscheinen können, weil am Ende des Verfahrens eine kollegiale Verwaltungsentscheidung getroffen wurde, die den Anforderungen nach Sicht des Gerichts genügt, bietet sich die Gelegenheit, Ausführungen zu Verfahrensänderungen zu machen, die verletzt wurden, deren Verletzung aber nicht durchschlägt, weil eben am Ende eine verfahrensrechtlich vertretbare Verwaltungsentscheidung steht. Diese Gelegenheit hat das Gericht leider nicht genutzt. Dazu hätte Anlass bestanden. Gerade in Fällen der vorliegenden Art sollten Verfahrensänderungen eine sehr viel stärkere Beachtung finden. Das folgt aus der Sache, wie darzutun ist. Zunächst aber eine knappe Darstellung der fragwürdigen Verfahrenspraxis.

Die Praxis der Landesmedienanstalten hat dazu geführt, dass eine Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) eingeschaltet wird, sollen Verstöße gegen den Jugendmedienschutz ermittelt werden. Diese prüft aber nicht selbst durch ihr Plenum, sie kann diese Aufgabe durch dreiköpfige Prüfausschüsse wahrnehmen lassen, die wiederum eine Prüfgruppe vorschalten können. Die Prüfgruppe kann einen Vorschlag machen und einen Entwurf für die Begründung einer zu beanstandenden Entscheidung schriftlich ausarbeiten. Dieser Entwurf kann nach der Praxis dem Prüfausschuss in ein Umlaufverfahren gegeben werden. Das kann – da ein entsprechendes Formular beigegeben wird – dazu führen, dass es zu einer Entscheidung kommt, ohne dass der Prüfausschuss zusammengetreten ist. Auch kann es dazu führen, dass die Mitglieder des Prüfausschusses zuerst den Entscheidungsentwurf der Prüfgruppe zur Kenntnis nehmen und erst danach die gegebenenfalls zu beanstandende Sendung ansehen. Es kann allerdings auch dazu kommen, dass am Ende die Kommission in einer Plenarsitzung entscheidet. Dann können vorausgegangene Verfahrensfehler als durch diese auf einer Sitzung der Kommission getroffene Plenarentscheidung geheilt erscheinen.

Die Frage, welche Verfahrensänderungen zu stellen und wie Verstöße gegen sie zu behandeln sind, ist in den letzten Jahrzehnten in der Bundesrepublik, aber auch im europäischen Kontext häufig diskutiert worden. Das Gewicht von Verwaltungsverfahren ist in

Deutschland traditionell gering. Das hat verschiedene Gründe. Gewiss ist es auch bedingt dadurch, dass das deutsche Verwaltungsrecht ergebnisorientiert angelegt war. Rechtsfragen sollten so angelegt und zu stellen sein, dass sie sich eindeutig beantworten lassen. Das mag anders sein im Falle von Fragen der Kunst, der Ästhetik, der Politik oder der Macht. Auch gewährte man für mancherlei Fragen dem Rechtsanwender einen „Beurteilungsspielraum“ oder nutzte eine ähnliche Rechtsfigur, um dem höchstpersönlichen Element einer Beurteilung Rechnung zu tragen. Daher wurden Prüfungssachen, dienstliche Beurteilungen und ähnliche Rechtsanwendungsakte nicht nur dem Regime eines „konditionalen“, voll nachprüfbareren Prüfprogramms im Lichte erzielter Ergebnisse unterstellt, sondern in dem Maße, wie persönliche, nicht wiederholbare oder individuelle Urteile die Verwaltungsentscheidungen prägen, wurden zusätzlich zu den materiellen Voraussetzungen der Rechtsanwendung ergänzend Verfahrensbedingungen gestellt. Sie sollten sicherstellen, dass der Rahmen, in dem die Sachentscheidung ergeht, so angelegt ist, dass die Häufigkeit fragwürdiger Ergebnisse – etwa willkürlicher, ad hoc getroffener und nicht nachvollziehbarer Entscheidungen – möglichst gering ausfällt. Daher stellt man besondere Anforderungen an die Ermittlung des Sachverhalts, an die Anhörung Betroffener, an die Sachbehandlung im Übrigen und an die Begründung solcher Entscheidungen. Auch muss die Verfahrensgestaltung berücksichtigen, ob eine kollegiale Entscheidung eines Gremiums erforderlich ist. Ist eine solche Entscheidung vorgesehen, so muss das Verfahren die kollegiale Willensbildung gewährleisten, die das Gesetz vorsieht. Es muss eine solche Entscheidungsstruktur auch zum Tragen kommen, wenn sie eingerichtet ist. So hofft man, übrigens anders als im angelsächsischen Recht, auch bei größerer Ungewissheit darüber, was das richtige Ergebnis ist, Richtigkeits- und Rechtsgewissheit sicherzustellen. Im angelsächsischen Recht ist die Gewissheit über den Ausgang der Rechtsanwendung generell sehr viel geringer, daher hat das Verfahren herkömmlich ein sehr viel stärkeres Gewicht, aber das nur am Rande.

Auf dem europäischen Kontinent setzt sich indes allmählich eine Aufwertung von Ver-

fahrensanforderungen durch. Dies resultiert aus dem beträchtlichen Einfluss des europäischen Rechtes. Hier sind zum einen das Recht der Europäischen Union in der ihm eigenen Strenge und Durchsetzungskraft und zum anderen das Recht des Europarates, meist nur als regionales Völkerrecht, manchmal gar nur als „soft law“ verstanden, zu nennen; Letzteres allerdings keineswegs, soweit es um die Europäische Menschenrechtskonvention geht, die zwar einen Anwendungsvorrang nicht beanspruchen kann, sich aber dennoch verstärkt durchzusetzen vermag. Die Europäische Union kennt nicht nur ein hohes Niveau der Verfahrenskultur einzelner Gebiete ihres Rechtes, etwa im Umweltrecht, sondern auch eine verfahrensorientierte Ausprägung dieses Konzepts in einem Recht ihrer Grundrechte-Charta, nämlich einem Recht auf gute Verwaltung gemäß Art. 41 EuGRCH, das verfahrensorientiert ausgestaltet ist und den bisher erreichten Stand der Verfahrenskultur der Union in ihrem schon geltenden Recht spiegelt. Auch die Mitgliedstaaten der Union bleiben von dieser Entwicklung nicht unberührt. Das Maß der Rechtsfortbildung ist zudem abhängig vom eigenen Verfassungsrecht. Finden sich Anknüpfungspunkte in der mitgliedstaatlichen Verfassung, so führt das zu einer entsprechenden Aufwertung des Verfahrensrechtes. Das gilt für das Grundgesetz.

Verfassungsrechtlich knüpfte man dabei einerseits an die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte in Prüfungssachen an. Andererseits ergaben Fälle etwa mit umweltrechtlichem Einschlag, dass auch dort – wie bei persönlichen Beurteilungen, Prüfungen u. Ä. – Prognosen, Einschätzungen und Risikobewertungen eine Rolle spielen. Daher kam man dazu, dem Verfahren auch hier größeres Gewicht zu verleihen. Schließlich sah man sich veranlasst, in Fällen, in denen der Bürger keine Alternative hat, als eben mit einem bestimmten Anbieter abzuschließen, das Verfahren streng zu handhaben. Dabei geht es meist um eine Monopolstellung, die die Gegenseite innehat.

All diese Varianten kamen zudem in ein neues Licht, als man sie verstärkt im Kontext von Grundrechten betrachtete. Die neue Formel war „Grundrechtsschutz durch Verfahren“. Dabei sieht man den Staat in der Pflicht. Er

hat eine Schutzpflicht dahin gehend zu erfüllen, in solch prekären Situationen jedenfalls dann, wenn es auch zur Gefährdung von Grundrechten kommen kann, geeignete Verfahren zur Voraussetzung der Sachentscheidungen zu machen und diese Verfahren auch durchzusetzen. Die Konzeption dieses neuen Grundrechtsschutzes wurde im Übrigen noch ergänzt dadurch, dass auch die Einrichtung eines für das Verfahren erforderlichen institutionellen Rahmens mit den Verfahrensbedingungen verbunden wurde. Daher sprach man von „Grundrechtsschutz durch Organisation und Verfahren“.

Diese Entwicklung ist im vorliegenden Zusammenhang von besonderer Bedeutung. Denn die freie Berichterstattung durch Rundfunk gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG gehört neben anderen Grundrechten, darunter Art. 12 Abs. 1 S. 1 und 2 GG, zu den Grundrechten, die für die Entwicklung eines verfahrensorientierten Grundrechtsschutzes von Bedeutung sind, abgesehen von gerade im Bereich des Rundfunks auch organisatorischen Vorkehrungen. Bei Beanstandungen und Untersagungen in Ansehung des Programms ist die Programmautonomie des Rundfunkveranstalters betroffen. Die freie Berichterstattung umfasst die Programmautonomie als zentralen Bestandteil des Grundrechtes. Das umfasst auch die Art und Weise der Darstellung. Daher sind Verfahren der vorliegenden Art in besonderem Maße grundrechtsgeprägt.

Hinzu kommt, dass schon nach den traditionellen verwaltungsverfahrensrechtlichen Standards in Prüfungssachen das Verfahren besonders strikt einzuhalten ist, wenn der persönliche Eindruck, die individuelle Wahrnehmung oder das ästhetische Empfinden eine erhebliche, ja ausschlaggebende Rolle spielt. Das gilt auch etwa für Fragen der Abgrenzung von Kunst und Pornographie, um ein klassisches Beispiel zu nehmen. Hier stößt man auf das berühmte Diktum eines hohen und angesehenen amerikanischen Richters, der sagte, er kenne den Unterschied nicht, er wisse es aber, wenn er es sehe. Nicht viel anders verhält es sich mit Bewertungen, die Maßstäbe der Würde des Menschen oder der Gefahr für die individuelle Entwicklung Jugendlicher anzuwenden haben. Typisierungen sind hier kaum möglich. Deswegen

kommt es auf den individuellen Eindruck an. Andernfalls könnten die Umschreibungen der Rechtstexte detaillierter und die sie umsetzenden Verwaltungsvorschriften präziser sein. Auch Entwürfe einer Begründung, die eine vorgenommene Bewertung spiegeln, können deren individuelle Basis auf der Ebene einer sprachlichen Fassung nicht wirklich ersetzen. Und kollegiale Strukturen können helfen, individuelle Ausrutscher, Fehleinschätzungen und Empfindlichkeiten auszugleichen.

Aus all diesen Gründen ist eine strikte Handhabung von Verfahrensanforderungen unerlässlich. Das heißt, der persönliche Augenschein muss der Lektüre eines Entwurfs vorausgehen. Ein Umlaufverfahren ist untauglich und in aller Regel, sicher aber, wenn es um eine Beanstandung im Nachhinein geht, schlicht unzulässig. In Eilfällen muss mindestens eine Konferenzschaltung vorausgehen. Entwürfe dürfen erst zur Kenntnis gebracht werden, wenn die eigene Anschauung durch Augenschein vorausgegangen und abgeschlossen ist. Kollegiale Strukturen erfordern und erzwingen kollegiales Entscheiden aufgrund kollegialer Beratung.

Diese Rechtsauffassung speist sich vor allem aus dem Vergleich der Grundrechtsrelevanz der rundfunkrechtlichen Entscheidungen kollegialer Aufsichtsorgane mit der Grundrechtsrelevanz und gebotenen Strenge in verfahrensrechtlicher Hinsicht, wie sie Prüfungsentscheidungen voraussetzen und erfordern. Anders als im Falle der eher im Binnenrecht beheimateten Entscheidungen einer kollegial organisierten Regierung oder eines kollegialen Präsidialorgans eines Gerichts besteht hier wie in Prüfungsentscheidungen unmittelbarer Grundrechtsbezug. Die Verfahrensstrukturen im Binnenbereich hoheitlicher Organisationseinheiten mögen also weniger strikt ausfallen, anders als im Außenrechtsverhältnis der hohen Hand zum Rechtsunterworfenen hin, in denen auf dessen Grundrechte unmittelbar eingewirkt wird. Zudem geht es um Entscheidungen bewertender und prognostischer Art, die höchstpersönliche Elemente der Willensbildung des entscheidenden Prüfers einbeziehen müssen. Nicht anders liegt es im Falle der Prüfverfahren des JMStV. Deshalb kommt es nicht darauf an, was Gerichte etwa zum Umlauf-

verfahren im Bereich der Regierung oder der Justizverwaltung entschieden haben. Vielmehr ist die Lage regelmäßig vergleichbar jenen administrativen Entscheidungssituationen, die das Prüfungswesen allenthalben und alltäglich zu bewältigen hat. Hier sind in Ansehung der Grundrechte des verfahrensunterworfenen Prüflings strenge Maßstäbe entwickelt worden. Angesichts der Bedeutung der freien Berichterstattung durch Rundfunk in einer offenen Gesellschaft und für ein demokratisches Gemeinwesen muss in Verfahren der Rundfunkaufsicht eher ein noch strengeres Verfahrensregime entwickelt und durchgehalten werden.

III.

Wie gezeigt bestehen erhebliche materielle, vor allem aber auch formelle Bedenken gegen die beiden Entscheidungen. Das Verfahrensverständnis des erstinstanzlichen Gerichts genügt nicht. Auch die materiell-rechtlichen Fragen sind vertieft zu durchdringen und alsdann in den Entscheidungsgründen darzustellen. Es wäre zu einer weiteren Klärung sinnvoll, die Zulassung der Berufung zu beantragen und eine erneute Verhandlung beider Fälle vor dem Obergericht zu erwirken. Die dem Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien in seinen verschiedenen Regelungen zugrunde liegenden Ordnungsmodelle bedürfen einer weiteren grundsätzlichen rechtlichen Analyse. Zudem ist angezeigt, die gebotenen Verfahrensstrukturen in strenger Weise zu etablieren und so die unvermeidlichen Eingriffe auf eine transparente und stringente Grundlage zu stellen. Nur ein striktes Verfahren kann Eingriffe, die zugleich unvermeidlich und stets problematisch sind, erträglich und vermittelbar machen. Angesichts der Bedeutung des primär berührten Grundrechtes sollten solche Eingriffe vollen Umfangs gerichtlich überprüft werden.

Prof. Dr. Helmut Goerlich, Universität Leipzig

Buchbesprechung

Wenige Sendeformate im Fernsehen wurden schon vor ihrer erstmaligen Ausstrahlung so kontrovers und mitunter auch aufgeregt diskutiert wie *Big Brother*. Von der Boulevardpresse über die juristische Fachliteratur erstreckte sich die Diskussion bis hin zu den Feuilletons angesehener Tageszeitungen und wurde, wie in der Bundesrepublik nicht anders zu erwarten, sehr grundsätzlich geführt. So überrascht es auch nicht, dass speziell in der juristischen Literatur sehr rasch die Fundamentalnorm unserer verfassungsrechtlichen Werteordnung schlechthin, der Menschenwürdesatz des Art. 1 GG, bemüht wurde. Von den Sendern in Auftrag gegebene Gutachten sahen die Menschenwürde freilich durch die Sender nicht verletzt, ein von einer Medienanstalt in Auftrag gegebenes Gutachten sah diese von vornherein nicht zu einer gesteigerten Wahrung der Menschenwürde verpflichtet. Letztlich verlief die Diskussion auf juristischer Ebene ohne befriedigende, verbindliche Klärung, da das Format nicht zu jenen Gerichten gelangte, die die Medienordnung des Grundgesetzes gestalten. Dass die rechtliche Auseinandersetzung ganz maßgeblich interessengeleitet geführt wurde, dies ist für die Entwicklung des Rundfunkrechtes wiederum kennzeichnend, für dessen maßgebliche Akteure der schöne Satz geprägt wurde: „Gutachten pflasterten ihren Weg.“ Schon deshalb ist es zu begrüßen, dass mit der hier anzuzeigenden Untersuchung von *Nadine Klass* – einer von *Drexl* betreuten Würzburger Dissertation, entstanden im Rahmen des Graduiertenkollegs „Europäischer Persönlichkeitsrechtsschutz“ – eine aus unabhängiger Warte verfasste, grundlegende Untersuchung dieser fortdauernd aktuellen Thematik vorliegt.

Die Darstellung ist klar gegliedert und stringent entwickelt. Im ersten, medienwissenschaftlichen Kapitel wird der Untersuchungsgegenstand aufbereitet, in einem zweiten Kapitel werden mit staatlichen Schutzpflichten die verfassungsrechtlichen Grundlagen aufgezeigt, in einem dritten Kapitel wird das aktuelle Schutzsystem von Menschenwürde und Persönlichkeitsrecht dargelegt. Im vierten und fünften Kapitel wird der Untersuchungsgegenstand anhand dieser Maßstäbe bewertet. Im Rahmen dieses konsequent

durchgehaltenen, klassisch-methodischen Ansatzes gelingt es der *Verfasserin* in durchaus überzeugender Weise, aus den Besonderheiten der Sachverhalte allgemein aussagekräftige rechtliche Folgerungen zu entwickeln.

Die einschlägigen Formate wie *Big Brother* und die Folgeformate und die Day-Time-Talkshows, Beziehungsshow u. Ä. werden dargestellt und in ihrer Veröffentlichung der Privatheit wie auch nach den Motivationen der Protagonisten und der Zuschauer analysiert. Insbesondere für die Protagonisten der Formate werden durchaus divergente Motivstrukturen beschrieben. Mit der Beschreibung der Formate wird zugleich die Brücke zu ihrer rechtlichen Beurteilung geschlagen. Es geht, so die *Verfasserin*, hier nicht nur um Geschmacksfragen, denn Gefährdungspotentiale sind auch in Bezug auf Rechtsgüter auszumachen, in Bezug auf Menschenwürde und Persönlichkeit. Angesichts der Instrumentalisierung der Protagonisten in den Sendungen drängt sich in der Tat die Frage nach der Menschenwürde des Grundgesetzes auf, definiert man sie nach der gängigen Objektformel; ebenso angesichts des Zwangs zur Selbstbezeichnung, während schließlich ungewollte Informationseingriffe, Überraschungssituationen und die zunehmende Verwischung tradierter Grenzen zwischen Privatheit und Öffentlichkeit die Frage nach der Wahrung des Persönlichkeitsrechtes aufwerfen. Nun ist es sicher nicht der Staat als Grundrechtsadressat, der diese Gefährdungslagen unmittelbar herbeiführt, sondern der Rundfunksender als Grundrechtsträger. Sendeformate, die die Menschenwürde berühren, sind also eine Frage der Horizontalgeltung der Grundrechte, der staatlichen Schutzpflichten, wie die *Verfasserin* auch darlegt, sich hierbei auf eine kurze Wiedergabe des aktuellen Standes der Dogmatik beschränkend.

Das aktuell geltende Schutzsystem für Menschenwürde und Persönlichkeit sieht die *Verfasserin* im Rundfunkrecht, in Maßnahmen der Selbstbindung der Rundfunkveranstalter – dies nur am Rande – und im Zivilrecht verwirklicht. Die Regelungen des Rundfunkstaatsvertrags werden beschrieben, hiervon ausgehend will *Klass* die Programmgrundsätze als Mittel der gelenkten Selbststeuerung auf ihre Effizienz hin untersuchen. Die *Verfasserin* gelangt dabei zu der Einschätzung,

es stehe ein breites Instrumentarium zur Verfügung, welches den zuständigen Stellen im Ernstfall ein effektives Eingreifen ermöglicht, wie auch im Bereich des privaten Rundfunks hinreichende Absicherung der Programmgrundsätze zum Schutz der Menschenwürde und des Persönlichkeitsrechtes durch die Existenz der Landesmedienanstalt angenommen wird. Hier, wie etwa auch in der Darstellung des aktuellen zivilrechtlichen Schutzsystems, zeigt sich die Untersuchung wohl insgesamt zu deskriptiv; die Darstellung der möglichen zivilrechtlichen Ansprüche mag zwar korrekt sein, gibt aber nicht recht Antwort auf die Frage, inwieweit diese Ansprüche gerade bei den hier zu erörternden Formaten greifen.

Zentrales grundrechtsdogmatisches Problem der genannten Sendeformate ist die Frage der Verzichtbarkeit, der Disponibilität der Menschenwürde, denn die Teilnehmer begeben sich hier immerhin freiwillig in den Container, in den Dschungel, in das Girls-Camp oder in die Nachmittags-Talkshows. Die Menschenwürde ist einerseits ein fundamentaler Verfassungswert, der an sich unverzichtbar ist. Andererseits wird sie gerade aus der Autonomie des Einzelnen definiert, seiner Freiheit, über seine Person zu bestimmen. Darf also der Staat den Einzelnen auch gegen seinen Willen an seiner Würde festhalten? Darum ging es bei den Peepshow-Fällen, wo in der, obschon freiwilligen, „entpersonifizierenden Zurschaustellung“ ein Verstoß gegen die Menschenwürdegarantie in ihrem objektiven Gehalt gesehen wurde, darum ging es in den Laserdrome-Fällen. Karlsruhe hat hierzu noch nicht gesprochen, die Causa ist noch nicht beendet. Die *Verfasserin* entscheidet sich zunächst für den grundsätzlichen Vorrang des autonomen Handelns, verneint also Teilnehmerschutz im Fall selbstbestimmten Handelns, gelangt dann aber über die objektive Dimension des Menschenwürdesatzes letztlich doch zur Möglichkeit einer Verletzung der Menschenwürde mit der Folge einer Auslösung der grundrechtlichen Schutzpflicht. Auch wenn die Betroffenen einwilligen: Die Rundfunksender dürfen, dahin lässt sich dieser Ansatz zusammenfassen, kein Menschenbild vermitteln, das mit dem Bild eines selbstbestimmten, in seinem personalen Eigenwert geschützten Menschen unvereinbar ist. Auf Seiten der Rezipienten will die *Verfasserin* den Menschenwürdeschutz nicht aktualisiert sehen,

dies unter zutreffendem Hinweis auf die grundsätzlich bestehende Rezeptionsautonomie erwachsener Fernsehzuschauer, mit anderen Worten: Der Zuschauer kann aus- oder umschalten. Wichtig scheint es mir auch, dass hinsichtlich der Einwilligung der Teilnehmer der Sendungen in die Preisgabe ihrer Menschenwürde durchaus differenzierende Kriterien entwickelt werden. Die so gefundenen Ergebnisse werden nun für Fallgruppen oder Verletzungskategorien verdeutlicht, im Praktischen vollziehbare Maßstäbe für die Beurteilung werden hier entwickelt. Die *Verfasserin* bleibt dabei stets in ihrer Bewertung wohlthuend sachlich, differenziert und zurückhaltend, ist sich durchaus bewusst, dass der fundamentale Verfassungsgrundsatz der Menschenwürde nicht inflatorisch gebraucht werden sollte, dass etwa ein Mensch, der sich freiwillig dem dauernden Blick der Öffentlichkeit aussetzt, damit noch nicht zu einem der Menschenwürde verlustig gehenden unpersönlichen Objekt der Beobachtung wird. Formate wie *Big Brother* können, so die Position von *Klass*, zwar durchaus Gefahren für das Menschenbild des Grundgesetzes in sich bergen, sind aber doch in ihrer aktuellen Gestaltung weit davon entfernt.



Nadine Klass:

Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens. Ein Beitrag zur Dogmatik des Menschenrechtsschutzes und des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes. Tübingen 2004: Mohr Siebeck. 419 Seiten, 69,00 Euro

Der dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gewidmete Abschnitt der Untersuchung, deren fünftes Kapitel, beginnt mit einer Darstellung der Drittwirkung der Grundrechte – die dem Verfassungsrechtler nichts Neues bringt, für den Zivilisten aufschlussreich sein mag – sowie einer Darstellung der Entstehungsgeschichte und Entwicklung des zivilrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrechtes, bei der es sich umgekehrt verhält. Zur Bedeutung der Meinungs- und Rundfunkfreiheit in diesem Zusammenhang wird die aktuelle Kommentarliteratur, wenn auch nicht vollständig, zusammengefasst. Wie schon für die Menschenwürde ist auch im Hinblick auf den Schutz des Persönlichkeitsrechtes die Bedeutung einer Einwilligung der Betroffenen von besonderer Bedeutung. Dem trägt die ausführliche Darstellung der rechtfertigenden Einwilligung Rechnung, wobei insbesondere auf ein gestörtes Gleichgewicht zwischen Sender und Teilnehmer eingegangen wird. Wie für den Menschenwürdeschutz werden auch für den Schutz des Persönlichkeitsrechtes die konkreten Gefährdungspotentiale fallgruppenmäßig unterschieden, wobei der Bezug zum Untersuchungsgegenstand nicht in allem gleichermaßen evident erscheint, etwa in der Darstellung von Schmähkritik und Formalbeleidigung, Gegenschlag und Vermutung für die freie Rede. Dies gilt auch für die etwas breite Darstellung des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung und der Sphärentheorie sowie weiterer Anwendungsfälle des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes wie den Schutz vor erfundenen Interviews oder vor der Unterschlebung nicht getaner Äußerungen bzw. der Wiedergabe unrichtiger Zitate wie im Fall Böll/Walden. All dies hat mit der Thematik des Realitätsfernsehens an sich nichts zu tun und wird auch nicht darauf bezogen; so bleibt die Behandlung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes letztlich unbefriedigend. Der *Verfasserin* gelingt es in diesem Kapitel, anders als bei der Behandlung der Menschenwürde, nur sehr bedingt, hier nachvollziehbare Maßstäbe für die Feststellung von Persönlichkeitsverletzungen unter den spezifischen Gegebenheiten der fraglichen Sendeformate zu entwickeln. Doch mag es auch daran liegen, dass der Schutz von Persönlichkeitsrechten nicht so sehr das zentrale Problem des Realitätsfernsehens darstellt, zumal hier die Einwil-

ligung der Betroffenen in aller Regel rechtfertigend wirkt. Im Mittelpunkt der Diskussion stand demgemäß stets der Menschenwürdesatz des Grundgesetzes.

Dass hiermit jedoch, im Interesse der Rundfunkfreiheit und auch der Menschenwürde selbst, behutsam und differenziert umgegangen werden muss und auch umgegangen werden kann, dies überzeugend dargetan und hierfür praktisch handhabbare Kriterien entwickelt zu haben, dies ist ganz maßgebliches Verdienst der Untersuchung, deren Beachtung nur empfohlen werden kann.

Prof. Dr. Christoph Degenhart, Universität Leipzig

Vorschau tvimpuls

Grenzenlos werben?

Crossmediale Markenstrategien als Herausforderung für den Jugendschutz

**25. Mai 2007, 10.00 – 17.00 Uhr,
Französischer Dom, Berlin**

Die Werbung ist die wichtigste Finanzierungsgrundlage für viele Medien. Auch unsere Volkswirtschaft kann ohne Werbung nicht auskommen, denn nur so können Produkte eingeführt und Umsatz generiert werden. Werbung ist also Teil unseres marktwirtschaftlichen Systems. Der Anspruch an die Medien, Werbung vom Inhalt deutlich zu trennen, ist gesetzlich vorgeschrieben. Für Werbung im Fernsehen und im Netz gibt es Werbebeschränkungen, um die Folgen von Werbung in Grenzen zu halten. Ob in den Printmedien, im Fernsehen oder Onlinebereich, die Vorgaben sind eindeutig. Durch das crossmediale Markenmanagement und die technischen Entwicklungen im Internet haben sich neue Werbeformen etabliert, die den Trennungsgrundsatz prinzipiell in Frage stellen.

Kinder und Jugendliche sind die Kunden von morgen. Aufgrund des demographischen Wandels werden sie bereits heute zu einer umkämpften Zielgruppe. Werbetreibende versuchen, schon die Vorschulkinder an sich zu binden. Während von Erwachsenen erwartet wird, dass sie die Strategien von Werbung durchschauen, müssen Kinder Werbekompetenz erst lernen. Pädagogen vermuten, dass Kinder den Unterschied zwischen redaktionellen Inhalten und Werbung kaum wahrnehmen können. Immer wieder wird deshalb gefordert, Kinder von der Werbeflut fernzuhalten. Andere meinen, dass nur wer früh mit Werbung konfrontiert wird, lernen kann, mit ihr umzugehen. Wie können wir rechtlich, ethisch und pädagogisch mit dem Thema „Werbung“ sinnvoll umgehen?

Hirnforschung oder Sozialwissenschaft: Wer erklärt die Medienwirkung?

Bestandsaufnahme und der Versuch zum produktiven Dialog

**19. Oktober 2007, 14.00 – 20.00 Uhr,
Geschäftsstelle der FSF, Berlin**

Wenn jemand in einer sozialwissenschaftlichen Diskussion mit Ergebnissen der Hirnforschung argumentiert, wirkt das häufig wie ein Totschlagargument: Kann man das noch in Frage stellen, was angeblich durch einen Blick ins Gehirn offenkundig wird? Die Hirnforschung genießt derzeit eine große Aufmerksamkeit. Ob Mutterbindung wichtiger ist als die Erziehung in der Krippe oder im Kindergarten, ob Medien schaden oder nutzen, in welchem Alter was verstanden wird: Die Hirnforschung wird zur Erklärung des Menschen herangezogen.

Gerade in der Medienwirkungsdebatte tritt die Hirnforschung regelmäßig als Kronzeuge auf. Anhand neurobiologischer Befunde wird z. B. argumentiert, dass Computerspiele für die Gewalt in Schulen mitverantwortlich seien und die schlechten Pisa-Ergebnisse ursächlich mit dem hohen Fernsehkonsum zusammenhängen. Jahrelange Untersuchungen der Psychologie, der Pädagogik oder Kommunikationswissenschaft, deren Ergebnisse oft nicht eindeutig oder zumindest widersprüchlich sind, verlieren an Bedeutung, wenn Hirnforscher am Werk sind.

Ist der Mensch ein kulturelles Wesen oder Sklave seines Gehirns? Wie weit ist das Gehirn durch kulturelle Einflüsse veränderbar? Welche Aussagen können Hirnforscher tatsächlich treffen, auf welcher Grundlage arbeiten sie? Können Ansätze der Hirnforschung und der Sozialwissenschaft im Dialog vielleicht einen neuen Erkenntnissschub erzeugen? Die Veranstaltung möchte dazu beitragen, dass ein vernünftiges Miteinander der beiden Forschungswege etabliert wird.

Erziehungsprobleme und Esskultur Realityshows und die Suche nach Orientierung

**18. Januar 2008, 14.00 – 20.00 Uhr,
Geschäftsstelle der FSF, Berlin**

Probleme mit der Erziehung der Kinder, eine seit Jahren nicht mehr verschönerte Wohnung, Duelle um die beste Kochkunst oder der Kampf mit den eigenen Pfunden: Nichts, was bisher im Privaten stattfand, ist davor sicher, Thema eines Realityformats zu werden. Neben Actionhelden, Kommissaren oder privaten Ermittlern sind die Zuschauer selbst die neuen Helden. Statt großer Abenteuer oder fiktionaler Beziehungsprobleme aus der Welt der Reichen und Schönen stehen die realen Probleme ganz normaler Menschen im Mittelpunkt der neuen Erfolgsformate. Warum sind diese Formate so erfolgreich? Bieten sie Lebenshilfe, weil sie dem Zuschauer die Möglichkeit geben, eigene Lebensgewohnheiten am Dasein der anderen zu überprüfen? Was macht sie so spannend, welche Erwartungen hat der Zuschauer an das Leben der anderen? In Realityshows wird das Private öffentlich. Die Bedeutung für die Beteiligten ist umstritten. Ob Bohlens kalkulierte Attacken auf Kandidaten in *Deutschland sucht den Superstar* oder Kinder, die sich bei der *Super Nanny* als aggressiv und schwererziehbar offenbaren: Wie kann verkraftet werden, wenn Probleme oder Niederlagen vor Millionen von Fernsehzuschauern stattfinden? Trotz verschiedenster Befürchtungen ist die Bereitschaft, an solchen Formaten teilzunehmen, ungebrochen hoch. All das ist Gegenstand der Tagung. Dabei geht es auch um die Bedeutung für den Jugendschutz.

Das Programm zu den Veranstaltungen und weitere Informationen werden unter www.fsf.de fortlaufend aktualisiert.

Ins Netz gegangen:

Suizidforen und Pro-Anorexie-Seiten

„Darin sind wir uns unter Fachleuten einig: Suizidforen im Internet sollte man nicht dramatisieren“, sagt der Psychologe Georg Fiedler vom Therapiezentrum für Suizidgefährdete am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf. Denn: „Das eigentliche Problem“, so der Wissenschaftler, „sind nicht die Foren, sondern das Tabuisieren von Suizidalität in Deutschland. Weil sie das Gefühl haben, nicht verstanden zu werden und aus Angst, in die Psychiatrie zu kommen oder Medikamente zu erhalten, suchen viele Menschen Internetforen auf.“

Wie viele solcher Diskussionsplattformen es gibt, ist nicht gezählt. Allerdings wird geschätzt, dass sich die Zahl der sogenannten „Postings“, der Äußerungen von Teilnehmern der Suizidforen, auf englischsprachigen Seiten im Millionenbereich bewegt; in deutschsprachigen Foren sind es immerhin Hunderttausende Diskussionsbeiträge, die ausgetauscht werden, so die Vermutung. Dabei sind Internetforen so alt wie das Netz selbst. Erste Berichte gibt es aus dem Jahr 1981, als Mailinglisten entstanden – Vorläufer der heutigen Suizidforen. Das bekannteste englischsprachige Angebot „alt. suicide.holiday“ wurde 1986 eingerichtet: eine unmoderierte Diskussionsgruppe, die sich zu einem Forum der Suizidalität mit psychologischen bis hin zu philosophischen Fragestellungen entwickelte. Die ersten deutschsprachigen Suizidforen gibt es seit den 90er Jahren.

Das Spektrum an Suizidforen ist breit. Mühe-los lassen sich per Suchmaschine die unterschiedlichsten Seiten hinsichtlich ihrer Haltung zum Freitod und der Art der Diskussion finden. So werden z. B. Suizidmethoden und -mittel besprochen oder man erfährt, „wie

man sich effektiv erschießt“. Daneben gibt es Hilfeforen, Seiten für den Austausch suizidaler Phantasien oder Plattformen, auf denen Betroffene einfach ihre (Selbstmord-) Gedanken loswerden können.

Breite öffentliche Aufmerksamkeit erregten diese Seiten im Februar 2000, als sich eine Österreicherin und ein Norweger gemeinsam von einer Klippe im norwegischen Fjord-Distrikt stürzten. Beide hatten sich im Internet zum Suizid verabredet. Während in der Folge gerade von den „klassischen“ Medien zunächst auf das potentiell Tödliche und Gefährliche des Netzes verwiesen wurde, begann sich jedoch gleichzeitig die medizinische und psychologische Fachwelt mit dem Thema „Internetkommunikation und Suizidalität“ intensiver zu beschäftigen. Vor allem wurde gefragt, ob und unter welchen Umständen Suizidforen die Hemmschwelle zum Selbstmord tatsächlich herabsetzen können bzw. welche Wirkung diese Foren überhaupt haben; ob es Fälle von Missbrauch der Forendiskussionen gibt und ob es möglich ist, diesen Missbrauch zu verhindern; und schließlich, welche psychischen Funktionen der Besuch der Foren für die Teilnehmer hat.

Zu den wenigen Untersuchungen, die es dazu inzwischen gibt, zählt eine Studie der Psychologin Christiane Eichenberg vom Institut für Klinische Psychologie und Psychotherapie der Universität Köln. Mittels einer Onlinebefragung hat Eichenberg nach klinisch relevanten Auswirkungen von Diskussionsgruppen zum Thema „Suizid“ gesucht. Die Forschungsergebnisse relativieren deutlich die Gefahren, die im Zusammenhang mit Suizidforen vermutet werden, auch wenn, wie es heißt, die Daten der

Studie keinen repräsentativen Schluss auf die gesamte Kultur der „suizidalen Szene“ im Internet zulassen.

So haben Teilnehmer von Suizidforen bereits mehrheitlich einen oder mehrere Selbstmordversuche unternommen, bevor sie auf ein Forum stießen; sie waren also nicht erst durch das Internet „auf die Idee gekommen“. Die Foren wurden dabei als Alternative zu professioneller Hilfe angesehen, welche die Mehrheit der Befragten ablehnte. Als wichtigsten Grund für eine Teilnahme am Forum nannten die Befragten die Möglichkeit, Probleme austauschen zu können. Die Reaktionen der Community empfanden sie als eher unterstützend und konstruktiv, immerhin zeigte sich nach der Nutzung des Austauschs eine signifikante Verringerung des Ausmaßes der Suizidgedanken. Allerdings kann nur vermutet werden, dass dies direkt auf die Teilnahme am Selbsthilfeforum zurückzuführen ist. Laut Statistik hat die Zahl der Suizide unter jungen Menschen – die ja vorwiegend die Neuen Medien nutzen – in den letzten Jahren nicht zugenommen. „Allerdings“, räumt Georg Fiedler vom Therapiezentrum für Suizidgefährdete am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf ein, „gibt es sicher beide Wirkungen: dass Internetforen Betroffene in ihrer Lebenskrise unterstützen, aber auch, dass durch das Forum ein Selbstmord befördert wird. Diese Fälle kann man jedoch an ein, zwei Händen zusammenzählen.“ Eine Gefahr sieht Fiedler – wie viele seiner Kollegen – darin, dass klassische Medien durch eine reißerische Berichterstattung auf extreme Einzelfälle aufmerksam machen. Dann gebe es durchaus Nachahmer.

Dennoch: Es ist wenig sinnvoll, Suizidforen zu kriminalisieren oder gar zu verbieten, meint Fiedler. „In diesem Fall würden die Menschen woandershin ausweichen“, so der Psychologe.

Etwa 1 Million Menschen sind in Deutschland von Essstörungen betroffen, schätzt das Frankfurter „Zentrum für Essstörungen“. Für etwa 20 % endet die Krankheit mit dem Tod. Eine Erscheinungsform dieser Erkrankung ist die Anorexia nervosa, zu Deutsch: Magersucht – „ein multifaktorell bedingtes Krankheitsbild“, wie der Psychologe Martin Grunwald von der Universität Leipzig sagt. „Noch weiß man wenig über die biologischen Faktoren, die eine Rolle spielen“, erklärt Grunwald. Doch er geht davon aus, „dass eine Funktionsstörung des Gehirns das zentrale Moment dieser Krankheit ist.“ Magersucht ist eine schwere psychische Störung, und auch wenn es Korrelationen zum Alltagsverhalten gibt – wie etwa Fernseh- oder Internetkonsum –, so ist sich Grunwald sicher: „Aus der Internetkommunikation heraus wird keiner magersüchtig.“ Kommuniziert wird allerdings viel im Netz rund um die Anorexia nervosa. Zum Ende des 20. Jahrhunderts entstand in den USA eine sogenannte Pro-Ana-Bewegung, die seit etwa fünf Jahren auch in Europa auftritt. Dahinter verbergen sich Magersüchtige, die – wie der Name „pro“ schon sagt – ihre Krankheit als extremes Schlankeitsideal verteidigen. Ein wichtiges Kommunikationsmittel dieser Bewegung ist der Internetblog. Wer in die Suchmaschine „Pro-Ana-Blog“ eingibt, wird schnell fündig. Ob „the world largest Pro Anorexia Site“: <http://community.livejournal.com/proanorexia/>,

ob: <http://leandra.blog-service.de/> oder: <http://carmina.blogya.de/Carmina/> – die Auswahl an Foren ist groß. Aber auch Bildergalerien lassen sich finden, wie unter: <http://www.gestoerte-welt.de/pure/thinspiration/fakes.htm#oben>, einer gemäßigten, teilweise kritischen Webseite.

In den Blogs gibt es zwei Richtungen von Meinungsäußerungen. Die eine Gruppe favorisiert Anorexie als eine Art Lifestyle. Hungern und Abmagern gilt hier als faszinierend. Diese Blogs nehmen fast sektenhafte Züge an. In einer anderen Gruppe tauschen sich Frauen aus, die bereits lange an ihrer Krankheit leiden und mit ihrem normalen Umfeld nicht mehr kommunizieren können. Der Austausch mit „Gleichgesinnten“ ist für sie eine Stütze. Zwischen diesen beiden Polen ist die Bandbreite groß. Welche Wirkung die Pro-Ana-Seiten haben, wie viel darin – auch positive – Problemmunikation darstellt, ist nicht bekannt. „Es gibt – auch international – keine relevanten Studien dazu“, konstatiert Martin Grunwald, der neben seinem Hauptberuf der Deutschen Forschungsinitiative Essstörungen e.V. vorsteht. „Wir sind umzingelt von Offlinern“, begründet er dieses weltweite Forschungsdefizit.

Bis dieses aufgearbeitet ist, kann man nur darüber spekulieren, was Pro-Ana-Seiten auslösen. Staatliche Eingriffe jedenfalls, die eine Propagierung von Magersucht im Internet verhindern könnten, hält Grunwald für aussichtslos. Die Betroffenen würden sicher immer Wege zum Austausch im Internet finden. Schließlich sind sie in der „realen“ Welt isoliert. Magersüchtige empfinden sich selbst nicht als krank und stoßen damit in unserer Kultur auf taube Ohren. „Das hat

seine Ursache“, wie Grunwald erklärt. „Es ist eine Erkrankung, die man als Außenstehender überhaupt nicht nachvollziehen kann.“

Vera Linß

Weiterführende Literatur:

Döring, N.:

Sozialpsychologie des Internet. Die Bedeutung des Internet für Kommunikationsprozesse, Identitäten, soziale Beziehungen und Gruppen. Göttingen 2003, 2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage

Eichenberg, C.:

Suizidforen im Internet: Nicht generell zu verurteilen. In: Deutsches Ärzteblatt online, 19.11.2004. Abrufbar unter: <http://www.aerzteblatt.de/v4/archiv/ao.asp?id=44394>

Etzersdorfer, E./

Fiedler, G./Witte, M.:

Neue Medien und Suizidalität. Gefahren und Interventionsmöglichkeiten [vorläufiges Ergebnis einer DGS-Tagung zum Thema „Suizidalität und Neue Medien“]. Göttingen 2004

Termine

FESTIVALS

Beflügelnde Kinderfilme

Nach zwei Jahren findet in Erfurt und Gera wieder das Kinder-Film & Fernseh-Festival „Der Goldene Spatz“ statt. Vom 8. bis 16. Mai 2007 können Lichtspielreife und Leinwandexperten aller Altersgruppen eine breite Auswahl deutschsprachiger und koproduzierter Kinderfilme und -fernsehbeiträge sehen oder auch bewerten. Die Festivalpreise – die auch „Goldene Spatzen“ heißen – werden in sechs Kategorien von der Jury des jungen Publikums vergeben, in die 32 Kinder aus dem gesamten Bundesgebiet, Österreich und der Schweiz eingeladen sind. Weitere Preise vergibt eine (erwachsene) Fachjury. Darüber hinaus werden dieses Jahr von zwei weiteren Jurygruppen der „Goldene WebSpatz“ für die beste Internetpräsenz eines Films und der „Goldene OnlinespielSpatz“ vergeben; herausragende Fernsehproduktionen von Kindern konkurrieren um den Pixel-Award. Zum Rahmenprogramm des Festivals gehört wieder ein umfangreiches medienpädagogisches Programm mit Workshops für Kinder, Jugendliche, Eltern und Pädagogen. Der diesjährige Themenschwerpunkt lautet „Umwelt“.

Weitere Informationen unter:

Stiftung GOLDENER SPATZ
Postfach 1725
07507 Gera
Tel.: 03 65 / 8 00 48 74
Fax: 03 65 / 8 00 13 44
E-Mail: info@goldenerspatz.de
Internet: www.goldenerspatz.de

Kurz und gut

Zwei Neuigkeiten haben „Mo und Friese“, das Mädchen mit dem Zopf und ihre rosa Katze, für das neunte gleichnamige KinderKurz-Filmfestival vom 3. bis 10. Juni 2007 vorbereitet: einen Kurzfilm-wettbewerb für Kinder bis 13 Jahre und eine KurzFilmrolle für Kinder ab 5 Jahren. Wie in den Vorjahren gibt es ein altersgerecht gestaffeltes Programm und ein breites Rahmenprogramm.

Weitere Informationen unter:

Mo & Friese
KinderKurzFilmFestival Hamburg
Friedensallee 7
22765 Hamburg
Tel.: 0 40 / 39 10 63 - 29 / -13
Fax: 0 40 / 39 10 63 - 20
E-Mail: kinder@shortfilm.com
Internet: www.moundfriese.de

VERANSTALTUNGEN

Wissen für alle?

In der Wissensgesellschaft dreht sich alles um die Funktionen, Mechanismen und Wirkungen der Medien. Die gesellschaftliche Kommunikation und Orientierung ist von zentraler Bedeutung, wenn es um die Verarbeitung von Information zu Wissen geht. Traditionelle und Neue Medien spielen dabei unterschiedliche Rollen und stellen unterschiedliche Anforderungen an Produzenten und Konsumenten. Doch wie wird aus Information Wissen? Werden Wissensklüfte durch die neuen Informationsflüsse größer oder kleiner? Erfordert die Wissensgesellschaft eine andere Ökonomie, Pädagogik oder Ethik? Darüber soll vom 16. bis 18. Mai 2007 auf der Fachtagung „Medien und Kommunikation in der Wissensgesellschaft“ der Deutschen Gesellschaft für Publizistik und Kommunikationswissenschaft (DGPUK) in Bamberg diskutiert werden.

Weitere Informationen und Anmeldung unter:

Prof. Dr. Rudolf Stöber
c/o Lehrstuhl Kommunikationswissenschaft
Otto-Friedrich-Universität Bamberg
An der Universität Bamberg 9
96045 Bamberg
Tel.: 09 51 / 8 63 21 58
Fax: 09 51 / 8 63 51 58
E-Mail: rudolf.stoeber@split.uni-bamberg.de
Internet: www.dgpuk2007.de

Aus dem hermeneutischen Zirkel

Das LMK Medien Colloquium am 14. Juni 2007 in Ludwigsburg beschäftigt sich mit dem Thema „Gewalt in den Medien: Statt Wirkungsforschung Forschungswirkung – Bestimmt die Perspektive das Ergebnis?“. Nicht die sattsam bekannten unterschiedlichen Ergebnisse verschiedenster Disziplinen stehen im Mittelpunkt, sondern vielmehr die spezifischen Ausgangspunkte und Wege, die jede von ihnen jeweils fachbezogen für sich zugrunde legt, um zu Aussagen zu gelangen. Das Colloquium wird von Dr. Volker Lilienthal moderiert.

Weitere Informationen unter:

Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK)
Turmstraße 10
67059 Ludwigshafen
Tel.: 06 21 / 5 20 20
Fax: 06 21 / 5 20 22 79
E-Mail: mail@lmk-online.de
Internet: www.lmk-online.de

Materialien

IN EIGENER SACHE

Abholen und hinführen

Der jährliche Kongress „Kinder zum Olymp“ der Kulturstiftung der Länder und der Kulturstiftung des Bundes fragt dieses Jahr nach den pädagogischen Möglichkeiten, Kunst und Kultur zu vermitteln. Wie sollen Vermittlungskonzepte heute aussehen? Wie steht es mit der Kunstvermittlung durch Kultureinrichtungen und Institutionen der kulturellen Bildung im Zeitalter der Ganztagschule? Wie kommen die Medien ihrem Bildungs- und Vermittlungsauftrag in der Kultur nach? Dies sind einige der Fragen, denen am 28. und 29. Juni 2007 im Staatstheater Saarbrücken nachgegangen werden soll. Eine baldige Anmeldung wird empfohlen.

Weitere Informationen und Anmeldung unter:

Kulturstiftung der Länder
Ulrike Bast
Kongressmanagement
Lützowplatz 9
10785 Berlin
Tel.: 0 30 / 89 36 35 19
Fax: 0 30 / 89 36 35 99
E-Mail: kongress@kulturstiftung.de
Internet: www.kinder-zum-olymp.de

AUSSTELLUNG

Begehbare Fernsehen

Nach dem großen Erfolg im Jahr 2005 wurde im Frühjahr 2007 die Ausstellung „Tabaluga, Löwenzahn & Co. – So wird Fernsehen gemacht“ wiedereröffnet. Bis zum 1. September 2007 können im Maximilianpark Hamm Fernsehstudios, virtuelle Flugobjekte, ein Tonstudio und vieles mehr besucht werden. Beim Mitmachen und Mitspielen sollen Kinder und Erwachsene die Tricks der Fernsehmacher kennenlernen.

Weitere Informationen unter:

Maximilianpark Hamm GmbH
Alter Grenzweg 2
59071 Hamm
Tel.: 0 23 81 / 98 21 00
Fax: 0 23 81 / 9 82 10 19
E-Mail: info@maximilianpark.de
Internet: www.maximilianpark.de

DVD „Krieg in den Medien“

Die in *tv diskurs*, Ausgabe 39, 1/2007 vorgestellte DVD *Krieg in den Medien* wird voraussichtlich ab Mai 2007 erhältlich sein. Sie kann dann über die Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) kostenlos bezogen werden. Auf Wunsch informieren wir Sie gern per E-Mail über die genauen Bestellmodalitäten, sobald die DVD erschienen ist.

Weitere Informationen unter:

Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF)
Hallesches Ufer 74–76
10963 Berlin
Tel.: 0 30 / 23 08 36 60
E-Mail: kitterc@fsf.de

„medius“ – neuer Preis für Abschlussarbeiten

Die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF), die Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur (GMK) und das Deutsche Kinderhilfswerk e. V. vergeben 2008 zum ersten Mal den „medius“, einen Preis für innovative, wissenschaftliche und praxisorientierte Abschlussarbeiten. Der neue Preis konzentriert sich auf den Transfer zwischen Wissenschaft und Praxis, fördert interdisziplinäre und internationale Perspektiven und löst mit diesen erweiterten Kriterien den seit zehn Jahren vergebenen WAL-Preis ab. Ausgezeichnet werden Abschlussarbeiten aus dem deutschsprachigen Raum, die sich mit innovativen Aspekten der Medien, Pädagogik oder des Jugendmedienschutzes auseinandersetzen. Arbeiten von Fachhochschulen und Hochschulen, die sich mit einem oder mehreren dieser Aspekte beschäftigen, können durch die betreuenden Dozentinnen bzw. Dozenten eingereicht werden. Die Arbeiten sollen 2006 oder 2007 angefertigt worden sein. Beigefügt sein müssen ein begleitendes Gutachten sowie eine ein- bis zweiseitige Zusammenfassung. Einsendeschluss ist der 30. September 2007. Der Preis ist mit 2.500 Euro dotiert.

Weitere Informationen und Anmeldung unter:

www.fsf.de

Das letzte Wort

„Samstagabends ist das eine gute Unterhaltung...“

tv diskurs befragte 14- bis 16-jährige Jugendliche nach ihren Erfahrungen mit der Castingshow *Deutschland sucht den Superstar*

Warum schaust du DSDS?

Dominik: Ich find's ganz lustig. Wer gewinnt, ist mir relativ egal. Die Castings am Anfang, also wenn sich die Leute so blamieren, sind schon recht amüsant.

Alexandra: Es sind die vielen verschiedenen Leute, die alle gut singen können und berühmt werden wollen, und ich guck mir das einfach gerne an.

Kristin: Eigentlich gefällt mir alles daran, am meisten vielleicht die Castings, weil das dann auch immer ein bisschen lustig war, aber ansonsten möchte ich auch schon wissen, wer gewinnt.

Annika: Weil ich finde, dass es samstagabends eine gute Unterhaltung ist.

Jonas: Das Lustigste ist immer am Anfang, wenn die Castings losgehen, was da teilweise für komische Menschen mitmachen. Ich meine, was die dann Lustiges singen oder diese ganzen verrückten Leute am Anfang.

Würdest du auch gerne einmal an einer solchen Castingshow teilnehmen und vor einer Jury singen?

Kristin: Wenn die dann auch so harte Kritik abgeben, ich glaub, das wäre nichts für mich, ich würde mir das dann auch zu Herzen nehmen, was sie sagen, deswegen würde ich da auch nicht mitmachen.

Annika: Ich würde da nicht dran teilnehmen, weil ich finde, es ist schon nicht so ehrlich, dass man so ein Sprungbrett im Fernsehen nutzt, als wenn man hart arbeitet und seinen Weg gehen muss. Im Fernsehen ist es einfacher.

Jonas: Nun, weil ich erstens nicht singen kann und zweitens, weil ich auch nicht glaube, dass es so einfach ist, dort durchzukommen, und der ganze Stress ist auch nichts für mich.

Gab es schon Momente in der Sendung, wo du nicht so gerne in der Haut der Kandidaten gesteckt hättest?

Dominik: Ja, aber ich würde auch nicht hingehen, wenn ich so scheiße singen würde wie manche.

Alexandra: Ja, wenn man vielleicht einen schlechten Tag hat und nicht so gut gesungen hat und auch noch eine harte Kritik bekommt, dann tun sie einem leid.

Jonas: Ja, wenn diese blöden Kommentare von der Jury kamen – und jeder sieht es dann im Fernsehen, das ist doch schon teilweise ganz schön gemein.

Aber ich meine, das ist am Anfang auch klar, also wenn ich dahin gehe, dann muss ich ja damit rechnen, dass ich scheiße bin, und wenn dann ein Spruch kommt, mein Gott...

Was denkst du, wie gut beurteilt die Jury die Kandidaten, ist sie immer fair?

Annika: Ich finde es nicht toll und manchmal auch niveaulos, wie Dieter Bohlen mit den Kandidaten umgeht, weil die sich ja trotzdem Mühe geben und es ja nicht absichtlich machen, und daher finde ich das unfair, wie er das macht.

Jonas: Ja, die sagen halt ihre richtige, eigene Meinung und nehmen auch kein Blatt vor den Mund, was auch nicht wirklich schlecht ist. Ich meine, es hat ja keinen Sinn, den Leuten zu sagen, dass sie üben sollen, wenn sie keine Ahnung vom Singen haben, dann bringt es ja auch nichts.

Eigentlich weiß man ja als Zuschauer, dass Dieter Bohlen und die Jury mit den Kandidaten, die nichts können, hart umgehen. Warum nehmen die trotzdem teil?

Annika: Ich denke, viele gehen dort nicht wegen Dieter Bohlen hin, sondern weil sie das als Sprungbrett nutzen wollen, um berühmt zu werden, und wenn sie dann an Dieter Bohlen vorbei müssen, das nehmen die eben in Kauf.

Jonas: Vielleicht weil ein Elternteil sagt: ‚Du bist gut, du bist super.‘ Die vergleichen sich dann mit irgendwelchen anderen Stars und denken sich: Das kann ich auch.



Von links nach rechts: Alexandra (14 Jahre), Annika (15 Jahre), Dominik (16 Jahre), Jonas (16 Jahre) und Kristin (14 Jahre)

Die Interviews führte Olga Lukjanow.